Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1580

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/3 — 80302 — 5233/67

Bonn, den 20. März 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Bericht über den Stand der Maßnahmen auf dem Gebiet der individuellen Förderung von Ausbildung und Fortbildung**

Bezug: **Beschluß des Deutschen Bundestages vom 9. Dezember 1964 und vom 25. März 1965 — Drucksachen IV/2773, IV/3304, IV/3189**

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Bericht über den Stand der Maßnahmen auf dem Gebiet der individuellen Förderung von Ausbildung und Fortbildung

Federführend ist der Bundesminister für Familie und Jugend.

Die Landesregierungen haben über die Ausbildungsförderung in den Ländern einen eigenen Bericht erarbeitet, der beigefügt ist.

Beide Berichte sind in einem Gesamtbericht als „Bericht des Bundes" und „Bericht der Länder" mit einem gemeinsamen Vorwort zusammengefaßt.

Kiesinger

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Bericht über den Stand der Maßnahmen auf dem Gebiet der individuellen Förderung von Ausbildung und Fortbildung

Vorwort

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung mit Beschluß vom 9. Dezember 1964 aufgefordert, einen Bericht über den Stand der Maßnahmen auf dem Gebiet der Ausbildungsförderung und Bildungsplanung vorzulegen. Da dieser Bericht in erheblichem Umfang Maßnahmen im Verantwortungsbereich der Länder darstellen muß, haben die Landesregierungen einen eigenen Bericht erarbeitet, der zusammen mit dem Bericht der Bundesregierung dem Deutschen Bundestag vorgelegt wird.

Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, die beiden Sachbereiche Ausbildungsförderung und Bildungsplanung getrennt zu bearbeiten. Mit Rücksicht darauf, daß die Darstellung zur Bildungsplanung sowohl beim Bund als auch bei den Ländern noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, haben Bundesregierung und die Regierungen der Länder beschlossen, den Teilbericht

über die Ausbildungsförderung getrennt vorzulegen. Er ist in einen gemeinsamen Bericht der Länder und einen Bericht des Bundes gegliedert.

Der Bericht der Bundesregierung ist in enger Zusammenarbeit mit den Bundesressorts federführend durch den Bundesminister für Familie und Jugend ausgearbeitet worden. Ihm liegt das oben erwähnte Ersuchen des Deutschen Bundestages vom 9. Dezember 1964 und ein weiteres Ersuchen des Deutschen Bundestages vom 25. März 1965 zugrunde. Der Bericht konnte sich deshalb nicht auf den Stand der Maßnahmen des Bundes auf dem Gebiet der individuellen Förderung der Ausbildung beschränken, sondern mußte auch einen Überblick über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und über die steuerrechtlichen Maßnahmen auf beiden Gebieten geben.

Der Bericht der Bundesregierung berücksichtigt ferner die im Familienlastenausgleich enthaltenen Leistungen, die Fahrpreisermäßigungen für Schüler (Lehrlinge, Studenten) bei öffentlichen Verkehrsunternehmen, die Förderung durch Stiftungen und Förderungswerke, auch im Rahmen der Wirtschaft. Es folgen die bisherigen Versuche zu einer Neuregelung durch den Bund und eine Betrachtung über die Förderung der Ausbildung und Fortbildung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands. Eine Zusammenfassung des Gesamtergebnisses schließt den Bericht ab.

Der Bericht der Länder wurde von der Ständigen Konferenz der Kultusminister im Auftrage der Ministerpräsidenten vorbereitet und von der Konferenz der Ministerpräsidenten gebilligt.

Er beschränkt sich auf eine Darstellung der Förderungsmaßnahmen der Länder durch Barbeihilfen, Fahrkostenzuschüsse, Förderung auswärtiger Unterbringung sowie Schulgeld- und Lernmittelfreiheit für Schüler und Studierende an Schulen und Hochschulen. Darüber hinaus wird er in Verbindung mit dem noch zu erwartenden Bericht über Maßnahmen auf dem Gebiet der Bildungsplanung den Landesregierungen Anlaß zu Erörterungen über Möglichkeiten einer weiteren Verbesserung der Ausbildungsförderung in den Ländern geben.

Insgesamt werden die Berichte Sachverhalte verdeutlichen, die eine Entscheidung über die Verbesserung der individuellen Ausbildungsförderung ermöglichen.

Der Bundeskanzler	Die Konferenz der Ministerpräsidenten der Länder
Kiesinger	**Albertz**
	Regierender Bürgermeister von Berlin

Inhaltsverzeichnis

Bericht des Bundes

KAPITEL 1

Grundsätzliche Überlegungen

KAPITEL 2

Die individuelle Förderung der Ausbildung

KAPITEL 3

Die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung

KAPITEL 4

Berücksichtigung der mit der Ausbildung und Fortbildung verbundenen Aufwendungen im Familienlastenausgleich, im Steuerrecht und in den Tarifen der öffentlichen Verkehrsunternehmen

Seite

KAPITEL 5

Die Förderung der Ausbildung und der Fortbildung durch die Wirtschaft

Inhaltsverzeichnis

Bericht der Länder

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
ÄndG	Änderungsgesetz
AKG	Allgemeines Kriegsfolgengesetz
Amtl. Nachr.	Amtliche Nachrichten
Art.	Artikel
AVAVG	Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
AVG	Angestelltenversicherungsgesetz
BAA	Bundesausgleichsamt
BAnz	Bundesanzeiger
BABl	Bundesarbeitsblatt
BAVAV	Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
BB	Der Betriebs-Berater
BEG	Bundesentschädigungsgesetz
Beil.	Beilage
BEvG	Bundesevakuiertengesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BGBl	Bundesgesetzblatt
BJPl	Bundesjugendplan
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BMA	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
BMF	Bundesminister der Finanzen
BMFa	Bundesminister für Familie und Jugend
BMI	Bundesminister des Innern
BML	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
BMP	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen
BMV	Bundesminister für Verkehr
BMVtdg	Bundesminister der Verteidigung
BMZ	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit
BP	Deutsche Bundespost
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BReg.	Bundesregierung
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BStBl	Bundessteuerblatt
BT	Deutscher Bundestag
Buchst.	Buchstabe
BVG	Bundesversorgungsgesetz
DAAD	Deutscher Akademischer Austauschdienst
DB	Durchführungsbestimmungen
DDR	die sogenannte Deutsche Demokratische Republik
DE	Durchführungserlaß
DFJW	Deutsch-Französisches Jugendwerk
DStZtg-A	Deutsche Steuerzeitung Ausgabe A

DVO	Durchführungsverordnung
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte
ELF	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
ErgG	Ergänzungsgesetz
Erl	Erlaß
EStG	Einkommensteuergesetz
EStDV	Einkommensteuerdurchführungsverordnung
EStR	Einkommensteuerrichtlinien
FDGB	Freier Deutscher Gewerkschaftsbund in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands
FDJ	Freie Deutsche Jugend in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands
FG	Finanzgericht
GBl	Gesetzblatt der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GMBl	Gemeinsames Ministerialblatt
HHG	Häftlingshilfegesetz
HkG	Heimkehrergesetz
i. d. F.	in der Fassung
IG	Industriegewerkschaft
Kap.	Kapitel
KStG	Körperschaftsteuergesetz
LAG	Lastenausgleichsgesetz
LFG	Leistungsförderungsgesetz
LStDV	Lohnsteuerdurchführungsverordnung
Mio	Millionen
Mtbl.	Mitteilungsblatt
NATO	North Atlantic Treaty Organization
OECD	Organization for Economic Cooperation and Development
OFD	Oberfinanzdirektion
REFA	Reichsausschuß für Arbeitsstudien
RFH	Reichsfinanzhof
RHO	Reichhaushaltsordnung
Richtl.	Richtlinien
RKG	Reichsknappschaftsgesetz
RS	Regelsatz
RStBl	Reichssteuerblatt
RVO	Reichsversicherungsordnung
SBZ	Sowjetische Besatzungszone Deutschlands
StAnpG	Steueranpassungsgesetz
SVG	Soldatenversorgungsgesetz
Tit.	Titel
VDS	Verband Deutscher Studentenschaften
Verf. u. Mitt.	Verfügungen und Mitteilungen der SBZ
VMBl	Ministerialblatt des BMVtdg
VO	Verordnung
VuM	Verfügungen und Mitteilungen der SBZ
VWW	Volkswagen-Werke
ZBl	Zentralblatt in der SBZ

Bericht des Bundes

KAPITEL 1

Grundsätzliche Überlegungen

ABSCHNITT 1

Zur Methode der Darstellung

1. Ersuchen des Deutschen Bundestages

Der Bericht der Bundesregierung stellt die Maßnahmen des Bundes, ferner die Förderung durch Stiftungen, durch Förderungswerke und durch die Wirtschaft — soweit hierfür Material vorliegt —, nach dem Stand vom 1. Januar 1967 dar. Er beruht auf den im Vorwort bereits erwähnten Ersuchen des Deutschen Bundestages vom 9. Dezember 1964 und 25. März 1965 [1]). Der durch Bund und Länder erarbeitete Gesamtbericht will Überlegungen zur Abstimmung und Verbesserung der finanziellen Hilfen für die individuelle Förderung von Ausbildung und Fortbildung ermöglichen. Vorschläge können vor einer Übersicht über das gesamte Material einschließlich des Länderberichts nicht gemacht werden; letzterer liegt auch der Bundesregierung erst im Zeitpunkt der Drucklegung dieses Berichts vor.

2. Individuelle Förderung

Dieser Bericht befaßt sich mit finanziellen Hilfen aus öffentlichen oder privaten Mitteln, die einer *einzelnen Person* zu dem Zweck gegeben werden, ihr eine schulische oder berufliche Ausbildung oder Fortbildung zu ermöglichen oder zu erleichtern, die sie aus eigenen Mitteln oder Mitteln ihrer Angehörigen durchzuführen nicht in der Lage wäre. Im Sprachgebrauch der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen werden diese Hilfen „Ausbildungshilfe", „Erziehungsbeihilfe", „Berufsausbildungsbeihilfe" oder einfach „Beihilfe" genannt. Die Untersuchung erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die Deutschen im Sinne von Artikel 116 GG gewährt werden können [2]).

Lehrlingsvergütungen und Praktikantenentschädigungen, die vom Arbeitgeber gezahlt werden, fallen nicht unter den hier zugrunde gelegten Begriff der Ausbildungsbeihilfe. Dagegen ist die Ausbildungszulage nach § 14a des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 222), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Finanzplanungsgesetzes vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 697), in Kapitel 4 besonders gewürdigt worden, weil sie, wenn auch in den Bereich des Familienlastenausgleichs gehörig, zweckbestimmt für die Zeit einer Ausbildung gewährt wird. Des weiteren finden in Kapitel 4 das Kindergeld, die Kinderzulagen im öffentlichen Dienstrecht und im Recht der Sozialversicherung Erwähnung, weil diese Leistungen von einer bestimmten Altersgrenze ab nur noch für in Ausbildung befindliche Kinder gewährt werden.

Die steuerrechtliche Berücksichtigung von Aufwendungen für Aus- und Fortbildung ist im Anschluß hieran dargestellt.

3. Förderung der Ausbildung und der beruflichen Fortbildung

Die individuelle Förderung der *Ausbildung und der beruflichen Fortbildung* wird wegen ihrer unterschiedlichen Aufgaben in *getrennten Kapiteln* beschrieben. Die Ausbildung dient dem Erlernen eines bestimmten Berufes, für den eine geregelte Ausbildung vorgeschrieben ist, während die berufliche Fortbildung bereits berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten voraussetzt, die entweder in einer Berufsausbildung oder in der Berufspraxis erworben sind.

4. Die Bereiche der Ausbildung

Unter Ausbildung wird hier verstanden die Ausbildung in den Lehr- und Anlernberufen, die Schulausbildung an den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen (Realschulen und Gymnasien), an den weiterführenden berufsbildenden Schulen (Berufsfach-, Fachschulen und Höhere Fachschulen), die Ausbildung an Ingenieurschulen sowie die Hochschulausbildung an wissenschaftlichen und sonstigen Hochschulen. Der Begriff „sonstige Hochschulen" umfaßt Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für Sport, für Politische Wissenschaften und Pädagogische Hochschulen, sowie Berufspädagogische Institute, soweit sie nicht in den Bereich der wissenschaftlichen Hochschulen fallen. Erfaßt wird auch der sog. Zweite Bildungsweg (Einrichtungen, die zur Fachschulreife oder zur Hochschulreife führen).

Die einheitliche Verwendung des Begriffs „Ausbildung" auch für die Schul- und Hochschulbildung mag zunächst befremdlich erscheinen. Sie geht auf die Terminologie der Rechtsgrundlagen zurück [3]).

---

[1]) vgl. die Drucksachen IV/2773 und IV/3189

[2]) wegen der Fortbildungsmaßnahmen vgl. Kapitel 3, Abschnitt 1 am Schluß von Nr. 1.22

[3]) vgl. § 12 der VO zur Kriegsopferfürsorge i. d. F. vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 1031) und Anlage zu § 5 der Weisung über die Ausbildungshilfe LAG vom 28. März 1958 (Mtbl. BAA S. 102) in Verbindung mit Teil I Nr. 3 der Durchführungsbestimmungen zur Weisung vom 20. März 1963 (Mtbl. BAA S. 218 ff.)

5. Die Bereiche der Fortbildung

Berufliche Fortbildung dient entweder dem beruflichen Aufstieg durch Ergänzung oder Erweiterung des beruflichen Wissens, oder der Leistungssteigerung, u. a. durch Anpassung der Kenntnisse und Fertigkeiten an die sich wandelnden Anforderungen im Beruf. Hierunter fällt z. B. der Besuch von Techniker- oder Meisterschulen, zu denen im allgemeinen nur Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und einer angemessenen Berufspraxis Zugang haben (Aufstieg). Der Anpassung hingegen dienen z. B. Lehrgänge für Datenverarbeiter (Tabellierer, Programmierer).

Fortbildungslehrgänge werden in großer Anzahl von öffentlichen und privaten Schulen, Betrieben, Fach- und Wirtschaftsverbänden, Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften, Innungen, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie Landwirtschaftskammern durchgeführt.

6. Rehabilitationsmaßnahmen

Dieser Bericht befaßt sich mit dem üblichen Verlauf der Ausbildung des jungen oder heranwachsenden und der Fortbildung des berufstätigen Menschen. Er verzichtet deshalb auf eine Beschreibung der finanziellen Leistungen der Eingliederungshilfe für Behinderte oder der Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben für Tuberkulosekranke und Genesene nach dem Bundessozialhilfegesetz und im Rahmen der beruflichen Eingliederung behinderter Personen (Rehabilitation) nach dem Bundesversorgungsgesetz für Kriegsbeschädigte oder nach der Reichsversicherungsordnung für Unfallgeschädigte sowie für rehabilitationsbedürftige Kranken- und Rentenversicherte, oder nach dem Soldatenversorgungsgesetz für ehemalige Soldaten der Bundeswehr, die eine Wehrdienstbeschädigung erlitten haben. Auch Umschulungs- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge für Beschädigte (§ 26 BVG), der Rentenversicherungen der Arbeiter, der Angestellten oder der knappschaftlichen Rentenversicherung werden in dieser Darstellung nicht berücksichtigt. Sie stellen durch die Berücksichtigung körperlicher Schäden einen *Sonderbereich* dar, der in umfassender Weise auch nur in einer Sonderdarstellung behandelt werden kann.

7. Institutionelle Förderung

Zu Fragen der institutionellen Förderung, nämlich der Förderung von *Einrichtungen und Veranstaltungen,* die der Ausbildung und der beruflichen Fortbildung dienen, wird im Rahmen dieses Berichts nicht Stellung genommen. Angaben über die institutionelle Förderung von Fortbildungseinrichtungen wird der Bericht über den Stand der Maßnahmen auf dem Gebiet der Bildungsplanung bringen. Soweit es sich bei der Förderung solcher Einrichtungen und Maßnahmen um die indirekte Förderung von Studierenden handelt, z. B. durch Mensen, Wohnheime und Gesundheitsdienste, wird auf den Bundesbericht Forschung I S. 67/68 verwiesen.

8. Berufliches Bildungswesen im öffentlichen Dienst des Bundes

Auch auf Einrichtungen und Maßnahmen der beruflichen Grundbildung, der beruflichen (dienstlichen) Fortbildung und beruflichen (individuellen) Fortbildung/Berufsförderung im öffentlichen Dienst wird in diesem Bericht nicht eingegangen. Sie unterliegen besonderen dienstrechtlichen Bestimmungen, die nur auf die Bediensteten des Bundes selbst Anwendung finden und im Bericht über den Stand der Maßnahmen auf dem Gebiet der Bildungsplanung im Unterabschnitt „Berufliches Bildungswesen im öffentlichen Dienst des Bundes" behandelt werden.

In einigen Verwaltungszweigen des öffentlichen Dienstes des Bundes jedoch, wie zum Beispiel bei der Deutschen Bundespost, der Deutschen Bundesbahn und der Bundeswehr, hat sich, wie auch verschiedentlich in der freien Wirtschaft, ein Stipendienwesen zur Gewinnung von Nachwuchskräften (Kräfte, die noch nicht als Bedienstete im öffentlichen Dienst tätig sind) entwickelt, das nicht von der wirtschaftlichen Bedürftigkeit des Geförderten, sondern von dessen Eignung für die Verwendung im öffentlichen Dienst und von seinem Entschluß, nach erfolgreich beendetem Studium in den öffentlichen Dienst einzutreten, abhängt. Diese Sonderbereiche der Förderung tragen einige charakteristische Merkmale der Studienförderung und wurden daher in die Darstellung aufgenommen, zumal in Kapitel 5 dieses Berichts ähnliche Förderungsmaßnahmen durch die Wirtschaft behandelt werden.

Schließlich werden in verschiedenen öffentlichen Verwaltungen Lehrlinge in staatlich anerkannten Lehrberufen nach dem Vorbild der gewerblichen Wirtschaft ausgebildet. Außer der Lehrlingsvergütung erhalten sie von diesen Verwaltungen keine weitere Förderung. Soweit sie einer Ausbildungshilfe bedürfen, können sie aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeitvermittlung und Arbeitslosenversicherung gefördert werden [4]).

9. Unterschiede in der Systematik der Förderungsmaßnahmen des Bundes und der Länder

Die Ausbildungsförderung der Länder ist in ihrer Systematik anders geartet als die des Bundes. Das bedingt auch eine grundsätzlich andere Darstellung der Förderungsmaßnahmen:

9.1 Förderungsmaßnahmen der Länder

Die Länder beziehen in ihre Darstellung der Ausbildungsförderung nicht nur die Ausbildungsbeihilfen, sondern auch die Fahrkostenzuschüsse, sowie die Schulgeld- und Lernmittelfreiheit ein. In den Bundesregelungen werden dagegen Fahrkosten, Schulgeld und Lernmittel als notwendige Ausbildungskosten schon in der Ausbildungsbeihilfe berücksichtigt.

---

[4]) vgl. Kapitel 2, Abschnitt 3 Nr. 1.1

Die Länder gewähren je nach Schulgattung — und in dieser unterschiedlich nach Klassenstufen — verschieden hohe Förderungssätze in Form von *Pauschbeträgen.* Auch die Einkommensfreibeträge sind nach Schulgattungen verschieden und unterscheiden sich überdies in ihrem System von den bundesgesetzlich geregelten Förderungsarten dadurch, daß zum Teil Regelsätze, zum Teil pauschalierte Beträge zugrunde gelegt werden, die länderweise unterschiedlich hoch sind. Einige Länder ziehen die Grenze bei Einkommen, das nicht der Einkommenssteuer- bzw. der Lohnsteuerpflicht unterliegt.

9.2 Förderung aufgrund von Bundesgesetzen

Dagegen haben die durch Bundesgesetze einheitlich geregelten Förderungsarten im allgemeinen keine pauschalierten Förderungssätze. Bei der *Bemessung des Ausbildungsbedarfs* machen sie auch keinen Unterschied zwischen der Gattung der besuchten Schule oder den einzelnen Klassenstufen. Nicht der Besuch einer bestimmten Schule oder Klasse bestimmt hier den Förderungssatz, sondern der für die Ausbildung notwendige *Bedarf,* der sich aus *Lebensunterhalt* und *reinen Ausbildungskosten* zusammensetzt. Alle wesentlichen Förderungsarten, die auf Bundesgesetzen beruhen, errechnen den Bedarf für den Lebensunterhalt weitgehend einheitlich, und zwar auch bei notwendiger auswärtiger Unterbringung, indem sie bestimmte *Regelsätze der Sozialhilfe* zugrunde legen oder bei Heimunterbringung die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Verpflegung übernehmen (vgl. Übersicht 7). Dies trifft auch weitgehend für die Einkommensfreibeträge zu.

Notwendige Ausbildungskosten werden nach einheitlichen rechtlichen Merkmalen berücksichtigt. Die Förderung der Ausbildung in praktischen Berufen weicht von diesem System nicht ab. Die Altersunterschiede treten in den bundesrechtlichen Förderungsarten zurück, da in der Regel Ausbildunghilfe für den Besuch weiterführender Schulen erst nach Beendigung der Volksschulpflicht gewährt wird. Infolgedessen spielt auch der Förderungsbeginn keine so große Rolle wie in den Förderungsmaßnahmen der Länder.

Eine Förderung des Besuchs von Grund- und Hauptschulen (Volksschulen) und von Berufsschulen gibt es nicht.

Aus den unterschiedlichen Systemen des Bundes und der Länder erklärt es sich, daß die *Fahrkostenbeihilfen* und die *auswärtige Unterbringung,* die in *allen Bundesregelungen Bestandteil des Ausbildungsbedarfs* sind, anders als bei den Ländern, im Bericht des Bundes nur im Rahmen des Ausbildungsbedarfs behandelt werden.

9.3 Statistische Unterlagen

Aus diesen Unterschieden erklärt sich ferner, daß — außer im Lastenausgleich [5]) — in den statistischen Unterlagen über bundeseinheitlich geregelte Förderungsarten nicht nach der Anzahl der in den *verschiedenen Schulbereichen geförderten* Personen und den *insoweit aufgewendeten Mitteln* differenziert wird. Außer im Lastenausgleich ist es deshalb bei diesen Hilfen unmöglich, Durchschnittsbeträge der Förderung des Besuches einer bestimmten Schulart zu errechnen. Nur die Statistik über die Förderung der beruflichen Fortbildung weist Zahlen über die geförderten Personen und Aufwendungen in den verschiedenen Lehrgangsarten aus.

Zum besseren Verständnis der Berichte des Bundes und der Länder sei darauf hingewiesen, daß sich die wichtigsten Parallelen und Abweichungen aus Kapitel 2, Abschnitt 3 ergeben. In dem hier durchgeführten Vergleich sind die wesentlichsten Inhalte der Ausbildungsförderung auf Bundesebene gegenübergestellt, um Ähnlichkeiten, Abweichungen und Überschneidungen zu verdeutlichen.

10. Anhänge

Anhang A enthält Auszüge aus dem Bundeshaushaltsplan 1966 über die *Haushaltsansätze* für Ausbildungs- und Fortbildungsbeihilfen. Sie sollen für 1966 einen geschlossenen Überblick über alle Förderungsmaßnahmen individueller Art vermitteln, gleich ob sie auf einem speziellen Bundesgesetz oder auf Haushaltsgesetz beruhen.

Anhang B enthält eine von der Bundesregierung erarbeitete Zusammenstellung sämtlicher Rechtsgrundlagen der Länder über die individuelle Ausbildungsförderung.

ABSCHNITT 2

Die gegenwärtigen Fragen und Probleme

1. Die verschiedenen Förderungsbereiche

Die *Ausbildungsförderung* in dem hier verstandenen Sinn hat sich, wenn auch Hilfen zur beruflichen Ausbildung bereits im Fürsorgerecht und in arbeitsmarkt- und nachwuchspolitischen Vorschriften vor 1945 enthalten waren, erst nach 1945 in breitem Umfang entwickelt. Die Hilfe zur Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder für eine sonstige angemessene Tätigkeit wurde durch die Verordnung über die Hilfe zur Erwerbsbefähigung und Berufsausbildung in der öffentlichen Fürsorge vom 20. Dezember 1956 und das Bundessozialhilfegesetz vom 30. Juni 1961 durch Einbeziehung der Schulbereiche entscheidend weiterentwickelt. Unter arbeitsmarkt-, berufsnachwuchs- und gesellschaftspolitischen Gesichtspunkten erließ die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversiche-

[5]) vgl. Übersichten 4 bis 6, Seite 24 ff.

rung neue Bestimmungen zur Ausbildungsförderung. Beide Gesetzesbereiche erfassen Personen aller Bevölkerungskreise, wenn ihre wirtschaftliche Lage eine Hilfe erfordert und bestimmte andere Voraussetzungen erfüllt sind. Dieser Bericht spricht hinsichtlich dieser Förderung von der *allgemeinen Ausbildungsförderung* [6]).

In der Nachkriegszeit wurden ferner für verschiedene Gruppen von Geschädigten Sondergesetze erlassen, darunter vor allem das Bundesversorgungsgesetz in Verbindung mit der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge, das Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen, das Lastenausgleichsgesetz, das Allgemeine Kriegsfolgengesetz, das Bundesevakuiertengesetz, das Heimkehrer- und das Häftlingshilfegesetz sowie das Bundesentschädigungsgesetz. Diese Gesetze, die mit ihren Leistungen die durch den Krieg und seine Folgen entstandenen Schäden ausgleichen sollen, sehen unter anderen Hilfen auch die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen vor. Sie werden unter dem Begriff *Kategorienförderung* [7]) zusammengefaßt.

Neben den gesetzlichen Förderungsmöglichkeiten bestehen solche auf der Grundlage des jeweiligen Haushaltsgesetzes (Fondsförderung), unter denen die allgemeine Studienförderung nach dem Honnefer Modell zur Förderung von Studenten an wissenschaftlichen Hochschulen, die gemeinsam von Bund und Ländern getragen wird, die bekannteste ist [8]).

Die Förderung durch die Länder erstreckt sich auf Schüler weiterführender allgemeinbildender und berufsbildender Schulen, Absolventen des Zweiten Bildungswegs, sowie auf Studierende an sonstigen Hochschulen, Ingenieurschulen und Höheren Fachschulen [9])

Eine besondere Bedeutung hat in den letzten Jahren die *Förderung der beruflichen Fortbildung* gewonnen, die ihren Niederschlag in eigenen rechtlichen Grundlagen gefunden hat [10]).

Neben diesen Förderungsbereichen der Aus- und Fortbildung steht die Förderung durch nichtstaatliche Förderungswerke, insbesondere auch durch Betriebe und überbetriebliche Einrichtungen der Wirtschaft [11]).

Die gegenwärtige Problematik liegt darin, daß Bundes- und Länderregelungen nebeneinander stehen, so vor allem in der Förderung von Schülern weiterführender Schulen. Dem Problem der Überschneidung wird z. Zt. durch Anrechnungsvorschriften zu begegnen versucht. Ferner sind schon auf Bundesebene die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen zur Ausbildung — teilweise mit Rechtsanspruch — und die Leistungen in den erwähnten Förderungssystemen unterschiedlich geregelt, wenn sich hier auch die Lage durch Beendigung oder eine abzusehende Beendigung kategorialer Förderungsarten weitgehend vereinfacht hat. Auf Länderebene besteht aber in der Förderung von Schülern und Studierenden an weiterführenden Schulen eine große Vielfalt. Es drängt sich die Frage auf, ob und inwieweit die Bestimmungen vereinheitlicht werden sollten bei gleichzeitiger gesetzlicher Regelung der allgemeinen Studienförderung nach dem Honnefer Modell und verwandter Studienförderungen, um sie aus der allein auf Haushaltsrecht beruhenden Förderung herauszunehmen.

2. Wirtschafts-, gesellschafts- und sozialpolitische Aspekte der Förderung der Ausbildung und der beruflichen Fortbildung

Die Inhalte der geltenden Regelungen, die den vorbeschriebenen weiten Bogen der Förderung spannen von der betrieblichen Berufsausbildung über die Ausbildung an weiterführenden Schulen bis hin zu den Hochschulen und zu den Maßnahmen der beruflichen Fortbildung, lassen die Vielschichtigkeit der Beihilfen erkennen. Sie reichen in die Wirtschafts-, Arbeitsmarkt- und Berufsnachwuchspolitik ebenso wie in die Sozial- und Bildungspolitik hinein.

Die Bundesrepublik Deutschland als hochindustrialisiertes Land muß sich in den verschiedenen beruflichen Bereichen die Ausbildung einer genügend großen Zahl von *Fachkräften* mit entsprechender Vorbildung angelegen sein lassen; dies gilt in gleicher Weise für Männer wie für Frauen. Hier liegen die besonderen Aufgaben der Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik. Die enge Verflechtung des Bildungsstandes der Bevölkerung mit dem Wirtschaftswachstum und der damit verbundenen Sicherung des Lebensstandards macht deutlich, daß die Ausbildung und Fortbildung der benötigten Fachkräfte eine *gemeinsame* Aufgabe der Wirtschafts-, Arbeitsmarkt- und Bildungspolitik ist. Eine zeitgerechte Ausbildungsförderung muß dabei das Recht des einzelnen berücksichtigen, seinen Beruf frei zu wählen und seine individuellen Bildungswünsche nach seiner erkennbaren Befähigung zu erfüllen.

Wirtschaftspolitische und sozialpolitische Zielsetzungen entsprechen sich hier. Aus sozialpolitischer Sicht sollte der einzelne die seiner Eignung und Bildungsfähigkeit entsprechende Ausbildung erhalten, um die ihm gemäße berufliche Tätigkeit zu finden und ausüben zu können — eine soziale Forderung, die angesichts der strukturellen Wandlungen der Wirtschaft ihr besonderes Gewicht erhält. Wirtschaftspolitisch geht es um die optimale Verwendung der Arbeitskräfte. Voraussetzung hierfür ist ihre möglichst große „berufliche Mobilität", wie sie sich durch eine gut und breit angelegte Ausbildung und durch die Verbesserung der beruflichen Fähigkeiten auf dem Wege der Fortbildung erreichen läßt. In dieser Hinsicht ist auch das Jahresgutachten 1965 des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (Bundestagsdrucksache V/123) von Interesse, das einschlägige Ausfüh-

[6]) vgl. Kapitel 2, Abschnitt 1 Nr. 1.1
[7]) vgl. Kapitel 2, Abschnitt 1 Nr. 1.2
[8]) vgl. Kapitel 2, Abschnitt 1 Nr. 2.1
[9]) vgl. Berichtsteil der Länder
[10]) vgl. Kapitel 3, Abschnitt 1, Nr. 1.1 und 2.1
[11]) vgl. Kapitel 2, Abschnitt 2 und Kapitel 5

rungen unter IV zur Ausbildung, beruflichen Mobilität und zum wirtschaftlichen Wachstum bringt (Nummer 261 bis 268 dieses Gutachtens). Unter anderem wird darauf hingewiesen, wie sehr die Produktivität der Investitionen in Sachkapital davon abhänge, ob zuvor genügend Mittel für Ausbildung, Forschung und technische Entwicklung eingesetzt wurden. Mit Rücksicht darauf, daß die Investitionen in den Menschen nur langsam ausreifen, seien langfristige Planungen geboten.

Unter diesem Blickwinkel sollten nicht nur geeignete Schulen und andere Bildungseinrichtungen bereitgestellt, und die Aus- und Fortzubildenden durch entsprechende Beratung an diese Einrichtungen herangeführt werden, sondern ihr Besuch sollte auch durch entsprechende *finanzielle Hilfen* ermöglicht werden.

Mithin haben auch sozialpolitische Erwägungen in der Aus- und Fortbildungsförderung grundlegende Bedeutung. Im einzelnen werfen sie die Frage nach der Gestaltung der sozialen Hilfe und der Auswahl der zu fördernden Personen auf, in der sozialen Hilfe z. B. die Frage nach der Höhe der Förderungsbeträge und der Höhe des Einkommens, das zur Bestreitung der mit der Ausbildung oder Fortbildung verbundenen Kosten herangezogen oder freigelassen werden soll und nach den richtigen Wegen hierzu; bei der Auswahl der zu fördernden Personen stehen die Fragen nach der Breitenförderung oder der Begabtenförderung im Vordergrund.

3. Verfassungsrechtliche Lage

Das Aufzählen der durch die Ausbildungs- und Fortbildungsförderung berührten Belange zeigt ihre Verknüpfung mit den verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen, damit aber auch die Komplexität der *verfassungsrechtlichen* Lage.

3.1

Die Ausbildungs- und Fortbildungsbeihilfen sind nur *Teilregelungen* der unter Nummer 1 erwähnten großen Gesetzesbereiche des Bundes. Sie gehören, um die bedeutendsten herauszugreifen, in der Terminologie des Grundgesetzes nach Artikel 74 Nr. 7 GG zur „Öffentlichen Fürsorge" (Recht der Sozialhilfe), nach Artikel 74 Nr. 6 und Nr. 9 zu den „Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen" und zu den „Kriegsschäden und der Wiedergutmachung" (Recht des Lastenausgleichs und verwandter Rechtgebiete), nach Artikel 74 Nr. 10 GG zur „Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen" und zur „Fürsorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen" (Recht der Versorgung der Opfer des Krieges), nach Artikel 74 Nr. 11 und Nr. 12 GG zum „Recht der Wirtschaft" und zum „Arbeitsrecht sowie Sozialversicherung" (Recht der Förderung des beruflichen Nachwuchses), nach Artikel 74 Nr. 13 zur „Förderung der wissenschaftlichen Forschung", der für die Studienförderung mit in Betracht zu ziehen ist, und damit zur konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis des Bundes. Eine allgemeine Neuregelung des Rechts der Ausbildungsbeihilfen durch den Bund müßte im wesentlichen auf Artikel 74 Nr. 7 GG gestützt werden, dessen Tragweite allerdings nicht unumstritten ist.

3.2

Das Schulwesen ist Sache der Länder. Diese haben auf Grund der Bestimmungen ihrer Landesverfassungen und Schulgesetze auch Vorschriften zur Förderung der Begabten durch Gewährung von Erziehungsbeihilfen erlassen. Soweit sie darin überdurchschnittliche Leistungen fordern, verstehen sie doch in der überwiegenden Mehrzahl hierunter „mindestens befriedigende" Leistungen nach dem Gesamtbild des Schülers. Selbst hiervon gibt es Ausnahmen, insbesondere für bestimmte Schulgattungen und für die Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges, in denen auf das einfache „Erreichen des Bildungszieles" abgestellt wird. In allen einschlägigen Regelungen der Länder ist zudem das wirtschaftliche Unvermögen, die Mittel für die Ausbildung aufzubringen, Voraussetzung für die Förderung. Die sozialpolitische Komponente wird also auch hier deutlich sichtbar.

4. Soziale Voraussetzungen und Befähigung

Nach dem derzeitigen Stand ist in fast allen Regelungen auf Bundesebene eine Grundvoraussetzung für die Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe das wirtschaftliche Unvermögen, die Ausbildung aus eigenen Mitteln oder aus Mitteln von Angehörigen zu bestreiten [12]). Dabei gelten für männliche wie für weibliche Personen dieselben Bedingungen (Art. 3 GG). Die Anforderungen an die Fähigkeiten und Leistungen des Auszubildenden sind verschieden. In den Systemen der kategorialen Förderung, die von der *Schädigung* der durch den Krieg und seine Folgen betroffenen Personen ausgehen, wird in erster Linie die Zugehörigkeit zu einer Gruppe der Geschädigten und soziale Bedürftigkeit im Einzelfall vorausgesetzt. Insofern unterscheidet sich die hier gewährte Ausbildunghilfe von Maßnahmen, die auf das Ziel der Begabtenförderung gerichtet sind. Dennoch will die Förderung auch hier eine den „Anlagen und Fähigkeiten entsprechende" allgemeine und berufliche Ausbildung sicherstellen (§ 27 Abs. 1 BVG) oder setzt voraus, daß Führung, Befähigung und Leistung des Auszubildenden die „Aussicht auf Erreichung des Ausbildungszieles" bieten (§ 4 Abs. 3 der Weisung über die Ausbildungsbeihilfe i. d. F. vom 28. März 1958 zum LAG).

Das Bundessozialhilfegesetz geht hierin weiter, indem es die Anforderungen an die Fähigkeiten und Leistungen entsprechend der mit der Ausbildung angestrebten Qualifizierung je nach Ausbildungsart von „erheblich über dem Durchschnitt liegend" bis zur bloßen „Eignung" abstuft, so § 32 BSHG [13]).

Auch der Fortbildungsförderung liegt der Gedanke zugrunde, daß jedem Berufstätigen, der seine berufliche Fortbildung aus eigenen Mitteln nicht bestreiten kann, durch Gewährung von Beihilfen die Gelegenheit gegeben werden soll, sich beruflich fort-

[12]) vgl. Kapitel 2, Abschnitt 3 Nr. 3.1

[13]) vgl. Zusammenfassung 1.1 bis 1.3 in Kapitel 2, Abschnitt 3

zubilden, wenn nach seiner Befähigung und auf Grund seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit erwartet werden kann, daß er den Lehrgang oder die Schule *mit Erfolg* besuchen wird.

5. Vereinheitlichung der bestehenden Vorschriften

Dieser Bericht soll in seinen vergleichenden Darstellungen ein sachverständiger Beitrag zur Lösung der Frage sein, ob und inwieweit Voraussetzungen und Leistungen der einzelnen Förderungsarten der Vereinheitlichung bedürfen. Dafür ist u. a. die Klärung der Frage wichtig, ob und welche kategorialen Förderungssysteme demnächst auslaufen. Sein Inhalt kann auch Anregung dafür sein, welcher Art die Förderungsmodelle sein sollten, um den heutigen wirtschaftlichen und sozialen Anforderungen gerecht zu werden.

KAPITEL 2

Die individuelle Förderung der Ausbildung

ABSCHNITT 1

Übersicht über die rechtlichen Grundlagen und kurze Darstellung der Inhalte der einzelnen Förderungsarten

1. Auf Gesetz beruhende Förderung

1.1 Allgemeine Förderung

1.11 Bundessozialhilfegesetz (BSHG)

Abschnitt 3, Unterabschnitt 3 „Ausbildungshilfe" §§ 31 bis 35 in Verbindung mit Abschnitt 4 über „Einsatz des Einkommens und des Vermögens" und Abschnitt 11, § 119 „Sozialhilfe für Deutsche im Ausland" des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundessozialhilfegesetzes vom 31. August 1965 (BGBl. I S. 1027).[1])

Auf Ausbildungshilfe nach §§ 31 ff. BSHG besteht ein Rechtsanspruch, soweit es sich um eine Ausbildung zu einem angemessenen Beruf, zu einer sonstigen angemessenen Tätigkeit, um den Besuch einer mittleren oder höheren Schule oder einer Fachschule oder um die Teilnahme an Vorbereitungsmaßnahmen für eine spätere Ausbildung oder Ausübung eines Berufes oder eine sonstige angemessene Tätigkeit handelt. Die Förderung des Besuchs einer Hochschule sowie einer Einrichtung, deren Ausbildungsabschluß dem der mittleren oder höheren Schule gleichgestellt ist, ist eine Sollvorschrift, die die Entscheidung in das gebundene Ermessen des Trägers der Sozialhilfe stellt, d. h. ein Abweichen von der Verpflichtung ist im Einzelfall nur möglich, wenn dies auf Grund besonderer Umstände geboten erscheint.

Die Ausbildungshilfe nach §§ 31 ff. BSHG ist nachrangig, d. h. sie wird nur gewährt, wenn und soweit der Auszubildende keine Eigenmittel hat und keine entsprechenden Leistungen von anderen erhält oder erhalten kann.

Nach § 119 BSHG kann Deutschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und im Ausland der Hilfe bedürfen, auch Ausbildungshilfe nach §§ 31 bis 35 BSHG gewährt werden, wenn die besondere Lage des Einzelfalls dies rechtfertigt. Unter den genannten Voraussetzungen kann auch Deutschen, die gleichzeitig die Staatsangehörigkeit ihres Aufenthaltsstaates besitzen ihren Abkömmlingen, den Familienangehörigen von Deutschen, soweit sie mit diesen in Haushaltsgemeinschaft leben, sowie ehemaligen Deutschen diese Hilfe gewährt werden, soweit es im Einzelfall der Billigkeit entspricht. Die Hilfe wird nicht gewährt, soweit sie von dem hierzu verpflichteten Aufenthaltsland oder von anderen gewährt wird oder zu erwarten ist oder eine Heimführung des Hilfesuchenden geboten erscheint.

1.12 Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. April 1957 (BGBl. I S. 322), zuletzt geändert durch das Finanzplanungsgesetz vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I, S. 697)

a) *Berufsausbildungsbeihilfen nach § 131;* hierzu Richtlinien des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BAVAV) für die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfen aus Mitteln der BAVAV vom 11. November 1953 i. d. F. vom 9. März 1956, geändert durch Verwaltungsratsbeschluß vom 20. Juli 1962 und

---

[1]) Im Zusammenhang hiermit
Verordnung zur Durchführung des § 22 des BSHG (Regelsatzverordnung) vom 20. Juli 1962 (BGBl. I S. 515), Verordnung zur Durchführung des § 76 des BSHG vom 28. November 1962 (BGBl. I S. 692),
Verordnung nach § 82 BSHG über die Änderung der Familienzuschläge vom 19. Februar 1964 (BGBl. I S. 132),
Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des BSHG vom 20. Juli 1962 (BGBl. I S. 514).

Durchführungsanweisungen (Amtl. Nachr. BAVAV Nr. 4/1963).

Die Berufsausbildungsbeihilfen werden zur Durchführung einer geordneten Berufsausbildung ohne Rechtsanspruch gewährt. Durch sie soll vermieden werden, daß begabte Jugendliche nicht in Lehr- und Anlernstellen vermittelt werden können, sondern ungelernte Arbeit ergreifen müssen, weil den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten Mittel fehlen, den Unterhalt während der Ausbildungszeit zu tragen. Infolge der Nachrangigkeit der Sozialhilfe kommt diesem Förderungsbereich erhöhte Bedeutung zu.

b) *Berufliche Bildungsmaßnahmen nach § 133;* hierzu Richtlinien des Verwaltungsrats der BAVAV zur Durchführung beruflicher Bildungsmaßnahmen vom 4. August 1955 (Amtl. Nachr.. BAVAV Nr. 11/1955).

Zweck der beruflichen Bildungsmaßnahmen ist es, Arbeitslosigkeit zu verhindern oder zu beenden, indem Arbeitssuchenden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt oder erhalten werden, ohne die sie nach Lage des Arbeitsmarktes unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse nicht in Dauerbeschäftigung vermittelt werden können.

1.2 Kategorienförderung

1.21 Kriegsopferversorgung und verwandte Rechtsgebiete

a) § 27 des *Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges* (Bundesversorgungsgesetz — BVG) i. d. F. vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch das dritte Neuordnungsgesetz — KOV — vom 28. Dezember 1966 (BGBl. I S. 750)

in Verbindung mit §§ 20 bis 23 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge i. d. F. vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 1032).

Durch die Erziehungsbeihilfen wird für kriegshinterbliebene Waisen und für Kinder von Kriegsbeschädigten eine Erziehung zu körperlicher, geistiger und sittlicher Tüchtigkeit sowie eine angemessene, ihren Anlagen und Fähigkeiten entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung sichergestellt. Auf die Gewährung von Erziehungsbeihilfe besteht ein Rechtsanspruch. Die Zahl der geförderten Waisen geht zurück; die Zahl der geförderten Kinder von Beschädigten steigt leicht an. *Insgesamt* ergibt sich auch für die nächsten Jahre ein geringer, aber kontinuierlicher Rückgang. Siehe Übersichten 3 (S. 23), 11 und 12 (S. 46 und 48).

b) § 3 des *Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen* vom 13. Juni 1950 i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. März 1964 (BGBl. I S. 218).

Danach werden die gleichen Leistungen gewährt, auf die Kriegshinterbliebene nach geltendem Recht Anspruch haben; das sind Renten und Erziehungsbeihilfen nach dem Bundesversorgungsgesetz (vgl. Buchstabe a).

Dieser Förderungsart kommt praktisch keine Bedeutung mehr zu. Nach dem Stand vom 31. Dezember 1965 [2]) sind nur noch 33 Halbwaisen und 3 Vollwaisen vorhanden. Ob und inwieweit sie eine Erziehungsbeihilfe nach BVG beziehen, wird statistisch nicht ausgewiesen.

c) Auch die Personen, die nach §§ 4, 5 des *Häftlingshilfegesetzes* [3]) wegen erlittener Beschädigung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes gefördert werden, fallen kaum ins Gewicht

Nach dem Stand vom 31. Dezember 1965 [4]) waren insgesamt überhaupt nur 423 Halbwaisen und 19 Vollwaisen vorhanden. Wieviele von ihnen gefördert wurden, ist nicht bekannt. Soweit es sich um Nichtbeschädigte handelt, gelten die Ausführungen unter 1.23 Buchstabe b.

d) § 80 *des Soldatenversorgungsgesetzes* i. d. F. vom 8. August 1964 (BGBl. I S. 649), zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts vom 28. Dezember 1966 (BGBl. I S. 750) macht ebenfalls die unter 1.21 Buchstabe a genannten Vorschriften entsprechend anwendbar. Nach dem Stand vom 31. Dezember 1965 [4]) waren 536 Halbwaisen und 2 Vollwaisen vorhanden. Auch hier dürfte der Vomhundertsatz der nach den Vorschriften des BVG in Verbindung mit der VO zur Kriegsopferfürsorge durch eine Erziehungsbeihilfe geförderten Personen verhältnismäßig gering sein.

Die nach b, c und d geförderten Personengruppen sind in der Statistik zu § 27 BVG mitenthalten. Vgl. Übersicht 3 (S. 23).

1.22 Lastenausgleich und verwandte Rechtsgebiete

a) § 302 in Verbindung mit § 323 Abs. 4 und 8 des *Gesetzes über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz — LAG)* vom 14. August 1952 (BGBl. I S. 446) in der Neufassung vom 1. Dezember 1965 (BGBl. I S. 1946),

sowie die Weisung über die Ausbildungshilfe i. d. F. vom 28. März 1958 (Mtbl. BAA S. 102) mit Änderung vom 7. Dezember 1964 (Mtbl. BAA S. 91) in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen zur Weisung über die Ausbildungshilfe (DB-Ausbildungshilfe) i. d. F. vom 20. März 1963 (Mtbl. BAA S. 218) mit Änderungen vom 29. Februar 1964 (Mtbl. BAA S. 112) und vom 25. Mai 1966 (Mtbl. BAA S. 288).

Ungeachtet der auslaufenden Tendenz bedarf die Darstellung des auf den hier einschlägigen Rechtsgrundlagen beruhenden Förderungssystems einer besonderen Würdigung, weil es sich wegen der ausgewogenen Lösung aller wesentlichen mit der Ausbildungshilfe zusammenhängenden Fragen in der Praxis als zweckmäßig erwiesen hat.

Die Ausbildungshilfe des Lastenausgleichs verfolgt den besonderen Zweck, den Vertreibungsgeschädigten, Kriegssachgeschädigten und Flüchtlingen aus der sowjetischen Besatzungszone bzw. ihren Kindern einen Ausgleich dafür zu geben, daß sie infolge der Schädigung nicht aus eigenen Mitteln eine angemessene Ausbildung sicherstellen können. Die Ausbildungshilfe soll das für Zwecke der Ausbildung fehlende Eigenkapital der Eltern ersetzen und die Ge-

[2]) Vgl. Statistik des BMA Tabelle 1 „Die Zahl der anerkannten Versorgungsberechtigten in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin West".

[3]) siehe unter 1.23

[4]) vgl. Statistik des BMA Tabelle 1 „Die Zahl der anerkannten Versorgungsberechtigten in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin West"

schädigten in der Generationenfolge vor sozialem Abstieg bewahren. An dieser ohne Rechtsanspruch gewährten Förderung soll, sofern nur das Ziel der erstrebten Ausbildung erreichbar erscheint, auch der durchschnittlich Begabte teilhaben.

Der Gesetzgeber nennt in § 302 LAG unter den Vorhaben, die aus Mitteln des Lastenausgleichs gefördert werden können, auch „die wirtschaftliche und soziale Förderung im Wege der Berufsausbildung Jugendlicher" und die „Umschulung für einen geeigneten Beruf", sowie den für eine Förderung mit Ausbildungshilfe in Betracht kommenden Personenkreis.

Die vom Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Ausfüllung der Rahmenvorschrift des § 302 LAG erlassene *Weisung* bestimmt den Zweck der Ausbildungshilfe und die Ziele der Ausbildungsförderung. Sie legt Voraussetzungen persönlicher und sachlicher Art, sowie Ausbildungsstätten und Berufsgruppen fest. Mit der Weisung werden alle praktischen und schulischen Ausbildungswege, Maßnahmen der Umschulung und Fortbildung erfaßt. Sie enthält ferner Bestimmungen über Höhe und Dauer der Ausbildungshilfe.

Ebenso wie der Weisung kommt den *Durchführungsbestimmungen* für die Ausbildungshilfe erhöhte Bedeutung zu. Sie haben rechtlich den Charakter einer echten „verlängerten" Weisung und enthalten weitere Kernstücke der Gesamtregelung, wie vor allem die Berechnung des Ausbildungsbedarfs [5]) sowie die Feststellung der Bedürftigkeit der Familie [6]) und der Höhe der Beihilfe. § 323 Abs. 4 und 8 LAG regelt die Bereitstellung der Mittel und die zeitliche Dauer der nach § 302 LAG vorgesehenen Ausbildungsförderung.

Entsprechend ihrer Zweckbestimmung als Eingliederungsmaßnahme war die Bereitstellung von Mitteln für die Gewährung von Ausbildungshilfe nach dem LAG im Grundsatz bis zum 31. März 1963, für auslaufende Bewilligungen und Weiterbewilligungen bis zum 31. Dezember 1965 vorgesehen. Vom 1. Januar 1966 ab können Mittel für die Gewährung von Ausbildungshilfe nur noch bereitgestellt werden

1. an Personen, die ihre Ausbildung vor dem 1. April 1963 begonnen haben;
2. an Personen, die erst nach dem 31. Dezember 1956 ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) genommen haben und dadurch antragsberechtigt wurden, sofern sie ihre Ausbildung vor dem 1. Januar 1966 begonnen haben;
3. an Personen, die in den letzten fünf Kalenderjahren vor Antragstellung ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) genommen haben und dadurch nach §§ 230, 301, 301 a LAG antragsberechtigt geworden sind.

Die Fünfjahresfrist für die Antragstellung auf Gewährung von Ausbildungshilfe beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintreffens des Antragsberechtigten im Geltungsbereich des LAG. Zur Vermeidung von Härten ist bei Sowjetzonenflüchtlingen die Antragsfrist auf Leistungsgewährung auch als gewahrt zu behandeln, wenn diese Berechtigten innerhalb der Fünfjahresfrist nach Eintreffen zumindest Antrag auf Ausstellung des Flüchtlingsausweises gestellt und innerhalb angemessener Frist nach Erteilung dieses Ausweises die Ausbildungshilfe beantragt haben. Siehe Übersichten 4 bis 6 (S. 24 ff.), 11 und 12 (S. 46 und 48).

b) §§ 68 ff., insbesondere § 73 des *Gesetzes zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schäden* (Allgemeines Kriegsfolgengesetz — AKG) vom 5. November 1957 (BGBl. I S. 1747) mit den hierzu ergangenen Änderungen in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Härteregelung nach dem IV. Teil des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 3. Januar 1958 (BGBl. I S. 9) und den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen vom 28. Januar 1958 (Mtbl. BAA S. 30).

c) § 10 des *Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes* (14. ÄndG LAG) vom 26. Juni 1961 (BGBl. I S. 785) i. d. F. des 18. ÄndG LAG vom 3. September 1965 (BGBl. I S. 1043) in Verbindung mit den Richtlinien der Bundesregierung über die Gewährung von Beihilfen an Vertriebene im Ausland vom 21. Dezember 1961 (BAnz. Nr. 10 vom 16. Januar 1962) mit den Änderungen vom 8. April 1964 (BAnz. Nr. 75 vom 21. April 1964) und vom 14. April 1965 (BAnz. Nr. 77 vom 24. April 1965), sowie den von dem Präsidenten des Bundesausgleichsamtes erlassenen Durchführungsbestimmungen zu § 10 des 14. ÄndG LAG i. d. F. vom 27. April 1964 (Mtbl. BAA S. 193), zuletzt geändert durch Rundschreiben des Präsidenten des BAA vom 29. Juni 1966 (Mtbl. BAA S. 331).

Zu b und c:

Ebenfalls unter dem Gesichtspunkt der Eingliederung von Geschädigten ist die Ausbildungsförderung nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz (AKG) und § 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (14. ÄndG LAG) zu sehen. Auch diese Regelungen beruhen auf dem Gedanken des Lastenausgleichs. Der Unterschied besteht lediglich darin, daß hiernach Personengruppen in die Ausbildungsförderung einbezogen werden, die nach Art der ihnen entstandenen Schäden auf Grund erloschener Ansprüche gegen das Deutsche Reich u. a., sowie erlittener Reparations-, Restitutions- oder Rückerstattungsschäden oder als Vertriebene wegen der Nichterfüllung bestimmter Staatsangehörigkeits- und Aufenthaltsvoraussetzungen nicht im Rahmen des Lastenausgleichsgesetzes berücksichtigt werden können.

Für die Gewährung von Ausbildungshilfe nach den hier maßgeblichen Regelungen gelten im Grundsatz die Voraussetzungen für die Ausbildungshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz. Die Weisung über die Ausbildungshilfe und die zugehörigen Durchführungsbestimmungen werden entsprechend angewendet. Der Vollzug der Maßnahmen liegt bei den Ausgleichsbehörden. — Die Antragsfrist nach der *Härteregelung des Vierten Teiles des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes* ist am 1. Januar 1960 bereits abgelaufen. Nach den Richtlinien zu § 10 des 14. ÄndG LAG kann jedoch der Präsident des

[5]) vgl. Kapitel 2, Abschnitt 3 Nr. 2.1
[6]) vgl. Kapitel 2, Abschnitt 3 Nr. 3.2

Bundesausgleichsamtes eine Ausbildungshilfe gewähren, wenn dies im Einzelfall zur Vermeidung einer besonderen Härte geboten erscheint.

Die Aufwendungen für Ausbildungshilfe nach der AKG-Härteregelung und nach § 10 des 14. Änd LAG werden nicht vom Lastenausgleichsfonds, sondern aus Mitteln des Bundeshaushalts getragen. Auch die für die Gewährung von Ausbildungshilfe an Vertriebene im Ausland erforderlichen Mittel werden durch den Bundeshaushaltsplan bereitgestellt. Seit Inkrafttreten des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes betrug die Gesamtzahl der bewilligten Anträge 43; in dieser Zeit wurden 363 Anträge abgelehnt. Am 31. Dezember 1965 gab es keinen Empfänger von Ausbildungshilfe mehr, jedoch waren 10 Anträge unerledigt. Die Förderung der Ausbildung im Rahmen der AKG-Härteregelung kann daher grundsätzlich als beendet angesehen werden. Seit Inkrafttreten des § 10 des 14. ÄndG LAG wurden 1 Antrag bewilligt und 187 Anträge abgelehnt. Am 31. Dezember 1965 gab es 1 Empfänger von Ausbildungshilfe, 37 Anträge waren noch unerledigt. Auch für diesen Bereich werden künftig nur noch einzelne Fälle in Betracht kommen.

d) § 16 Abs. 3 des *Bundesevakuiertengesetzes* (BEvG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 586) in der Neufassung vom 13. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1865) in Verbindung mit der Zweiten Durchführungsverordnung (DVO) vom 29. Juni 1960 (BGBl. I S. 480) und dem Gemeinsamen Rundschreiben des BMVt, BMI und BMF vom 27. September 1954 betr. Gewährung von Ausbildungsbeihilfen (GMBl. S. 483).

Auch hier gelten die Bestimmungen des Lastenausgleichs über Ausbildungshilfe. Der Vollzug der Maßnahmen liegt aber nicht bei den Ausgleichsämtern, sondern bei den Sozialämtern.

Die Erklärung des Rückkehrwillens war nach § 1 Abs. 1 der DVO vom 29. Juni 1960 bis zum 31. März 1961 abzugeben. Wegen des seit Kriegsende verstrichenen Zeitablaufs treten jugendliche Evakuierte in der Ausbildungsförderung praktisch nicht mehr in Erscheinung.

1.23 Hilfmaßnahmen für Heimkehrer und Häftlinge

a) § 10 des *Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer* (Heimkehrergesetz — HkG) vom 19. Juni 1950 (BGBl I S. 221), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 23. Dezember 1956 (BGBl I S. 1018);

hierzu Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer vom 13. Juli 1950 (BGBl I S. 327) i. d. F. der Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des HkG vom 19. November 1966 (BGBl I S. 650) und Verwaltungsvorschriften i. d. F. vom 24. Januar 1956 (Beilage zum BAnz. 1956 Nr. 21).

Es werden Heimkehrer gefördert, die sich mindestens zwei Jahre in fremdem Gewahrsam befunden und noch keine Berufsausbildung abgeschlossen haben. Heimkehrer im Sinne des Gesetzes sind Deutsche, die wegen ihrer Zugehörigkeit zu einem militärischen oder militärähnlichen Verband kriegsgefangen waren, nach bestimmten Terminen entlassen und in die Bundesrepublik zurückgekehrt sind; ferner Deutsche, die wegen ihrer Volkszugehörigkeit oder Staatszugehörigkeit interniert oder verschleppt waren; ferner Ausländer oder Staatenlose, die auf deutscher Seite gekämpft haben. Auf die Ausbildungsbeihilfe besteht kein Rechtsanspruch. *Kinder von Heimkehrern* erhalten nur dann eine Ausbildungsbeihilfe, wenn *in ihrer Person selbst* die Voraussetzungen des Gesetzes vorliegen.

b) § 9 des *Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) in Gewahrsam genommen wurden* (Häftlingshilfegesetz — HHG) vom 6. August 1955 i. d. F. vom 25. Juli 1960 (BGBl I S. 579), zuletzt geändert durch das Dritte ÄndG zum Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz vom 17. August 1964 (BGBl I S. 637), in Verbindung mit der Verordnung über die Gleichstellung von Personen nach § 3 des HHG vom 1. August 1962 (BGBl I S. 545).

Die Förderung im Rahmen des Häftlingshilfegesetzes erfolgt nach den Vorschriften des Heimkehrergesetzes.

Die Zahlen der geförderten Heimkehrer und Häftlinge gehen mit z. Z. etwa 35 Personen stark zurück.

1.24 Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung

§§ 115 ff. des *Bundesgesetzes zur Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung* (Bundesentschädigungsgesetz — BEG) vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 559, 562), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG — Schlußgesetz) vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) und die hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen.

Das BEG ist in seiner Ausbildungsförderung anders geartet als die vorher aufgeführten Gesetze. Es gewährt Anspruch auf eine Kapitalentschädigung in Höhe von DM 10 000 unabhängig davon, ob die Ausbildung nachgeholt worden ist oder nicht. Nicht selbst verfolgte Kinder von Verfolgten haben nach § 119 BEG bei Verhinderung ihrer Ausbildung infolge der Verfolgung ihrer Eltern einen Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe in Teilbeträgen bis zur Höchstsumme von DM 10 000. § 119 BEG hat schon deswegen kaum noch einen Anwendungsbereich, weil die Kinder mittlerweile aus dem Ausbildungsalter herausgewachsen sind.

2. Auf Haushaltsrecht beruhende Förderung

Unter der auf *Haushaltsrecht* beruhenden Förderung von Einzelpersonen werden verschiedene Arten der Förderung verstanden, die ihre rechtliche Grundlage im geltenden Haushaltsrecht oder eigenem Wirtschaftsplan der betreffenden Verwaltung haben und deren Inhalte in Bewilligungsbedingungen oder Richtlinien festgelegt sind.

2.1. Allgemeine Studienförderung nach dem Honnefer Modell

Das geltende Haushaltsgesetz in Verbindung mit den besonderen Bewilligungsbedingungen (Richtlinien des Bundes und der Länder in der jeweils gültigen Fassung).

Zur Zeit gelten:

Besondere Bewilligungsbedingungen des BMI für die Vergabe von Bundesmitteln zur Förderung von Studenten an den wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) vom 1. September 1966 — III 5 — 312 831/1 —.

Die Grundsätze der allgemeinen Studienförderung beruhen auf den Empfehlungen der Hochschulkonferenz in Bad Honnef für eine hochschulgerechte Förderung von begabten und bedürftigen Studenten vom 19./22. Oktober 1955 (Honnefer Modell). Durch das Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern zur Förderung von Wissenschaft und Forschung vom 4. Juni 1964 erhielt die seit 1957 gemeinsam von Bund und Ländern durchgeführte allgemeine Studienförderung eine vertragliche Grundlage. Danach werden die Förderungsrichtlinien im Einvernehmen zwischen Bund und Ländern erlassen und die Kosten unter Berücksichtigung der von den Ländern den geförderten Studenten gewährten Gebührenerlasse je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen.

Die Förderungsrichtlinien des Bundes schließen auch Sonderbestimmungen für die Förderung zugewanderter Studenten an den wissenschaftlichen Hochschulen ein. Als zugewanderte Studenten im Sinne dieser Förderungsmaßnahme gelten Studenten, die als deutsche Staatsangehörige oder Volkszugehörige ihren Wohnsitz in der sowjetisch besetzten Zone, in Ost-Berlin oder in den Aussiedlungsgebieten verlassen haben, aus Kriegsgefangenschaft, Internierung oder sonstigem politischen Zwangsaufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kommen, oder Studenten, die nach § 28 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 als Asylberechtigte anerkannt sind. Die Kosten für die Förderung von zugewanderten Studenten trägt allein der Bund. Die Anzahl der Geförderten geht infolge der besonderen Verhältnisse im geteilten Deutschland laufend zurück. Sie betrug im Sommersemester 1964 noch 537 Studenten. Die Kosten für ihre Förderung beliefen sich auf 1 300 000 DM. Im Jahre 1965 betrugen die Kosten noch rund 800 000 DM bei 484 geförderten Personen im Wintersemester 1964/65.

2.2 Beihilfen zur Eingliederung jugendlicher Zuwanderer auf Grund des Bundesjugendplanes

Beschluß des Deutschen Bundestages vom 20. Januar 1965 (Drucksache 2034 der 2. Wahlperiode) in Verbindung mit dem geltenden Haushaltsgesetz und § 64 a der Reichshaushaltsordnung, sowie

Nummer 43 des Durchführungserlasses des Bundesministers für Familie und Jugend für den 18. Bundesjugendplan vom 14. Dezember 1966 (GMBl. 1967 S. 10 ff.)

in Verbindung mit dem noch geltenden Abschnitt XXII vom 16. Dezember 1958 i. d. F. der Anlage 3 des Erlasses über die Durchführung des 11. Bundesjugendplanes vom 1. März 1960 (GMBl. S. 97) und mit den diese Vorschriften ergänzenden Erlassen des Bundesministers für Familie und Jugend und des Bundesministers des Innern, darunter besonders

a) Erlaß des Bundesministers für Familie und Jugend vom 20. Februar 1961 — J 3 — 2740 — über anrechenbares Einkommen der Unterhaltsverpflichteten von zugewanderten Abiturienten beim Besuch von Vorstudienkursen, Oberschülern beim Besuch von Sonderkursen und Förderschülern beim Besuch von Förderschulkursen,

b) Bestimmungen des Bundesministers des Innern vom 7. März 1961 — III 3 — 33735 — 05 — 3154/62 — i. d. F. der Abänderungserlasse, der letzte vom 16. April 1962 — zur Durchführung von Sonderbestimmungen des Abschnitts XXII Nr. 21 der Richtlinien für den Bundesjugendplan vom 16. Dezember 1958 für Abiturienten, Praktikanten und Studierende an nichtwissenschaftlichen Hochschulen.

Die aus Mitteln des Bundesjugendplans (BJPl) gewährten Ausbildungsbeihilfen sollen jugendlichen Zuwanderern aus der sowjetisch besetzten Zone und Ost-Berlin, jugendlichen Aussiedlern und jugendlichen Zuwanderern, die den Status von heimatlosen Ausländern oder ausländischen Flüchtlingen haben, durch rechtzeitige und ausreichende Förderung schulisch und beruflich die Eingliederung in das gesellschaftliche Leben der Bundesrepublik Deutschland ermöglichen. In die Eingliederungshilfe fällt nicht nur die Förderung des Besuches von Einrichtungen, die dem Nachholbedarf in der deutschen Sprache und dem allgemeinen schulischen Wissen dienen, sondern auch die Teilnahme an einer praktischen oder schulischen Berufsausbildung, die Teilnahme an Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen, der Besuch von allgemeinbildenden Schulen bis zu den Vorstudienkursen für Abiturienten, sowie das Studium an einer sonstigen Hochschule, einer Ingenieurschule oder Höheren Fachschule. Die Eingliederungshilfe nach dem Bundesjugendplan hat Nachrang gegenüber allen nach gesetzlichen Vorschriften zu leistenden Ausbildungs- oder Erziehungsbeihilfen. Ihr eigentlicher Sinn liegt in der Vorschuß- oder Zuschußfunktion, sofern nämlich eine gesetzliche Ausbildungs- oder Erziehungsbeihilfe nicht rechtzeitig oder nicht in Höhe der Leistungen, die der Bundesjugendplan vorsieht, gewährt werden kann.

Im Hinblick auf die seit Errichtung der Mauer geringeren Zahlen der Zuwanderer sind die Mittel für die Beihilfen aus dem Bundesjugendplan von 15,3 Millionen DM im Jahr 1960 auf 6 Millionen DM im Jahr 1965 zurückgegangen. Nachdem aber seit einigen Jahren die Zahlen der jugendlichen Aussiedler erheblich zunehmen, werden auch für die nächsten Jahre Beihilfen aus dem Bundesjugendplan mindestens in gleicher Höhe nötig sein. Im Jahr 1964 waren von insgesamt 5802 jugendlichen Zuwanderern allein 2187, im Jahre 1965 von 4738 jugendlichen Zuwanderern 2700, im Jahre 1966 von 5212 jugendlichen Zuwanderern 3400 jugendliche Aussiedler.

2.3 Sonderförderung durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

a) Landwirtschaftsgesetz vom 5. September 1955 (BGBl. I S. 565).

b Das geltende Haushaltsgesetz (Kap. 10 02 Tit. 603) in Verbindung mit den jährlich neu festzulegenden Bewilligungsbedingungen des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML). Zur Zeit gelten die im Schreiben an die Länder vom 24. Januar 1966 — I A 3 — 1463.43 — 6/66 — mitgeteilten Bedingungen.

Artikel 74 Nr. 17 GG erkennt dem Bund eine weitreichende Verantwortung hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugung und der Sicherung der Ernährung zu. Die hiermit verbundenen Aufgaben können nur gelöst werden, wenn die in der Landwirtschaft und im Gartenbau tätigen Menschen die geistigen Voraussetzungen für eine fortschrittliche Wirtschaftsweise mitbringen. Der BML gibt daher seit 1956 für die in Ausbildung in der Landwirtschaft und ländlichen Hauswirtschaft, im Gartenbau und in der Forst- und Holzwirtschaft stehenden Jugendlichen und für die Fachausbildung der Landarbeiter Zuschüsse zu den von den Landwirtschaftsministerien der Länder gewährten Ausbildungsbeihilfen. Die Mittel werden unter der Bedingung an die Länder vergeben, daß diese zu den Aufwendungen des Bundes mindestens 50 v. H. beitragen. Die Länder geben in der Regel mehr.

Besteht kraft Gesetzes oder auf haushaltsrechtlicher Grundlage beim Bund oder bei den Ländern eine andere Förderungsmöglichkeit, so ist diese in erster Linie in Anspruch zu nehmen. Ist sie geringer als die nach diesen Bewilligungsbedingungen vorgesehene Beihilfe, so kann der Unterschiedsbetrag aufgestockt werden. Werden andere gesetzliche Ausbildungshilfen aus Bundesmitteln aufgebracht, so ist eine Förderung Jugendlicher nach den Bewilligungsbedingungen des BML ausgeschlossen.

2.4 Sonderförderung durch den Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit

a) Das geltende Haushaltsgesetz (für die Jahre 1963 und 1964 Kap. 23 02 Tit. 301, für das Jahr 1965 Kap. 23 02 Tit. 306).

Die Beihilfen dienen der Vorbereitung und Ausbildung deutscher Nachwuchskräfte für eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe. Es kommen infrage Agrartechniker, Genossenschaftsberater, Ausbildungsgeologen und FAO-Juniorexperten [7]).

b) Das geltende Haushaltsgesetz (Kap. 23 02 Tit. 620) in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag des Deutschen Instituts für Entwicklungspolitik (Entwicklungsinstitut), gemeinnützige GmbH, i. d. F. vom 26. April 1965 und dem Statut des Entwicklungsinstituts.

Die gemeinnützige GmbH ist von der Bundesregierung, vertreten durch den BMZ, und von dem Land Berlin, vertreten durch den Senator für Wirtschaft, gegründet worden, die je zur Hälfte die Aufwendungen des Instituts tragen. Zweck des Instituts ist in erster Linie die Ausbildung von Fachkräften mit einem Universitätsabschluß für die Übernahme wichtiger Aufgaben bei der Planung und Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen.

2.5 Sonderförderung durch den Bundesminister der Verteidigung

Das geltende Haushaltsgesetz (Kap. 14 02 Tit. 603) in Verbindung mit den Richtlinien für die Gewährung von Studienbeihilfen an Nachwuchskräfte der Bundeswehr vom 21. September 1961 (VMBl. S. 542) und der hierzu erlassenen Änderung vom 3. August 1965 (VMBl, S. 338).

Zweck der vom Bundesminister der Verteidigung durchgeführten Studienförderung ist es, den erheblichen Bedarf der Bundeswehr an technisch und wissenschaftlich vorgebildeten Soldaten und Beamten zu decken. Die Stipendiaten müssen die allgemeinen Einstellungsvoraussetzungen als Soldat (Reserveoffizier) oder Beamter erfüllen, geeignet sein und sich verpflichten, nach Abschluß des Studiums acht Jahre lang als Soldat oder Beamter Dienst in der Bundeswehr zu leisten. Näheres vgl. Richtlinien [8]).

2.6 Sonderförderung durch den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen

Das geltende Haushaltsgesetz (Tit. 2393 des Titelverzeichnisses der Deutschen Bundespost) in Verbindung mit den Richtlinien für die Gewährung von Studienbeihilfen an Nachwuchskräfte.

Der außerordentliche Ingenieurmangel, die ständig steigenden Aufgaben im technischen Bereich der Deutschen Bundespost, sowie die in anderen Verwaltungen und in der Industrie durchgeführte Studienförderung bedingen Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Nachwuchskräften für die Laufbahn des höheren und gehobenen technischen Dienstes der Deutschen Bundespost. Die Stipendiaten müssen für die Ernennung zum Beamten voll geeignet sein. In die Förderungsmaßnahmen einbezogene Studierende müssen sich vertraglich verpflichten, nach bestandener Prüfung in den Dienst der Deutschen Bundespost zu treten, und zwar entsprechend ihrem Studium in den höheren oder gehobenen posttechnischen oder fernmeldetechnischen oder hochbautechnischen Dienst. Näheres vgl. Richtlinien der Deutschen Bundespost über die Studienförderung [9]).

2.7 Sonderförderung im Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

Eigener Wirtschaftsplan der Deutschen Bundesbahn.

Der außerordentliche Ingenieurmangel erfordert Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Nachwuchskräften für die Laufbahn des gehobenen technischen Bundesbahndienstes. Die Stipendiaten müssen für

[7]) FAO = Food and Agriculture Organization of the United Nations (Rom).

[8]) vgl. auch Kapitel 2, Abschnitt 3 Nr. 1.3, 1.4 und 2.2; Übersicht 8 (S. 36) und 15 (S. 50).

[9]) vgl. auch Kapitel 2, Abschnitt 3 Nr. 1.3, 1.4 und 2.2; Übersichten 8, 14.

die Ernennung zum Bundesbahnbeamten und für die Studienförderung voll geeignet sein. Voraussetzung für die Gewährung von Studienbeihilfen sind ausreichende Befähigung und Tauglichkeit für die jeweils in Betracht kommende Fachrichtung der Laufbahn des gehobenen technischen Bundesbahndienstes [9]). Näheres vgl. Eisenbahnbefähigungsverordnung.

Aus Mitteln des Bundeshaushaltsplanes fördern zur Gewinnung geeigneten Nachwuchses die „Bundeswasser- und Schiffahrtsverwaltung" (Kap. 12 03, Tit. 601) Studierende an Ingenieurschulen und die Bundesanstalt für Flugsicherung Frankfurt am Main (Kap. 12 15, Tit. 600) darüber hinaus auch Studierende an Technischen Hochschulen.

ABSCHNITT 2

Förderung durch Stiftungen und durch Förderungswerke

Vorbemerkungen

Die Ausbildungsförderung durch Stiftungen und andere Förderungswerke aus privaten und kommunalen Mitteln sowie aus Mitteln der Tarifpartner tritt in der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich zu den angelsächsischen Ländern hinter der Förderung durch staatliche Maßnahmen zurück. Der Grund liegt vor allem darin, daß nach zwei Weltkriegen und Inflationen auch das Stiftungskapital geschwunden ist. Diese Entwicklung führte in der Nachkriegszeit zu Konzentrationsbewegungen, die sich in der Neuerrichtung von Stiftungen und Neugründung von Förderungswerken, sowie in der Konsolidierung alter Stiftungen abzeichneten.

Dieser Abschnitt will einen allgemeinen Überblick über nichtstaatliche Förderungswerke mit besonderer Berücksichtigung der Hochbegabten geben. Die nachstehend genannte Förderungseinrichtung des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) wird zwar zum überwiegenden Teil aus recht beträchtlichen Zuschüssen des Bundes gespeist. Der DAAD hat aber die bürgerlich-rechtliche Form eines eingetragenen Vereins, weshalb er — auch seiner Bedeutung nach — hier mit Erwähnung findet.

Die Förderung der Aus- und Fortbildung durch die Wirtschaft wird in einem weiteren Sachzusammenhang in Abschnitt 5 behandelt.

1. Allgemeiner Überblick über Stiftungen und nichtstaatliche Förderungswerke im Bundesgebiet

Ein erschöpfender Überblick ist mangels hinreichenden Materials über Stiftungen und andere Förderungswerke nicht möglich. Vor allem fehlt es an einer Übersicht über nichtstaatliche Förderungseinrichtungen für Schüler aller Schulbereiche. Jedoch gibt die vom Deutschen Studentenwerk e. V. im Jahre 1964 vorgelegte Übersicht „Förderung von Studierenden an Hochschulen und Ingenieurschulen" [10]) mit 280 erfaßten Förderungseinrichtungen eine Wegweisung für die Förderung an Hochschulen, Ingenieur- und Fachschulen. Danach sind 62 oder 23 % staatliche, 54 oder 20 % kommunale, 29 oder 10 % kirchliche Einrichtungen; 71 oder 25 % sind selbständige Stiftungen oder Vereine; der Rest wird von der gewerblichen Wirtschaft und sonstigen Organisationen getragen.

Die hier interessierenden Förderungswerke [11]) verteilen sich auf Gemeinden und Gemeindeverbände, Landschaftsverbände, Kirchen, kirchliche Verbände und Vereine beider Konfessionen, auf sonstige Verbände, Tarifpartner und auf Einzelpersonen. Häufig sind die Förderungswerke zugunsten von Bewohnern bestimmter Orte oder Bezirke oder bestimmter Personenkreise oder zweckgebunden für den Besuch bestimmter Bildungseinrichtungen ins Leben gerufen. Weitaus überwiegend ist die Förderung an keine weiteren Bedingungen als die der Eignung und Bedürftigkeit geknüpft.

Besonderer Erwähnung bedürfen die Darlehnskassen der Studentenwerke, die als eingetragene Vereine für den Bereich einzelner Länder oder Universitäten Darlehen bis zu einer Gesamthöhe von jährlich 3000 DM verleihen.

Nachstehend seien einige Förderungswerke stellvertretend für viele andere genannt:

1.1 Ludwig-Erhard-Stiftung zur Förderung des akademischen Nachwuchses [12])

Die 1958 von Professor Dr. Erhard errichtete Stiftung ist eine unselbständige Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Stadt Fürth zusammen mit einem eigenen Förderungswerk nach gleichen Grundsätzen verwaltet wird. Diese Stiftung gewährt Studenten mit dem Hauptwohnsitz in Fürth einmalig ein Stipendium zum Hochschulstudium (auch im Ausland).

1.2 Regierungsrat-Paul-Meyer-Stiftung.

Geschäftsführung des Kuratoriums: Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn, 6 Frankfurt/Main, Friedrich-Ebert-Anlage 43/45.

Zweck der Stiftung ist die Gewinnung und Heranbildung von Nachwuchskräften für den höheren und für den gehobenen technischen oder nichttechnischen Dienst bei der Deutschen Bundesbahn. Den Bewerbern werden aus den Reineinkünften des Stiftungsvermögens Beihilfen gewährt, deren Höhe jährlich nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel neu festgesetzt wird; sie sind ohne Zinsen an die Stiftung zurückzuzahlen, soweit dies ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz des Empfängers möglich ist.

---

[9]) vgl. auch Kapitel 2, Abschnitt 3 Nr. 1.3, 1.4 und 2.2; Übersichten 8, 13, 14

[10]) Schließt auch staatliche Förderungseinrichtungen ein.

[11]) Beispiele für die Hochbegabtenförderungswerke sind unter Nr. 2 genannt.

[12]) Quelle: „Förderung von Studierenden an Hochschulen und Ingenieurschulen" 1964, herausgegeben vom Deutschen Studentenwerk e. V. Bonn.

1.3 Stiftung für Begabtenförderung der deutschen Landwirtschaft e. V.

Geschäftsführung: 532 Bad Godesberg, Kölner Straße 142—148 [13]).

Die im Jahre 1958 von den Mitgliedern des Zentralausschusses der deutschen Landwirtschaft, den beiden christlichen Kirchen und verschiedenen landwirtschaftlichen Organisationen geschaffene Stiftung will begabten Jugendlichen zu einer ihren Fähigkeiten entsprechenden Ausbildung verhelfen und den schwierigen Ausbildungsbedingungen auf dem Lande begegnen.

Gefördert wurden im Jahr 1964 369 Personen mit rund 321 000 DM, im Jahr 1965 400 Personen mit rund 323 000 DM. Der Bund, vertreten durch den BML, trägt die Hälfte der Kosten (in den Jahren 1964/65 je rund 150 000 DM). Gefördert werden in der Hauptsache der Besuch höherer Fachschulen für Landwirtschaft, von Landvolkshochschulen und Dorfhelferinnenschulen, aber auch anderer Bildungsstätten, z. B. von Aufbaugymnasien, Oberschulen, Berufsaufbauschulen, Kindergärtnerinnenseminaren und Fachschulen für Sozialarbeit.

1.4 Ernst-Schröder-Stiftung

Im Bereich der Landwirtschaft besteht seit 1963 als weitere Einrichtung zur Förderung der Ausbildung begabter Jugendlicher die Ernst-Schröder-Stiftung des Zentralverbandes des deutschen Gemüse-, Obst- und Gartenbaus [14]). Sie wurde im Jahre 1963 mit einem Kapital von 100 000 DM aus Mitteln des Berufsstandes gebildet. Für den Stiftungszweck stehen nur die Zinsen zur Verfügung. Die Zinserträge werden über die unter 3.12 genannte Stiftung an begabte junge Gärtner in Form von Voll- und Teilstipendien zum Zwecke der beruflichen Weiterbildung vergeben.

1.5 Victor-Gollancz-Stiftung e. V.

Geschäftsführung: 6 Frankfurt/Main, Neue Mainzer Straße 24 [15]).

Entstanden 1948 auf Initiative des englischen Schriftstellers und Verlegers Victor Gollancz zur Förderung von Jugendpflege und Jugendfürsorge in Deutschland; 1952 neugegründet.

Gefördert werden Studierende an Höheren Fachschulen für Sozialarbeit, in Ausnahmefällen Studierende an Hochschulen, Berufspraktikanten, Diplompsychologen zur Durchführung eines Assistentenjahres. Das Stipendium ist an die Verpflichtung zur dreijährigen Berufsarbeit in der Jugendpflege geknüpft. Die Förderung geschieht durch zinslose Darlehen oder Stipendien in Anlehnung an die Richtlinien des Honnefer Modells und der Studienstiftung des deutschen Volkes. Für den Stiftungszweck werden jährlich ca. 700 000 DM aufgewendet. Die Zahl der Geförderten beträgt jährlich ca. 500 Personen.

1.6 Deutscher Akademischer Austauschdienst e. V.

Hauptverwaltung: 532 Bad Godesberg, Kennedyallee 50,

Berliner Büro: Kurfürstendamm 14—15. Zweigstellen: London, Paris, Kairo, New Delhi.

Der DAAD ist aus der im Jahre 1923 gegründeten „Staatswissenschaftlichen Austauschstelle beim Institut für Sozial- und Staatswissenschaften" an der Universität Heidelberg hervorgegangen und 1950 in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins wiedergegründet worden.

Der Verein dient der Pflege der akademischen Beziehungen zum Ausland auf den Gebieten der Forschung, der Lehre und des Studiums. Er vermittelt und fördert u. a. den Austausch von Lehrenden und Lernenden, insbesondere von Forschern und Studenten [16]).

Träger des DAAD sind die der Westdeutschen Rektorenkonferenz angeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulen, die Vereinigungen der Theologischen Hochschulen und die der Kunsthochschulen, sowie die Studentenschaften der genannten Hochschulen. Dieser Kreis wird durch außerordentliche Mitglieder (juristische und natürliche Personen) ergänzt. Die Mittel brachte im Jahre 1965 zu 86 % der Bund auf, daneben vor allem die NATO und der Stifterverband für die deutsche Wissenschaft [17]). Eine seiner Aufgaben ist die Vergabe von Stipendien an deutsche Studierende zum Studium an Hochschulen in europäischen und außereuropäischen Ländern (bei Jahresstipendien in der Regel für die Dauer eines akademischen Jahres) und an ausländische Studierende zum Studium an deutschen Hochschulen; diese überwiegt nach Zahl der Geförderten und Umfang der Aufwendungen. Bei der Förderung von Deutschen vergibt der DAAD Stipendien aus deutschen Mitteln und Stipendien, die ihm von ausländischer Seite zur Verfügung gestellt werden. Während die Bewerber für ein Auslandsstudium in einem europäischen Land beim Nachweis eines begründeten Studienvorhabens ab Mitte der Studienzeit ausgewählt werden, wird von den Bewerbern für außereuropäische Länder Hochschulabschluß verlangt [18]).

[13]) Quelle: Mitteilung der Stiftung für Begabtenförderung der Deutschen Landwirtschaft e. V.

[14]) Quelle: Mitteilung der Stiftung für Begabtenförderung der Deutschen Landwirtschaft e. V.

[15]) Quelle: „Förderung von Studierenden an Hochschulen und Ingenieurschulen" 1964, herausgegeben vom Deutschen Studentenwerk e. V., Bonn.

[16]) Auf ähnlicher Grundlage arbeitet die binationale Fulbright Kommission, deren Haushalt zu 80 % aus Bundesmitteln gespeist wird; sie fördert deutsche Studenten, Professoren und Lehrer für Zwecke eines Studiums, Lehr- oder Forschungsvorhabens in den USA (Sekretariat Bad Godesberg, Theaterplatz 1 a).

[17]) vgl. auch Kapitel 5, Abschnitt 2 Nr. 1

[18]) vgl. auch Kapitel 2, Abschnitt 3 Nr. 1.4 und Übersicht 2 S. 22
Quelle: Jahresbericht des DAAD 1965 und DAAD „1966/67 Auslandsstipendien für deutsche Studierende".

Das Deutsch-Französische Jugendwerk in Rhöndorf stellt dem DAAD seit dem Studienjahr 1965/66 Mittel zur Verfügung, aus denen Stipendien zum Studium Deutscher an französischen Hochschulen in den verschiedensten Fachrichtungen und zur Teilnahme an Ferienkursen an französischen Hochschulen vergeben werden. Für Arbeitsaufenthalte junger Berufstätiger in Frankreich werden aus Mitteln des Deutsch-Französischen Jugendwerkes Stipendien durch die Carl-Duisberg-Gesellschaft für Nachwuchsförderung e. V. gewährt [19]).

1.7 Kulturkreis im Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.

Der Kulturkreis dient speziell der Förderung junger Künstler (Maler, Bildhauer, Komponisten, Instrumentalisten, Sänger und Architekten). Unter anderem vergibt er Stipendien (bei Architekten verbunden mit der Durchführung einer bestimmten Aufgabe im Rahmen ihres Studiums).

1.8 Stiftungen der Gewerkschaften [20])

1.81 Berufshilfe — Stiftung der Industriegewerkschaft Bau - Steine - Erden

Sitz: 6 Frankfurt-Main, Bockenheimer Landstraße 73 bis 77.

Zweck der am 14. Januar 1963 errichteten Stiftung ist vornehmlich die finanzielle Förderung der Berufsausbildung von bedürftigen Waisen, deren unterhaltspflichtiger Elternteil in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit im Baugewerbe einen tödlichen Arbeitsunfall erlitten hat. Aus Stiftungsmitteln werden zu 60 % Schüler der höheren Schulen, Handelsschulen, Aufbauschulen, Berufsoberschulen, Frauenfachschulen und Meisterschulen, zu 34 % Lehrlinge und zu 6 % Studierende an wissenschaftlichen und technischen Hochschulen, sowie an Höheren Fachschulen und Akademien gefördert. Bis zum 31. 12. 1965 wurden insgesamt 406 Stipendien mit einem Aufwand von 527 000 DM vergeben.

1.82 August-Schmidt-Stiftung der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie

Sitz: Bochum.

Die am 25. April 1962 errichtete August-Schmidt-Stiftung dient ebenfalls der Aus- und Fortbildung von Kindern tödlich verunglückter oder verstorbener Bergleute der Gewerkschaft „Bergbau und Energie". Sie gewährt z. Z. 1060 Waisen im Alter von 14 bis 20 Jahren Beihilfen.

Beide Stiftungen berücksichtigen bei der Vergabe von Stipendien das Einkommen der Hinterbliebenen.

2. Die Förderungswerke für die Hochbegabten

Um die Förderung von besonders qualifizierten Studenten an den Hochschulen bemühen sich

2.1 die Studienstiftung des Deutschen Volkes e. V.

(gegründet 1920 bzw. 1948),
Geschäftsführung: 532 Bad Godesberg, Koblenzer Straße 77

2.2 das Cusanuswerk der deutschen Bischöfe e. V.

(gegründet 1956),
Verwaltung: 532 Bad Godesberg, In der Kumme 119

2.3 das Evangelische Studienwerk e. V. Villigst

(gegründet 1948),
Verwaltung: Evangelisches Studienwerk e. V. in Schwerte/Ruhr, Haus Villigst

2.4. die Friedrich-Ebert-Stiftung e. V.

(gegründet 1925 bzw. 1947),
Geschäftsführung: 53 Bonn, Koblenzer Straße 54

2.5 die Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

(gegründet 1964),
53 Bonn, Coburger Straße 1 a

2.6 die Stiftung Mitbestimmung

(errichtet 1954),
4 Düsseldorf, Breite Straße 13

2.7 die Stiftung Volkswagenwerk

(errichtet 1963),
3 Hannover-Döhren, Schützenallee 9 und 11

Die Mehrzahl dieser Förderungswerke sind keine rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, sondern gemeinnützige eingetragene Vereine, die laufender Zuwendungen bedürfen, um ihren stiftungsähnlichen Satzungszweck zu erfüllen. Sie bringen im allgemeinen etwa die Hälfte des erforderlichen Mittelbedarfs aus Eigenmitteln, Spenden, Zuschüssen der Länder sowie einzelner Gemeinden auf; der Rest wird aus Bundesmitteln zur Verfügung gestellt. Nur die Stipendien der Stiftung Volkswagenwerk stammen allein aus Stiftungsmitteln.

Die Stiftung Volkswagenwerk vergibt ihre Stipendien nicht unmittelbar, sondern stellt sie z. T. den wissenschaftlichen Hochschulen, bei denen eine Senatskommission über die Vergabe entscheidet, zur Verfügung; z. T. den anderen Förderungswerken. Die Stipendien dieser Stiftung werden zum Zwecke der Weiterbildung nach einem abgeschlossenen Hochschulstudium vergeben.

Zu den allen Förderungswerken gemeinsamen Auslesekriterien gehören außergewöhnliche wissenschaftliche Begabung, staatsbürgerliche Aufgeschlossenheit und staatsbürgerliches Verantwortungsbewußtsein der Stipendiaten (so ausdrücklich Friedrich-Ebert-Stiftung) sowie die Fähigkeit, im späteren Beruf eine Führungsaufgabe zu übernehmen. Die

---

[19]) vgl. auch Kapitel 5, Abschnitt 2 Nr. 2
[20]) Die Stiftung „Mitbestimmung" des Deutschen Gewerkschaftsbundes folgt unter 2.6

von den Konfessionen getragenen Werke legen zusätzlichen Wert auf die religiöse Grundhaltung der von ihnen Geförderten.

Über die Stipendienvergabe hinaus fördern die Werke ihre Stipendiaten dadurch, daß Vertrauensdozenten am Hochschulort ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen und durch individuelle Studienberatung eine umfassende wissenschaftliche Ausbildung sichern. In diesem Sinne wirken auch mehrwöchige Ferienakademien und -seminare, zu denen die Förderungswerke ihre Stipendiaten jährlich versammeln. Näheres über die Förderungswerke [21]) mit einer Übersicht der geförderten Studenten und Aufwendungen ergibt sich aus Kapitel 2, Abschnitt 3 Nr. 1.4. Die Förderungssätze und die Prüfung der Bedürftigkeit sind in Kapitel 2 Abschnitt 2 Nr. 2.2 und Nr. 3.3 behandelt.

Alle Stiftungen fördern Studenten aller Fakultäten an wissenschaftlichen Hochschulen (das Cusanuswerk ohne Theologie); die Studienstiftung, das Cusanuswerk und die Friedrich-Ebert-Stiftung auch Studenten an Kunst- und Musikhochschulen; die Friedrich-Ebert-Stiftung und die Stiftung Mitbestimmung ferner Studenten an lehrerbildenden Anstalten. Die Stiftung Mitbestimmung fördert darüber hinaus noch Studierende an staatlichen Ingenieurschulen, Höheren Fachschulen und vor allem Studierende an Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges. Die meisten Förderungswerke lassen eine Selbstbewerbung der Studenten nicht zu; vielmehr werden nur Bewerber in das Ausleseverfahren aufgenommen, die von einem Hochschullehrer, dem zuständigen Gymnasialdirektor oder Vertrauenspersonen vorgeschlagen werden. Der Entscheidung des Auswahlausschusses liegen die Gutachten des Vorschlagenden, von zwei Vertrauensdozenten bzw. Vorprüfern und der Geschäftsführung des Werkes zugrunde, die sich alle einen persönlichen Eindruck von dem Bewerber verschafft haben.

Die Aufnahme erfolgt — abgesehen von den Volkswagenstipendiaten — probeweise für eine 3semestrige Vor- bzw. Anfangsförderung, und erst nach erneuter Beratung im Auswahlausschuß bis zum Studienabschluß.

Neben diesen überregionalen Einrichtungen ist auf Landesebene die Einrichtung der „Hochbegabtenförderung des Landes Bayern" zu erwähnen, die besonders Begabte fördert, in der Regel mit dem Notendurchschnitt des Abiturs von 1,5 und in keinem Fall schlechter als einem Notendurchschnitt von 2. Die Mitleistungspflicht der Eltern ist hier ganz bewußt eingeschränkt.

---

[21]) Eine Aufstellung über die Aufwendungen und Anzahl der Stipendiaten der Förderungswerke für Hochbegabte in den Jahren 1950 bis 1960 enthält die Tabelle 23 in „Die Studienförderung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1950 bis 1960" von M. v. Rundstedt; herausgegeben vom Deutschen Institut für Internationale Pädagogische Forschung, Frankfurt am Main 1964.

ABSCHNITT 3

Vergleich der bundeseinheitlich geregelten Förderungsarten

Aus der Darstellung des Abschnitts 1 wird deutlich, daß eine Reihe kategorialer Hilfen, darunter auch solche, die in den zwei Jahrzehnten nach Beendigung des zweiten Weltkrieges grundlegende Bedeutung hatten wie z. B. die Ausbildungshilfe des Lastenausgleichs, auslaufen oder in der Praxis schon beendet sind. Im besonderen gilt das für die Ausbildungsförderung im Rahmen des Gesetzes über Unterhaltshilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen, des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes sowie § 10 des 14. Änderungsgesetzes zum LAG, des Bundesevakuiertengesetzes, des Heimkehrer- und des Häftlingshilfegesetzes und des Bundesentschädigungsgesetzes. Der bisher schwer zu gewinnende Überblick ist dadurch erheblich leichter geworden. Es werden sich daraus aber auch Konsequenzen für die künftige Gestaltung der Ausbildungsförderung ergeben [22]).

Wenn auch die Zahl der durch den Lastenausgleich Geförderten nur langsam zurückgeht — am 31. Dezember 1965 erhielten immerhin noch rund 9000 Geschädigte laufend Ausbildungshilfe — so ist doch mit einem deutlichen Absinken dieser Förderung durch ihre zeitliche Begrenzung [23]) zu rechnen. Dagegen werden die Erziehungsbeihilfen der Kriegsopferfürsorge in der Ausbildungsförderung weiterhin eine Rolle spielen, weil noch immer Kinder von Beschädigten in der Ausbildung nachrücken, während die Kriegerwaisen aus dem Ausbildungsalter herauswachsen.

Die allgemeine Ausbildungsförderung durch die Sozialhilfe und die Arbeitsverwaltung hat ihre alte Bedeutung behalten. Daneben behaupten sich die Förderungssysteme, die auf Haushaltstiteln beruhen, wie z. B. das Honnefer Modell und die Sonderförderungen einzelner Bundesressorts. Auch die Eingliederungshilfe des Bundesjugendplanes für jugendliche Zuwanderer, die zwar dem Personenkreis nach beschränkt ist, bleibt wegen ihrer besonderen Aufgabenstellung weiterhin notwendig.

Der nachfolgende Vergleich stellt diejenigen Vorschriften des Bundes einander gegenüber, die auch heute noch in der Förderungspraxis eine bestimmende Rolle spielen; er erstreckt sich auf die verschiedenen Ausbildungswege einschließlich des Zweiten Bildungsweges, die Förderung des Besuches privater Schulen, die Maßnahmen der Umschulung, den anzuerkennenden Ausbildungsbedarf, die Berücksichtigung der Eigenmittel, die Altersgrenzen, die Lage beim Zusammentreffen verschiedener Förderungsmöglichkeiten und die verwaltungsmäßige Durchführung der einzelnen Förderungsarten.

---

[22]) vgl. Kapitel 6 und 7

[23]) vgl. Kapitel 2, Abschnitt 1, Nr. 1.22 und Übersichten 4 bis 6, S. 24 bis 29

Unter *jedem dieser Gesichtspunkte* wird geprüft, wie in den kategorialen und allgemeinen Förderungsarten die Ausbildungshilfe gestaltet ist, inwieweit Einheitlichkeit oder Abweichungen untereinander bestehen. Nach der Anlage des Vergleichs kann sich daher das Gesamtbild der Förderung einer Ausbildung, etwa des Besuches einer Schule oder Hochschule, nach einer *bestimmten* Förderungsart auch nur aus dem Zusammenhang der verschiedenen Unterabschnitte des Vergleichs ergeben. So wird man z. B. unter 1.1 bis 1.4 finden, welche Ausbildungswege nach den verschiedenen Förderungsarten gefördert werden können, unter 2.1 und 2.2 mit welchem Ausbildungsbedarf und unter 3.1 bis 3.3 mit welchem Einsatz von Eigenmitteln. Zur Verdeutlichung sind nach jedem Teilabschnitt Zusammenfassungen und tabellarische Übersichten [24]) eingefügt.

Für alle Förderungsarten gilt, daß nur *eine* Ausbildung gefördert werden kann, eine weitere Ausbildung im Sinne eines Berufswechsels nur dann, wenn dieser aus zwingenden persönlichen Gründen notwendig ist.

Wegen Maßnahmen der Fortbildung vgl. Kapitel 3.

1. Die geförderten Ausbildungswege

1.1. Ausbildung in praktischen Berufen

Für die Erlernung anerkannter Lehr- und Anlernberufe werden in allen gesetzlichen Förderungsarten (AVAVG, HkG, BSHG, BVG, LAG), ferner in der Eingliederungshilfe des Bundesjugendplanes (BJPl) für jugendliche Zuwanderer und in der Sonderförderung durch den BML, beide durch den Nachrang (Nummer 5) stark zurücktretend, Ausbildungsbeihilfen gewährt, wenn Eignung und Leistungen des Auszubildenden die Förderung rechtfertigen. Bei Ausbildungshilfe nach dem BSHG muß außerdem der beabsichtigte Ausbildungsweg fachlich notwendig sein und der Beruf voraussichtlich eine ausreichende Lebensgrundlage bieten.

Nach AVAVG in Verbindung mit den Bestimmungen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BAVAV) wird in der Regel die *betriebliche* Ausbildung in anerkannten Lehr- und Anlernberufen (auch Umschulung) gefördert, ausnahmsweise der Besuch einer Berufsfachschule, wenn entsprechende betriebliche Ausbildungsstellen — auch im zwischen- und überbezirklichen Ausgleich — nicht zur Verfügung stehen. Diese Ausnahme ist auf seltene Fälle beschränkt.

In der Sozialhilfe, in der Kriegsopferfürsorge und im Bereich der Arbeitsverwaltung, sowie in der Eingliederungshilfe des BJPl gibt es ferner Beihilfen *zur Teilnahme an vorbereitenden Maßnahmen* für die Ausbildung oder für die *Hinführung zum Beruf*. So sehen die Richtlinien der Arbeitsverwaltung z. B. die Förderung einer fachlichen Grundbildung in schulischen Einrichtungen oder besonderen Lehrgängen vor, soweit sie unter Anrechnung auf die Lehrzeit zur Vorbereitung eines ordnungsmäßigen Ausbildungsverhältnisses notwendig oder üblich ist.

Ähnlich will das BSHG durch seine Förderung von Vorbereitungsmaßnahmen eine spätere Ausbildung oder die spätere Ausübung eines Berufes oder eine sonstige angemessene Tätigkeit ermöglichen.

Diesen Bestrebungen dienen überbetriebliche Einrichtungen, z. B. von karitativen Organisationen oder von Wirtschaftsverbänden.

1.2 Besuch von Realschulen (Mittelschulen), Gymnasien und sonstigen Bildungsstätten mit entsprechendem Bildungsabschluß

Im Sprachgebrauch der einschlägigen Gesetze wird durchweg von mittleren und höheren Schulen gesprochen. Der Besuch dieser Schulen wird gefördert nach dem BSHG, BVG, LAG (einschließlich verwandter Rechtsgebiete) und BJPl, nach dem HkG (HHG) jedoch nur, wenn die durch den Besuch höherer Schulen angestrebte Reifeprüfung Voraussetzung für das erstrebte Berufsziel ist. Zu den Voraussetzungen gehören entsprechende Befähigung und Leistungen mit der Aussicht auf Erreichung des Ausbildungszieles [25]). Nach dem BSHG werden für die Förderung des Besuches einer höheren Schule oder einer ihr im Ausbildungsabschluß gleichgestellten Schule erheblich über dem Durchschnitt liegende Fähigkeiten und Leistungen gefordert, es sei denn der Abbruch der Ausbildung würde für den Auszubildenden eine besondere Härte bedeuten. Bei der Förderung des Besuches einer Realschule (mittleren Schule) oder einer ihr im Ausbildungsabschluß gleichgestellten Einrichtung ist nach dem BSHG Voraussetzung, daß die Leistungen die Gewährung der Hilfe gerechtfertigen.

Im Rahmen der Eingliederungshilfe des BJPl ist der Besuch von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, aber auch der Besuch von Vorstudienkursen durch Abiturienten und der Besuch von Sonderkursen durch Oberschüler zwecks Ergänzungsprüfung zum Reifezeugnis förderungsfähig.

---

[24]) Die Statistik des Lastenausgleichs weist als einzige Statistik die Zahlen der geförderten Studenten, Schüler der allgemein- und berufsbildenden Schulen nach Schularten, Lehrlinge, Anlernlinge und Praktikanten, unter Angabe der im einzelnen aufgewendeten Mittel aus (vgl. Übersichten 4 bis 6).

In der Kriegsopferfürsorge werden nur die an Studenten vergebenen Beihilfen von anderen Beihilfen unterschieden (vgl. Übersicht 3). Für alle anderen Förderungsarten können nur die in Abschnitt 3 Nr. 7 angegebenen Globalzahlen tabellarisch gegenübergestellt werden.

[25]) vgl. Kapitel 1, Abschnitt 2 Nr. 4

1.3 Besuch von Berufsfach- und Fachschulen (einschließlich der Höheren Fachschulen) und von Ingenieurschulen

Der Besuch dieser Schulen wird nach denselben Förderungsarten und unter denselben Voraussetzungen durch Ausbildungsbeihilfen gefördert, die unter 1.2 aufgeführt sind (BSHG, BVG, LAG, HkG, BJPl). Das BSHG setzt bei der Förderung des Fachschulbesuches voraus, daß Fähigkeiten und Leistungen des Auszubildenden über dem Durchschnitt liegen.

Zusätzliche Förderungsmaßnahmen sieht das AVAVG in Verbindung mit den Bestimmungen der BAVAV für die Ausbildung in bestimmten sozialen Berufen vor, wenn dies wegen der besonderen Eignung des Auszubildenden geboten oder wünschenswert erscheint und der Auszubildende das 25. Lebensjahr vollendet hat. Damit wurde eine für diese Berufe notwendige Förderungsmöglichkeit für über 25 Jahre alte Personen geschaffen, die das BSHG nicht vorsieht. Eine Aufzählung der geförderten sozialen Berufe findet sich in der anschließenden Zusammenfassung.

Der BML fördert den Besuch von Fachschulen und von Höheren Fachschulen der Landwirtschaft und ländlichen Hauswirtschaft, des Weinbaues, des Garten-, Obst- und Gemüsebaues und der Forstwirtschaft durch Bewilligung von Mitteln an die Länder aufgrund eines jährlich neu erstellten Zuwendungsbescheides nach Maßgabe des oben erwähnten Haushaltstitels [26]). Die Förderung wird nach Richtlinien der Länder durchgeführt. Sie ist beschränkt auf Jugendliche, die in den erwähnten Arbeitsgebieten bereits tätig waren und auf Landarbeiter(innen). Diese Förderung ist nachrangig gegenüber gesetzlichen Förderungsarten und kann, soweit nicht bereits von einer anderen Stelle gefördert wird, auch auf den Besuch von landwirtschaftlichen und ländlich-hauswirtschaftlichen Berufsfachschulen ausgedehnt werden.

Im Geschäftsbereich des BMV fördert die Deutsche Bundesbahn nach eigenem Wirtschaftsplan das Studium an vom BMI anerkannten Bau- und Ingenieurschulen in den Fachrichtungen Tiefbau, Hochbau, Maschinenbau, Elektrotechnik und Vermessungswesen. Studierende an Ingenieurschulen fördert für ihren Aufgabenbereich auch die Bundeswasser- und Schiffahrtsverwaltung. Der BMP fördert auf Grund eigenen Titelverzeichnisses das Studium an staatlichen und staatlich anerkannten Ingenieurschulen der Fachrichtungen Nachrichtentechnik, Elektrotechnik, Maschinenbau und Hochbau.

Der BMVtdg fördert das Studium an vom BMI anerkannten Bau- oder Ingenieurschulen oder anderen technischen Lehranstalten nach Haushaltstiteln.

---

[26]) vgl. Kapitel 2, Abschnitt 1 Nr. 2.3

Zusammenfassung (1. 1. bis 1. 3.)

Alle auf Bundesgesetz beruhenden Förderungsarten, einschließlich der kategorialen, gewähren finanzielle Hilfen für die Ausbildung in anerkannten Lehr- und Anlernberufen, wenn Eignung und Leistungen des Auszubildenden die Förderung rechtfertigen. Nach dem BSHG muß außerdem der beabsichtigte Ausbildungsweg fachlich notwendig sein und der Beruf voraussichtlich eine ausreichende Lebensgrundlage bieten. Die Arbeitsverwaltung, die Sozialhilfe, Kriegsopferfürsorge und die Eingliederungshilfe des BJPl geben auch Beihilfen zur Teilnahme an vorbereitenden Maßnahmen für die Ausbildung oder für die Hinführung zum Beruf.

Die Förderung des Besuches von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen (Realschulen, Gymnasien und sonstigen Bildungsstätten mit Abschluß der mittleren Reife oder Hochschulreife), sowie von weiterführenden berufsbildenden Schulen (Berufsfach-, Fachschulen, Höheren Fachschulen) und von Ingenieurschulen ist in allen Förderungsarten mit Einschränkungen für den Bereich des AVAVG vorgesehen. Vorausgesetzt wird, daß Befähigung und Leistungen die Erreichung des Ausbildungszieles erwarten lassen. Eine Ausnahme hiervon bilden die Vorschriften der Sozialhilfe, die den Besuch einer „höheren Schule" oder einer ihr im Ausbildungsabschluß gleichgestellten Einrichtung nur fördern bei erheblich über dem Durchschnitt liegenden Fähigkeiten und Leistungen, oder wenn ein Abbruch der Ausbildung für den Auszubildenden eine besondere Härte bedeuten würde; einer „mittleren Schule" oder einer ihr im Ausbildungsabschluß gleichgestellten Einrichtung, wenn die Leistungen die Hilfe rechtfertigen, einer Fach- oder Höheren Fachschule, wenn die Fähigkeiten oder Leistungen über dem Durchschnitt liegen.

Eine Sonderstellung nimmt die Förderung des Besuchs von Vorstudienkursen durch Abiturienten und des Besuchs von Sonderkursen durch Oberschüler zwecks Ergänzungsprüfung zum Reifezeugnis durch die Eingliederungshilfe des BJPl ein, die sich auf jugendliche Zuwanderer aus der sowjetisch besetzten Zone und Ostberlin, jugendliche Aussiedler und ähnliche Personengruppen erstrecken.

Die Ausbildung in den verschiedenen Sozialberufen, in den Berufen der Landwirtschaft, ländlichen Hauswirtschaft und verwandten Gebieten durch Berufsfach-, Fach- oder Höhere Fachschulen wird in allen kategorialen Förderungsarten, in den landwirtschaftlichen Zweigen auch durch Mittel des BML, gefördert. Für die Ausbildung in bestimmten sozialen Berufen (Krankenpfleger, Krankenschwester, Kinkrankenschwester, Kindergärtnerin, Sozialarbeiter (in), Gemeindehelfer(in), Heimerzieher(in) usw.) gewährt die Arbeitsverwaltung in der Regel bei besonderer Eignung über 25 Jahre alten, die Sozialhilfe unter dieser Altersgrenze liegenden Personen Ausbildungshilfe (in der Sozialhilfe mit Einschränkungen, wenn bereits eine Berufsausbildung vorhanden ist).

In der nachwuchspolitischen Förderung der Bundesminister für Verkehr, für das Post- und Fernmeldewesen und der Verteidigung steht das Studium an anerkannten Bau- und Ingenieurschulen in den verschiedensten Fachrichtungen im Vordergrund.

1.4 Besuch von wissenschaftlichen und sonstigen Hochschulen

Nach dem *BSHG* soll der Besuch von Hochschulen aller Art gefördert werden, wenn die Fähigkeiten und Leistungen des Auszubildenden erheblich über dem Durchschnitt liegen oder wenn der Abbruch einer bereits begonnenen Ausbildung eine besondere Härte bedeuten würde. Ein Rechtsanspruch besteht insoweit nicht. Die *Kriegsopferfürsorge* und der *Lastenausgleich* (in beiden Förderungsarten mit Sonderbestimmungen für Auslandsstudien), sowie die *Heimkehrer-* und *Häftlingshilfe* schließen die Förderung des Besuchs wissenschaftlicher und sonstiger Hochschulen ein, wenn Führung, Befähigung und Leistungen die Aussicht auf Erreichung des Ausbildungszieles bieten. § 27 BVG gewährt für Kriegsopfer als einzige Förderungsart einen Rechtsanspruch auch auf Hochschulförderung. Für Waisen war sie noch in den Jahren 1964/65 im Vergleich zu den sonstigen Beihilfen der Kriegsopferfürsorge bedeutend (Übersicht 3 S. 23). Die Förderung von Studenten aus Mitteln des Lastenausgleichs fällt dagegen ab (Übersichten 4 bis 6).

Dennoch ist nach Anzahl der geförderten Personen und Höhe der aufgewendeten Mittel das eigentliche Kernstück der Förderungsmaßnahmen an wissenschaftlichen Hochschulen die allgemeine Studienförderung nach dem Honnefer Modell [27]). Sie schließt auch die zugewanderten Studenten an wissenschaftlichen Hochschulen ein [28]). Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Im Wintersemester 1963/64 erfuhren 15,2 %, im Sommersemester 1964 17,1 %, im 1. Kalenderhalbjahr 1965 18,6 %, im 2. Kalenderhalbjahr 1965 18,9 % (gegenüber 16 % im Wintersemester 1957/58) aller voll immatrikulierten deutschen Studenten Förderung nach dem Honnefer Modell [29]). Das Ansteigen des Vomhundertsatzes wird darauf zurückgeführt, daß nach den Bewilligungsbedingungen die Eignungsanforderungen bei der Anfangsförderung erleichtert und die Einkommensfreibeträge [30]) seit dem 15. März 1964 für die Unterhaltsverpflichteten erheblich erhöht wurden. Ein weiterer Anstieg der Zahl der geförderten Studenten wurde 1966 durch die Erhöhung des Förderungsmeßbetrages von 250 DM auf 290 DM bewirkt.

Zur allgemeinen Studienförderung nach dem Honnefer Modell treten die Maßnahmen der *Förderungswerke für die Hochbegabten* [31]). Während nach dem Honnefer Modell Studenten gefördert werden, die gute Leistungen zeigen und erwarten lassen, wobei charakterliche Reife, fachliche Leistungen und Verständnis für die Umwelt Berücksichtigung finden, wird von den Förderungswerken für Hochbegabte neben anderen Voraussetzungen — wie erwähnt — außergewöhnliche wissenschaftliche Begabung gefordert, die die Stipendiaten nach Studienabschluß geeignet erscheinen lassen, führende Stellungen in Wissenschaft, Gesellschaft, Verwaltung und Wirtschaft einzunehmen.

Die allgemeine Studienförderung nach dem Honnefer Modell kann auch ein Auslandsstudium einschließen. Wieviele Studenten, die nach dem Honnefer Modell gefördert werden, im Ausland studieren, ist statistisch nicht genau erfaßt; ihre Zahl wird jährlich etwa 1 % der Gesamtzahl der Geförderten betragen, das sind im Jahr 1964 etwa 400 Personen gewesen. Studenten, die im Rahmen der allgemeinen Studienförderung nach dem Honnefer Modell nicht gefördert werden können, haben die Möglichkeit, sich um ein Auslandsstipendium des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) zu bewerben. Unter diesen Bewerbern treffen die Auslandsämter der Hochschulen eine Auswahl, die durch eine aus Hochschullehrern zusammengesetzte Auswahlkommission des DAAD überprüft wird. Im Schnitt kommt von drei Bewerbern einer zum Zuge. Die Vergabe eines solchen Stipendiums setzt daher in der Regel ein besonders hohes Maß von Eignung voraus. Aus den hier folgenden Übersichten 1 und 2 ergeben sich die geförderten Studenten durch Einrichtungen der Hochbegabtenförderung in den Jahren 1964 und 1965, sowie die seit den Jahren 1950 bis 1966 durch den DAAD mit Jahres- oder Kurzstipendien geförderten deutschen Stipendiaten im Ausland, wobei sich in den Jahren 1950 bis 1956 die Art der Förderung nicht mehr im einzelnen nachweisen läßt. Während die Übersicht 1 die Zahl der Stipendiaten und den Verbrauch an Gesamt- und Bundesmitteln ausweist, enthält die Übersicht 2 nur die Zahl der DAAD-Stipendiaten. Die Höhe der Bundesmittel ergibt sich aus Übersicht 11, Seite 46.

Der Bundesminister der Verteidigung fördert das Studium an deutschen Technischen Hochschulen, deutschen Universitäten in den verschiedensten Studienfachrichtungen, an deutschen medizinischen Akademien sowie deutschen Musikhochschulen.

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen fördert zur Gewinnung von Nachwuchskräften für den höheren Dienst das Studium an Technischen Hochschulen und der Technischen Universität in Berlin-Charlottenburg.

---

[27]) Vgl. Übersichten 11 und 12. Für die zurückliegenden Jahre ergeben sich die Zahlen der geförderten Studenten und die Höhe der Aufwendungen im Honnefer Modell einschließlich der Förderung zugewanderter Studenten auch aus dem Bundesbericht Forschung I (BT-Drucksache IV/2963).

[28]) vgl. Kapitel 2, Abschnitt 1 Nr. 2.1

[29]) Quelle: Deutsches Studentenwerk, Jahresbericht 1965 Statistik, Tabelle 3

[30]) vgl. Kapitel 2, Abschnitt 3, Nr. 3.3

[31]) vgl. Kapitel 2, Abschnitt 2, Nr. 2

Im Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr fördert die Bundesanstalt für Flugsicherung in Frankfurt/Main geeignete Nachwuchskräfte beim Studium an Höheren Technischen Lehranstalten und Technischen Hochschulen in der Fachrichtung Elektrotechnik.

Zugewanderte Studierende an *sonstigen* Hochschulen und Ingenieurschulen können nach dem *Bundesjugendplan* im Rahmen der Eingliederungshilfe für zugewanderte Jugendliche eine Studienbeihilfe erhalten. Der eigentliche Förderungsbereich des Besuchs sonstiger Hochschulen liegt bei den Ländern [32]). Soweit eine Person die Voraussetzungen zur Förderung nach verschiedenen Vorschriften und Systemen erfüllt, insbesondere beim Vorliegen der Voraussetzungen nach BVG oder LAG, gilt das in Kapitel 2, Abschnitt 3 Nr. 5 Ausgeführte.

Zusammenfassung 1.4

Alle auf Bundesgesetz beruhenden Förderungsarten schließen die Hochschulförderung ein. In der Kriegsopferfürsorge besteht ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Beihilfe. Die Förderung des Hochschulbesuches durch andere Förderungsträger (z. B. Sozialhilfe, Lastenausgleich) ist in das gebundene Ermessen der Verwaltung gestellt. In den Eignungsvoraussetzungen hebt sich die Sozialhilfe durch die Forderung erheblich über dem Durchschnitt liegender Fähigkeiten und Leistungen von der kategorialen Förderung ab.

Die eigentliche Förderung des Besuches wissenschaftlicher Hochschulen erfolgt nach dem Honnefer Modell, bei der Bund und Länder zusammenwirken, die Förderung des Besuches sonstiger Hochschulen nach den Bestimmungen der Länder, die sich an die allgemeine Studienförderung nach dem Honnefer Modell auch in den Anforderungen an Befähigung und Leistung anlehnen. Während hier gute Leistungen (nicht im Sinne der Note „gut") genügen, werden im Bereich der Kunst- und Musikhochschulen besondere Anforderungen gestellt [32]).

Außergewöhnliche wissenschaftliche Begabung wird bei der Förderung durch die Einrichtungen der Hochbegabtenförderung, ein besonderes Maß an Eignung bei der Förderung eines Auslandsstudiums durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst vorausgesetzt.

Die nachwuchspolitischen Zwecken dienende Studienförderung einiger Bundesressorts geht in ihren Eignungsanforderungen von beamtenrechtlichen Voraussetzungen aus.

———

[32]) vgl. Bericht der Länder

Übersicht 1

Geförderte Studenten durch die Einrichtungen der Hochbegabtenförderung

in den Jahren 1964 und 1965 [1])
Mittelverbrauch und Zahl der geförderten Studenten in abgerundeten Werten

	Mittelverbrauch (in Millionen DM)	davon Bundesmittel (in Millionen DM)	Zahl der Stipendiaten
Studienstiftung des deutschen Volkes			
1964	6,2	3,35	2 000
1965	6,5	3,12	2 000
Cusanuswerk			
1964	1,0	0,5	300
1965	1,0	0,5	300
Evangelisches Studienwerk Villigst			
1964	1,6	0,7	450
1965	1,7	0,7	450
Friedrich-Ebert-Stiftung			
1964	0,8	0,5	300
1965	0,7	0,5	300
Konrad-Adenauer-Stiftung			
1964	—	—	—
1965	0,12	0,07	50
Stiftung Mitbestimmung			
1964	1,1	0,5	300
1965	1,1	0,5	300
1964	10,7	5,55	3 350
1965	11,1	5,4	3 400

Es entfielen also auf einen Stipendiaten 1964 jährlich rund 3194 DM und monatlich 266 DM, 1965 jährlich rund 3265 DM und monatlich 272 DM.

An Mitteln der *Stiftung Volkswagenwerk* stehen für die Hochbegabtenförderung jährlich rund 8 Mio DM zur Verfügung. In ihrer Förderung befinden sich jeweils etwa 1600 Stipendiaten und zwar 500 der Hochbegabtenförderungswerke und etwa 1100 der Hochschulen selbst. Das Programm wurde 1964 begonnen und ist zunächst bis zum Jahre 1968 vorgesehen. Sollte die Stiftung VW-Werk sich genötigt sehen, dieses als Experiment zu wertende Programm einzustellen, muß geprüft werden, in welcher Form und in welchem Umfang es in die staatlichen Förderungsmaßnahmen einbezogen werden kann.

———

[1]) Für das Jahr 1966 stehen nach den einzelnen Förderungswerken aufgeschlüsselte Zahlen noch nicht zur Verfügung.

Übersicht 2

Förderung des Auslandsstudiums durch den DAAD

Übersicht über die Stipendienarten

	1950 bis 1954	1955/56	1956/57	1957/58	1958/59	1959/60	1960/61	1961/62	1962/63	1963/64	1964/65	1965/66
Jahresstipendien												
Stipendien aus deutschen Mitteln	—	—	162	70	52	77	65	76	90	83	103	248
Gegenstipendien ausländischer Regierungen und Hochschulen	—	—		91	101	112	127	129	139	124	107	103
NATO-Stipendien	—	—	—	—	4	67	55	68	59	59	48	67
Sonstige Stipendien	—	—	13 (Künstler)	—	—	—	—	—	—	—	9	—
Jahresstipendien insgesamt	283	176	175	161	157	256	247	273	288	266	267	418
Kurzstipendien												
Russische Sprachkurse	—	—	—	—	—	—	10	15	10	11	18	10
Studium seltener Sprachen	—	—	—	—	—	—	21	47	37	—	14	7
OECD-Informationsstipendien	—	—	—	—	—	12	35	46	50	7	—	—
Sonstige Kurzstipendien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	157
Ferienkursstipendien	—	—	73	74	73	76	95	45	129	109	394	389
Reisestipendien .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	54
Kurzstipendien insgesamt	—	—	73	74	73	88	161	153	226	127	430	617
Jahres- und Kurzstipendien insgesamt	283	176	248	235	230	344	408	426	514	393	697	1 035

Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst, Bad Godesberg, Kennedyallee 50, insbesondere „Jahresbericht 1965", Seite 88

Übersicht 3

Erziehungsbeihilfen [1]) nach dem BVG (Kriegsopferfürsorge)

mit spezieller Berücksichtigung der Jahre 1963, 1964 und 1965

Bundesgebiet einschließlich Berlin (West)

Rechnungsjahr	Ausgaben Millionen DM	Hilfeempfänger [2]) Anzahl	Beihilfe je Empfänger [3]) DM
1961	133,2	113 107	1 054,—
1962	153,0	97 719	1 452,—
1963	184,7	101 371	1 855,—
1964	166,0	90 130	1 733,—
1965	163,8	87 783	1 841,—
davon im Jahre 1963			
Erziehungsbeihilfen			
für Waisen			
insgesamt	132,7	65 654	2 020,79
zum Hochschulstudium	58,9	24 233	2 430,95
sonstige Beihilfen	73,8	41 421	1 780,83
für Kinder von Beschädigten			
insgesamt	51,2	35 717	1 435,07
zum Hochschulstudium	4,2	1 841	2 273,20
sonstige Beihilfen	47,0	33 876	1 389,52
davon im Jahre 1964			
Erziehungsbeihilfen			
für Waisen			
insgesamt	112,8	52 028	1 918,—
zum Hochschulstudium	58,6	23 317	2 518,—
sonstige Beihilfen	54,2	28 711	1 525,—
für Kinder von Beschädigten			
insgesamt	53,1	38 102	1 440,—
zum Hochschulstudium	4,3	1 984	2 318,—
sonstige Beihilfen	48,8	36 118	1 393,—
davon im Jahre 1965			
Erziehungsbeihilfen			
für Waisen			
insgesamt	105,2	45 290	2 160,—
zum Hochschulstudium	61,9	23 892	2 662,—
sonstige Beihilfen	43,3	21 398	1 702,—
für Kinder von Beschädigten			
insgesamt	58,6	42 493	1 455,—
zum Hochschulstudium	5,0	2 446	2 381,—
sonstige Beihilfen	53,6	40 047	1 406,—

[1]) Bruttoausgaben; mit dem Bund einzeln abgerechnete Leistungen für Berechtigte im Inland

[2]) Die Jahre 1961 bis 1965 weisen den Bestand am Ende des Rechnungsjahres aus. Für das Jahr 1964 ist der *Durchschnitt* der Hilfeempfänger am Anfang und am Ende des Jahres errechnet worden.

[3]) ermittelt nach dem Jahresdurchschnittsbestand der Hilfeempfänger

Quelle: Statistisches Bundesamt „Öffentliche Sozialleistungen"
Reihe 1 II Kriegsopferfürsorge 1964, S. 10
Reihe 1 II Kriegsopferfürsorge 1965, S. 7

Übersicht 4

Ausbildungshilfe des Lastenausgleichs

Stand: 30. Juni 1965

I. Gesamtübersicht

Bis 30. Juni 1965 hat die Gesamtzahl der Geschädigten, die seit Inkrafttreten des Soforthilfegesetzes durch Ausbildungshilfe gefördert wurden,

1 148 627 erreicht. Hiervon waren
950 302 oder 82,7 v. H. Vertriebene,
123 432 oder 10,8 v. H. Kriegssachgeschädigte,
54 342 oder 4,7 v. H. Sowjetzonenflüchtlinge,
17 200 oder 1,5 v. H. Spätheimkehrer und
3 351 oder 0,3 v. H. sonstige Geschädigte.

Gefördert wurden
315 667 oder 27,5 v. H. Schüler an mittleren und höheren Schulen,
179 609 oder 15,6 v. H. Schüler und Studierende an Berufsfach- und Fachschulen,
101 370 oder 8,8 v. H. Studierende an Hochschulen,
9 330 oder 0,8 v. H. Akademiker im Ausbildungsdienst und
542 651 oder 47,3 v. H. Lehrlinge und Praktikanten (ohne Geförderte durch die Sozialhilfeverwaltung, der der Ausgleichsfonds 15 v. H. der gezahlten Beihilfen erstattet).

Ausgezahlt wurde ein Betrag von 980 Millionen DM, und zwar

in der Soforthilfezeit bis zum 31. August 1952	103 Millionen DM,
im Rumpfrechnungsjahr 1952 (1. September 1952 bis 31. März 1953)	53 Millionen DM,
im Rechnungsjahr 1953	89 Millionen DM,
im Rechnungsjahr 1954	99 Millionen DM,
im Rechnungsjahr 1955	96 Millionen DM,
im Rechnungsjahr 1956	101 Millionen DM,
im Rechnungsjahr 1957	82 Millionen DM,
im Rechnungsjahr 1958	76 Millionen DM,
im Rechnungsjahr 1959	65 Millionen DM,
im Rechnungsjahr 1960 (1. April 1960 bis 31. Dezember 1960)	41 Millionen DM,
im Rechnungsjahr 1961	45 Millionen DM,
im Rechnungsjahr 1962	41 Millionen DM,
im Rechnungsjahr 1963	42 Millionen DM,
im Rechnungsjahr 1964	33 Millionen DM,
im Rechnungsjahr 1965 (1. Halbjahr)	14 Millionen DM.

II. Der Stand am 30. Juni 1965

Am 30. Juni 1965 erhielten insgesamt 10 477 Geschädigte laufende Ausbildungshilfe, die sich aus folgenden Gruppen zusammensetzten:

6 916 Vertriebene,
169 Kriegssachgeschädigte,
3 364 Sowjetzonenflüchtlinge und
28 sonstige Geschädigte.

Nach Art der Ausbildungshilfe waren es

2 363 Schüler an mittleren und höheren Schulen,
1 652 Schüler und Studierende an Berufsfach- und Fachschulen,
4 484 Studierende an Hochschulen,
44 Akademiker im Ausbildungsdienst,
1 934 Lehrlinge und Praktikanten.

III. Die Antragsbearbeitung im 1. Rechnungshalbjahr 1965

Im 1. Rechnungshalbjahr 1965 waren 17 285 Anträge auf laufende Ausbildungshilfe von Geschädigten nach § 229 LAG und Begünstigten nach § 301 bzw. § 301 a

noch Übersicht 4

LAG zu entscheiden, von denen 11 344 bewilligt und 3216 abgelehnt, zurückgezogen, zurückgestellt oder in anderer Weise erledigt wurden. 2725 Anträge oder 15,8 v. H. waren am 30. Juni 1965 noch in Bearbeitung. Die 11 344 ausgesprochenen Bewilligungen (Neu- und Weiterbewilligungen) laufender Ausbildungshilfe verteilen sich auf die Ausbildungsarten und Geschädigtengruppen wie folgt:

Bewilligungen	Bewilligte laufende Ausbildungshilfe im 1. Rechnungshalbjahr 1965					
	insgesamt	davon für				
		Schüler an mittleren und höheren Schulen	Schüler und Studierende an Berufsfach- und Fachschulen	Studierende an Hochschulen	Akademiker im Ausbildungsdienst	Lehrlinge, Anlernlinge und Praktikanten
Vertriebene						
Anzahl	7 515	1 873	1 304	2 739	31	1 568
1000 DM	8 207,7	1 842,1	1 739,3	3 642,0	39,1	945,2
Kriegssachgeschädigte						
Anzahl	185	39	25	89	—	32
1000 DM	235,8	38,7	41,0	134,9	—	21,2
Sowjetzonenflüchtlinge						
Anzahl	3 619	434	495	2 255	16	419
1000 DM	5 943,0	498,8	819,1	4 173,0	34,7	417,4
insgesamt [1])						
Anzahl	11 344	2 346	1 824	5 107	47	2 020
1000 DM	14 419,7	2 379,6	2 599,4	7 981,3	73,8	1 385,6
Durchschnittsbetrag je Person und Monat in DM	176,23	110,27	202,18	253,67	235,78	88,77

Von dem insgesamt bewilligten Betrag von 14,4 Millionen DM sind 0,6 Millionen DM bereits für das Rechnungsjahr 1966 bewilligt worden. 460 243 DM wurden für zurückliegende Rechnungsjahre nachgezahlt.

Im 1. Rechnungshalbjahr 1965 wurde statt bzw. neben laufender Ausbildungshilfe in 1135 Fällen eine einmalige Ausbildungsbeihilfe bewilligt, in deren Genuß vorwiegend Studierende an Hochschulen (86,9 v. H.) und Schüler und Studierende an Berufsfach- und Fachschulen (9,8 v. H.) gekommen sind. Der Gesamtbetrag beläuft sich auf 157 805 DM, so daß durchschnittlich sich je Fall 139,04 DM ergeben.

IV. Erstattungen aus Mitteln des Ausgleichsfonds an die Sozialhilfeverwaltung im Rechnungsjahr 1964

Hilfsbedürftige Lehrlinge, Anlernlinge und Praktikanten in anerkannten Lehr- und Anlernberufen, die dem Personenkreis der antragsberechtigten Geschädigten im Sinne des LAG und der Weisung über die Ausbildungshilfe angehören und im ersten Monat des Bewilligungszeitraums für den Lebensunterhalt laufende Unterstützung nach den Grundsätzen der Sozialhilfe erhalten, werden mit Ausbildungshilfen durch die Sozialhilfeverwaltung betreut. Das zuständige Ausgleichsamt erstattet der Sozialhilfeverwaltung 15 v. H. dieser Beihilfen. Im Rechnungsjahr 1964 wurden 456 Lehrlinge, Anlernlinge und Praktikanten durch die Sozialhilfeverwaltung gefördert; der Ausgleichsfonds erstattete 52 284 DM. Auf einen Geförderten entfiel ein durchschnittlicher Erstattungsbetrag im Monat von 14,15 DM.

[1]) einschließlich sonstiger Begünstigter

Quelle: Beilage Statistik des Amtlichen Mitteilungsblattes des Bundesausgleichsamtes — Nr. 11 (1965) St 69 u. St 70 (Reihe 9 Nr. 14 der Stat. Informationen)

Übersicht 5

Ausbildungshilfe des Lastenausgleichs

Stand: 31. Dezember 1965

I. Gesamtübersicht

Bis 31. Dezember 1965 hat die Gesamtzahl der Geschädigten, die seit Inkrafttreten des Soforthilfegesetzes durch Ausbildungshilfe gefördert wurden,

1 149 854	erreicht. Hiervon waren			
951 113	oder	82,7	v. H.	Vertriebene,
123 457	oder	10,7	v. H.	Kriegssachgeschädigte,
53 731	oder	4,8	v. H.	Sowjetzonenflüchtlinge,
17 200	oder	1,5	v. H.	Spätheimkehrer und
3 353	oder	0,3	v. H.	sonstige Geschädigte.

Gefördert wurden

315 890	oder	27,5	v. H.	Schüler an mittleren und höheren Schulen,
179 916	oder	15,6	v. H.	Schüler und Studierende an Berufsfach- und Fachschulen,
101 808	oder	8,9	v. H.	Studierende an Hochschulen,
9 335	oder	0,8	v. H.	Akademiker im Ausbildungsdienst und
542 905	oder	47,2	v. H.	Lehrlinge und Praktikanten (ohne Geförderte durch die Sozialverwaltung, der der Ausgleichsfonds 15 v. H. der gezahlten Beihilfen erstattet).

Ausgezahlt wurde ein Betrag von 991 Millionen DM, und zwar

in der Soforthilfezeit bis zum 31. August 1952	103 Millionen DM,
im Rumpfrechnungsjahr 1952 (1. September 1952 bis 31. März 1953)	53 Millionen DM,
im Rechnungsjahr 1953	89 Millionen DM,
im Rechnungsjahr 1954	99 Millionen DM,
im Rechnungsjahr 1955	96 Millionen DM,
im Rechnungsjahr 1956	101 Millionen DM,
im Rechnungsjahr 1957	82 Millionen DM,
im Rechnungsjahr 1958	76 Millionen DM,
im Rechnungsjahr 1959	65 Millionen DM,
im Rechnungsjahr 1960 (1. April 1960 bis 31. Dezember 1960)	41 Millionen DM,
im Rechnungsjahr 1961	45 Millionen DM,
im Rechnungsjahr 1962	41 Millionen DM,
im Rechnungsjahr 1963	42 Millionen DM,
im Rechnungsjahr 1964	33 Millionen DM,
im Rechnungsjahr 1965	25 Millionen DM.

II. Der Stand am 31. Dezember 1965

Am 31. Dezember 1965 erhielten insgesamt 9161 Geschädigte laufende Ausbildungshilfe, die sich aus folgenden Gruppen zusammensetzten:

5 970	Vertriebene,
165	Kriegssachgeschädigte,
3 022	Sowjetzonenflüchtlinge und
4	sonstige Geschädigte.

Nach Art der Ausbildungshilfe waren es

2 150	Schüler an mittleren und höheren Schulen,
1 490	Schüler und Studierende an Berufsfach- und Fachschulen,
4 122	Studierende an Hochschulen,
45	Akademiker im Ausbildungsdienst,
1 354	Lehrlinge und Praktikanten.

noch Übersicht 5

III. Die Antragsbearbeitung im Rechnungshalbjahr 1965

Im 2. Rechnungshalbjahr 1965 waren 11 713 Anträge auf laufende Ausbildungshilfe von Geschädigten nach § 229 LAG und Begünstigten nach § 301 bzw. § 301 a LAG zu entscheiden, von denen 7178 bewilligt und 2463 abgelehnt, zurückgezogen, zurückgestellt oder in anderer Weise erledigt wurden. 2072 Anträge oder 17,7 v. H. waren am 31. Dezember 1965 noch in Bearbeitung. Die 7178 ausgesprochenen Bewilligungen (Neu- und Weiterbewilligungen) laufender Ausbildungshilfe verteilen sich auf die Ausbildungsarten und Geschädigtengruppen wie folgt:

Bewilligungen	Bewilligte laufende Ausbildungshilfe im 2. Rechnungshalbjahr 1965					
	insgesamt	davon für				
		Schüler an mittleren und höheren Schulen	Schüler und Studierende an Berufsfach- und Fachschulen	Studierende an Hochschulen	Akademiker im Ausbildungsdienst	Lehrlinge, Anlernlinge und Praktikanten
Vertriebene						
Anzahl	4 689	985	854	2 087	28	735
1000 DM	4 744,8	807,4	964,9	2 543,9	42,4	386,2
Kriegssachgeschädigte						
Anzahl	145	33	20	77	—	15
1000 DM	154,8	26,6	18,8	101,1	./. 0,3	8,6
Sowjetzonenflüchtlinge						
Anzahl	2 339	209	319	1 552	13	246
1000 DM	3 360,7	192,8	456,0	2 472,7	21,3	217,9
insgesamt [1])						
Anzahl	7 178	1 227	1 193	3 720	41	997
1000 DM	8 268,7	1 027,0	1 439,7	5 125,0	63,4	613,6
Durchschnittsbetrag je Person und Monat in DM	184,84	107,86	193,11	249,54	247,66	88,12

Von dem insgesamt bewilligten Betrag von 8,3 Millionen DM sind 2,3 Millionen DM bereits für das Rechnungsjahr 1966 bewilligt worden. 52 836 DM wurden für zurückliegende Rechnungsjahre nachgezahlt.

Im 2. Rechnungshalbjahr 1965 wurde statt bzw. neben laufender Ausbildungshilfe in 977 Fällen eine einmalige Ausbildungshilfe bewilligt, in deren Genuß vorwiegend Studierende an Hochschulen (84,8 v. H.) und Schüler und Studierende an Berufsfach- und Fachschulen (10,5 v. H.) gekommen sind. Der Gesamtbetrag beläuft sich auf 130 475 DM, so daß durchschnittlich sich je Fall 133,54 DM ergeben.

[1]) einschließlich sonstiger Begünstigter

Quelle: Beilage Statistik des Amtlichen Mitteilungsblattes des Bundesausgleichsamtes — Nr. 7 (1966) St 27 u. St 28 (Reihe 9 Nr. 15 der Stat. Informationen)

Übersicht 6

Ausbildungshilfe des Lastenausgleichs

Stand: 30. Juni 1966

I. Gesamtübersicht

Bis 30. Juni 1966 hat die Gesamtzahl der Geschädigten, die seit 1949 (Inkrafttreten des Soforthilfegesetzes) durch Ausbildungshilfe gefördert wurden,

1 150 829	erreicht. Hiervon waren			
951 698	oder	82,7	v. H.	Vertriebene,
123 482	oder	10,7	v. H.	Kriegssachgeschädigte,
55 094	oder	4,8	v. H.	Sowjetzonenflüchtlinge,
17 200	oder	1,5	v. H.	Spätheimkehrer und
3 355	oder	0,3	v. H.	sonstige Geschädigte.

Gefördert wurden

316 065	oder	27,5	v. H.	Schüler an mittleren und höheren Schulen,
180 174	oder	15,7	v. H.	Schüler und Studierende an Berufsfach- und Fachschulen,
102 190	oder	8,9	v. H.	Studierende an Hochschulen,
9 339	oder	0,8	v. H.	Akademiker im Ausbildungsdienst und
543 061	oder	47,1	v. H.	Lehrlinge und Praktikanten (ohne Geförderte durch die Sozialverwaltung, der der Ausgleichsfonds 15 v. H. der gezahlten Beihilfen erstattet).

Insgesamt ausgezahlt wurde ein Betrag von .... 1 001 Millionen DM.

Davon wurden gezahlt	
in der Soforthilfezeit bis zum 31. August 1952	103 Millionen DM,
im Rumpfrechnungsjahr 1952 (1. September 1952 bis 31. März 1953)	53 Millionen DM,
im Rechnungsjahr 1953	89 Millionen DM,
im Rechnungsjahr 1954	99 Millionen DM,
im Rechnungsjahr 1955	96 Millionen DM,
im Rechnungsjahr 1956	101 Millionen DM,
im Rechnungsjahr 1957	82 Millionen DM,
im Rechnungsjahr 1958	76 Millionen DM,
im Rechnungsjahr 1959	65 Millionen DM,
im Rechnungsjahr 1960 (1. April 1960 bis 31. Dezember 1960)	41 Millionen DM,
im Rechnungsjahr 1961	45 Millionen DM,
im Rechnungsjahr 1962	41 Millionen DM,
im Rechnungsjahr 1963	42 Millionen DM,
im Rechnungsjahr 1964	33 Millionen DM,
im Rechnungsjahr 1965	25 Millionen DM,
im Rechnungsjahr 1966 (1. Halbjahr)	10 Millionen DM.

Der Rückgang der letzten Jahre beruht insbesondere auf den einschränkenden Regelungen des § 323 Abs. 4 und 8 LAG, mit denen ein organisches allmähliches Auslaufen dieser Eingliederungsmaßnahme angelegt wurde.

II. Der Stand am 30. Juni 1966

Am 30. Juni 1966 erhielten insgesamt 6975 Geschädigte laufende Ausbildungshilfe, die sich aus folgenden Gruppen zusammensetzten:

4 526	Vertriebene,
118	Kriegssachgeschädigte,
2 326	Sowjetzonenflüchtlinge und
5	sonstige Geschädigte.

Nach Art der Ausbildungshilfe waren es

1 602	Schüler an mittleren und höheren Schulen,
1 157	Schüler und Studierende an Berufsfach- und Fachschulen,
3 309	Studierende an Hochschulen,
30	Akademiker im Ausbildungsdienst,
877	Lehrlinge und Praktikanten.

III. Die Antragsbearbeitung im 1. Rechnungshalbjahr 1966

Im 1. Rechnungshalbjahr 1966 waren 11 631 Anträge auf laufende Ausbildungshilfe von Geschädigten nach § 229 LAG und Begünstigten nach § 301 bzw. § 301 a

noch Übersicht 6

LAG zu entscheiden, von denen 7707 bewilligt und 2072 abgelehnt, zurückgezogen, zurückgestellt oder in anderer Weise erledigt wurden. 1852 Anträge oder 15,9 v. H. waren am 30. Juni 1966 noch in Bearbeitung. Die 7707 ausgesprochenen Bewilligungen (Neu- und Weiterbewilligungen) laufender Ausbildungshilfe verteilen sich auf die Ausbildungsarten und Geschädigtengruppen wie folgt:

Bewilligungen	Bewilligte laufende Ausbildungshilfe im 1. Rechnungshalbjahr 1966					
	insgesamt	davon für				
		Schüler an mittleren und höheren Schulen	Schüler und Studierende an Berufsfach- und Fachschulen	Studierende an Hochschulen	Akademiker im Ausbildungsdienst	Lehrlinge, Anlernlinge und Praktikanten
Vertriebene						
Anzahl	4 947	1 280	879	2 087	24	677
1000 DM	6 115,3	1 350,7	1 208,9	2 997,5	28,0	530,2
Kriegssachgeschädigte						
Anzahl	139	28	25	78	—	8
1000 DM	187,9	37,9	28,7	119,4	—	1,9
Sowjetzonenflüchtlinge						
Anzahl	2 617	265	395	1 677	11	269
1000 DM	4 902,9	338,3	704,2	3 494,0	19,8	318,6
insgesamt [1])						
Anzahl	7 707	1 573	1 299	3 843	35	957
1000 DM	11 213,2	1 755,0	1 941,8	6 612,3	47,9	856,2
Durchschnittsbetrag je Person und Monat in DM	199,09	124,56	219,68	266,43	243,15	102,18

Von dem insgesamt bewilligten Betrag von 11,2 Millionen DM sind 0,5 Millionen DM bereits für das Rechnungsjahr 1967 bewilligt worden. 73 625 DM wurden für zurückliegende Rechnungsjahre nachgezahlt.

Im 1. Rechnungshalbjahr 1966 wurde statt bzw. neben laufender Ausbildungshilfe in 715 Fällen eine einmale Ausbildungshilfe bewilligt, in deren Genuß vorwiegend Studierende an Hochschulen (84,8 v. H.) und Schüler und Studierende an Berufsfach- und Fachschulen (11,9 v. H.) gekommen sind. Der Gesamtbetrag beläuft sich auf 102 051 DM, so daß durchschnittlich sich je Fall 142,72 DM ergeben.

IV. Erstattungen aus Mitteln des Ausgleichsfonds an die Sozialhilfeverwaltung im Rechnungsjahr 1965

Hilfsbedürftige Lehrlinge, Anlernlinge und Praktikanten in anerkannten Lehr- und Anlernberufen, die dem Personenkreis der antragsberechtigten Geschädigten im Sinne des LAG und der Weisung über die Ausbildungshilfe angehören und im ersten Monat des Bewilligungszeitraums für den Lebensunterhalt laufende Unterstützung nach den Grundsätzen der Sozialhilfe erhalten, wurden mit Ausbildungshilfen durch die Sozialhilfeverwaltung betreut. Das zuständige Ausgleichsamt erstattete der Sozialhilfeverwaltung 15 v. H. dieser Beihilfen. Im Rechnungsjahr 1965 wurden 255 Lehrlinge, Anlernlinge und Praktikanten durch die Sozialhilfeverwaltung gefördert; der Ausgleichsfonds erstattete 32 820 DM. Auf einen Geförderten entfiel ein durchschnittlicher Erstattungsbetrag im Monat von 14,34 DM.

[1]) einschließlich sonstiger Begünstigter

Quelle: Statistische Informationen des Bundesausgleichsamtes Reihe 9, Nr. 16 vom 13. Oktober 1966

1.5 Der Zweite Bildungsweg

In den bundesgesetzlichen Förderungsarten ist eine Förderung des Zweiten Bildungsweges (Besuch von Einrichtungen zur Erlangung der Fachschul- oder Hochschulreife) nicht vorgesehen. Auf Grund Haushaltstitels bezieht allein der BML in seine Sonderförderung den Besuch landwirtschaftlicher und ländlich-hauswirtschaftlicher Berufsaufbauschulen mit dem Ziel des Erwerbs der Fachschulreife ein, um der Landjugend damit eine Bildungschance zu geben. Andere haushaltsrechtliche Förderungen des Zweiten Bildungsweges gibt es nicht.

Im Rahmen der Ausbildungshilfe nach BSHG kann in der Regel nur eine Ausbildung gefördert werden. Beim Zweiten Bildungsweg handelt es sich aber um eine Schulausbildung, die als Grundlage für eine qualifizierte Berufsausbildung notwendig ist. Da die den Zweiten Bildungsweg beschreitenden Personen in der Regel bereits über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen, besteht nach dem BSHG grundsätzlich keine Möglichkeit, eine Ausbildung im Zweiten Bildungsweg zu fördern. Dasselbe gilt grundsätzlich auch für die Erziehungsbeihilfe nach BVG. In der Praxis der Kriegsopferfürsorge zeichnet sich aber bei einer Ausbildung, die ohne größere Unterbrechungen zwischen den verschiedenen Ausbildungsgängen durchgeführt wird, zunehmend die Tendenz ab, auch eine Ausbildung zu fördern, die über das ursprüngliche Ausbildungsziel hinausgeht.

Im Lastenausgleich (§ 2 der Weisung) wird die Ausbildungshilfe nur zur Erreichung einer *abgeschlossenen* Berufsausbildung gewährt. Eine etwa über den Zweiten Bildungsweg angestrebte darüber hinausgehende Förderung ist ausgeschlossen. Die verschiedentlich vertretene Auffassung, daß die Förderung des Besuches von privaten Kursen und Abendschulen zur Erlangung der mittleren Reife oder des Abiturs im Sinne des Abschnitts A Nr. 3 der Anlage zu § 5 der Weisung als eine Förderungsmaßnahme im Rahmen des Zweiten Bildungsweges gelte, trifft nicht zu. Der neben der sonstigen beruflichen Ausbildung hergehende oder zwischenzeitliche Besuch von Abendschulen usw. wird vielmehr als förderungsfähiger Ausbildungsgang im Rahmen der zur Erreichung des konkreten Berufszieles erforderlichen Gesamtausbildung gesehen, wenn die erlangte mittlere Reife oder das Abitur als Voraussetzung für den eingeschlagenen Bildungsweg gefordert wird.

Die Einbeziehung des Besuches von Ausbildungsstätten, die insbesondere nach dem „Individuellen Förderungsprogramm" unter den Begriff der Fortbildungslehrgänge fallen, entspricht der Ausbildungshilfe nach § 302 LAG als einer ergänzenden sozialen und wirtschaftlichen Funktion zur Eingliederung der Geschädigten. Sie ist erst dann verwirklicht, wenn nach Absolvierung aller Ausbildungsabschnitte mit der für den letzten Ausbildungsgang vorgesehenen Abschlußprüfung das konkrete Berufsziel — in handwerklichen Berufen z. B. die Meisterprüfung — auch tatsächlich erreicht ist. Ähnlich ist die Förderung des Besuchs der Meisterlehrgänge nach dem HkG. In diesen Fällen handelt es sich nicht um eine Förderung des Zweiten Bildungsweges.

1.6 Besuch privater Schulen

Die auf Bundesebene bestehenden Förderungsarten machen in der Förderung des Besuches privater Schulen, soweit diese staatlich anerkannt oder staatlich genehmigt sind, gegenüber der Förderung des Besuches öffentlicher Schulen prinzipiell keinen Unterschied.

Im Rahmen der Sozialhilfe soll nach § 3 BSHG Wünschen, die sich auf die Gestaltung der Hilfe — hier Ausbildungshilfe — richten, entsprochen werden, soweit sie angemessen sind und keine unvertretbaren Mehrkosten erfordern. Um dem Auszubildenden das angesteuerte Ziel der Ausbildung zu ermöglichen, wird gegebenenfalls zu prüfen sein, ob vertretbare Mehrkosten übernommen werden können, die mit dem Besuch einer privaten Schule verbunden sind. Wenn am Wohnort der Angehörigen oder an Orten, zu denen ein täglicher Pendelverkehr möglich wäre, keine der gewünschten Ausbildungsart entsprechenden und zumutbaren Ausbildungsmöglichkeiten vorhanden sind, ist auch eine auswärtige Unterbringung zum Zweck des Besuches einer privaten Schule als notwendig anzuerkennen.

Dasselbe gilt für die Kriegsopferfürsorge. Nach § 9 Nr. 2 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge wird der Besuch staatlich anerkannter oder genehmigter privater Ausbildungsstätten ebenso wie der Besuch öffentlicher Ausbildungsstätten gefördert. Private Ausbildungsstätten stehen öffentlichen gleich, wenn sie zu einer für die entsprechende Ausbildung anerkannten Abschlußprüfung führen.

In der Anlage zu § 5 der Weisung über die Ausbildungshilfe des Lastenausgleichs sind unter den mittleren und höheren Schulen, Fachschulen und Berufsfachschulen, deren Besuch förderungsfähig ist, ebenfalls die staatlich anerkannten und staatlich genehmigten privaten Schulen und Ausbildungsstätten neben den öffentlichen genannt.

1.7 Maßnahmen der Umschulung, Berufswechsel

Bei der Frage der Umschulung ist zu unterscheiden, ob der Berufswechsel bzw. die Umschulung [33]) im Wege einer neuen Berufsausbildung durchzuführen ist, oder durch kurzfristige Lehrgänge erfolgen kann. Wenn der Berufswechsel aus zwingenden persön-

---

[33]) Rehabilitationsmaßnahmen für erkrankte und behinderte Personen wurden in diesem Bericht ausgeschlossen — vgl. Kapitel 1, Abschnitt 1 Nr. 5.

lichen Gründen eine erneute Ausbildung erforderlich macht, wird nach allen Förderungsarten gefördert.

So sieht z. B. das Lastenausgleichsrecht in § 1 Abs. 1 der Weisung über die Ausbildungshilfe Beihilfen zur Umschulung für einen geeigneten Beruf vor. Sie werden nur solchen Personen gewährt, die infolge einer Schädigung, die mit ihrer Bedürftigkeit in einem ursächlichen Zusammenhang steht, ihren bisherigen oder einen dem früheren verwandten Beruf nicht ausüben können, der ihnen unter Berücksichtigung der Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten billigerweise zuzumuten wäre.

In ähnlicher Weise ist auch nach den Vorschriften der Eingliederungshilfe des BJPl eine Zweitausbildung durch Teilnahme an Umschulungsmaßnahmen möglich. Hier wird vorausgesetzt, daß die gewünschte Ausbildung aus Gründen, die ihre Ursache im politischen oder weltanschaulichen System des Herkunftslandes haben, bisher nicht durchgeführt werden konnte oder die Wiederaufnahme des bisherigen Berufes nicht möglich oder zumutbar ist.

Die Arbeitsverwaltung führt Maßnahmen der Umschulung zur Unterbringung von Arbeitsuchenden in Arbeitsstellen durch (§ 133 AVAVG), die sich auch auf junge und heranwachsende Menschen erstrecken. Sie fördert darüber hinaus den Besuch von beruflichen Bildungsmaßnahmen, um die vorhandenen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Arbeitsuchenden festzustellen, zu erhalten und zu entwickeln.

2. Der anzuerkennende Ausbildungsbedarf

2.1 Leistungen nach BSHG, AVAVG, BVG, LAG, BJPl, HkG (HHG), Richtlinien des BML

Der Ausbildungsbedarf setzt sich zusammen aus den Leistungen für den Lebensunterhalt und für die reinen Ausbildungskosten. Der Lebensunterhalt wird nach Regelsätzen der Sozialhilfe berechnet (ausgenommen HkG); vgl. Übersicht 10 S. 40.

Unterschiede hinsichtlich der Leistungen für den Ausbildungsbedarf zwischen den einzelnen Förderungsarten ergeben sich wie folgt:

2.11 Ausbildungskosten [34])

Ausbildungskosten, das sind Schulgeld [35]), Lernmaterial [35]), Arbeitsausrüstung, Fahrkosten, Familienheimfahrten, übernehmen — soweit notwendig — alle Förderungsarten in gleicher Weise. Beim Honnefer Modell sind sie im Förderungsmeßbetrag eingeschlossen [36]).

2.12 Taschengeld

Taschengeld gewähren BSHG, AVAVG, LAG, BJPl unter Berücksichtigung des Lebensalters, der Art der Unterbringung und der Ausbildung sowie der Höhe des Einkommens, BVG allgemein „zur Bestreitung kleinerer mit der Ausbildung zusammenhängender Ausgaben".

2.13 Leistungen für den Lebensunterhalt (monatlich) (vgl. die folgende Übersicht 7)

Nach BSHG

wird bei einem Auszubildenden, der nicht mehr im volksschulpflichtigen Alter steht, für den laufenden Lebensunterhalt ein pauschalierter Mehrbedarf von 50 v. H., insgesamt also ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen des für den Auszubildenden maßgebenden Regelsatzes, gewährt; sofern er im Haushalt seiner Eltern lebt, wird auch ein Mietanteil für ihn berücksichtigt. Bei Unterbringung außerhalb der eigenen Familie werden die einfachen Kosten der Unterkunft, bei Unterbringung in einem Heim oder in einer Pflegestelle die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Verpflegung übernommen [37]).

Nach AVAVG

gilt dasselbe mit der Abweichung, daß bei freier Unterbringung außerhalb der Familie ein Betrag des nach BSHG maßgebenden Regelsatzes für einen Alleinstehenden *zuzüglich* des Regelsatzes für einen gleichaltrigen Haushaltsangehörigen und die einfachen Kosten der Unterkunft übernommen werden. Bei Unterbringung in einem Heim oder in einer Pflegestelle werden die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Verpflegung übernommen.

Nach BVG, LAG und BJPl

umfaßt der Bedarf für den Lebensunterhalt bei Unterbringung *in der Familie* einen Betrag in Höhe des Doppelten des für den Auszubildenden maßgebenden Regelsatzes, nach BVG zusätzlich die anteiligen Kosten der Miete;

---

[34]) Für die Gewährung von Ausbildungskosten nach BSHG gelten noch die Vorschriften in Abschnitt II 2 Buchstabe a und b des Gemeinsamen Rundschreibens der BMI, BMF und BMA vom 15. August 1953 (GMBl S. 368).

[35]) In allen Ländern ist für Schüler der allgemeinbildenden weiterführenden öffentlichen Schulen, sowie der öffentlichen Berufsfachschulen und überwiegend auch der Fachschulen, in Hessen zusätzlich für Hochschulen, die Schulgeldfreiheit eingeführt. Beschränkungen ergeben sich in einigen Ländern aus der Festsetzung einer bestimmten Altersgrenze und der Bedingung eines bestimmten Wohnsitzes für den Schüler. Soweit die Länder Lernmittelfreiheit gewähren, erstreckt sie sich ebenfalls auf allgemeinbildende weiterführende Schulen, sowie auch Berufsschulen und Berufsfachschulen, in einigen Ländern auch auf Fachschulen, in keinem Land auf Hochschulen. Für Privatschulen gelten besondere Regelungen. Näheres vgl. im Bericht der Länder.

[36]) vgl. Kapitel 2, Abschnitt 3 Nr. 2.2

[37]) Für die Ausbildung an einer Hochschule oder Fachschule kann die Hilfe für einen angemessenen Zeitraum vor Abschluß der Ausbildung als Darlehen gewährt werden.

Übersicht 7

Ausbildungsbedarf [1] [2])

hier: Lebensunterhalt bei einem nicht mehr volksschulpflichtigen Auszubildenden unter 18 Jahren nach den folgenden Förderungsarten

Stand: 31. Dezember 1966

BSGH (Sozialhilfe)	AVAVG (Arbeitsverwaltung)	BVG (Kriegsopferfürsorge)
a) *bei Verbleib in der Familie* ein Betrag in Höhe des 1½-fachen des für den Auszubildenden maßgebenden Regelsatzes [3]) (RS) .... 165 DM sowie 1/5 Mietanteil [4]) .. 24 DM 189 DM	a) *bei Verbleib in der Familie* ein Betrag in Höhe des 1½-fachen Regelsatzes eines gleichaltrigen [3]) Haushaltsangehörigen .. 165 DM	a) *bei Verbleib in der Familie* der doppelte für den Auszubildenden maßgebende Regelsatz [3]) .... 220 DM sowie 1/5 Mietanteil [4]) .. 24 DM 244 DM
b) *bei Unterbringung außerhalb der eigenen Familie* mindestens wie zu a) .. 165 DM sowie die Kosten der Unterkunft [5]) .... 100 DM 265 DM	b) *bei Unterbringung außerhalb der eigenen Familie* ein Betrag in Höhe des einfachen Regelsatzes eines Alleinstehenden .. 127 DM und der einfache Regelsatz eines gleichaltrigen Haushaltsangehörigen, 110 DM sowie die Kosten der Unterkunft [5]) .... 100 DM 337 DM	b) *bei Unterbringung außerhalb der eigenen Familie* ein Regelsatz eines Alleinstehenden .... 127 DM und der einfache Regelsatz eines gleichaltrigen Haushaltsangehörigen .. 110 DM sowie die Kosten der Unterkunft [5]) .... 100 DM 337 DM
c) *bei Unterbringung in einem Heim,* oder einer Pflegestelle die tatsächlichen Kosten der Unterbringung und Verpflegung	c) *bei Unterbringung in einem Heim,* Internat oder einer Pflegestelle die tatsächlichen Kosten der Unterbringung und Verpflegung	c) *bei Unterbringung in einem Heim,* Internat oder einer Pflegestelle die tatsächlichen Kosten der Unterbringung und Verpflegung sowie ein Pauschalbetrag für persönliche Bedürfnisse Zu a bis c: Berücksichtigung eines etwaigen Sonderbedarfs (z. B. Diät), Zu b und c: Berücksichtigung der anteiligen Kosten der bisherigen Unterbringung in der Familie in angemessenem Umfang

Übersicht 7

LAG (Lastenausgleich)	Eingliederungshilfe BJPl (Jugendliche Zuwanderer)
a) *bei Verbleib in der Familie* der doppelte für den Auszubildenden maßgebende [3]) Regelsatz .... 220 DM	a) *bei Verbleib in der Familie* der doppelte Regelsatz eines gleichaltrigen [3]) Haushaltsangehörigen .. 220 DM
b) *bei Unterbringung außerhalb der eigenen Familie* ein Regelsatz eines Alleinstehenden .... 127 DM und der einfache Regelsatz eines gleichaltrigen Haushaltsangehörigen . 110 DM sowie die Kosten der Unterkunft [5]) .... 100 DM 337 DM	b) *bei Unterbringung außerhalb der eigenen Familie* ein Regelsatz eines Alleinstehenden .... 127 DM und der einfache Regelsatz eines gleichaltrigen Haushaltsangehörigen . 110 DM sowie die Kosten der Unterkunft [5]) .... 100 DM 337 DM
c) *bei Unterbringung in einem Heim,* Internat oder einer Pflegestelle die tatsächlichen Kosten der Unterbringung und Verpflegung sowie ein Pauschalbetrag für persönliche Bedürfnisse	c) *bei Unterbringung in einem Heim,* Internat oder einer Pflegestelle die tatsächlichen Kosten der Unterbringung und Verpflegung sowie ein Pauschalbetrag (1/3 des einfachen RS) für persönliche Bedürfnisse
d) *bei kostenloser Unterbringung* und Verpflegung in der *Ausbildungsstätte* ein Pauschalbetrag (1/3 des einfachen RS) für persönliche Bedürfnisse	d) *bei kostenloser Unterbringung* und Verpflegung in der *Ausbildungsstätte* ein Pauschalbetrag (1/3 des einfachen RS) für persönliche Bedürfnisse
Zu a bis d: Berücksichtigung eines etwaigen Sonderbedarfs möglich	Zu a bis d: Berücksichtigung eines Sonderbedarfs möglich

[1]) Zu den Ausbildungskosten vgl. Nr. 2.11. Nicht besonders erwähnt ist ferner das Taschengeld, das bei Unterbringung außerhalb der Familie in der Regel zusätzlich gewährt wird.

[2]) Alle Förderungsarten — außer dem Honnefer Modell — legen bei der Berechnung des Ausbildungsbedarfs die Regelsätze (RS) des Bundessozialhilfegesetzes (§ 22 BSHG in Verbindung mit der Regelsatzverordnung) zugrunde, die hier mit einem rechnerischen Bundesdurchschnitt berücksichtigt sind (vgl. Übersicht 10). Stand der Regelsätze ist der 1. Oktober 1966, der dem Stand vom 31. 12. 1966 entspricht.

[3]) gemäß § 2 Abs. 3 der Regelsatzverordnung (vgl. Kapitel 2 Abschnitt 1 Anmerkung 1 zu 1.11)

[4]) Der Mietanteil beruht auf einer als Beispiel angenommenen Miete von 120 DM monatlich bei einem Fünf-Personen-Haushalt.

[5]) Die Kosten der Unterkunft außerhalb der eigenen Familie sind mit 100 DM monatlich als Beispiel angenommen.

bei Unterbringung *außerhalb der Familie* einen Betrag in Höhe des Regelsatzes eines Alleinstehenden (nach BVG eines Haushaltsvorstandes) und des Regelsatzes eines gleichaltrigen Haushaltsangehörigen, sowie die Kosten der Unterkunft (nach BVG zusätzlich die anteiligen Kosten der bisherigen Unterkunft in der Familie);

bei Unterbringung in einem Heim, Internat oder in einer Pflegestelle die tatsächlichen Kosten der Unterbringung und Verpflegung, ferner einen angemessenen Betrag zur Deckung kleinerer persönlicher Bedürfnisse, der nach dem BJPl $^1/_3$ des maßgeblichen Regelsatzes beträgt (nach BVG zusätzlich Übernahme weiterlaufender unabweislicher Verpflichtungen sowie der anteiligen Kosten der bisherigen Unterkunft in der Familie).

LAG und BJPl sehen für Jugendliche, die vom Lehrherrn oder der Ausbildungsstätte *freie Station* erhalten, $^1/_3$ des maßgeblichen Regelsatzes für persönliche Bedürfnisse vor.

Einen etwaigen Sonderbedarf, z. B. für Kranken- und Diätkost, berücksichtigen außerdem LAG und BVG, AVAVG allgemein in Härtefällen, die Eingliederungshilfe nach dem BJPl ferner auch für einmalige Bekleidung zu Beginn der Ausbildung, für besonderen kulturellen Bedarf und Krankenversicherungsschutz.

Nach HkG (HHG)

wird für den Unterhaltsbedarf des Heimkehrers eine Beihilfe von monatlich 330 DM, für seinen unterhaltsberechtigten Ehegatten ein Zuschlag von monatlich 160 DM und für die unterhaltsberechtigten Kinder ein Zuschlag von monatlich je 100 DM gewährt.

Der BML

gibt in seiner Sonderförderung nur dann eine Beihilfe für den Lebensunterhalt des Jugendlichen, wenn er auswärts untergebracht ist. Sie beträgt in der Regel bis zu 50 v. H., in den von Natur benachteiligten Gebieten bis zu 75 v. H. der Gesamtkosten. Für Landarbeiter bestehen Sonderregelungen.

Zusammenfassung 2.1

Die vorstehend genannten überwiegend durch Bundesgesetz geregelten Förderungsarten, soweit sie nicht — wie im AVAVG oder in der Sonderförderung durch den BML — überhaupt nur bestimmte Ausbildungen fördern, unterscheiden in der *Höhe* des zu gewährenden Lebensunterhalts *nicht* nach *verschiedenen Arten* der Ausbildung (Lehr- und Anlernberufe, weiterführende allgemein- und berufsbildende Schulen, Ingenieurschulen, Hochschulen). Der zu gewährende Lebensunterhalt wird nach Regelsätzen der Sozialhilfe bestimmt. Soweit nach dem BJPl auch der Besuch sonstiger Hochschulen und Ingenieurschulen gefördert werden kann, weicht er durch pauschalierte Förderungssätze ab (siehe unter 2.2). Alle Förderungsarten berücksichtigen ferner im anzuerkennenden Ausbildungsbedarf außer den Kosten für den Lebensunterhalt die notwendigen Ausbildungskosten. Hierin eingeschlossen sind die Fahrkosten zur Ausbildungsstätte und Familienheimfahrten. In der Regel wird bei Unterbringung außerhalb der Familie und in Heimen auch ein Taschengeld gewährt.

Soweit nicht — wie im HkG (HHG) — Festbeträge vorgesehen sind, werden in den Kosten für den Lebensunterhalt Mehraufwendungen bei Unterbringung außerhalb der Familie durch Gewährung eines Regelsatzes für einen Alleinstehenden und des Regelsatzes für einen gleichaltrigen Haushaltsangehörigen (mit Ausnahme des BSHG) zuzüglich den Kosten der Unterkunft abgegolten.

Alle wesentlichen Förderungsarten übernehmen bei Unterbringung in einem Heim, Internat oder einer Pflegestelle die tatsächlichen Kosten der Unterbringung und Verpflegung.

Die Leistungen im einzelnen ergeben sich aus der Übersicht 7. Danach schwanken die bei Verbleib in der Familie gewährten Beträge für den Lebensunterhalt zwischen 189 DM (BSHG), 165 DM (AVAVG), 244 DM (BVG) und 220 DM (LAG, BJPl); nach AVAVG, BVG, LAG und BJPl vermehrt um einen etwaigen Sonderbedarf. Bei Unterbringung außerhalb der Familie (nicht Heim oder Pflegestelle) schwanken sie, wenn für die auswärtige Unterkunft ein Betrag von 100 DM angenommen wird, zwischen 265 DM (BSHG) und 337 DM (AVAVG, BVG, LAG und BJPl) zuzüglich eines Taschengeldes und nach BVG der anteiligen Kosten der bisherigen Unterbringung in der Familie.

2.2 Die Förderungssätze in der allgemeinen Studienförderung nach dem Honnefer Modell und ähnlichen Förderungsarten

Alle Förderungsbeträge unter 2.2 sind pauschalierte Beträge. Sie werden nicht nach Regelsätzen der Sozialhilfe errechnet (vgl. 2.1).

Im Honnefer Modell sollen dem Studenten an einer wissenschaftlichen Hochschule während des Studiums monatlich 290 DM mit einem Abzug von 30 DM, wenn er bei den Eltern wohnt, zur Deckung der Studien- und Lebenshaltungskosten zur Verfügung stehen (Förderungsmeßbetrag). Die Kürzung von 30 DM entfällt, wenn dem Studenten monatlich Fahrkosten entstehen, die den Betrag von 50 DM übersteigen. Mit der Förderung verbunden ist der Erlaß der Studiengebühren. Die Förderung wird jedoch in der vorlesungsfreien Zeit der ersten drei Semester — abgesehen von je einem Erholungsmonat nach dem zweiten und dritten Semester — nicht gewährt. Der Förderungsbetrag wird dem Studenten in Form von Stipendien und zinslosen Darlehen aus staatlichen Mitteln gewährt, in den ersten beiden Studiensemestern als Stipendium, von da ab zu drei Fünfteln als Stipendium und zu zwei Fünfteln als Pflichtdarlehen, bis ein Darlehensbetrag von 2500 DM erreicht ist. Danach wird die Förderung als Stipendium vergeben. Bei bestandenem Examen wird das Pflichtdarlehen um den 1500 DM übersteigenden Betrag gekürzt. Zusatz- und Bürgschaftsdarlehen werden in besonders gelagerten Fällen gegeben.

Zur Promotion kann ein Zusatzdarlehen gewährt werden.

Bei einem Auslandsstudium erhöht sich der Förderungsmeßbetrag um einen als Stipendium vergebenen Auslandszuschlag.

Auch die Auslandsstipendien des DAAD sind ausreichend dotiert. Die Höhe der Jahresstipendien unterscheidet sich je nach den Gegebenheiten des Gastlandes und ist so berechnet, daß der Gegenwert etwa 400 DM pro Monat entspricht. Gegebenenfalls kommt ein Zuschlag hinzu, der den unterschiedlichen Lebenshaltungskosten in der Bundesrepublik Deutschland und dem Gastland entspricht. Weitere Vergünstigungen bestehen bei einem Studium in außereuropäischen Ländern.

Die Förderung von *zugewanderten* Studenten an *wissenschaftlichen* Hochschulen wird im allgemeinen für die Zeit von drei Semestern mit dem üblichen Förderungsmeßbetrag als Eingliederungshilfe zur Anpassung an die andersartigen Studienbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland gewährt. Nach dem 3. Semester werden die deutschen Zuwanderer im Rahmen der allgemeinen Studienförderung nach dem Honnefer Modell weitergefördert, die ausländischen Zuwanderer unter Anwendung dieser Bestimmungen mit Ausnahme der Möglichkeit des Auslandsstudiums.

Die Stipendiaten der *Förderungswerke für Hochbegabte* (außer der Stiftung Volkswagenwerk) erhalten ein Grundstipendium in Anlehnung an das Honnefer Modell, zusätzlich — und insoweit ohne Prüfung der Bedürftigkeit — ein Büchergeld zwischen monatlich 50 und 70 DM. Wenn die Stipendiaten bei Aufnahme in die Förderung bereits verheiratet waren, erhalten sie Verheirateten- und Kinderzuschläge. Die Stipendiaten der Stiftung Volkswagenwerk nehmen insofern eine Sonderstellung ein, als bei ihnen Voraussetzung ein bereits abgeschlossenes Studium mit Prädikatsexamen ist und das Stipendium der wissenschaftlichen Weiterbildung, vor allem durch Promotion und Zweitstudium, unter Verzicht auf sofortigen Berufseintritt und Nebentätigkeit dient. Es ist ein reines Leistungsstipendium ohne Prüfung der Bedürftigkeit und beträgt monatlich 400 DM bis 800 DM. Dazu treten Auslands- und Familienzuschläge.

Für zugewanderte Studierende an sonstigen Hochschulen und an Ingenieurschulen gelten die Bestimmungen über die Eingliederungshilfe des Bundesjugendplanes. Sie sind jedoch dadurch modifiziert, daß auf Grund eines Erlasses des BMI vom 16. April 1962 für die Ausbildungskosten, die Kosten des Lebensunterhalts und des Sonderbedarfs eine monatliche Pauschale in Höhe von z. Z. 245 DM gezahlt wird. Unabhängig hiervon gelten die Länderbestimmungen über die Förderung von Studierenden an sonstigen Hochschulen und an Ingenieurschulen, die sich an das Honnefer Modell anlehnen (vgl. Bericht der Länder).

Die Studienförderung der *Bundesminister der Verteidigung* und für das *Post- und Fernmeldewesen* und im Geschäftsbereich des *Bundesministers für Verkehr* für Studenten an den Universitäten und Technischen Hochschulen, ferner für Studierende an staatlichen und staatlich anerkannten Bau- und Ingenieurschulen beträgt vom 1. bis 3. Semester monatlich 260 DM, ab 4. Semester monatlich 330 DM. Im übrigen vgl. die Übersicht 8, aus der sich weitere Einzelheiten hinsichtlich der Erstattung von Studiengebühren, Lernmitteln usw. ergeben. Eine Harmonisierung ist in Kürze zu erwarten.

Zusammenfassung 2.2

In der allgemeinen Studienförderung nach dem Honnefer Modell beträgt der Ausbildungsbedarf (Förderungsmeßbetrag) für die Studenten an *wissenschaftlichen Hochschulen* z. Z. monatlich 290 DM. Voller Gebührenerlaß wird zusätzlich gewährt. Der Förderungsmeßbetrag ist dazu bestimmt, sämtliche Studien- und Lebenshaltungskosten einschließlich Miete abzudecken. Die Hochbegabtenförderungswerke lehnen sich in ihren Grundstipendien an das Honnefer Modell an, gewähren aber zusätzlich ein Büchergeld zwischen 50 bis 70 DM, sowie Verheirateten- und Kinderzuschläge, wenn die Stipendiaten bei Aufnahme in die Förderung schon verheiratet waren. Die Stipendien der Stiftung Volkswagenwerk, die zum Zwecke der *Weiterbildung* nach einem abgeschlossenen Hochschulstudium vergeben werden, weichen durch höhere Sätze und durch Promotionsförderung vom Honnefer Modell ab.

Die besondere Gruppe der zugewanderten Studierenden an *sonstigen Hochschulen* und an Ingenieurschulen kann nach den Bestimmungen über die Eingliederungshilfe des BJPl mit monatlich 245 DM gefördert werden. Da jedoch auf sie auch die Bestimmungen der kategorialen Förderungsarten und die Bestimmungen der Länder über die Förderung von Studierenden an sonstigen Hochschulen Anwendung finden, wird die Studienförderung nach dem BJPl in der Praxis nur in Einzelfällen zur Anwendung kommen, zumal sie infolge des Nachrangs hinter den anderen Förderungsarten zurücktritt. Bei der Förderung durch die Länder, die dem Honnefer Modell angeglichen ist, müssen die Eignungsanforderungen des Honnefer Modells erfüllt werden.

Dagegen fördern z. B. die Deutsche Bundespost und die Bundeswehr einheitlich bis zum 3. Semester mit monatlich 260 DM, ab 4. Semester mit monatlich 330 DM; daneben werden Lernmittelzuschüsse und andere Erleichterungen gewährt, Studiengebühren ganz oder teilweise übernommen. Die Deutsche Bundesbahn gewährt — außer diesen Sonderleistungen — Verheirateten einen monatlichen Zuschlag von 50 DM und Kinderzuschläge nach beamtenrechtlichen Vorschriften.

Übersicht 8

Förderungssätze der pauschalierten Studienförderungen

Stand 31. Dezember 1966

Studienförderung nach dem Honnefer Modell für den Bereich wissenschaftlicher Hochschulen [1]	Studienförderung nach Bundesjugendplan für zugewanderte Studierende an sonstigen Hochschulen und Ingenieurschulen [2]		Studienförderung des Bundesministers der Verteidigung (a), des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen (b) für Studenten an Technischen Hochschulen, Technischen Universitäten, anderen Hochschulen		Studienförderung des Bundesministers der Verteidigung (a), des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen (b), des Bundesministers für Verkehr im Geschäftsbereich der Deutschen Bundesbahn (c) für Studierende an Bau- und Ingenieurschulen	
			1. bis 3. Semester	ab 4. Semester	1. bis 3. Semester	ab 4. Semester
Förderungsmeßbetrag im 1. und 2. Semester monatlich als Stipendium 290 DM ab 3. Semester zu 3/5 als Stipendium 174 DM zu 2/5 als Pflichtdarlehen [3] ... 116 DM Summe 290 DM Bei Unterbringung bei den Eltern: Kürzung um 30 DM; entfällt, wenn Fahrkosten 50 DM monatlich übersteigen	Förderungsbetrag durchgehend monatlich 245 DM [4]	Beitrag zu den Kosten des Lebensunterhalts monatlich	(a) 260 DM (b) 260 DM	330 DM 330 DM	(a) 260 DM (b) 260 DM (c) 260 DM	330 DM 330 DM 330 DM
			Zu (b) evtl. Zuschlag von monatlich 70 DM bei notwendiger auswärtiger Unterkunft oder Fahrkosten bis zu 50 DM [5])		Zu (c) bei Verheirateten Zuschlag von 50 DM zuzüglich Kinderzuschläge nach Beamtenrecht	
		Erstattung der Studiengebühren und Lernmittel je Semester	(a) bis zu 200 DM Studiengebühren zuzüglich 150 DM Lernmaterial (b) bis zu 200 DM Studiengebühren zuzüglich 100 DM Lernmaterial		(a) bis zu 100 DM Studiengebühren zuzüglich 100 DM Lernmaterial (b) bis zu 150 DM Studiengebühren zuzüglich 100 DM Lernmaterial	
			Zu (b) zuzüglich jährlich 150 DM für lehrplanmäßige Exkursionen		(c) 250 DM Studiengebühren und Lernmittel Zu (c) zuzüglich jährlich 150 DM für lehrplanmäßige Exkursionen	

[1]) schließt zugewanderte Studenten an wissenschaftlichen Hochschulen ein
[2]) vgl. Erlaß des Bundesministers des Innern vom 16. April 1962
[3]) bis zu einem Höchstbetrag von 2500 DM, danach reines Stipendium
[4]) Damit sind alle Kosten außer der studentischen Krankenversicherung abgegolten; Abzug eines angemessenen Betrages bei Unterbringung in der Familie oder in Ausbildungsstätte mit freier Station.
[5]) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zwischen dem Heimat- und dem Studienort

3. Die Berücksichtigung der Eigenmittel

3.1 Allgemeines

Ausbildungsbeihilfe wird nur gewährt, soweit das Einkommen des Auszubildenden zur Deckung des Ausbildungsbedarfs nicht ausreicht und die fehlenden Mittel auch von seinen unterhaltspflichtigen Angehörigen nicht aufgebracht werden können. Für die Heranziehung des Einkommens von Unterhaltsverpflichteten sind Einkommensgrenzen vorgesehen. Das unter der Grenze liegende Einkommen ist nicht für den mit der Ausbildung verbundenen Bedarf einzusetzen (Einkommensfreibetrag). Das darüberliegende Einkommen ist für den Ausbildungsbedarf (Lebensunterhalt und mit der Ausbildung zusammenhängende Unkosten) ganz oder teilweise zu verwenden. Die Höhe des anzurechnenden Einkommens entscheidet daher, ob der Ausbildungsbedarf in voller Höhe oder nur teilweise zu gewähren ist.

Der nachfolgende Vergleich ergibt das folgende Bild:

Die eigenen Mittel des Auszubildenden, nämlich Einkommen und verwertbares Vermögen, sind mit Ausnahme verschiedener Förderungen auf Grund Haushaltstitels, in denen eigenes Einkommen ganz oder teilweise außer Betracht bleibt [40]), *nach allen bundeseinheitlich geregelten Förderungsarten voll einzusetzen.*

In allen Förderungsarten sind die Vermögensgegenstände, die für Zwecke der Ausbildung nicht verwertet werden sollen, im wesentlichen übereinstimmend gekennzeichnet. Nach AVAVG ist bei der Anrechnung von Vermögen des Auszubildenden und seiner Angehörigen nach den in der Arbeitslosenhilfe geltenden Grundsätzen zu verfahren.

Leistungen, die dem Auszubildenden oder seinen Eltern auf Grund öffentlich rechtlicher Vorschriften ausdrücklich für die Ausbildung gewährt werden, werden auf die Ausbildungshilfe angerechnet [41]). Im übrigen bleiben zweckgebundene Sonderleistungen außer Betracht, nach LAG z. B. Miet- und Lastenbeihilfen, nach BVG die Grundrente und die Schwerstbeschädigtenzulage, nach AVAVG Leistungen, die nicht oder nicht hauptsächlich für den Lebensunterhalt gewährt werden.

Besondere Vorschriften enthalten BSHG, BVG und LAG hinsichtlich der Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege, die nicht angerechnet werden, soweit Ausbildungshilfe daneben nicht offenbar ungerechtfertigt ist. Dasselbe gilt für Zuwendungen Dritter, die ohne rechtliche oder sittliche Pflicht gewährt werden.

---

[40]) Der BML sieht bei der Förderung junger Landwirte und Landarbeiter(innen) keine Anrechnung von Eigenmitteln vor. Jedoch entscheiden die Länder, bei denen die Durchführung liegt, über die Bedürftigkeit im Ermessenswege.

[41]) vgl. Kapitel 2, Abschnitt 3, Nr. 5

3.2 Einkommensfreibeträge nach BSHG, AVAVG, BVG, LAG, BJPl, HkG (HHG)

Für *die Eltern* bzw. *den Ehegatten* des Auszubildenden berechnet sich der freibleibende Betrag (Einkommensgrenze):

Nach BSHG

a) im Falle der Ausbildung eines unverheirateten Minderjährigen

   aus einem Grundbetrag in Höhe des doppelten Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes, den Kosten der Unterkunft, sowie einem Familienzuschlag von je 80 DM für den nicht getrennt lebenden Elternteil, den Auszubildenden selbst und für jede Person, die von den Eltern überwiegend unterhalten wird oder der sie unterhaltspflichtig werden. Das die Einkommensgrenze übersteigende Einkommen ist hier auf den Ausbildungsbedarf nicht voll anzurechnen, sondern nur in einem für die Eltern zumutbaren, d. h. angemessenen Umfang;

b) im Falle eines verheirateten Auszubildenden

   aus einem Grundbetrag in Höhe des doppelten Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes zuzüglich Kosten der Unterkunft, sowie einem Familienzuschlag von je 80 DM für den Auszubildenden sowie für jede Person, die vom Auszubildenden oder seinem Ehegatten bisher überwiegend unterhalten worden ist oder der sie unterhaltspflichtig werden;

c) der volljährige Unverheiratete

   erhält Ausbildungsbeihilfe nur insoweit, als sein Einkommen nicht ausreicht und die fehlenden Mittel auch nicht durch Unterhaltspflichtige getragen werden.

Nach AVAVG

wird den *Unterhaltsverpflichteten* und den von diesen zu unterhaltenden Angehörigen ohne den Auszubildenden ein Freibetrag in Höhe des 1$^1/_2$fachen des für sie nach BSHG maßgebenden Regelsatzes zuzüglich des einfachen Betrages für Unterkunft und eines vom Präsidenten der Bundesanstalt AVAVG festzusetzenden Mehrbedarfs zugebilligt; bei Unterbringung des Auszubildenden *außerhalb* des Wohnortes der Familie erhöht sich der Freibetrag vom 1$^1/_2$fachen auf den doppelten Regelsatz.

Nach BVG

werden die Mittel *unterhaltspflichtiger Angehöriger* nur insoweit berücksichtigt, als sie gewisse Schongrenzen übersteigen. Bei der Bemessung der Erziehungsbeihilfe für Waisen beträgt die Schongrenze für den noch lebenden Elternteil mindestens 500 DM zuzüglich 100 DM für jedes weitere unterhaltsberechtigte Kind. Die Schongrenze erhöht sich bei der Bemessung der Erziehungsbeihilfe für Kinder von Beschädigten um 140 DM für den unterhaltsberechtigten Ehegatten des Beschädigten.

Nach LAG

werden den *Eltern und sonstigen zum Haushalt gehörenden Angehörigen,* deren Mittel zur Deckung des Ausbildungsbedarfs in Betracht gezogen werden, die folgenden Freibeträge als Eigenbedarf zugestanden:

jeweils der zweifache Regelsatz zuzüglich des einfachen Satzes eines etwaigen laufenden Sonderbedarfs (z. B. für Pflege), sowie der einfache Satz der Miete bzw. des Mietanteils. Bei der Berechnung des Eigenbedarfs ist der Auszubildende in der Regel nicht mit einzubeziehen. Für die Deckung des Ausbildungsbedarfs des Auszubildenden durch Heranziehung von Haushaltsangehörigen bestehen Sonderregelungen.

Nach BJPl

entspricht die Eingliederungshilfe in der Höhe der Freibeträge für *Unterhaltspflichtige* und *Geschwister* mit dem jeweils zweifachen Regelsatz und der einfachen angemessenen Miete der Regelung des LAG; sie senkt die Freibeträge der Geschwister durch Anrechnung ihres Einkommens und der für sie gewährten Ausbildungsbeihilfen. In den ersten beiden Jahren (bei Aussiedlern drei Jahre) nach der Zuwanderung erhöhen sich die Sätze für den Haushaltsvorstand um 50 DM, für die Ehefrau um 40 DM und für die Geschwister um 25 DM monatlich.

Nach HkG (HHG)

wird das Einkommen des Heimkehrers (ehemaligen Häftlings) angerechnet. Soweit das Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt worden ist, wird ein Betrag von 50 DM monatlich nicht, der übersteigende Betrag zur Hälfte, der 150 DM übersteigende Betrag voll angerechnet. Ehegatten und Verwandten in gerader Linie, die mit dem Heimkehrer (ehemaligen Häftling) im gemeinsamen Haushalt leben, wird von ihrem Einkommen ein monatlicher Betrag von 220 DM je Person zuzüglich eines Betrages von 70 DM für jeden der von ihnen unterhaltenen Angehörigen freigelassen. Die Freibeträge können erhöht werden, wenn es die Umstände des Einzelfalles erfordern.

Zusammenfassung 3.1 und 3.2

Eigenmittel und Ausbildungsbedarf werden in den bundesgesetzlich geregelten Förderungsarten und in der Eingliederungshilfe des Bundesjugendplans für zugewanderte Jugendliche (Studienförderung und Vorstudienkurse siehe unter 3.3) nach Regelsätzen der Sozialhilfe bestimmt. Die eigenen Mittel des Auszubildenden sind ohne Berücksichtigung von regelsatzmäßig bestimmten Freibeträgen voll einzusetzen.

Die Berücksichtigung der Eigenmittel von Unterhaltsverpflichteten oder zum Haushalt gehörenden Angehörigen hat einen Einfluß auf die Höhe des Ausbildungsbedarfs. Der Ausbildungsbedarf kann nicht immer in der optimalen, durch Gesetz oder Richtlinien bestimmten Höhe gewährt werden, weil in vielen Fällen das tatsächliche Einkommen der Unterhaltsverpflichteten die vorgesehene Freigrenze übersteigt. Insoweit sind aber die Eigenmittel bei der Berechnung des Ausbildungsbedarfs zu berücksichtigen (nach BSHG nur im angemessenen Umfang, vgl. Nr. 3.2 Buchstabe a)).

Während sich die Förderungen durch Lastenausgleich und Bundesjugendplan darin ähneln, daß sie dem Einkommensfreibetrag den zweifachen Regelsatz der Sozialhilfe sowie den einfachen Satz der Miete zugrunde legen (AVAVG nur bei Unterbringung außerhalb der Familie) und in gewisser Weise auch den Sonderbedarf berücksichtigen, weicht das BVG durch pauschalierte großzügige Schongrenzen hiervon ab. Bemerkenswert ist die Regelung durch das BSHG, das für den Haushaltsvorstand als Grundbetrag den zweifachen Regelsatz und im übrigen Familienzuschläge vorsieht, die durch Rechtsverordnung an die Entwicklung der Regelsätze angepaßt werden können. Dagegen hat sich der Gesetzgeber im Heimkehrergesetz von der Regelsatzberechnung gelöst und die Freilassung bestimmter fester Sätze vom Einkommen vorgesehen; diese Sätze können im Einzelfall noch erhöht werden.

Die folgende Übersicht 9 soll die Einkommensfreibeträge nach den wesentlichsten Förderungsarten verdeutlichen. Hier hebt sich der Unterschied zwischen der kategorialen und der allgemeinen Förderung ab. Während die Einkommensgrenzen in der Kriegsopferfürsorge, im Lastenausgleich und in der Eingliederungshilfe des Bundesjugendplanes bei 840 DM bzw. 876 DM liegen, liegen sie nach BSHG und AVAVG gegenüber LAG und BJPl zwischen etwa 180 DM und 190 DM, gegenüber der Kriegsopferfürsorge zwischen 146 und 153 DM niedriger. Die Beispiele gehen von einer 3 Kinder-Familie aus, in der sich das 15jährige Kind in Ausbildung befindet.

Der Übersicht liegen die Regelsätze der Sozialhilfe mit einem rechnerischen Bundesdurchschnitt nach dem Stand vom 1. Oktober 1966 zugrunde (vgl. Übersicht 10 Seite 40/41).

3.3 Einkommensfreibeträge in der allgemeinen Studienförderung nach dem Honnefer Modell und ähnlichen Förderungsarten

In der allgemeinen Studienförderung nach dem *Honnefer Modell* werden alle Einkünfte und alle nicht der Steuerpflicht unterliegenden Einnahmen des Studenten, soweit sie insgesamt den Betrag von 1500 DM jährlich übersteigen, angerechnet. Während der Anfangsförderung bleibt von den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit zusätzlich ein Betrag bis zu 1500 DM außer Betracht. Zur Deckung des Förderungsmeßbetrags wird ferner ein Beitrag des Unterhaltsverpflichteten vorausgesetzt, wenn im Jahr das Einkommen der Eltern 8400 DM, bei einem alleinstehenden Unterhaltsverpflichteten 5400 DM übersteigt. Der Freibetrag erhöht sich um 2640 DM für jedes unversorgte in Ausbildung befindliche Kind mit Ausnahme derer, die an wissenschaftlichen Hochschulen studieren. Der die Freigrenze übersteigende Teil des Einkommens wird zu 50 % als zumutbare Eigenleistung des Unterhalts-

Übersicht 9

Die Einkommensfreibeträge [1]) nach den folgenden Förderungsarten

Stand: 31. Dezember 1966

BSHG		AVAVG [2])		KOF	
Haushaltungsvorstand	254,— DM	Haushaltungsvorstand	190,50 DM	Kriegsbeschädigter Vater	500,— DM
Mutter	80,— DM	Mutter	148,50 DM	Mutter	140,— DM
Kind 1	80,— DM	Kind 2	136,50 DM	Kind 2	100,— DM
Kind 2	80,— DM	Kind 3	91,50 DM	Kind 3	100,— DM
Kind 3	80,— DM	Miete (angenommen)	120,— DM		840,— DM
Miete (angenommen)	120,— DM		687,— DM		
	694,— DM				
Überschießendes Einkommen wird nur unter Berücksichtigung von § 84 Abs. 1 BSHG angerechnet.					
LAG		**Eingliederungshilfe (BJPl)**		**Allgemeine Studienförderung nach dem Honnefer Modell**	
Haushaltungsvorstand	254,— DM	Haushaltungsvorstand	254,— DM	Freibeträge für die Eltern des Studenten	700,— DM
Mutter	198,— DM	Mutter	198,— DM	(bei Berufstätigkeit beider Elternteile erhöht sich der Freibetrag um 110,— DM)	
Kind 2	182,— DM	Kind 2	182,— DM	Kind 2	220,— DM
Kind 3	122,— DM	Kind 3	122,— DM	Kind 3	220,— DM
Miete (angenommen)	120,— DM	Miete (angenommen)	120,— DM		1 140,— DM
	876,— DM		876,— DM	Dazu 50 % des diesen Freibetrag übersteigenden Einkommens	

[1]) Den Beispielen liegt folgende Familienzusammensetzung zugrunde:
Vater (Haushaltungsvorstand)
Mutter
Kind 1 (15 Jahre) in Ausbildung (bei der Studienförderung 18 Jahre und älter)
Kind 2 (12 Jahre)
Kind 3 (5 Jahre)
Die Regelsätze sind mit dem rechnerischen Bundesdurchschnitt (vgl. Anlage) berücksichtigt.
Stand der Regelsätze ist der 1. Oktober 1966, der dem Stand vom 31. Dezember 1966 entspricht.

[2]) Bei Unterbringung des Auszubildenden außerhalb des Wohnortes der Eltern werden dem Haushaltsvorstand und den in seinem Haushalt lebenden Unterhaltsberechtigten die doppelten Regelsätze als Einkommensfreibeträge zugestanden (vgl. LAG und BJPl.).

Übersicht 10

Regelsätze nach § 22 BSHG

im Bundesgebiet und in Berlin (West)

Stand: 1. Oktober 1966

Gültig ab	Land	Haushaltsvorstände und Alleinstehende (Eckregelsatz) DM monatlich
1	2	3
1. Januar 1966	Baden-Württemberg	
	Stuttgart	131,—
	Städte über 100 000 Einwohner bis 500 000 Einwohner	125,—
	Stadtkreise bis 100 000 Einwohner und Landkreise	122,—
1. Juni 1966	Bayern	
	Mindestregelsätze	120,—
1. Januar 1965	Bremen	120,—
1. Dezember 1965	Hamburg	129,—
1. Juni 1966	Hessen	130,—
1. August 1966	Niedersachsen	
	Hannover	130,—
	alle anderen Gemeinden	126,—
1. Juni 1966	Nordrhein-Westfalen	
	Höchstsatz	137,—
	Mindestsatz	132,—
1. März 1966	Rheinland-Pfalz	
	Höchstbeträge	125,—
	Mindestbeträge	117,—
1. Juni 1966	Saarland	126,—
1. November 1965	Schleswig-Holstein	120,—
1. Oktober 1966	Berlin (West)	138,—
	Durchschnitt Bund	127,—

[1]) Die Höhe der Regelsätze wird vom örtlichen Träger der Sozialhilfe festgesetzt.

Übersicht 10

Haushaltsangehörige im Alter von .... Jahren				
unter 7 Jahren DM monatlich	7 bis unter 14 Jahren DM monatlich	14 bis unter 18 Jahren DM monatlich	18 und mehr Jahren DM monatlich	Bemerkungen
4	5	6	7	8
65,—	98,—	117,—	105,—	
60,—	91,—	109,—	97,—	
58,—	88,—	106,—	94,—	
54,—	84,—	102,—	90,—	Vom Staatsministerium des Innern festgesetzte Mindestsätze [1])
60,—	85,—	102,—	90,—	
63,—	90,—	111,—	96,—	
65,—	98,—	117,—	104,—	Vom Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen festgesetzte Regelsätze
62,—	93,—	113,—	103,—	
60,—	91,—	111,—	100,—	
45 bis 50 % des Eckregelsatzes (Spalte 3)	70 bis 75 % des Eckregelsatzes (Spalte 3)	85 bis 90 % des Eckregelsatzes (Spalte 3)	75 bis 80 % des Eckregelsatzes (Spalte 3)	Vom Arbeits- und Sozialministerium empfohlene Sätze [1])
62,—	88,—	107,—	100,—	Vom Sozialministerium festgesetzte Mindest- und Höchstsätze [1])
58,—	82,—	100,—	93,—	
60,—	91,—	110,—	98,—	
58,—	85,—	102,—	92,—	
65,—	97,—	118,—	110,—	
61,—	91,—	110,—	99,—	

verpflichteten zu gleichen Teilen auf den Förderungsbetrag seiner an wissenschaftlichen Hochschulen studierenden Kinder angerechnet. Die Anrechnung hat zur Folge, daß in vielen Fällen nur ein Teil des Förderungsmeßbetrages zur Auszahlung gelangen kann. Im Jahre 1964 wurden an 62 % der geförderten Studenten Teilstipendien, an 38 % dagegen Vollstipendien [42]) vergeben.

Bei den *Förderungswerken für Hochbegabte* wird die Bedürftigkeit in Anlehnung an die Freibeträge nach dem Honnefer Modell geprüft. Abweichend hiervon vergibt die Stiftung Volkswagenwerk ihre Stipendien als reine Leistungsstipendien.

Die *Studienförderung der Bundesminister der Verteidigung, für das Post- und Fernmeldewesen* und *für Verkehr* kennt k e i n e Bedürftigkeitsprüfung.

Für zugewanderte *Studierende* an sonstigen Hochschulen und an *Ingenieurschulen* gelten die allgemeinen Einkommensfreibeträge der Eingliederungshilfe nach dem BJPl. Eine Pauschalierung der Freibeträge wie bei der Studienförderung nach dem Honnefer Modell ist nicht vorgenommen worden. Von dem die Freigrenzen übersteigenden Teil des Nettoeinkommens der Unterhaltspflichtigen werden aber 50 % bei der Anrechnung auf den Ausbildungsbedarf freigelassen. Im Wege einer Sonderregelung ist für diese Personengruppen bestimmt, daß vom Nettoeinkommen aus Werkarbeit grundsätzlich 1000 DM jährlich anrechnungsfrei bleiben, ein höherer Betrag dann, wenn die Differenz zwischen den tatsächlichen Kosten der Ausbildung einschließlich Lebensunterhalt und Sonderbedarf und der Pauschale zur Abgeltung des Ausbildungsbedarfs, die 245 DM monatlich beträgt, nachweislich höher ist.

Für jugendliche Zuwanderer, die zur Erlangung der Hochschulreife an *Vorstudienkursen* teilnehmen und nicht im Haushalt von Unterhaltsverpflichteten wohnen, bestehen hinsichtlich der Anrechnung des Einkommens von Unterhaltsverpflichteten Sonderregelungen, die noch auf früheren Sätzen des Honnefer Modells beruhen. Der die Freigrenze übersteigende Teil des Nettoeinkommens ist zu 50 % als zumutbare Leistung des Unterhaltsverpflichteten auf den Ausbildungsbedarf anzurechnen.

Zusammenfassung 3.3

Im Gegensatz zu den vorstehend unter 3.2 beschriebenen Förderungsarten sind die Einkommensfreibeträge bei der allgemeinen Studienförderung nach dem Honnefer Modell und verwandten Studienförderungen (außer nach dem Bundesjugendplan für zugewanderte Studierende an sonstigen Hochschulen und Ingenieurschulen) ebenso wie der Ausbildungsbedarf (Förderungsmeßbetrag) *pauschalierte Beträge.* Grundsätzlich abweichend von 3.2 wird aber das über der Freigrenze liegende Einkommen nur zu 50 % auf den Förderungsbetrag angerechnet, weil die Eltern von studierenden Kindern im Vergleich zu anderen Eltern erheblich längere Zeit Aufwendungen für die Ausbildung ihrer Kinder tragen müssen. Das gilt auch für die Förderung von zugewanderten Studierenden an sonstigen Hochschulen und an Ingenieurschulen, obwohl sich die Einkommensfreibeträge hier nach dem Regelsatzsystem errechnen. Keinerlei Bedürftigkeitsprüfung kennt die Studienförderung der in diesem Abschnitt unter 1.4 genannten Bundesressorts. In der Übersicht 9 ist die allgemeine Studienförderung nach dem Honnefer Modell mit erheblich höheren Freibeträgen den anderen Förderungsarten gegenübergestellt.

[42]) Quelle: Deutsches Studentenwerk; weitere Erhebungen sind im Gange.

4. Die Altersgrenzen

Wenn auch in der Regel die Ausbildungsförderung erst nach Beendigung der Volksschulpflicht einsetzt, gibt es doch hiervon einige wichtige Ausnahmen. So wird in der Sozialhilfe, Bedürftigkeit und Befähigung vorausgesetzt, der Besuch einer mittleren oder höheren Schule (§ 32 BSHG) auch bei Kindern im volksschulpflichtigen Alter gefördert. Hierbei werden die günstigeren Einkommensgrenzen der Hilfe in besonderen Lebenslagen (§§ 79 ff BSHG) zugrunde gelegt. Das Maß der gewährten Hilfe ist jedoch, ebenso wie in der Kriegsopferfürsorge, ein anderes als bei der Ausbildungsförderung nach Beendigung der Volksschulpflicht. Nach dem BSHG wird für den laufenden Lebensunterhalt nur der einfache für das auszubildende Kind geltende Regelsatz zugrunde gelegt (vgl. 2.13), ferner werden die erforderlichen Leistungen für die Ausbildung (z. B. Lernmittel oder Fahrkosten) übernommen. Ein über die regelsatzmäßigen Leistungen etwa hinausgehender Bedarf ist zu berücksichtigen. So kann auch eine Internatsunterbringung gefördert werden, wenn die Umstände des Einzelfalls es erforderlich machen. Ähnlich wird auch nach § 20 Abs. 3 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge bei Kindern im volksschulpflichtigen Alter ein durch den Besuch allgemeinbildender Schulen entstehender besonderer Aufwand berücksichtigt. Im Lastenausgleich (Nummer 7 der Durchführungsbestimmungen) wird für Schüler an höheren und mittleren Schulen, die sich noch im volksschulpflichtigen Alter befinden, Ausbildungshilfe nur gewährt, wenn die Ausbildung einen besonderen Aufwand erforderlich macht. Den Lebensunterhalt des Schülers haben die Eltern in der Regel aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Die altersmäßige Begrenzung nach oben ist im übrigen wie folgt geregelt: Nach BSHG werden in der Regel nicht mehr volksschulpflichtige Jugendliche bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gefördert. Die Ausbildung kann darüber hinaus bis zum Ausbildungsabschluß gefördert werden, wenn sie vor Vollendung des 25. Lebensjahres begonnen wird, jedoch bei Beginn nach Vollendung des 25. Lebensjahres nur in besonderen Fällen.

Das AVAVG sieht als Grenze für die Gewährung der Berufsausbildungsbeihilfen die Vollendung des

30. Lebensjahres, in Härtefällen auch darüber hinaus, und bei Umschulungsmaßnahmen keine Altersgrenzen vor.

Nach BVG wird die Erziehungsbeihilfe (wie die Waisenrente und der Kinderzuschlag) bis zur Beendigung der Ausbildung, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt, ausnahmsweise darüber hinaus, wenn die übliche Ausbildung aus nicht zu vertretenden Gründen nicht vor Vollendung des 27. Lebensjahres abgeschlossen werden konnte.

Nach LAG (verwandte Rechtsgebiete eingeschlossen) werden nicht mehr volksschulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres gefördert. In besonderen Härtefällen kann Ausbildungshilfe — insbesondere zur Berufsumschulung — auch über das 30. Lebensjahr hinaus gewährt werden. Keine Altersgrenzen kennt das HkG (HHG).

In der Eingliederungshilfe für jugendliche Zuwanderer ist die Altersgrenze das vollendete 25. Lebensjahr.

Der BML bezieht ohne bestimmte Altersbegrenzung alle jungen Menschen in seine Sonderförderung ein, die sich noch in einer Berufsausbildung befinden und erfaßt damit auch Nachwuchskräfte, die verhältnismäßig spät zur Ausbildung kommen.

Bei der Studienförderung nach dem Honnefer Modell und im Regelfall auch bei den Förderungswerken für hochbegabte Studenten wird vorausgesetzt, daß der Student bei Förderungsbeginn das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

In den Sonderförderungen der BMVtdg, BMP und BMV gelten für das Alter die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für Beamte.

5. Zusammentreffen verschiedener Förderungsarten

Die gesetzlichen Vorschriften enthalten ebenso wie die auf Haushaltstitel beruhenden Richtlinien, soweit sie Bedürftigkeit bei der Ausbildungsförderung voraussetzen, Bestimmungen über den Nachrang der von dem Träger geleisteten Ausbildungshilfe gegenüber anderen Trägern. Nach dem Grundsatz, daß ein Bedarf nicht mehrfach aus öffentlichen Mitteln gedeckt werden soll, wird in der Regel die mit Vorrang ausgestattete Förderungsart eintreten, wenn ein Auszubildender die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Ausbildungshilfe nach verschiedenen Förderungsarten erfüllt.

BSHG

Gesetzlichen Nachrang gegenüber allen anderen Ausbildungsbeihilfen hat die Ausbildungshilfe im Rahmen der Sozialhilfe nach § 2 Abs. 2 BSHG.

AVAVG

Die Richtlinien des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Ziffer 1) lassen die Gewährung einer Ausbildungshilfe aus Mitteln der Bundesanstalt nur dann zu, wenn die erforderliche Hilfe nicht von einer anderen Seite gewährt werden kann. In den Ziffern 2 bis 5 folgen detaillierte Vorschriften über den Vorrang anderer Ausbildungshilfen, insbesondere der Erziehungsbeihilfe im Rahmen der Kriegsopferfürsorge und der Ausbildungshilfe nach LAG. Bei auswärtiger Unterbringung von Lehrlingen und Anlernlingen ist vorbehaltlich rechtzeitiger Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber der vorrangig verpflichteten Stelle vorschußweise Zahlung der Ausbildungshilfe möglich.

BVG

Der Rechtsanspruch nach § 27 BVG begründet die Vorrangigkeit der Erziehungsbeihilfe im Rahmen der Kriegsopferfürsorge gegenüber allen anderen Ausbildungsbeihilfen.

LAG

Auch in den Durchführungsbestimmungen zur Weisung über die Ausbildungshilfe im Lastenausgleich vom 20. März 1963 finden sich Bestimmungen über das Verhältnis zu anderen Trägern, so in Teil I Nr. 2 zu der Kriegsopferfürsorge und der Sozialhilfe. Kinder von Beschädigten oder Waisen im Sinne des BVG erhalten vorrangig Erziehungsbeihilfe nach den Bestimmungen der Kriegsopferfürsorge. In zweifelhaften Fällen wird aber Ausbildungshilfe nach den Vorschriften des LAG gewährt unter gleichzeitiger Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gegenüber dem endgültig zuständigen Träger.

Im Verhältnis zum Honnefer Modell erhält der lastenausgleichsberechtigte Student, auch wenn er zugewandert ist, seine Grundförderung aus dem Ausgleichsfonds, während die Studienförderung des Honnefer Modells nachrangig eintritt. Dieselbe Regelung findet sinngemäß Anwendung auf Beihilfen aus dem Bundesjugendplan zur Eingliederung von jugendlichen Zuwanderern.

HkG, HHG

Die Heimkehrer- und Häftlingshilfe wird nachrangig gegenüber Beihilfen aus der Kriegsopferfürsorge und dem Lastenausgleich gewährt. Dabei können sich die Leistungen nach HkG aufstockend auswirken.

Honnefer Modell

Nach dem Honnefer Modell werden Ausbildungs- und Erziehungsbeihilfen in voller Höhe angerechnet, die dem Studenten aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungswerken, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, gewährt werden. Teilweise wirkt sich dieses Verfahren als Aufstockung aus.

BJPl
BML

Die Eingliederungshilfe des Bundesjugendplanes und die Sonderförderung des BML sind gegenüber allen anderen Förderungsarten nachrangig.

Die Förderung der Heimkehrer und Häftlinge, das Honnefer Modell und die Eingliederungshilfe des

BJPl treten mit ihren Beihilfen vorbehaltlich der Klärung der endgültigen Trägerschaft in Vorlage, um Verzögerungen durch Feststellung des zuständigen und vorrangigen Trägers bei der Gewährung der Ausbildungshilfe auszuschließen.

§ 14 a BKGG

Die Ausbildungszulage nach § 14 a BKGG wird bei allen von anderen Trägern geleisteten Ausbildungsbeihilfen berücksichtigt, teilweise durch Hinzurechnung zum Familieneinkommen, so nach AVAVG, BVG, LAG und Honnefer Modell, teilweise durch unmittelbare Anrechnung auf die gewährte Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln, so im Rahmen der Sozialhilfe. Diese Förderungsarten sehen die Ausbildungszulage als zweckbestimmte Leistung im Sinne von §§ 77 BSHG an. Bei der Hinzurechnung zum Familieneinkommen wirkt sich die Berücksichtigung der Ausbildungszulage verschieden aus, je nach der Höhe des Einkommens und dem Einkommensfreibetrag, den die betreffende Förderungsart einräumt.

6. Verwaltungsmäßige Durchführung

Für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfe sind die folgenden Behörden zuständig:

1. Ausbildungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz

   Die örtlichen Träger der Sozialhilfe (Sozialämter), bei Hochschulausbildung die überörtlichen Träger;

2. Berufsausbildungsbeihilfe nach AVAVG

   die Arbeitsämter;

3. Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG in Verbindung mit der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge und verwandten Rechtsvorschriften

   die für die Durchführung der Kriegsopferfürsorge sachlich zuständigen Stellen

   a) die örtlichen Stellen als selbständige Abteilungen bei den Sozialämtern

   b) die überörtlichen — Hauptfürsorgestellen — bei den durch die Länder bestimmten Verwaltungen (zuständig für Studium an Hochschulen, zum Teil auch für Ingenieurschulen oder Fachschulen);

4. Ausbildungshilfe nach LAG, AKG und § 10 des 14. ÄndG LAG

   die Ausgleichsämter;

5. Berufsausbildungsbeihilfe nach HkG (HHG)

   die Arbeitsämter;

6. Ausbildungsbeihilfe nach BEG

   die von den Ländern bestimmten Entschädigungsbehörden;

7. Allgemeine Studienförderung nach dem Honnefer Modell einschl. Förderung zugewanderter Studenten an wissenschaftlichen Hochschulen

   die Hochschulen mit den Studentenwerken;

8. Beihilfen zur Eingliederung jugendlicher Zuwanderer auf Grund BJPl

   a) allgemein

      die Stadt- oder Landkreisverwaltungen (Jugendamt oder Sozialamt);

   b) für zugewanderte Abiturienten und Praktikanten

      die örtlichen Studentenwerke;

   c) für Studierende an sonstigen Hochschulen, pädagogischen Ausbildungsstätten und Ingenieurschulen

      entweder die Ausbildungsstätte oder das örtliche Studentenwerk;

9. Ausbildungshilfe nach den Bewilligungsbedingungen des BML

   die obersten Landesbehörden ELF und deren Dienststellen, z. B. die Landwirtschaftsschulen und Beratungsstellen [43]).

Nach dieser Übersicht handelt es sich in 4 Fällen um eigene Behörden des Stadt- oder Landkreises, und zwar in 3 Fällen um das Sozial- bzw. Jugendamt, in einem Fall um das im Rahmen der allgemeinen Verwaltung errichtete Ausgleichsamt (§ 308 LAG). Bei den Arbeitsämtern und Landwirtschaftsschulen (bzw. Beratungsstellen) handelt es sich um Behörden auf der Gemeinde- oder Kreisebene.

Eine Sonderstellung nehmen für den Bereich der Studienförderung die Hochschulen mit den Studentenwerken ein, ferner die in einem speziellen Entschädigungsbereich gebildeten Entschädigungsämter, die auf Grund von Länderbestimmungen errichtet wurden.

7. Aufwendungen und Anzahl der nach bundeseinheitlichen Regelungen geförderten Personen in den Jahren 1952 bis 1965

Nachfolgend werden Aufwendungen und Anzahl der geförderten Personen nach den wichtigsten bundeseinheitlichen Förderungsarten in Übersichten dargestellt. Diese Förderungsarten haben ihre rechtliche Grundlage in Gesetzen, im jeweils geltenden Haushaltsgesetz oder im eigenen Wirtschaftsplan der betreffenden Verwaltung [44]).

---

[43]) Zur Zeit bestehen auf der Kreisebene 442 Landwirtschaftsschulen und Beratungsstellen in der Bundesrepublik.

[44]) Aus Anhang A ergeben sich die Ansätze im Bundeshaushaltsplan 1966, aus denen Ausbildungs- und Fortbildungsbeihilfen geleistet wurden.

Es handelt sich um folgende Übersichten:

7.1 Übersicht 11

— Aufwendungen für Erziehungs- und Ausbildungsbeihilfen (Millionen DM)

7.2 Übersicht 12

— Anzahl der durch Erziehungs- und Ausbildungsbeihilfen geförderten Personen —

7.3 Übersicht 13

Studienförderungsmaßnahmen der Deutschen Bundespost —Aufwendungen und Anzahl der geförderten Personen —

7.4 Übersicht 14

Studienförderungsmaßnahmen der Deutschen Bundesbahn — Aufwendungen und Anzahl der geförderten Personen —

7.5 Übersicht 15

Studienförderungsmaßnahmen des Bundesministers der Verteidigung — Aufwendungen und Anzahl der geförderten Personen —

Übersicht 11

Aufwendungen für Erziehungs- und Ausbildungsbeihilfen [1]
in Millionen DM

Leistungsträger	1952	1953	1954	1955
1. Arbeitsverwaltung	5,2	3,6	3,7	3,3
2. Allgemeine Fürsorge [4] [5] — Sozialhilfe	22,7	24,3	24,0	22,3
3. Kriegsopferfürsorge [5]	13,5	25,2	44,9	58,3
4. Lastenausgleich [7]	—	89,0	99,0	96,0
5. Heimkehrergesetz	6,37	3,55	1,77	0,93
6. Bundesjugendplan: Eingliederungshilfen für zugewanderte Jugendliche (allgemein)	—	—	—	—
7. Allgemeine Studienförderung nach dem Honnefer Modell — *einschließlich* der zugewanderten Studenten an wissenschaftlichen Hochschulen				
insgesamt [8]	—	—	0,75	1,7
Bund				
Länder				
8. Förderungswerke für hochbegabte Studenten (ohne Stiftung VW-Werk) [9]	0,5	0,54	0,72	0,76
9. Förderung des Studiums deutscher Studenten im Ausland durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) [10]	—	0,02	0,1	0,2
10. Bundesjugendplan: Zugewanderte Abiturienten, Praktikanten und Studierende an sonstigen Hochschulen und Ingenieurschulen [11]	—	—	—	—
11. Sonderförderung durch den BML (Ausbildungsbeihilfen für Jugendliche in der Landwirtschaft und Landarbeiter)	—	—	—	—

[1]) außer Nummern 4 und 9 nach Angaben der zuständigen Bundesressorts
[2]) Rumpfrechnungsjahr 1. April bis 31. Dezember 1960
[3]) geschätzt
[4]) Anstelle des Begriffs „Allgemeine Fürsorge" tritt auf Grund des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 der Begriff „Sozialhilfe".
[5]) 1952 bis 1959 ohne Berlin (West)
[6]) Seit 1964 trägt der Bund nur noch 80 % der Gesamtaufwendungen.
[7]) Quelle: Statistische Informationen des Bundesausgleichsamtes
[8]) Die Förderung der zugewanderten Studenten begann 1954, die allgemeine Studienförderung (Honnefer Modell) im Sommersemester 1957. In den Zahlen ist der Gebührenerlaß eingeschlossen. Bei den Zahlen von 1965 handelt es sich um vorläufige Werte.
[9]) Betrifft nur Bundeszuwendungen: zunächst Studienstiftung des Deutschen Volkes; ab 1957 Evangel. Studienwerk, Cusanuswerk und Friedrich-Ebert-Stiftung; ab 1958 Stiftung Mitbestimmung; ab 1965 Konrad-Adenauer-Stiftung.
[10]) Außer den hier aufgeführten Bundesmitteln standen dem Deutschen Akademischen Austauschdienst noch Mittel aus anderen Quellen für den genannten Zweck zur Verfügung, insbesondere vom Stifterverband und in Form von Gegenstipendien ausländischer Regierungen. Angaben sind für 1952 nicht mehr möglich, da der Haushaltsansatz sowohl die Förderung des Studiums deutscher Studenten im Ausland als auch ausländischer Studenten in der Bundesrepublik umfaßte.
[11]) Die Förderung setzte im Wintersemester 1956/57 ein.

Quelle: Erhebung des Deutschen Studentenwerks e. V. Bonn.

Übersicht 11

1956	1957	1958	1959	1960 9 Monate [2])	1961	1962	1963	1964	1965
4,7	13,9	15,6	15,3	12,2	23,1	27,9	36,9	36,2	35,7
21,2 [3])	16,5 [3])	21,2	21,3	16,5	20,8	21,4	14,8	19,7	23,7
73,9	91,2	118,7	125,5	102,8	133,2	153,0	184,7	166,0 [6])	163,7 [6])
101,0	82,0	76,0	65,0	41,0	45,0	41,0	42,0	33,0	25,0
1,03	0,96	0,84	0,61	0,3	0,3	0,3	0,2	0,1	0,1
1,6	2,9	7,8	11,2	8,0	9,4	9,3	8,1	5,4	5,0
3,6	40,4	60,7	63,6	45,1	70,1	75,8	72,5	87,7	rd. 111
	(29,0)	(42,3)	(43,8)	(27,6)	(44,5)	(41,5)	(38,0)	(44,5)	(56)
	(11,4)	(18,4)	(19,8)	(17,5)	(25,6)	(34,3)	(34,5)	(43,2)	(55)
1,7	2,5	3,2	3,9	3,7	4,8	5,0	5,0	5,5	5,4
0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,6	1,0	1,5	1,1	1,5
0,9	3,3	2,0	4,7	3,3	5,8	4,5	2,4	1,6	1,2
1,4	2,3	2,5	2,1	1,4	2,6	2,6	2,8	2,9	2,9

Übersicht 12

Anzahl der durch Erziehungs- und Ausbildungsbeihilfen geförderten Personen [1])

Leistungsträger	1952	1953	1954	1955
1. Arbeitsverwaltung	8 000	6 800	5 012	6 956
2. Allgemeine Fürsorge, Sozialhife [3]) [4])	—	—	—	—
3. Kriegsopferfürsorge [5])	—	—	—	—
4. Lastenausgleich [6])	200 141 [7])	201 617	169 684	140 655
5. Heimkehrergesetz	8 000	4 151	2 173	1 057
6. Bundesjugendplan: Eingliederungshilfe für zugewanderte Jugendliche (allgemein) (ohne 9)	—	—	—	—
7. Allgemeine Studienförderung nach dem Honnefer Modell einschließlich der zugewanderten Studenten an wissenschaftlichen Hochschulen [8])	—	—	900	1 500
8. Förderungswerke für hochbegabte Studenten (ohne Stiftung VW-Werk) [9])	980	1 000	1 100	1 200
9. Förderung des Studiums deutscher Studenten im Ausland durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) [10])	60	60	60	176
10. Bundesjugendplan: Zugewanderte Abiturienten, Praktikanten und Studierende an sonstigen Hochschulen und Ingenieurschulen [11])	—	—	—	—
11. Sonderförderung durch den BML (Ausbildungsbeihilfen für Jugendliche in der Landwirtschaft und Landarbeiter [12])	—	—	—	—

[1]) außer Nummern 4 und 9 nach Angaben der zuständigen Bundesressorts
[2]) Rumpfrechnungsjahr 1. April bis 31. Dezember 1960
[3]) An Stelle des Begriffes „Allgemeine Fürsorge" tritt auf Grund des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 der Begriff „Sozialhilfe"
[4]) Statistische Erhebungen erst seit 1960
[5]) 1956 bis 1959 ohne Berlin (West)
[6]) Quelle: Statistische Informationen des Bundesausgleichsamtes
[7]) Vom 1. Oktober 1952 bis 31. März 1953
[8]) Bis 1956/57 handelt es sich nur um zugewanderte Studenten, da die allgemeine Studienförderung — Honnefer Modell — erst mit dem Sommersemester 1957 einsetzte
[9]) Die Angaben betreffen nur den Zeitraum, in dem den Förderungswerken Bundesmittel zur Verfügung gestellt wurden
[10]) Angegeben ist die Gesamtzahl der vom DAAD geförderten deutschen Stipendiaten — ohne Hochschulpraktikanten —. Gefördert wurden in den Jahren **1950** bis 1954 vom DAAD insgesamt 283 deutsche Stipendiaten; eine Aufgliederung ist nicht mehr möglich. Die Zahlen von **1952** bis 1954 sind geschätzt.
[11]) Quelle: Erhebung des deutschen Studentenwerkes e. V. Bonn
[12]) geschätzte Zahlen

Übersicht 12

1956	1957	1958	1959	9 Monate [2]) 1960	1961	1962	1963	1964	1965
18 119	28 319	30 932	31 388	30 621	44 875	51 464	62 479	66 199	65 390
—	—	—	—	8 944	6 827	5 513	16 000	18 729	21 760
116 476	117 869	147 276	146 840	139 486	113 107	97 719	101 371	90 130	87 783
129 584	98 241	79 754	62 130	64 062	20 061	25 390	20 247	14 046	—
746	520	401	350	300	180	80	70	60	—
—	—	—	—	10 916[4])	11 415	8 698	6 640	5 764	4 738
3 200	30 000	36 600	33 500	32 300	32 000	36 000	35 000	41 000	46 000
1 300	2 500	2 800	2 900	3 000	3 250	3 350	3 350	3 350	3 400
248	235	230	344	408	526	514	393	697	1 035
1 085	3 044	1 480	4 273	4 257	4 406	3 806	1 496	1 072	777
33 960	34 840	30 480	35 600	26 240	20 520	25 160	24 280	30 880	32 400

Übersicht 13

Studienförderungsmaßnahmen der Deutschen Bundespost

Aufwendungen und Anzahl der geförderten Personen

Jahr	Aufwendungen im Rechnungsjahr in Millionen DM		Anzahl der geförderten Personen	
	Technische Hochschulen	Ingenieurschulen	Technische Hochschulen	Ingenieurschulen
1952	—	—	—	—
1953	—	—	—	—
1954	—	0,71	—	190
1955	—	1,29	—	344
1956	—	1,51	—	402
1957	—	1,82	—	486
1958	—	2,12	—	565
1959	—	2,44	—	651
1960	—	2,78	—	742
1961	—	2,85	—	762
1962	0,18	4,36	50	1 166
1963	0,59	7,02	157	1 837
1964	0,86	8,00	229	2 147
1965	1,04	8,10	279	2 163

Übersicht 14

Studienförderungsmaßnahmen der Deutschen Bundesbahn

Aufwendungen und Anzahl der geförderten Personen

Jahr	Aufwendungen im Rechnungsjahr in Millionen DM	Anzahl der geförderten Personen
1952	—	—
1953	—	—
1954	—	—
1955	—	—
1956	0,12	99
1957	0,40	292
1958	0,45	288
1959	0,25	197
1960	0,16	154
1961	0,81	416
1962	1,46	619
1963	2,71	930
1964	3,34	999
1965	2,88	829

Übersicht 15

Studienförderungsmaßnahmen des Bundesministers der Verteidigung

Aufwendungen und Anzahl der geförderten Personen

Jahr	Aufwendungen im Rechnungsjahr in Millionen DM		Anzahl der geförderten Personen	
	Technische Hochschulen und Universitäten	Ingenieurschulen	Technische Hochschulen und Universitäten	Ingenieurschulen
1959	0,020		—	13
1960	0,025		3	11
1961	0,315		85	36
1962	1,215		351	53
1963	2,148		547	85
1964	2,830		725	132
1965	4,407		987	158

KAPITEL 3

Die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung

Vorbemerkungen

In unserer arbeitsteiligen Industriegesellschaft reicht die Berufsausbildung allein nicht mehr aus, um für ein ganzes Arbeitsleben den Anforderungen gerecht werden zu können, die die heutige Arbeitswelt an den einzelnen stellt. Die fortschreitende Entwicklung in Wirtschaft und Technik, in den Produktions- und Arbeitsmethoden sowie in der Warenverteilung bedingt immer mehr Arbeitskräfte, die über ausreichende, dem neuesten Stand entsprechende Kenntnisse verfügen; sie fordert auch infolge der mit ihr zwangsläufig verbundenen Spezialisierung in steigendem Maße fachlich besser und umfassender ausgebildete Arbeitskräfte. Außer einer guten beruflichen Ausbildung ist daher auch eine ständige berufliche Fortbildung notwendig. Wer sich darauf beschränkt, nur das in der Berufsausbildung erworbene Wissen zu bewahren, wird häufig nicht in der Lage sein, qualifizierte Aufgaben zu übernehmen. Nur wer sich dieser Aufgabe stellt und sie durch Erweiterung seines Wissens und seiner Kenntnisse zu meistern sucht, wird sich in seinem Beruf behaupten und seine soziale Stellung verbessern können. Berufliche Fortbildung ist deshalb für den einzelnen genauso bedeutsam wie für die Wirtschaft. Sie ist aber ebenso ein wichtiges Anliegen moderner Gesellschaftspolitik.

Voraussetzung für eine ausreichende berufliche Fortbildung ist einmal, daß zeitgerechte, geeignete Fortbildungsmaßnahmen mit qualifizierten Lehrkräften in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Zum anderen müssen Berufstätige aber auch die Möglichkeit haben, an diesen Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen zu können. Soweit ihnen dies mit eigenen Mitteln nicht oder nur schwer möglich ist, wird deshalb in geeigneter Weise finanziell geholfen. An dieser Hilfe beteiligen sich die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und der Bund, indem sie den Besuch von beruflichen Fortbildungsveranstaltungen durch Gewährung von Beihilfen in vielfältiger Weise fördern. Zu unterscheiden sind dabei die auf bestimmte Personenkreise beschränkten *speziellen* und *allgemeinen* Förderungsmaßnahmen.

Zu den speziellen Förderungsmaßnahmen sind insbesondere Förderungsmöglichkeiten im Rahmen der Kategorienförderung [1]) nach § 302 LAG, § 10 HkG sowie § 27 BVG zu rechnen. Ferner sind hierher zu zählen die Förderungsmöglichkeiten nach § 133 AVAVG [2]) sowie die Förderungsmaßnahmen des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten [3]). Außerdem ist auf die Förderungsmöglichkeiten des Bundesjugendplanes [3]) hinzuweisen. Wenn auch bei diesen speziellen Förderungsmaßnahmen meist nur von beruflicher *Ausbildung* die Rede ist, so sind doch z. T. auch Maßnahmen der beruflichen *Fortbildung* im Sinne dieses Abschnitts darunter zu verstehen. Das Schwergewicht der speziellen Förderungsmaßnahmen liegt aber eindeutig bei der Förderung der beruflichen Ausbildung. Da die Aus- und Fortbildungsförderung nach Förderungsvoraussetzungen und Umfang der Förderung gleich ist und nähere Aufgliederungen der Aufwendungen für beide Bildungsbereiche nicht vorhanden sind, kann hier wegen aller Einzelheiten der speziellen Förderungsmaßnahmen auf die Ausführungen unter Kapitel 2 dieses Berichts verwiesen werden.

Weitere Maßnahmen zur individuellen Förderung der beruflichen Fortbildung sind in einzelnen Titeln des Bundeshaushaltsplans vorgesehen. Über Zweck und Umfang dieser Förderungsmaßnahmen gibt der als Anlage beigefügte Anhang für das Jahr 1966 Aufschluß. Zur individuellen Förderung der beruflichen Fortbildung im Bereich des öffentlichen Dienstes vergleiche Kapitel 1, Abschnitt 1 Nr. 8.

ABSCHNITT 1

Programm zur Förderung der beruflichen Fortbildung

(Individuelles Förderungsprogramm)

Das Programm zur Förderung der beruflichen Fortbildung (Individuelles Förderungsprogramm) dient dem Zweck, fortbildungswilligen Berufstätigen die Teilnahme an beruflichen Fortbildungslehrgängen durch Gewährung von Beihilfen zu erleichtern oder zu ermöglichen.

Beim Individuellen Förderungsprogramm sind zwei Förderungsbereiche zu unterscheiden: Die Aufstiegsförderung und die Leistungsförderung. Wegen der unterschiedlichen Förderungsvoraussetzungen und Zielsetzung sollen beide Förderungsbereiche getrennt voneinander dargestellt werden.

---

[1]) vgl. Kapitel 2, Abschnitt 1, Nr. 1.2; Abschnitt 3
[2]) vgl. Kapitel 2, Abschnitt 1, Nr. 1.12; Abschnitt 3
[3]) vgl. Kapitel 2, Abschnitt 1 Nr. 2.2, 2.3; Abschnitt 3

1. Aufstiegsförderung

1.1 Rechtsgrundlage

Die Aufstiegsförderung ist Teil des Programms zur Förderung der beruflichen Fortbildung, das im Jahre 1959 mit dem Institutionellen Förderungsprogramm des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung anlief [4]). Rechtsgrundlage für die Aufstiegsförderung war die 18. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Beihilfen zur beruflichen Fortbildung), die auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung i. d. F. vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1001) von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats unter dem 4. Juli 1962 erlassen wurde (BGBl. I S. 444). Nach § 1 der 18. DVO war die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung beauftragt, nach Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung Berufstätigen zur Teilnahme an beruflichen Fortbildungslehrgängen Zuschüsse und Darlehen zu gewähren. Die Richtlinien in der z. Z. geltenden Fassung wurden unter dem 6. September 1965 erlassen (Bundesanzeiger Nr. 170 vom 10. September 1965; Bundesarbeitsblatt 1965 S. 735). Das Programm wurde aus Mitteln des Bundeshaushalts finanziert.

Seit dem 1. Januar 1967 ist die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gemäß Artikel 7 § 2 Nr. 2 des Finanzplanungsgesetzes vom 23. 12. 1966 (BGBl. I S. 697) Träger dieser Maßnahmen, die damit auch die Kosten für die Durchführung des Programms aufzubringen hat. Die Richtlinien vom 6. September 1965 gelten weiter (vgl. Artikel 7 § 2 Nr. 2 Finanzplanungsgesetz). Der Bundesarbeitsminister für Arbeit und Sozialordnung ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Förderungsmaßnahmen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung neu zu regeln (vgl. Artikel 7 § 2 Nr. 4 Finanzplanungsgesetz).

1.2 Förderungsvoraussetzungen

Die Gewährung von Beihilfen nach den Richtlinien vom 6. September 1965 setzt u. a. voraus, daß sowohl der *Lehrgang* als auch der *Lehrgangsteilnehmer* bestimmte Anforderungen erfüllen.

1.21 Lehrgang

Beihilfen können gewährt werden für die Teilnahme an beruflichen Fortbildungslehrgängen mit

a) ganztägigem Unterricht (Vollzeitunterricht),

b) berufsbegleitendem Unterricht (Teilzeitunterricht),

sofern sie mit einer Prüfung vor einer anerkannten Stelle abschließen oder auf eine derartige Prüfung vorbereiten,

c) Fernunterricht (Briefunterricht) im Rahmen der Aufstiegsförderung, sofern er mit ganztägigem Unterricht von angemessener Dauer verbunden ist und mit einer Prüfung vor einer anerkannten Stelle abschließt.

Nicht förderungsfähig sind Lehrgänge, die

a) zum Bereich der Allgemeinbildung, der Berufsausbildung oder der Umschulung gehören,

b) der Schulung für Verbandsaufgaben dienen,

c) von einzelnen Betrieben oder Unternehmen, einem Verband, einer Verwaltung oder einer sonstigen Organisation getragen werden und ihrer Zielsetzung nach vorwiegend auf die Belange ihres Trägers ausgerichtet oder nur einem bestimmten Personenkreis zugänglich sind,

d) auf eine Tätigkeit ausgerichtet sind, für die ein Bedarf an Arbeitskräften nicht besteht und auch nicht zu erwarten ist.

Beihilfen können versagt werden, wenn der Lehrgangsträger, insbesondere aufgrund seines Geschäftsgebarens, für die Durchführung des Lehrgangs nicht geeignet erscheint.

Lehrgänge, die bei ganztägigem Unterricht länger als zwei Jahre oder vier Semester dauern, gelten nicht als Fortbildungslehrgänge im Sinne der Richtlinien. Die Einbeziehung eines Lehrgangs in das Individuelle Förderungsprogramm setzt voraus, daß er nach Dauer, fachlicher Gestaltung des Lehrplanes, Unterrichtsmethode, Ausbildung und Berufserfahrung des Leiters sowie der Lehrkräfte eine erfolgreiche berufliche Fortbildung gewährleistet.

Ferner muß der Lehrgang

a) auf den Aufstieg in eine bestimmte mittlere oder gehobene Berufstätigkeit ausgerichtet sein,

b) als Zugangsvoraussetzung für den Regelfall eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens zweijährige Berufspraxis vorsehen,

c) bei ganztägigem Unterricht länger als einen Monat dauern oder mehr als 160 Unterrichtsstunden, bei berufsbegleitendem Unterricht mehr als 160 Unterrichtsstunden umfassen.

Bei Lehrgängen mit berufsbegleitendem Unterricht und bei Fernunterrichtslehrgängen kann die zur Aufnahme in den Lehrgang neben der abgeschlossenen Berufsausbildung erforderliche Berufspraxis auf 1 Jahr abgekürzt werden, sofern ein weiteres Jahr Berufspraxis während des Lehrgangs erworben werden kann.

1.22 Lehrgangsteilnehmer

Das Individuelle Förderungsprogramm ist nicht auf eine Förderung von Spitzenbegabungen ausgerichtet; es strebt vielmehr eine Breitenförderung an. Voraussetzung für die Gewährung von Beihilfen ist allerdings in jedem Falle, daß der Antragsteller nach seiner Befähigung und aufgrund seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit erwarten läßt, den Fortbildungslehrgang mit Erfolg zu besuchen. Ferner muß der Antragsteller eine abgeschlossene Berufsausbildung haben und danach mindestens 2 Jahre in seinem Beruf oder einem dem Lehrgangsziel förderlichen Beruf tätig gewesen sein. Antragsteller, die keine abgeschlossene Berufsausbildung

[4]) Hierzu Bericht über den Stand der Maßnahmen auf dem Gebiet der Bildungsplanung, der zur Zeit vorbereitet wird.

haben, müssen eine dem Lehrgangsziel förderliche Berufspraxis von mindestens siebenjähriger Dauer nachweisen. Eine geringere Berufspraxis kann ausnahmsweise als ausreichend anerkannt werden, wenn dies nach den bisherigen Leistungen des Antragstellers, seiner beruflichen Entwicklung und seiner Stellung im Betrieb gerechtfertigt erscheint. Während der erforderlichen Berufspraxis muß der Antragsteller in einem rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden haben. Beihilfen können auch an ausländische Arbeitnehmer gewährt werden.

1.3 Art, Dauer und Umfang der Beihilfe

Die Beihilfen werden als Zuschüsse und Darlehen für die Dauer des Lehrgangs gewährt. Der Umfang der Beihilfe bestimmt sich danach, ob es sich um einen Vollzeit- oder um einen Teilzeitlehrgang handelt.

Für die Teilnahme an *Vollzeitlehrgängen* werden Beihilfen gewährt

a) zum Lebensunterhalt (einschließlich der Mietkosten) des Antragstellers, seines Ehegatten und seiner Kinder,

b) zu den Kosten der Krankenversicherung,

c) zu den Lehrgangsgebühren,

d) zu den Fahrkosten (Pendelfahrten, Hin- und Rückreise, Familienheimfahrt).

Als Zuschüsse zum Lebensunterhalt einschließlich der Mietkosten, zu den Kosten der Krankenversicherung und zu den Kosten der Pendelfahrten werden die sich aus der nachstehenden Tabelle ergebenden monatlichen Pauschbeträge gewährt:

	Antragsteller		Zuschläge für	
	Ortsklasse A	Ortsklasse S	Ehegatten	1. und 2. Kind
Gruppe 1	200 DM	220 DM	135 DM	je 60 DM
Gruppe 2	215 DM	235 DM	180 DM	je 60 DM

Die Beihilfe zum Lebensunterhalt wird für den Lehrgangsteilnehmer vom 2. Monat an gewährt, Zuschläge für Ehegatten und Kinder dagegen ab Beginn des Lehrgangs.

Zu den Lehrgangsgebühren werden Zuschüsse in Höhe von 50 % der entstehenden Kosten gewährt, höchstens jedoch 50 DM monatlich. Der Zuschuß zu den Fahrkosten der Hin- und Rückreise sowie zu den Kosten der Familienheimfahrt beträgt 50 v. H. Soweit die soeben aufgeführten Zuschüsse die durch die Teilnahme am Lehrgang entstehenden Kosten nicht decken, können in angemessenem Umfang bis zur Höhe der zulässigen Zuschüsse Darlehen gewährt werden; sie werden zinslos gegeben.

Für die Teilnahme an *Teilzeitlehrgängen* werden Zuschüsse zu den Lehrgangsgebühren (50 % der entstehenden Kosten, höchstens jedoch 30 DM monatlich) und zu den Fahrkosten unter bestimmten Voraussetzungen 10 DM monatlich gewährt.

Für den Besuch von *Fernunterrichtslehrgängen* wird ein Zuschuß zu den durch den Bezug von Fernunterrichtsbriefen entstehenden Kosten (Lehrgangsgebühren) in Höhe von 50 v. H., höchstens jedoch 30 DM monatlich, gewährt. Außerdem erhält der Lehrgangsteilnehmer für jede Woche des den Fernunterrichts ergänzenden Nahunterrichts einen Zuschuß in Höhe eines Viertels des oben erwähnten monatlichen Pauschbetrages für den Lebensunterhalt bei ganztägigem Unterricht.

Die Beihilfe für die Teilnahme an berufsbegleitenden Lehrgängen und an Fernunterrichtslehrgängen wird zwar vom Zeitpunkt der Antragstellung an bewilligt, ausgezahlt aber erst, wenn der Antragsteller die den Lehrgang abschließende Prüfung oder die Prüfung, auf die der Lehrgang vorbereitet, bestanden hat. Mit dieser Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, daß bei diesen Lehrgängen die Durchhaltequote teilweise erheblich geringer ist als bei Vollzeitlehrgängen. Die öffentlichen Mittel sollen also nicht denen zugute kommen, die vorzeitig aus dem Lehrgang ausscheiden. Außerdem soll die erst nach Ablegung der Abschlußprüfung ausgezahlte Beihilfe ein Anreiz sein zum Durchhalten und damit zum erfolgreichen Beenden des Lehrgangs.

1.4 Anrechnung des Einkommens

Durch die Förderungsmaßnahmen des Individuellen Förderungsprogramms soll entsprechend seiner gesellschaftspolitischen Zielsetzung denen geholfen werden, deren eigne Mittel nicht ausreichen, um sich beruflich fortzubilden. Dementsprechend muß das Einkommen des Antragstellers und, falls er verheiratet ist, seines Ehegatten auf die Beihilfe in bestimmten Umfang angerechnet werden. Und zwar werden auf die Zuschüsse für den Lebensunterhalt — bei ganztägigem Lehrgängen — angerechnet:

a) das Nettoeinkommen des Antragstellers, soweit es 200 DM monatlich übersteigt,

b) vom Nettoeinkommen des Ehegatten 50 v. H. des 135 DM monatlich übersteigenden Betrages,

c) die Ausbildungszulage, die nach § 14 a des Kindergeldgesetzes für den Antragsteller während Teilnahme am Fortbildungslehrgang gewährt wird oder gewährt werden kann.

Die Beihilfe für den Besuch von berufsbegleitendem Unterricht und Fernunterricht wird nur dann gewährt, wenn das Nettoeinkommen des Antragstellers und seines Ehegatten während des Lehrgangs nicht über das Dreifache des Pauschbetrages hinausgeht, der zur Deckung des Lebensunterhalts bei Vollzeitunterricht vorgesehen ist (vgl. 1.3).

1.5 Förderungsfähige Fortbildungslehrgänge, gegliedert nach dem Lehrgangsziel

Die Lehrgangsziele der im Rahmen des Individuellen Förderungsprogramms förderungsfähigen Lehrgänge lassen sich folgenden Bereichen zuordnen:

1.51 Industrielle und handwerkliche Berufe,

1.52 Technische Berufe,

1.53 Kaufmännische Berufe (Handels-, Verkehrs-, Organisations- und Büroberufe),

1.54 Berufe des Gaststättengewerbes,

1.55 Sozialpflegerische und sozialpädagogische Berufe.

Über die in diesen Berufsbereichen bisher geförderten Fortbildungsmaßnahmen läßt sich im einzelnen folgendes sagen:

Zu 1.51

Bei den industriellen und handwerklichen Berufen dominiert die Förderung des Besuchs von Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Handwerksmeisterprüfung und auf die Industriemeisterprüfung in praktisch allen Fachrichtungen. Ferner wurden Beihilfen gewährt für den Besuch von Lehrgängen zur Heranbildung von Bauleitern, Bauführern, Polieren und Hilfspolieren, Werkstattleitern, Betriebsleitern, Direktricen, Zuschneidern, Glasgestaltern (Designer).

Zu 1.52

Bei den technischen Berufen wurden einbezogen vor allem die Lehrgänge zur Heranbildung von Technikern im wesentlichen der Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik, Nachrichtentechnik, Meßtechnik, Bautechnik, Chemotechnik, Textiltechnik, außerdem Lehrgänge zur Heranbildung von Materialprüfern, Seemaschinisten II (C3) und I (C4).

Zu 1.53

In der Berufsgruppe kaufmännische Berufe (Handels-, Verkehrs-, Organisations- und Büroberufe) wurden gefördert: Lehrgänge zur Heranbildung von Bilanzbuchhaltern, Betriebswirten (DAA), Betriebs- und Marktwirtschaftlern, Leitern des Rechnungswesens, Werbefachleuten, Marktforschern, Kapitänen auf kleiner Fahrt (A 4) und Kapitänen in großer Hochseefischerei (B 5) sowie Seefunkern Klasse I.

Zu 1.54

Aus dem Berufsbereich des Gaststättenwesens wurden Lehrgänge zur Heranbildung von Serviermeistern sowie staatlich geprüften Gaststätten- und Hotelfachmännern einbezogen.

Zu 1.55

Von den sozialpflegerischen und -pädagogischen Berufen sind bisher im Rahmen der Aufstiegsförderung förderungsfähig:

Lehrgänge zur Heranbildung von Jugendleitern, Leitenden Schwestern, Unterrichtsschwestern, Stationsschwestern, Ernährungsberaterinnen, Psychagogen, Heilpädagogen, auch Sonderlehrgänge zur Heranbildung von Kinderpflegerinnen und Kindergärtnerinnen.

1.6 Verwaltungsmäßige Durchführung und Verfahren

Das Individuelle Förderungsprogramm wird von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durchgeführt. Die Beihilfe wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag nebst Unterlagen soll vor Beginn des Lehrganges bei dem Arbeitsamt eingereicht werden, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Beihilfe wird frühestens vom Zeitpunkt der Antragstellung an gewährt.

Über den Beihilfeantrag entscheidet der Direktor des Arbeitsamtes, in dessen Bezirk der Fortbildungslehrgang stattfindet. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller der Widerspruch und anschließend die Klage vor dem Sozialgericht zu.

2. Leistungförderung

2.1 Rechtsgrundlage

Neben der Aufstiegsförderung wird seit 1965 das Programm zur Steigerung der beruflichen Leistung im Bereich der Wirtschaft durchgeführt (Leistungsförderung). Grundlage des Leistungsförderungsprogramms ist das Gesetz über Bildung und Verwaltung eines Sondervermögens für berufliche Leistungsförderung in der Wirtschaft (Leistungsförderungsgesetz — LFG —) vom 22. April 1965 (BGBl. I S. 341).

Nach § 1 Abs. 2 LFG soll aus dem Sondervermögen im Bereich der Wirtschaft die Teilnahme der im Erwerbsleben stehenden Personen an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen gefördert werden. Die Förderungsmaßnahmen werden — genauso wie die Aufstiegsförderung — nach Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durchgeführt.

Seit dem 1. Januar 1967 ist die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gemäß Artikel 7 § 2 Nr. 2 des Finanzplanungsgesetzes vom 23. Dezember 1966 Träger dieser Maß-

nahmen, die damit auch die Kosten für die Durchführung des Programms aufzubringen hat.

Die Richtlinien zur Durchführung des Leistungsförderungsprogramms sind mit den Richtlinien zur Durchführung der Aufstiegsförderung zusammengefaßt und unter dem 6. September 1965 als einheitliche Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur beruflichen Fortbildung (Individuelles Förderungsprogramm) veröffentlicht worden (Bundesanzeiger Nr. 170 vom 10. September 1965; Bundesarbeitsblatt 1965 S. 735). Gemäß Artikel 7 § 2 Nr. 2 Finanzplanungsgesetz gelten diese Richtlinien auch nach Übergang der Trägerschaft auf die Bundesanstalt weiter. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Maßnahmen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung neu zu regeln (zur Aufstiegsförderung vgl. oben unter 1.1).

Die Förderungsgrundsätze der Aufstiegs- und der Leistungsförderung stimmen im wesentlichen überein. Es soll daher im folgenden nur auf die unterschiedlichen Förderungsvoraussetzungen und Förderungsziele des Leistungsförderungsprogramms eingegangen werden.

2.2 Förderungsvoraussetzungen

Wie bei der Aufstiegsförderung setzt die Gewährung von Beihilfen voraus, daß sowohl der *Lehrgang* als auch der *Lehrgangsteilnehmer* bestimmte Anforderungen erfüllen.

2.21 Lehrgang

Es gelten die für die Aufstiegslehrgänge angeführten Voraussetzungen (vgl. unter 1.21) mit folgender Abweichung:

Der Lehrgang muß ausgerichtet sein auf

a) die Anpassung der Kenntnisse und Fertigkeiten an die veränderten beruflichen Anforderungen,
b) die Heran- und Fortbildung von Ausbildungsfachkräften,
c) den Wiedereintritt weiblicher Arbeitnehmer in das Berufsleben,
d) eine bessere Qualifizierung weiblicher Arbeitnehmer,
e) das Erreichen einer bisher fehlenden beruflichen Abschlußprüfung.

Beihilfen können nur für den Besuch von Lehrgängen gewährt werden, die bei ganztägigem Unterricht mehr als 2 Wochen dauern oder mindestens 80 Unterrichtsstunden, bei berufsbegleitendem Unterricht mindestens 80 Unterrichtsstunden, umfassen.

Im Unterschied zu den Aufstiegslehrgängen braucht der Leistungsförderungslehrgang als Zugangsvoraussetzung jedoch grundsätzlich nur eine ausreichende, dem Lehrgangsziel förderliche Berufspraxis vorzusehen. Lediglich bei den Lehrgängen zur Heranbildung von Ausbildern ist außerdem eine abgeschlossene Berufsausbildung erforderlich.

2.22 Lehrgangsteilnehmer

Wie bei der Aufstiegsförderung muß der Lehrgangsteilnehmer bestimmte Befähigungsvoraussetzungen erfüllen. Er braucht aber grundsätzlich keine abgeschlossene Berufsausbildung nachzuweisen (Ausnahme: Ausbilderlehrgänge), es genügt vielmehr eine dem Lehrgangsziel förderliche Berufspraxis.

2.3 Art, Dauer und Umfang der Beihilfe

Die Beihilfe entspricht nach Art und Umfang der Aufstiegsförderung (vgl. unter 1.3). Sie wird, ebenfalls wie bei der Aufstiegsförderung für die Dauer des Lehrgangs gewährt, und zwar von der dritten Woche an.

Der Familienzuschlag wird vom Beginn des Lehrganges an gewährt.

2.4 Förderungsfähige Fortbildungslehrgänge, gegliedert nach dem Lehrgangsziel

Nach den Richtlinien vom 6. September 1965 sind 5 Lehrgangstypen zu unterscheiden (vgl. unter 2.21), die letztlich der besseren beruflichen Qualifizierung der Berufstätigen dienen.

Über die in die Leistungsförderung einzubeziehenden bzw. einbezogenen Lehrgänge läßt sich im einzelnen folgendes sagen, wobei darauf hingewiesen werden muß, daß sich das Leistungsförderungsprogramm noch im Anlaufstadium befindet und daher bislang seine Möglichkeiten keineswegs ausgeschöpft sind.

2.41 Anpassungslehrgänge

Als Lehrgänge, die der Anpassung der Kenntnisse und Fertigkeiten an die veränderten beruflichen Anforderungen dienen, sind z. B. förderungsfähig: Lehrgänge, die ausgerichtet sind auf das Kennenlernen fortschrittlicher Arbeitsmethoden, Techniken und Werkstoffe, die Verwendung und den Umgang mit Datenverarbeitungsanlagen, das Erfassen volks- und betriebswirtschaftlicher sowie arbeits- und sozialrechtlicher Zusammenhänge, das Vertrautmachen mit fortschrittlichen Methoden des Betriebs, der Werbung und Marktforschung, des Personalwesens und der Menschenführung im Betrieb. Als Anpassungslehrgänge wurden bis jetzt als förderungsfähig anerkannt: Fortbildungslehrgänge für kaufmännische und technische Angestellte, Fortbildungslehrgänge für gewerbliche Kräfte, Lehrgänge, die kaufmännisches Grundwissen für Facharbeiter, Techniker und Ingenieure sowie technisches Grundwissen für Kaufleute vermitteln, Datenverarbeitungslehrgänge, Fortbildungslehrgänge für berufstätige Ingenieure (Informationstechnik), Einführungslehrgänge in Bautechnik und Betonbau, Grundlehrgang über Bauelemente der Elektronik, Lehrgänge für Verarbeitung von Polyesterharzen, Lehrgänge für Layouter, Lehrgänge für Siebdrucktechnik, Lehrgänge für Kältetechnik.

2.42 Ausbilderlehrgänge

Förderungsfähig sind Lehrgänge zur Heran- und Fortbildung von Ausbildungsfachkräften, die in der beruflichen Fortbildung oder in der Lehrlingsunterweisung tätig werden sollen. Mit der Einbeziehung dieser Lehrgänge in das Leistungsförderungsprogramm soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß unser berufliches Bildungswesen u. a. nur dann leistungsfähig sein kann, wenn gut qualifizierte Fachkräfte als Ausbilder zur Verfügung stehen. Durch die neuen Förderungsmöglichkeiten wird den verantwortlichen Stellen die Möglichkeit gegeben, mehr als bisher geeignete Ausbilder heranzubilden.

2.43 Wiedereingliederungslehrgänge

Die Förderung der Lehrgänge zur Wiedereingliederung weiblicher Arbeitnehmer in das Berufsleben trägt den besonderen Problemen Rechnung, die mit der Rückkehr der Hausfrau und Mutter in das Erwerbsleben nach Erfüllung ihrer Erziehungsaufgaben verbunden sind. Die längere Berufsunterbrechung hat in vielen Fällen dazu geführt, daß die Frauen nicht mehr über die inzwischen eingetretenen Entwicklungen auf technischem und wirtschaftlichem Gebiet im Bereich ihres Berufes ausreichend informiert sind. Die Folge hiervon war nicht selten, daß die in das Berufsleben zurückkehrende Frau mit einer geringer qualifizierten Tätigkeit vorlieb nehmen mußte und manchmal deshalb bald wieder aus dem Berufsleben ausschied. Diesem arbeitsmarkt-politisch und sozialpolitisch unbefriedigenden Ergebnis wird durch die neuen Förderungsmaßnahmen Rechnung getragen.

Jedoch bedarf es noch der verstärkten Einrichtung solcher Lehrgänge durch die Stellen, die die Eröffnung dieser Förderungsmöglichkeiten für entsprechende Bildungsmaßnahmen angeregt haben.

2.44 Qualifizierungslehrgänge für weibliche Arbeitnehmer

Bei Durchführung des Aufstiegsförderungsprogramms hat sich herausgestellt, daß Frauen nur in sehr geringem Umfang an Aufstiegslehrgängen teilnehmen (vgl. dazu Anlage 1 Übersicht 5). Als Ursache hierfür können verschiedene Gründe angeführt werden (vgl. dazu im einzelnen den Bericht der Bundesregierung über die Situation der Frauen in Beruf, Familie und Gesellschaft — Drucksache V/909 [5]), von denen in diesem Zusammenhang einer von besonderer Bedeutung ist, nämlich die Tatsache, daß viele im Erwerbsleben stehende Frauen z. Z. noch keine abgeschlossene Berufsausbildung haben und häufig, z. B. im industriellen Bereich, mit weniger qualifizierten Arbeiten vorlieb nehmen müssen. Für einen beruflichen Aufstieg im Sinne des Aufstiegsförderungsprogramms liegen daher z. T. bei den weiblichen Arbeitnehmern die Voraussetzungen nicht vor. Es bedurfte vielmehr neuer, der besonderen Situation der berufstätigen Frau angepaßter Förderungsmaßnahmen. In den Richtlinien vom 6. September 1965 wurde deshalb die Möglichkeit vorgesehen, weiblichen Arbeitnehmern Beihilfen zu gewähren für den Besuch von Qualifizierungslehrgängen.

Als Qualifizierungslehrgänge können z. B. solche gefördert werden, in denen weibliche Arbeitnehmer herangebildet werden sollen:

a) im industriellen Bereich zur Vorarbeiterin, Gruppenleiterin, Bandleiterin,

b) im kaufmännischen Bereich zur Sekretärin, Sachbearbeiterin,

c) im hauswirtschaftlichen Bereich zur Wirtschafterin.

Ihrer Zahl nach überwiegen derzeit Lehrgänge zur Heranbildung von Sekretärinnen und Wirtschafterinnen.

2.45 Sonderlehrgänge zur Heranbildung von Facharbeitern etc.

Die Einbeziehung dieser Lehrgänge in das Förderungsprogramm soll es strebsamen, im Beruf stehenden Arbeitnehmern ermöglichen, die bisher fehlende Abschlußprüfung nachzuholen. Die Frage, weshalb der betreffende Arbeitnehmer bislang eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht erreicht hat, ist für die Gewährung der Fortbildungsbeihilfe ohne Belang. Im allgemeinen wird es sich bei der hier in Betracht kommenden Arbeitnehmergruppe um solche Arbeitnehmer handeln, die — aus welchen Gründen auch immer — längere Zeit als ungelernte oder angelernte Arbeitskräfte gearbeitet haben und nun beabsichtigen, beruflich vorwärts zu kommen. Ihnen wird die Möglichkeit gegeben, durch Besuch geeigneter Lehrgänge sich das nötige Wissen und die Kenntnisse anzueignen, die für die Ablegung einer beruflichen Abschlußprüfung erforderlich sind.

3. Zahlenmäßiges Ergebnis der Durchführung des Individuellen Förderungsprogramms

3.1 Aufstiegsförderung

Seit Anlaufen des Individuellen Förderungsprogramms im Juli 1962 wurden bis Dezember 1966 an 73 110 Antragsteller Beihilfen in einer Gesamthöhe von rd. 153,4 Millionen DM bewilligt. Von dem Gesamtbetrag entfielen auf Darlehen 27 % und auf Zuschüsse 73 %. Je Beihilfefall wurden im Durchschnitt rd. 2100 DM gewährt.

Die weitaus meisten Mittel wurden von Arbeitnehmern aus den gewerblich-technischen Berufsbereichen in Anspruch genommen (vgl. hierzu im einzelnen die in der Anlage 1 beigefügte Übersicht 4). Wegen der Beteiligung der Frauen an beruflichen Aufstiegslehrgängen im Rahmen des Individuellen Förderungsprogramms wird auf die Ausführungen unter 2.43 verwiesen. Das Ergebnis für das Rechnungsjahr 1966 ergibt sich aus den in der Anlage 2 beigefügten Übersichten.

---
[5]) „Erwerbsarbeit" B III 3 S. 79/80 — C S. 83/84

3.2 Leistungsförderung

Die Gewährung von Beihilfen setzt u. a. voraus, daß der Lehrgang, den der Antragsteller besucht oder besuchen will, als förderungsfähig in das Programm einbezogen ist. Die Prüfung der Förderungsfähigkeit eines Lehrgangs im Sinne der Richtlinien ist aber z. T. mit erheblichen Schwierigkeiten und entsprechendem Zeitaufwand verbunden. Damit hängt es im wesentlichen zusammen, daß die Beihilfemittel während der Anlaufzeit des Leistungsförderungsprogramms nur in beschränktem Umfang abgeflossen sind (vgl. Anlage 3).

ABSCHNITT 2

Zusammentreffen verschiedener Förderungsmaßnahmen

Das Zusammentreffen der verschiedenen unter Vorbemerkungen und unter Abschnitt 1 aufgeführten Förderungsmaßnahmen hat in der Vergangenheit zum Teil zu Schwierigkeiten geführt, die aber zwischenzeitlich im wesentlichen beseitigt werden konnten.

1. Anderweitige gesetzliche Leistungen

Die Richtlinien vom 6. September 1965 sehen vor, daß Beihilfen dann nicht gewährt werden, wenn die Teilnahme an Lehrgängen bereits auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen gefördert werden kann. In Einzelfällen, in denen die Anwendung dieses Grundsatzes zu besonderen Härten führt, kann im Wege der Ausnahmeregelung geholfen werden.

Die Ausbildungshilfen nach §§ 31 ff. Bundessozialhilfegesetz haben gemäß § 2 Abs. 2 a. a. O. in jedem Fall Nachrang nach allen übrigen Leistungen; die Fortbildungsbeihilfen nach dem Individuellen Förderungsprogramm gehen also diesen Beihilfen vor.

Eine besondere Abgrenzungsregelung war zwischen dem Individuellen Förderungsprogramm und der Fachausbildung nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) erforderlich [6]). Gemäß § 5 SVG i. d. F. vom 8. August 1964 (BGBl. I S. 649) wird den ehemaligen Soldaten auf Zeit unter bestimmten Voraussetzungen eine Fachausbildung gewährt, wozu auch im Rahmen des Individuellen Förderungsprogramms förderungsfähige Fortbildungsmaßnahmen gehören. Da diese Förderung der Fachausbildung eine anderweitige gesetzliche Förderung im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist, kommt eine Beihilfe aus dem Individuellen Förderungsprogramm grundsätzlich nicht in Betracht. In den Fällen jedoch, in denen die Fachausbildung nicht unverzüglich nach Beendigung des Dienstverhältnisses begonnen wird (nachgezogene Fachausbildung), erhält der Soldat auf Zeit häufig keine Übergangsgebührnisse mehr, weil die Zeit, in der diese gewährt werden, abgelaufen ist. Da hier der Lebensunterhalt während der Fortbildung nicht mehr gesichert ist, können solchen ehemaligen Soldaten auf Zeit unter Anwendung der Härteklausel Beihilfen im Rahmen des Individuellen Förderungprogramms gewährt werden.

Im übrigen hat die Kollision des Individuellen Förderungsprogramms mit anderen Förderungsmaßnahmen (z. B. Kategorienförderung) bei der Durchführung des Programms nur eine untergeordnete Rolle gespielt. So wurde, um auftretende Schwierigkeiten zu beseitigen, aus dem Förderungsbereich des Bundesministers für Ernährungs, Landwirtschaft und Forsten ein Teil auf das Individuelle Förderungsprogramm übernommen. Damit konnte die Förderung der beruflichen Fortbildung in diesem Bereich vereinheitlicht werden.

2. Sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen, die dem Antragsteller anläßlich der Teilnahme an einem Lehrgang gewährt werden, schließen Beihilfen nicht aus, sind jedoch in vollem Umfang anzurechnen. Hierzu zählen alle Leistungen von öffentlichen und privaten Stellen (z. B. Gebietskörperschaften, Stiftungen, Verbänden, Betrieben usw.), die für die Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang gewährt werden und nicht auf gesetzlichen Bestimmungen beruhen. Hierher gehören auch Beihilfen, die von öffentlichen Stellen aufgrund von Richtlinien oder sonstigen Verwaltungsvorschriften gewährt werden. Diese sonstigen Leistungen können also im Rahmen des Individuellen Förderungsprogramms bis zur Höhe der nach diesem Programm zulässigen Beihilfen (d. h. soweit nicht § 43 Reichshaushaltsordnung entgegensteht) aufgestockt werden.

Beihilfen können dagegen ganz oder teilweise versagt werden, soweit zur Teilnahme an Fortbildungslehrgängen bisher üblicherweise von anderen Stellen, beispielsweise von Betrieben oder Organisationen der Wirtschaft, Leistungen gewährt worden sind. Mit dieser Bestimmung soll u. a. vermieden werden, daß anderweitige Leistungen nur im Hinblick auf die Förderungsmöglichkeiten des Individuellen Förderungsprogramms zu Lasten dieses Programms eingestellt werden.

[6]) Hierzu Bericht über den Stand der Maßnahmen auf dem Gebiet der Bildungsplanung, der zur Zeit vorbereitet wird.

Anlage 1

Überblick über das zahlenmäßige Ergebnis des Aufstiegsförderungsprogramms für die Zeit vom Juli 1962 bis 31. Dezember 1966

Übersicht 1

Gestellte Anträge	102 774	
Hiervon wurden		
bewilligt	73 110	= 71,1 %
abgelehnt	20 122	= 19,6 %
anderweitig erledigt	5 611	= 5,5 %
blieben unerledigt	3 931	= 3,8 %

Für die 73 110 Beihilfen sind insgesamt rd. 153,4 Mio DM bewilligt, das sind im Durchschnitt pro Beihilfe rd. 2100 DM.

Übersicht 2

Von den bewilligten Mitteln entfielen auf

Darlehen	41 334 310 DM	= 27 %
Zuschüsse	112 125 365 DM	= 73 %

Übersicht 3

Die 73 110 Bewilligungen verteilen sich auf die einzelnen Unterrichtsarten wie folgt:

Vollzeitunterricht	= 66 068	= 90,4 %
Teilzeitunterricht	= 6 859	= 9,4 %
Brief(Fern-)unterricht	= 183	= 0,2 %

Übersicht 4

Auf die verschiedenen Berufsbereiche entfallen:

gewerblich technische Berufe	= 64 554 Bewilligungen	= 88,3 %
kaufmännische Berufe	= 3 161 Bewilligungen	= 4,3 %
sonstige Berufe	= 5 395 Bewilligungen	= 7,4 %

Übersicht 5

Beteiligung von Frauen

Zeitraum	Bewilligungen			
	Anzahl		Betrag	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
	rd.	rd.	rd.	rd.
1962	97,6 %	2,4 %	98,6 %	1,4 %
1963	94,6 %	5,4 %	95,5 %	4,5 %
1964	93,8 %	6,2 %	95,0 %	5,0 %
1965	93,5 %	6,5 %	95,4 %	4,6 %
1966	94,1 %	5,9 %	95,2 %	4,8 %

Anlage 2

Überblick über das zahlenmäßige Ergebnis des Aufstiegsförderungsprogramms für das Rechnungsjahr 1966

Übersicht 1

Gestellte Anträge	25 601	
Dazu unerledigte Anträge aus dem Vorjahr	5 270	
Anträge insgesamt	30 871	
Erledigung der Anträge		
bewilligt	22 552	= 73,1 %
abgelehnt	3 350	= 10,8 %
anderweitig erledigt	1 038	= 3,4 %
blieben unerledigt	3 931	= 12,7 %
insgesamt	30 871	= 100,0 %

Übersicht 2

Es wurden bewilligt		
Darlehen	12 624 376	= 23,4 %
Zuschüsse	41 350 673	= 76,6 %
	53 975 049	

Übersicht 3

Verteilung der Bewilligungsfälle und -beträge nach Unterrichtsarten

Unterrichtsart	Anzahl		Betrag	
Vollzeitunterricht	19 625	= 87,3 %	53 093 952	= 98,4 %
Teilzeitunterricht	2 875	= 12,5 %	829 205	= 1,5 %
Briefunterricht	52	= 0,2 %	51 892	= 0,1 %
	22 552	= 100,0 %	53 975 049	= 100,0 %

Anlage 3

Überblick über das zahlenmäßige Ergebnis des Leistungsförderungsprogramms für die Zeit vom Oktober 1965 bis 31. Dezember 1966

Übersicht 1

Antragseingänge		davon Alleinstehende	davon Verheiratete
Männer	1 195	520	675
Frauen	2 158	2 038	120
Zusammen	3 353	2 558	795

Übersicht 2

Es wurden

bewilligt	1 689 Anträge	= 50,4 %
abgelehnt	793 Anträge	= 23,6 %
anderweitig erledigt	11 Anträge	= 0,3 %
blieben unerledigt	860 Anträge	= 25,7 %
	3 353 Anträge	= 100,0 %

Für die 1689 Beihilfen wurden insgesamt 1 014 773 DM bewilligt.

Übersicht 3

Die bewilligten Beihilfen verteilen sich wie folgt:

	Anzahl	%	Betrag DM	%
Männer	516	30,6	243 252	24
Frauen	1 173	69,4	771 521	76
	1 689	100,0	1 014 773	100,0

Von den Bewilligungen entfallen auf Lehrgänge für

die Anpassung der beruflichen Kenntnisse	536	= 31,7 %
die Heran- und Fortbildung von Ausbildungskräften	./.	= 0,0 %
Wiedereintritt in das Berufsleben bzw. bessere Qualifizierung weiblicher Arbeitnehmer	1 048	= 62,1 %
das Erreichen einer fehlenden beruflichen Abschlußprüfung	105	= 6,2 %
	1 689	100,0 %

Anlage 4

Verteilung der tatsächlichen Ausgaben auf die einzelnen Arten der Beihilfen
im Rechnungsjahr 1965

Aufstiegsförderung

Darlehen

Von den tatsächlich ausgezahlten 11 162 353,79 DM entfielen auf

Lebensunterhalt	=	9 437 469,26 DM =	84,5 %
Lehrgangsgebühren	=	1 658 009,57 DM =	14,9 %
Fahrkosten	=	66 874,96 DM =	0,6 %
zusammen ...		11 162 353,79 DM =	100 %

Zuschüsse

Von den tatsächlich ausgezahlten 22 289 848,42 DM entfielen auf

Lebensunterhalt	=	18 749 541,94 DM =	84,1 %
Lehrgangsgebühren	=	1 806 432,91 DM =	8,1 %
Fahrkosten	=	660 561,44 DM =	3,0 %
Krankenversicherung	=	1 073 312,13 DM =	4,8 %
zusammen ...		22 289 848,42 DM =	100 %

Darlehen und Zuschüsse zusammen

Von den tatsächlich ausgezahlten 33 452 202,21 DM entfielen auf

Lebensunterhalt	=	28 187 011,20 DM =	84,3 %
Lehrgangsgebühren	=	3 464 442,48 DM =	10,3 %
Fahrkosten	=	727 436,40 DM =	2,2 %
Krankenversicherung	=	1 073 312,13 DM =	3,2 %
zusammen ...		33 452 202,21 DM =	100 %

Es wurden ausgezahlt

für Lebensunterhalt

als Darlehen	=	9 437 469,26 DM =	33,5 %
Zuschuß	=	18 749 541,94 DM =	66,5 %
zusammen ...		28 187 011,20 DM =	100 %

für Lehrgangsgebühren

als Darlehen	=	1 658 009,57 DM =	47,9 %
Zuschuß	=	1 806 432,91 DM =	52,1 %
zusammen ...		3 464 442,48 DM =	100 %

für Fahrkosten

als Darlehen	=	66 874,96 DM =	9,2 %
Zuschuß	=	660 561,44 DM =	90,8 %
zusammen ...		727 436,40 DM =	100 %

für Krankenversicherung

als Darlehen	=	—,— DM =	— %
Zuschuß	=	1 073 312,13 DM =	100 %
zusammen ...		1 073 312,13 DM =	100 %

Insgesamt

als Darlehen	=	11 162 353,79 DM =	33,4 %
Zuschuß	=	22 289 848,42 DM =	66,6 %
zusammen ...		33 452 202,21 DM =	100 %

KAPITEL 4

Berücksichtigung der mit der Ausbildung und Fortbildung verbundenen Aufwendungen im Familienlastenausgleich, im Steuerrecht und in den Tarifen der öffentlichen Verkehrsunternehmen

ABSCHNITT 1
Familienlastenausgleich

Im Bereich des Familienlastenausgleichs wird dem Tatbestand „Ausbildung" in mehrfacher Hinsicht Rechnung getragen. Für die in Schul- oder Berufsausbildung stehenden Kinder sind entweder besondere Leistungen oder im Falle der Gewährung allgemeiner Leistungen besondere Höchstaltersgrenzen vorgesehen.

Wenn sich die Schul- oder Berufsausbildung des Kindes infolge Leistung des gesetzlichen Wehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes über die Höchstaltersgrenze hinaus erstreckt, werden die Leistungen auch für den der Verzögerung entsprechenden Zeitraum weiter gewährt.

Das gilt für alle Regelungen.

1. Kindergeld und Ausbildungszulage nach dem Bundeskindergeldgesetz

Nach dem Gesetz über die Gewährung von Kindergeld und Ausbildungszulage (Bundeskindergeldgesetz — BKGG) vom 14. April 1964 (BGBl. I S. 265) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundeskindergeldgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 222), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Finanzplanungsgesetzes vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 697), werden die besonderen Aufwendungen, die den Eltern durch eine qualifizierte Ausbildung ihrer Kinder entstehen, wie folgt berücksichtigt:

1.1 Kindergeld

Die Regel, daß nur für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Kindergeld gewährt wird, gilt u. a. dann nicht, wenn sich Kinder nach Erreichung dieser Altersgrenze noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden, unverheiratet und nicht älter als 25 Jahre sind.

Kindergeld wird für das zweite Kind in Höhe von 25 DM, für das dritte in Höhe von 50 DM, für das vierte in Höhe von 60 DM und für das fünfte und jedes weitere Kind in Höhe von 70 DM monatlich den Familien gewährt, die zwei oder mehr Kinder haben. Familien mit nicht mehr als zwei Kindern erhalten Kindergeld nur, wenn das Einkommen der Eltern im Berechnungsjahr die Einkommensgrenze von jährlich 7800 DM nicht überstiegen hat. Für Kinder von Angehörigen des öffentlichen Dienstes und für Kinder, für die einer Person Kinderzuschlag oder Kinderzuschuß aus der Sozialversicherung zusteht, wird grundsätzlich kein Kindergeld gewährt.

1.2 Ausbildungszulage

Die Ausbildungszulage nach § 14a BKGG ist eine zusätzliche Leistung für Kinder in Ausbildung. Sie soll Eltern, die ihre Kinder über die Volksschulpflicht hinaus auf weiterführende Schulen schicken oder in einem Lehr- oder Anlernberuf ausbilden lassen und damit zumeist große finanzielle Opfer auf sich nehmen, hierfür einen Ausgleich bieten. Die Ausbildungszulage betrug ursprünglich monatlich 40 DM; sie wurde für die Jahre 1966 und 1967 durch das Haushaltssicherungsgesetz vom 20. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2065) und durch Artikel 9 des Finanzplanungsgesetzes vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 697) ohne zeitliche Begrenzung auf monatlich 30 DM herabgesetzt. Durch Artikel 9 des Finanzplanungsgesetzes hat die Ausbildungszulage weitere Einschränkungen erfahren. Wie bisher wird zwar für ein Kind zwischen Vollendung des 15. und Vollendung des 27. Lebensjahres Ausbildungszulage gewährt, das entweder eine öffentliche oder staatlich anerkannte private allgemein- oder berufsbildende Schule oder eine Hochschule besucht oder in einem anerkannten Lehr- oder Anlernberuf ausgebildet wird, und zwar auch dann, wenn es verheiratet ist.

Anspruchsberechtigt ist aber nunmehr nur derjenige

der wenigstens ein weiteres Kind hat, das zwischen der Vollendung des 15. Lebensjahres und der Vollendung des 27. Lebensjahres in der obengenannten Ausbildung steht (als weitere Kinder werden Lehrlinge und Anlernlinge nicht berücksichtigt, die eine Erziehungsbeihilfe oder Vergütung erhalten, die den doppelten Monatsbetrag der Ausbildungszulage erreicht oder übersteigt),

oder

dem *Kindergeld* für wenigstens ein Kind zusteht oder nur deshalb nicht zusteht, weil kindergeldähnliche Leistungen aus öffentlichen Mitteln für das Kind gewährt werden (vgl. oben unter Nr. 1.1 letzter Satz),

oder

der verwitwet, geschieden oder ledig ist und dessen Jahreseinkommen im Berechnungsjahr nicht mehr als 7800 DM betragen hat.

Für Lehr- und Anlernlinge wird die Ausbildungszulage nur gewährt, soweit nicht eine Erziehungsbeihilfe oder Vergütung gezahlt wird.

2. Andere Leistungen für Kinder [1])

Andere Leistungen, die für Kinder in Ausbildung gewährt werden, sind die *Kinderzuschläge* im Bereich des öffentlichen Dienstes, die *Kinderzuschüsse* in den gesetzlichen Rentenversicherungen, die *Kinderzulagen* in der gesetzlichen Unfallversicherung sowie die *Kinderzuschläge* in der Kriegsopferversorgung und im Lastenausgleich. Der Kinderbegriff in allen genannten Leistungsbereichen deckt sich im wesentlichen mit dem des Bundeskindergeldgesetzes.

2.1 Kinderzuschläge im Bereich des öffentlichen Dienstes

Im öffentlichen Dienst des Bundes und der Länder wird Kinderzuschlag in Höhe von monatlich 50 DM gewährt; für ein Kind, welches das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, jedoch nur, wenn es in einer *Schul- oder Berufsausbildung* steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt, und wenn es im Zusammenhang mit seiner Ausbildung Dienstbezüge, Arbeitsentgelt oder sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe nicht erhält. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird der Kinderzuschlag gezahlt, bis das Kind das *siebenundzwanzigste* Lebensjahr vollendet [2]). Für verheiratete, geschiedene oder verwitwete Kinder wird mit Ausnahme von drei Bundesländern kein Kinderzuschlag gewährt.

Neben dem Kinderzuschlag ist für Beamte und Angestellte im Ortszuschlag für jedes Kind ein zusätzlicher, nach Ortsklasse und Kinderzahl gestaffelter Anteil von 29 bis 47 DM monatlich enthalten. Diese Beträge werden im Regelfalle nur für solche Kinder gewährt, für die dem Beamten ein Kinderzuschlag zusteht [3]).

Entsprechendes gilt für die Bundesländer.

Arbeiter des öffentlichen Dienstes erhalten, da ihnen kein Ortszuschlag zusteht, neben dem Kinderzuschlag noch einen besonderen, nach der Zahl der Kinder gestaffelten Sozialzuschlag. Dieser beträgt seit dem 1. April 1966 für das erste bis fünfte Kind 50 v. H. des Kinderzuschlages = 25 DM, ab sechstem Kind 60 v. H. des Kinderzuschlages = 30 DM. Er wird unter den gleichen Voraussetzungen, die für die Gewährung des Kinderzuschlages gelten, auch für in Ausbildung befindliche Kinder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, gezahlt. Länder und Gemeinden gewähren Sozialzuschläge nach gleichen Grundsätzen.

Im Unterschied zum Kindergeld und der Ausbildungszulage werden die oben erwähnten Leistungen im Bereich des öffentlichen Dienstes der Einkommen- bzw. Lohnsteuer und bei Angestellten und Arbeitern auch den Sozialversicherungsabgaben unterworfen.

2.2 Kinderzuschläge im Recht der Sozialversicherung, der Kriegsopferversorgung und des Lastenausgleichs

Kinderzuschüsse in den gesetzlichen Rentenversicherungen, Kinderzulagen in der gesetzlichen Unfallversicherung, Kinderzuschläge in der Kriegsopferversorgung und im Lastenausgleich werden zugunsten der Kinder ausnahmeslos auch über das 18. Lebensjahr hinaus bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, in der Kriegsopferversorgung bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gezahlt, wenn sich das Kind in Schul- oder Berufsausbildung befindet und unverheiratet ist. Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz wird neben den Familienleistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und aus der gesetzlichen Unfallversicherung im allgemeinen nicht gezahlt. Es kann aber zur Hälfte gewährt werden, wenn Kinderzulagen erheblich niedriger liegen als das Kindergeld.

Die Höhe der Kinderbeihilfen für jedes Kind beträgt monatlich nach dem Stand vom 31. Dezember 1966

2.21 Kinderzuschüsse bei neu festgesetzten Renten

a) in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten nach §§ 1262 Abs. 1 und 4 RVO, 39 AVG	65,50 DM
b) in der Knappschaftsversicherung nach § 60 Abs. 1 und 4 RKG	66,20 DM

2.22 Kinderzulage an Schwerverletzte in der gesetzlichen Unfallversicherung

nach § 583 Abs. 1 und 2 RVO	10 % der Unfallrente, mindestens aber in Höhe des gesetzlichen Kindergeldes.

2.23 Kinderzuschlag in der Kriegsopferversorgung an Schwerbeschädigte

nach § 33 Buchstabe b Abs. 4,5 BVG;	50,— DM

[1]) Unter weitgehend vergleichbaren Voraussetzungen wie bei den nachstehend genannten Leistungen werden an Waisen Waisengeld oder Waisenrente gewährt. Ihre Höhe ist unterschiedlich. Der Anspruch steht der Waise selbst zu.

[2]) für den öffentlichen Dienst des Bundes vgl. § 18, Abs. 2 BBesG.

[3]) für den öffentlichen Dienst des Bundes vgl. § 15, Abs. 3 BBesG.

dieser Betrag mindert sich um ein etwa gezahltes Kindergeld, um andere Kinderzuschüsse oder Kinderzulagen. Unter bestimmten Voraussetzungen wird auch das Einkommen des Schwerbeschädigten hierbei berücksichtigt.

2.24 Kinderzuschlag zur Unterhaltshilfe im Lastenausgleich

nach § 265 LAG 65,— DM.

2.3 Familienzuschlag für Arbeitslose

In dieser Aufstellung ist der Familienzuschlag für Arbeitslose nicht aufgeführt, weil nach § 89 AVAVG der Tatbestand „Ausbildung" nicht besonders berücksichtigt wird. Der Arbeitslose erhält den „Familienzuschlag für Angehörige" auch für Kinder während der Berufsausbildung, da für den Familienzuschlag keine Altersgrenze gilt. Voraussetzung ist jedoch, daß das Kind seinen Lebensunterhalt weder aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen noch ihn durch Leistungen Dritter sicherstellen kann.

Familienzuschlag zum Arbeitslosengeld (monatlich 39 DM) wird nur gewährt, wenn Kindergeld nicht gezahlt wird bzw. in der Höhe, um die der Familienzuschlag das gewährte Kindergeld übersteigt.

Alle unter Nr. 2 aufgeführten Leistungen werden vom ersten Kind an gewährt.

ABSCHNITT 2

Steuerrecht

1. Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung, die eigene berufliche Fortbildung oder für einen Berufswechsel

1.1 Grundsätze

Ausbildungskosten für die eigene Person können nach geltendem Einkommensteuerrecht weder als Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 4 EStG) bei der Ermittlung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit, noch als Werbungskosten (§ 9 EStG) bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit steuermindernd berücksichtigt werden. Ausbildungskosten lassen in der Regel den zur Anerkennung von Betriebsausgaben oder von Werbungskosten erforderlichen klaren und konkreten Zusammenhang mit den Einnahmen aus der künftigen Berufstätigkeit vermissen [4]).

In ständiger Rechtsprechung haben sowohl der Reichsfinanzhof (RFH) als auch der Bundesfinanzhof (BFH) die Kosten der Ausbildung für einen Beruf den nach § 12 Ziff. 1 EStG [5]) *nicht abzugsfähigen Lebenshaltungskosten* zugerechnet [6]).

Demgegenüber sind alle Aufwendungen, die ein Steuerpflichtiger zur *Fortbildung* in einem bereits ausgeübten Beruf macht, *abzugsfähige Fortbildungskosten* (Betriebsausgaben nach § 4 EStG oder Werbungskosten nach § 9 EStG) — Urteile des BFH vom 28. Juni 1963 in BStBl. 1963 III S. 435 und vom 25. März 1965 in BStBl. 1965 III S. 357.

1.2 Abgrenzungsfragen

Die Abgrenzung zwischen den Aufwendungen für *Ausbildung* (Lebenshaltungskosten) und für *Fortbildung,* damit auch zwischen dem Aufstieg innerhalb eines Berufs und dem *Berufswechsel,* kann im Einzelfall schwierig sein. Der Bundesfinanzhof unterstützt hier das auch im Allgemeinwohl liegende berufliche Streben der Steuerpflichtigen durch *eine nicht zu enge Auslegung* des Begriffs der „Fortbildungskosten". So heißt es im Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15. März 1963 in BStBl 1963 S. 298:

> „In der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes ... wird der Begriff der „Fortbildungskosten" nicht eng gefaßt, vor allem um das zugleich dem Gemeinwohl dienende Streben der Steuerpflichtigen nach Steigerung der beruflichen Leistung auch von der steuerlichen Seite her anzuregen, soweit die Rechtsprechung im Rahmen der Auslegung des geltenden Rechts dazu in der Lage ist" [7]).

Dieser Bericht soll sich bewußt auf eine kurze Darstellung des Grundsätzlichen beschränken, wie es sich als Ergebnis der Rechtsprechung ergibt, und kann nicht alle denkbaren Erscheinungsformen behandeln [8]).

Der Bundesfinanzhof hat in seinen Entscheidungen zur Abgrenzung von Ausbildungskosten, Fortbildungskosten und Kosten des Berufswechsels im Einzelfall als Ausgangspunkt den jeweils in Frage stehenden Beruf betrachtet. Ausbildungskosten sind demnach alle Aufwendungen, die ein Steuerpflich-

---

[4]) Urteile des BFH vom 4. August 1961 in BStBl. 1962 III S. 5, vom 24. August 1962 in BStBl. 1962 III S. 467 und vom 24. August 1962 in BStBl. 1962 III S. 488. Vgl. auch Blümich-Falk, Kommentar zum Einkommensteuergesetz, 9. Auflage 1964. Anm. 5 S. 980 ff.

[5]) § 12 EStG: „Unbeschadet der Vorschrift des § 10 dürfen weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden
1. die für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge. Dazu gehören auch die Aufwendungen für die Lebensführung, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt, auch wenn sie zur Förderung des Berufs oder Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen ..."

[6]) Urteil des RFH vom 24. Juni 1937 in RStBl. 1937 S. 1089; Urteile des BFH vom 24. August 1962 in BStBl. 1962 III S. 488 und vom 25. März 1965 in BStBl. 1965 III S. 357.

[7]) vgl. auch Urteile des BFH vom 28. Juni 1963 in BStBl 1963 III S. 435 und vom 25. März 1965 in BStBl 1965 III S. 357.

[8]) Eine ausführliche Zusammenstellung bringt Fischer „Ausbildung, Fortbildung, Umschulung — Zur Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs" in BB Beilage 2/66 zu Heft 6/1966.

tiger *erstmals* zum Erlangen *eines Berufs macht,* oder um zu einer *anderen Berufsart* überzuwechseln (Urteil des BFH vom 13. November 1959 in BStBl 1960 III S. 53).

Abzugsfähige *Fortbildungskosten* liegen dagegen vor, wenn ein im Berufsleben stehender Steuerpflichtiger Aufwendungen macht, um ohne Wechsel der Berufs- oder Erwerbsarbeit *in* seinem ausgeübten Beruf *besser vorwärts*zukommen (Urteil des BFH vom 13. November 1959 a. a. O.).

Die Rechtsprechung hat zur Abgrenzung von Ausbildung und Fortbildung insbesondere unter dem Gesichtspunkt der *Verkehrsauffassung* [9]) geprüft, ob die Aufwendungen *üblicherweise* Voraussetzungen für den ausgeübten Beruf sind (Urteil des BFH vom 20. September 1957 in BStBl III S. 424), Aufwendungen aber dann nicht mehr als Ausbildungskosten für den ausgeübten Beruf behandelt, wenn die Berufsausbildung bereits abgeschlossen war [10]).

Ausbildung liegt demnach vor, wenn überhaupt erst das nach der Verkehrsauffassung für den Beruf typische Können erworben werden soll. Im Vergleich hierzu ist die Abgrenzung zwischen Fortbildungskosten und *Berufswechselkosten* (= Ausbildungskosten für einen anderen Beruf) im Einzelfall schwerer zu treffen.

Hier ist die entscheidende Frage, ob es sich um eine Fortentwicklung innerhalb des ausgeübten Berufs oder um Aufwendungen für einen anderen Beruf handelt. Fortbildungskosten sind z. B. die Aufwendungen des Gesellen zur Ablegung der Meisterprüfung (Urteil des BFH vom 13. Oktober 1961 in BStBl. 1962 III S. 48). Fortbildungskosten stellen auch die Aufwendungen zum Besuch einer Schiffbauingenieurschule durch einen Schiffsmaschinenbau-Gesellen dar (Urteil des BFH vom 24. August 1962 in BStBl. 1962 III S. 489). Häufig kommt es vor, daß Aufwendungen der Fortbildung im ausgeübten Beruf dienen und deshalb abzugsfähig sind, gleichzeitig jedoch den Weg in einen anderen ähnlichen Beruf vorbereiten. Die Abzugsmöglichkeit auch dieser Aufwendungen bleibt hiervon unberührt [11]).

Für die Aufwendungen zur Meisterprüfung eines Gesellen hat der Bundesfinanzhof zugunsten der Steuerpflichtigen folgende Möglichkeiten zugelassen: Zahlen die Eltern überwiegend die Kosten, können sie den Kinderfreibetrag für den Gesellen beanspruchen, da in diesem Falle Berufsausbildung anzunehmen ist; trägt der Geselle selbst die Kosten überwiegend, kann er sie als Fortbildungskosten voll abziehen, da von diesem Standpunkt aus die Ablegung der Meisterprüfung als Vorgang der Berufsfortbildung angesehen werden könne (Urteil des BFH vom 13. Oktober 1961 in BStBl. 1962 III S. 48).

Der Bundesfinanzhof hat in der Entscheidung vom 13. November 1959 (BStBl. 1960 III S. 53) bei einem Steuerinspektor (Betriebsprüfer), der Wirtschaftswissenschaften studierte, geprüft, ob die Aufwendungen in Beziehung zu dem ausgeübten Beruf *nicht wesensfremd* sind und „objektiv mit diesen zusammenhängen".

In diesem Fall hat er sie als abzugsfähig anerkannt. Nicht abzugsfähige Aufwendungen wegen Berufswechsels hat der Bundesfinanzhof dagegen bei einem Steuerinspektor der Grunderwerbsteuerstelle des Finanzamtes angenommen, der nebenbei Rechtswissenschaft studierte, um in den höheren Dienst der Finanzverwaltung einzutreten (Urteil des BFH vom 24. August 1962 in BStBl. III S. 488). In einer älteren Entscheidung (Urteil des BFH vom 20. September 1957 in BStBl. III S. 424 — Promotion) hat der Bundesfinanzhof entschieden, daß es wegen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung geboten sei, die Abzugsfähigkeit von Studienkosten oder ähnlichen der Ausbildung dienenden Kosten auch beim Vorhandensein einer einschlägigen Tätigkeit grundsätzlich abzulehnen. Nach dem Urteil des BFH vom 25. März 1965 in BStBl. 1965 III S. 357 wird im allgemeinen auch bei verwandten Berufen ein *Wechsel* der Berufs- oder Erwerbsart anzunehmen sein, wenn ein abgeschlossenes Studium zum Übergang in den neuen Beruf erforderlich ist. In dem hier entschiedenen Fall, in dem es sich um das Steuerberaterexamen eines Steuerbevollmächtigten handelte, hat der Bundesfinanzhof aber Kursuskosten, Prüfungsgebühren und Fahrkosten als Fortbildungskosten des Steuerbevollmächtigten anerkannt, weil dieser nach den gesetzlichen Bestimmungen auch ohne Studium zur Steuerberaterprüfung zugelassen werden konnte. Bei Steuerpflichtigen, die sich einerseits in Ausbildung befinden, andererseits aber bereits berufliche Einkünfte beziehen, werden die entstehenden Aufwendungen nach den dargestellten Grundsätzen gemäß dem überwiegenden Sachzusammenhang aufgeteilt (BFH-Urteil vom 4. August 1961 in BStBl. 1962 III S. 5).

Hinsichtlich der Art und Höhe der eigenen Fortbildungskosten werden keine Einschränkungen außer bei Berührung der privaten Lebensführung (§ 12 EStG) gemacht. So wird z. B. bei Reisen die Angemessenheit geprüft (Urteil des BFH vom 28. August 1958 in BStBl. 1959 III S. 44). Unter diesen Voraussetzungen können Fortbildungskosten die um die Zuschüsse dritter Personen geminderten eigenen Aufwendungen für Schulgelder, Studiengebühren, Lehrbücher, Lehrmaterial und für Berufskleidung sein. Ebenso wird man die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Schule bzw. Fortbildungsstätte den Aufwendungen für die Berufsfortbildung hinzurechnen können. Die Aufwendungen für den Lebensunterhalt als solchen lassen sich dagegen nicht mehr unter den Begriff der Fortbildungskosten einordnen. Die über die gewöhnlichen Unterhaltskosten hinausgehenden Mehraufwendungen für den Lebensunterhalt (z. B. bei Besuch eines mehrtägigen Kursus) gehören dagegen begrifflich zu den Fortbildungskosten (Urteil des BFH vom 16. November 1961 in BStBl 1962 III S. 181).

---

[9]) vgl. § 20 Abs. 2 LStDV: keine Werbungskosten, wenn die Aufwendungen nach der Verkehrsauffassung durch die allgemeine Lebensführung bedingt sind.

[10]) Urteile des BFH vom 4. August 1961 in BStBl 1962 S. 5 bei Assessorexamen; vom 13. November 1959 in BStBl 1960 III S. 53 bei Inspektorprüfung und vom 24. Juli 1959 in BStBl. III S. 382 bei Fachschulprüfung.

[11]) Urteile des BFH vom 25. März 1965 in BStBl. III S. 357 und vom 28. Juni 1963 in BStBl. III S. 435

1.3 Außergewöhnliche Belastung

Die *eigenen Aufwendungen* für die Berufsausbildung bzw. den Berufswechsel können auch nur in besonderen Ausnahmefällen als *außergewöhnliche Belastung* im Sinne des § 33 EStG anerkannt und steuermindernd berücksichtigt werden; z. B. ein in fortgeschrittenem Lebensalter stehender Spätheimkehrer, der für eine Familie zu sorgen hat, setzt sein Studium fort, das er vor dem Kriege begonnen und schon fast beendet hatte [12]). Denn die Gestaltung der Ausbildung unterliegt der freien Entscheidung des einzelnen, so daß für die Anwendung des § 33 EStG im allgemeinen kein Raum ist. Der Bundesfinanzhof hat deshalb auch Studienschulden nicht als außergewöhnliche Belastungen anerkannt und hierbei betont, daß die Zwangsläufigkeit der Schuldaufnahme in der Regel schon wegen der staatlichen Studienförderung nicht gegeben sei. Eine Steuerermäßigung nach § 33 EStG komme auch deshalb nicht in Betracht, weil die durch die qualifizierte Ausbildung erreichte, verbesserte gesellschaftliche Stellung einen Gegenwert für die Aufwendungen darstelle (Urteil des BFH vom 6. März 1964 in BStBl. 1964 III S. 330).

2. Aufwendungen für die Berufsausbildung von Angehörigen, insbesondere von Kindern

2.1 Aufwendungen für Kinder

Zu den Kindern zählen nach § 32 Abs. 2 Ziff. 3 EStG eheliche Kinder, eheliche Stiefkinder, für ehelich erklärte Kinder, Adoptivkinder, uneheliche Kinder im Verhältnis zur leiblichen Mutter und Pflegekinder. Für Kinder unter 18 Jahren stehen dem Steuerpflichtigen Kinderfreibeträge zu.

Mit den Kinderfreibeträgen von jährlich 1200 DM für das 1. Kind, 1680 DM für das 2. Kind und 1800 DM für jedes weitere Kind sind bis auf die Aufwendungen für eine auswärtige Unterbringung alle Kosten des Unterhalts und der Berufsausbildung abgegolten. Für Kinder vom 18. bis 27. Lebensjahr werden die Kinderfreibeträge auf Antrag gewährt, wenn der Steuerpflichtige überwiegend die Kosten des Unterhalts und der Berufsausbildung trägt und die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes, die zur Bestreitung seines Unterhalts oder seiner Berufsausbildung bestimmt oder geeinget sind, im Kalenderjahr nicht mehr als 7200 DM betragen haben. Lediglich bei auswärtiger Unterbringung eines in Berufsausbildung befindlichen Kindes wird nach § 33 a Abs. 2 Satz 3 EStG neben dem Kinderfreibetrag ein weiterer Betrag von 1200 DM jährlich vom Einkommen abgezogen. Sollten gesundheitliche Gründe den Aufenthalt des Kindes in einem Heim erforderlich machen, so können diese Mehrkosten als außergewöhnliche Belastung nach näherer Maßgabe des § 33 EStG steuermindernd geltend gemacht werden. Mit dem Kinderfreibetrag sind auch Fahrkosten abgegolten, die für ein auswärts in Ausbildung befindliches Kind entstehen, welches täglich zur Familie zurückkehrt (BFH-Urteil vom 9. Juli 1958 — BStBl. 1958 III S. 407). Der Begriff der Berufsausbildung im Sinne des § 32 EStG ist weit ausgelegt worden. Auch die Zeit zur Vorbereitung des Doktorexamens zählt hierzu, während andererseits der Besuch von nur 1 bis 2stündigen Tages- oder Abendkursen für sich allein nicht den Begriff „Berufsausbildung" im Sinne der genannten Vorschriften erfüllt. Die Ferienzeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten gehört zur Berufsausbildung, nicht aber die Übergangszeit zwischen Abschluß der Ausbildung und dem Berufsantritt (EStR Abschnitt 179 Abs. 2 1965 — EStR — mit Hinweis auf die Rechtsprechung). Der volle Kinderfreibetrag wird bereits gewährt, wenn in 4 Monaten des Kalenderjahres die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Hat das Kind das 27. Lebensjahr überschritten und wird deshalb der Kinderfreibetrag *nicht* gewährt, so werden die Aufwendungen der Eltern nach § 33 a EStG bis zum Höchstbetrag von jährlich 1200 DM, bei auswärtiger Unterbringung 2400 DM, berücksichtigt (siehe auch 2.2). Ob das Kind verheiratet ist (Studentenehe), hat auf den Kinderfreibetrag und den Erhöhungsbetrag keine Auswirkung, wenn die gesetzliche Voraussetzungen (weiter) erfüllt werden.

2.2 Aufwendungen für andere Angehörige — ohne Ehegatten

Die steuerliche Berücksichtigung der Aufwendungen für Personen, für die der Steuerpflichtige keinen Kinderfreibetrag erhält (z. B. Kinder über 27 Jahre, Geschwister, Neffen, Nichten, das uneheliche Kind im Verhältnis zum leiblichen Vater), richtet sich nach § 33 a EStG. Unter diese Vorschrift fällt allerdings nach ihrem Sinn und Zweck nicht die gegenseitige Unterhaltspflicht zusammenlebender Ehegatten [13]). Ausbildungsaufwendungen unter Ehegatten können vielmehr nach der Rechtsprechung des BFH nur unter ganz besonderen Umständen als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden (siehe 2.3).

Die Aufwendungen sind nur bis zu einem Jahreshöchstbetrag von 1200 DM — bzw. 2400 DM bei auswärtiger Unterbringung — abzugsfähig, wenn sie zwangsläufig waren, d. h. der Steuerpflichtige aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen sie nicht verweigern konnte und die Leistung selbst notwendig und angemessen war (§ 33 Abs. 2 EStG). Dieser Betrag vermindert sich jedoch um die eigenen Einkünfte und Bezüge der unterstützten Personen, soweit sie 1200 DM übersteigen; er entfällt in der Regel bei eigenem Vermögen über 15 000 DM (Abschnitt 190 Abs. 2 EStR 1965). Da bürgerlichrechtlich keine Unterhaltsverpflichtung gegenüber Geschwistern, Neffen und Nichten besteht, muß im *Einzelfall* geprüft werden, ob sich aus besonderen Umständen eine sittliche Verpflichtung zur Übernahme von Ausbildungskosten ergibt. Insbesondere aus dem Gesichtspunkt, daß die Kosten der *eigenen Berufsausbildung* steuerlich nicht, die Ausbildungskosten der Kinder nur in dem engen Rahmen der Kinderfreibeträge und des Erhöhungsbetrags abzugsfähig sind, wird bei der Anerkennung der Aus-

---

[12]) Blümich-Falk a. a. O. § 33 Anmerkung 3 S. 1903

[13]) Blümich-Falk a. a. O., § 33 a S. 1956

bildungskosten von *Angehörigen* Zurückhaltung gewahrt (Steuerumgehung). Ob im Einzelfall eine sittliche Verpflichtung zur Übernahme von Ausbildungskosten anerkannt werden kann, ist eine der richterlichen Beurteilung unterliegende Frage der Wertung der gesamten Umstände. Die von Bund und Ländern gemeinsam beschlossenen Einkommensteuer-Richtlinien (EStR) dürften hier nach Abschnitt 186 Abs. 1 und Abschnitt 186 Abs. 2 Ziff. 3 [14]) Wertungen der Lebensbeziehungen erlauben, die übertriebene Strenge vermeiden.

Bei Studienzuschüssen des Onkels an den Neffen hat der Bundesfinanzhof (Urteil vom 20. März 1952 — BStBl. 1952 III S. 125) nur dann eine besondere sittliche Verpflichtung angenommen, wenn durch das Ableben des Vaters oder dessen eintretende Arbeitslosigkeit oder ähnliche Umstände der Sohn das Studium nicht hätte beenden können, nicht aber wenn die Mittel schon vor Studienbeginn unzureichend waren [15]). In diesen Fällen wird heute vielfach die von Bund und Ländern getragene Studienförderung nach dem Honnefer Modell eingreifen.

Laufend gezahlte Studienzuschüsse können nicht als Renten oder dauernde Lasten etwa nach § 10 Abs. 1 Ziff. 1 EStG als Sonderausgaben abgezogen werden (Abschnitt 87 Abs. 2 EStR 1965).

2.3 Aufwendungen für Ehegatten

Nicht selten übernimmt heute der Ehemann für die Ehefrau oder umgekehrt die Kosten einer Ausbildung (Studienkosten). Die Ehegatten werden hinsichtlich der in Betracht zu ziehenden außergewöhnlichen Belastungen als Einheit behandelt, gleichgültig ob sie steuerlich zusammen oder getrennt veranlagt werden (Abschnitt 187 EStR). Eine steuerliche Minderung ist nach dem BFH-Urteil vom 6. März 1964 (BStBl. 1964 III S. 330) nur in Grenzfällen möglich, wenn es sich um die notwendige Vollendung des Studiums oder der begonnenen Ausbildung handelt. Die Rechtsprechung verneint sonst die Zwangsläufigkeit der Ausbildungskosten, da ein frei gestalteter Ausbildungsgang vorliegt und zudem durch das Studium eine höhere Lebensstellung und entsprechend erhöhte Einkünfte angestrebt werden [16]). Studienkosten der Ehefrau sind regelmäßig keine außergewöhnlichen Belastungen für den Ehemann [17]). Die Abzugsfähigkeit wurde auch bei einem Studienrat verneint, dessen Frau noch Medizin studierte [18]). Der Bundesfinanzhof hat in der Entscheidung vom 6. November 1959 die Studienkosten eines Ausländers als außergewöhnliche Belastung bei seiner deutschen Verlobten anerkannt, weil dieser in der Bundesrepublik keine Arbeitserlaubnis hatte [19]).

3. Aufwendungen des Arbeitgebers für die Berufsausbildung und Fortbildung von Arbeitnehmern im Rahmen eines Betriebs und ähnliche Fälle betrieblicher Förderung.

Die im Rahmen des Betriebs anfallenden Aufwendungen für die Ausbildung und Fortbildung von Arbeitnehmern sind steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben; darin liegt für die Betriebe ein Anreiz, in dieser Richtung tätig zu werden [20]). Wegen der Förderungsformen von Ausbildung und Fortbildung durch die Wirtschaft vgl. Abschnitt 5.

Die Übernahme von Ausbildungs- oder Fortbildungskosten durch den Arbeitgeber kann jedoch als lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn angesehen werden (§ 2 LStDV 1965).

Aufwendungen des Arbeitgebers für Lehrgänge gehören nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn die Ergebnisse überwiegend dem Betrieb zugute kommen, wie z. B. Lehrgänge zur Anpassung an neue Arbeitsmethoden. Einkünfte aus Arbeitsverhältnis sind jedoch gegeben, wenn ein Unternehmer einem Studenten das Studium und den Lebensunterhalt gegen die Verpflichtung zum späteren Eingehen eines Arbeitsverhältnisses bezahlt (vgl. aber unter 5.2). Studienbeihilfen sind auch dann lohnsteuerpflichtig, wenn sie z. B. für den Sohn eines Arbeitnehmers bezahlt werden (BFH-Urteil vom 22. Januar 1960 — BStl. 1960 III S. 110).

Wird eine Beihilfe nicht im Rahmen eines bestehenden oder im Hinblick auf ein zukünftiges Arbeitsverhältnis gewährt, so erfolgt die Versteuerung beim Empfänger nach Maßgabe des § 22 Ziff. 1 Buchstabe b EStG [21]) (vgl. hierzu auch unter 5). Selbst wenn kein Arbeitsverhältnis besteht, können die Aufwendungen beim Geber jedoch nach Prüfung im Einzelfall bei betrieblicher Veranlassung als Betriebsausgaben berücksichtigt werden, und zwar

---

[14]) Abschnitt 186 Abs. 1 EStR 1965:
„Zweck der Vorschriften des § 33 EStG, § 64 EStDV ist, der steuerlichen Gleichmäßigkeit und der sozialen Gerechtigkeit zu dienen und Härten zu mildern oder zu beseitigen, die sich durch außergewöhnliche Belastungen im Einzelfall ergeben können. Bei der Anforderung von Unterlagen und Nachweisen ist n i c h t k l e i n l i c h zu verfahren."
Abschnitt 186 Abs. 2 Ziff.. 3:
„Das Ergebnis und die Beseitigung seiner Folgen muß für den Steuerpflichtigen zwangsläufig sein, d. h. er muß sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen können (Beispiel: Krankheit, Tod, Unfall, Unwetterschäden). Diese Voraussetzung wird in der Regel nur bei dem Steuerpflichtigen und seinen Angehörigen im Sinne des § 10 StAnPG vorliegen . . .".

[15]) kritisch dazu Blümich-Falk a. a. O., § 33 a S. 1901

[16]) vgl. Neue Wirtschafts-Briefe F 3 c S. 932 mit Hinweis auf FG Karlsruhe, Urteil vom 10. August 1956 in EFG 1956 S. 383; vgl. Brockhoff in DStZ A 1958 S. 29

[17]) BFH-Urteil vom 20. März 1959 — Der Betrieb S. 476

[18]) FG Düsseldorf, Urteil vom 29. Januar 1960 in EFG 1960 S. 431

[19]) vgl. BFH-Urteil vom 6. März 1964 a. a.O.

[20]) Das gilt auch für Aufwendungen zum Besuch von Fortbildungsveranstaltungen durch eine ihren Ehemann in der Praxis als vollwertige Arzthelferin unterstützende Arztfrau, selbst wenn kein Arbeitsverhältnis vorliegt (BFH-Urteil vom 17. November 1960 — BStBl. 1961 III S. 123). Demgegenüber sind die besonderen Ausbildungskosten eines Mitgesellschafters oder die Ausbildungskosten eines zukünftigen Schwiegersohns im Betrieb der privaten Sphäre zuzuordnen und nicht abzugsfähig (BFH-Urteil vom 4. September 1956 — BStBl. 1956 III S. 304).

[21]) Neue Wirtschafts-Briefe F 3 c S. 932

auch dann, wenn die Mittel zunächst von mehreren Betrieben einem selbständigen Fonds zugeführt werden (BFH-Urteil vom 27. November 1959 — BStBl. 1960 III S. 65).

Eine etwaige spätere Rückzahlung der empfangenen Beträge durch den Studenten kann sich bei diesem voll steuerlich mindernd auswirken (so BFH-Urteil vom 18. September 1964 — BStBl. 1965 III S. 11).

4. Abzug von Spenden zur Förderung von Ausbildung und Fortbildung (§ 10 b EStG, § 11 Ziff. 5 KStG)

Ein wesentlicher Anreiz zur Förderung von Ausbildung und Fortbildung wird durch die Möglichkeit des Spendenabzugs nach § 10 b EStG (bei der Einkommensteuer) und nach § 11 Ziff. 5 KStG (bei der Körperschaftsteuer) bewirkt. Nach diesen Vorschriften können bei der Ermittlung dieser Ertragsteuern u. a. Aufwendungen zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke in bestimmter Höhe abgezogen werden. Zu den als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecken gehört u. a. auch die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 48 EStDV, Abschnitt 111 Abs. 1 EStR 1965 und Anlage 7 zu den EStR). Die Spenden müssen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder öffentliche Dienststelle (z. B. Gemeinde, Universität, Forschungsinstitut) oder an eine der nach § 4 Abs. 1 Ziff. 6 KStG steuerbefreiten gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zwecken dienenden Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen entrichtet werden. Als Empfänger steuerbegünstigter Spenden kommen hiernach auch gemeinnützige private Unterrichtsanstalten in Betracht, wie z. B. eine von einer gemeinnützigen Stiftung unterhaltene Ingenieurschule (Urteil des RFH vom 10. September 1940, RStBl. 1940 S. 905). Die steuerbegünstigte Förderung kann sowohl durch unmittelbare Zuwendungen an eine solche gemeinnützige Unterrichtsanstalt erfolgen als auch z. B. dadurch bewirkt werden, daß die Spende an eine Gemeinde entrichtet wird mit der Auflage, sie einer bestimmten gemeinnützigen Lehranstalt zukommen zu lassen oder sie zur Ausbildung von bedürftigen Schülern oder Studenten zu verwenden.

Der Abzugsbetrag ist auf 5 v. H. der Einkünfte oder 2 v. T. der Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter beschränkt. Für wissenschaftliche und staatspolitische Zwecke erhöht sich der Satz auf 10 v. H. der Einkünfte bzw. des Einkommens. Die Erhöhung auf 10 v. H. gilt nur für die Förderung der Wissenschaft als solche, nicht aber für die Förderung der mit der Durchführung wissenschaftlicher Aufgaben befaßten Personen, auch nicht für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Die in § 10 b EStG und § 11 Ziff. 5 KStG normierte Begrenzung greift naturgemäß nur dann ein, wenn die Zuwendung wegen ihrer betrieblichen Veranlassung nicht als Betriebsausgabe abgesetzt werden kann, sondern wenn eine Spende vorliegt.

5. Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Studienbeihilfen (Stipendien) und anderene Beihilfen beim Empfänger

5.1 Studienbeihilfen (Stipendien) sind beim Empfänger steuerfrei:

5.11

nach § 3 Ziff. 11 EStG (§ 6 Ziff. 9 LStDV), wenn sie aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung zur Förderung der Erziehung oder Ausbildung gewährt werden;

5.12

nach § 3 Ziff. 42 EStG (§ 6 Ziff. 20 LStDV), wenn sie Studenten, Wissenschaftlern und Lehrern auf Grund des Fulbright-Abkommens vom 20. November 1962 gewährt werden;

5.13

nach § 3 Ziff. 44 EStG (§ 6 Ziff. 22 LStDV), wenn die Beihilfen *unmittelbar* aus *öffentlichen Mitteln* oder von einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, der die Bundesrepublik als Mitglied angehört, einer Einrichtung, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet ist oder verwaltet wird oder von einer gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse zur Förderung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung oder Fortbildung gewährt werden.

Des weiteren ist Voraussetzung für die Steuerfreiheit, daß

die Stipendien einen für die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des Ausbildungs*bedarfs erforderlichen Betrag nicht übersteigen* und nach den vom Geber erlassenen Richtlinien vergeben werden,

der Empfänger im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen *Gegenleistung* oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet ist,

bei Stipendien zur Förderung der wissenschaftlichen oder künstlerischen *Fort*bildung im Zeitpunkt der erstmaligen Gewährung eines solchen Stipendiums der Abschluß der Berufsausbildung des Empfängers nicht länger als zehn Jahre zurückliegt.

5.2 Regelmäßig steuerpflichtige Zuschüsse zu Ausbildungs- und Fortbildungskosten

Im übrigen sind laufende Zuschüsse zu Ausbildungs- oder Fortbildungskosten nach § 22 Ziff. 1 Buchstabe b EStG einkommensteuerpflichtig, wenn sie nicht wegen des engen Zusammenhangs mit einem Arbeitsverhältnis schon nach § 19 EStG lohnsteuerpflichtig sind. Sie sind aber vom Empfänger nach

§ 22 EStG *nicht* zu versteuern, wenn der Geber die Zuschüsse seinerseits steuerlich nicht absetzen kann, weil er sie freiwillig oder an eine gesetzlich unterhaltsberechtigte Person gewährt (§ 12 Ziff. 1 EStG in Verbindung mit § 22 Ziff. 1 Satz 2 EStG). Ist der Geber selbst nicht unbeschränkt steuerpflichtig, z. B. als ausländisches Unternehmen, dann gilt die vorstehende Ausnahme nicht; die Bezüge sind in diesem Fall bei dem Empfänger zu versteuern (vgl. BFH-Urteil vom 27. November 1959 — BStBl. 1960 III S. 65). Im Ergebnis besagt diese etwas komplizierte Regelung, daß die Zuschüsse (ebenso wie Leibrenten) in den Fällen, in denen der Geber sie nicht steuerlich mindernd absetzen kann, beim Empfänger nicht zu versteuern sind und umgekehrt. Muß der Empfänger Zuschüsse, die nach § 22 Ziff. 1 Buchstabe b EStG steuerpflichtig sind, zurückzahlen, so sind die Rückzahlungsbeträge in der Regel negative Einkünfte, die sich steuermindernd auswirken (BFH-Urteil vom 18. September 1964 a. a. O.).

Zu unterscheiden sind Zuschüsse von sogenannten Studien*darlehen*. Bei ihnen wirkt sich sowohl die Schuldaufnahme als auch die Rückzahlung — abgesehen von eventuellen Schuldzinsen — weder beim Darlehnsgeber noch beim Darlehnsnehmer steuerlich aus. Solche Rückzahlungsbeträge sind nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs auch nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigungsfähig (BFH-Urteil vom 6. März 1964 a. a. O.).

ABSCHNITT 3

Fahrpreisermäßigung für Schüler (Lehrlinge) und Studenten bei öffentlichen Verkehrsunternehmen

Wegen der nicht unbeträchtlichen finanziellen Auswirkungen soll hier kurz auf die Fahrpreisermäßigungen, die Unternehmen des öffentlichen Personenverkehrs für Schüler, Lehrlinge und Studenten gewähren, hingewiesen werden. Zweifelsohne werden durch Ermäßigung der Fahrkosten zwischen Wohnort und Ausbildungsstätte die Ausbildungs- oder Fortbildungskosten vermindert.

1. Bundesunternehmen

Die Deutsche Bundesbahn gewährt:

1.1 Ermäßigte Schülerzeitkarten als Schülerwochenkarten und Schülermonatskarten.

Sie gelten zur Fahrt zwischen dem Wohnort und dem Schulort oder dem Lehrort. Ihre durchschnittliche Ermäßigung beträgt im Vergleich zum Normaltarif 74 % (2,25 Pf/Pkm: 8,5 Pf/Pkm). Für Geschwister werden Schülerzeitkarten zum halben Fahrpreis ausgegeben; dabei ist für die weiteste Entfernung der volle Schülerzeitkartenpreis zu bezahlen. Die Vergünstigung erhalten bis zum vollendeten 27. Lebensjahr ordentliche Studierende der Hochschulen, Universitäten, Akademien usw., Schüler der öffentlichen und anerkannten privaten Schulen mit Vollzeitunterricht, Berufsschulen, Fachschulen und Berufsfachschulen, die eine Unterrrichtsdauer von mindestens 1 Jahr und mindestens 20 Unterrichtsstunden in der Woche haben. Die Altersgrenze besteht seit dem 1. März 1966. Lehrlinge und Anlernlinge werden den Schülern gleichgestellt, wenn die Erziehungsbeihilfe nicht mehr als 150 DM monatlich beträgt.

1.2 Ermäßigte Schülerfahrkarten

Sie begünstigen Einzelfahrten von Schülern und Studenten bis zu 27 Jahren zwischen Wohnort und Schulort. Die Ermäßigung beträgt 30 %.

1.3 Ermäßigung für Schulfahrten

Sie begünstigen gemeinschaftliche Fahrten von Schülern, Studierenden und Lehrkräften zu wissenschaftlichen und belehrenden Zwecken und zur Erholung. Die Ermäßigung beträgt 50 %; der ermäßigte Fahrpreis wird für mindestens 5 Schüler oder Studenten und einen Lehrer erhoben.

1.4 Ermäßigte Arbeiterrückfahrkarten

Sie begünstigen u. a. Einzelfahrten von Angestelltenanwärtern, Beamtenanwärtern, Lehrlingen u. a. in der Berufsausbildung Beschäftigten zwischen Wohnort und Arbeitsort, wenn ein Dienstverhältnis im Sinne der Lohnsteuergesetzgebung vorliegt. Die Ermäßigung beträgt 30 %.

Bei den genannten Tarifen betrug 1965 der Anteil der beförderten Personen am gesamten Reisezugverkehr 22,95 %; diese Reisenden brachten jedoch nur 7,2 % der Erträge auf.

Die Deutsche Bundesbahn ist, sofern sie insgesamt Verluste ausweist, nach dem Änderungsgesetz zum Bundesbahngesetz vom 1. August 1961 (BGBl I S. 1161) nicht verpflichtet, Tarifermäßigungen im Bereich des Sozialverkehrs, insbesondere auch des Schülerverkehrs, ohne Ausgleich durch den Bund zu gewähren (§§ 28, 28 a Bundesbahngesetz). Der Bund beabsichtigt, wegen der nicht gedeckten Kosten des Schülerverkehrs, die sich im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr (1964) auch mehr als 400 Millionen DM beliefen, im Wege der Ausgleichszahlung einen Zuschuß zu gewähren. Er vertritt jedoch die Ansicht, daß die Länder verpflichtet sind, sich an den Kosten des Schülerverkehrs angemessen zu beteiligen, weil die Bestreitung der Beförderungskosten der Fahrschüler nicht anders zu betrachten ist als die Aufbringung der Schul- und Lernmittelkosten.

Die vorgenannten Tarifvergünstigungen gelten auch im Omnibusverkehr der Bundesbahn und im „Postreisedienst" der Bundespost. Während bei der Bundesbahn Kosten und Erträge des Schülerverkehrs im Omnibusdienst nicht besonders ausgewiesen werden, hat die Bundespost den Einnahmeausfall durch Schülertarife nach Abrechnung eines (kaufmännischen) Rabattes von 20 % auf rund 42 Millionen DM jährlich berechnet.

2. Nichtbundeseigene Eisenbahnen

Von den am öffentlichen Personenverkehr beteiligten privaten Eisenbahnen wenden 84 Unternehmen (etwa 2/3 der vorhandenen Unternehmen) die Tarife der Deutschen Bundesbahn für den Schülerverkehr auf der Schiene an. Die Einnahmeausfälle können nicht beziffert werden, sind aber sehr beträchtlich. Diese Bahnen werden von ihren Aufsichtsbehörden zur Einhaltung der Preise der Deutschen Bundesbahn unter dem Gesichtspunkt veranlaßt, daß die Bewohner der bedienten Regionen nicht schlechter gestellt sein sollen, als die im Bereich einer Bundesbahnstrecke ansässigen Reisenden. Gesetzliche Ausgleichsansprüche bestehen nicht. Jedoch stellen die Länder, soweit sie — wie es zumeist der Fall ist — am Kapital beteiligt sind, mehr oder minder große Zuschüsse zur Verfügung, da anderenfalls der Schienenverkehr zum Erliegen kommen müßte. Insgesamt dürfte sich das Fahrgeldopfer der privaten Bahnen für den Schülerverkehr auf etwa 10 Millionen DM im Jahr belaufen.

3. Sonstige Verkehrsunternehmen in Ländern und Gemeinden

Die Beförderungsentgelte im Personenverkehr werden nach § 39 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz vom 21. März 1961 (BGBl I S. 241) nur genehmigt, wenn sie im Einklang mit dem öffentlichen Verkehrsinteresse und dem Gemeinwohl stehen. Durchweg alle Unternehmen (Kommunalbetriebe, gemischte Betriebe, Privatunternehmen) gewähren Ermäßigung für Schüler (Lehrlinge) und Studenten. Die Ermäßigungen betragen ca. 50 bis 70 % des einfachen Fahrpreises. Die Mindererlöse der Unternehmen aus dem Schülerverkehr werden vielfach durch andere Erträge abgedeckt, oder — bei Gemeindebetrieben — werden Verluste der Verkehrsbetriebe innerhalb des Gemeindehaushalts ausgeglichen (Verrechnung, Zuschuß). Über die Fragen der Tarifbildung und die Kostentragung bei den öffentlichen Personenverkehrsunternehmen sind weitgehende Überlegungen angestellt worden. Wegen der Einzelheiten wird auf den Bericht der Sachverständigenkommission über die Verkehrsverhältnisse der Gemeinden vom 25. August 1964 (BT-Drucksache IV/2661) und die Stellungnahme der Bundesregierung hierzu vom 18. Juni 1965 (BT-Drucksache IV/3602) verwiesen. Wie die Länder durch volle oder teilweise Übernahme von Fahrkosten zur Förderung der Ausbildung beitragen, wird im Bericht der Länder dargestellt. Die Differenz zwischen Fahrpreiserlös für die Beförderung von Schülern usw. und den tatsächlichen Kosten (Selbstkosten) der Unternehmen wird durch die Erstattung von Fahrkosten an die Schüler (oder Eltern) nicht berührt.

KAPITEL 5

Die Förderung der Ausbildung und der Fortbildung durch die Wirtschaft

Neben der öffentlichen Hand kommt auch der Wirtschaft im Bereich der individuellen Förderung der Ausbildung und der Fortbildung eine bedeutsame Rolle zu. Bis heute gibt es noch keine geschlossene Darstellung der Förderungspraxis betrieblicher und überbetrieblicher Einrichtungen der Wirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland. Unter anderem mußte deshalb auf Material aus den Jahren 1962/1963 zurückgegriffen werden, das in einer Zusammenstellung des Deutschen Studentenwerks aus dem Jahre 1964 vorliegt [1]). Die hierin enthaltenen Übersichten beziehen etwa 50 Förderungswerke der Wirtschaft ein, insbesondere von größeren Betrieben, die Hilfen zur Ausbildung geben.

Sie können insofern als repräsentativ für die Praxis der Ausbildungsförderung durch größere Betriebe angesehen werden. Die Ergebnisse ihrer Auswertung sind weiter unten berücksichtigt.

ABSCHNITT 1

Förderung durch Einzelbetriebe

Die Formen der Förderung sind außerordentlich mannigfaltig, so daß sich dieser Bericht darauf beschränken muß, einen groben Überblick zu geben. Dabei ist zu berücksichtigen, daß in der Wirtschaft, und zwar besonders in den Betrieben individuelle Hilfen oft sehr eng mit institutionellen Maßnahmen für die Aus- und Fortbildung der Arbeitnehmer verwoben sind. Die hier behandelten individuellen Hilfen müssen deshalb im Zusammenhang mit der gesamten beruflichen Aus- und Fortbildung durch den Betrieb gesehen werden [2]). Sie beginnt bei der Lehrlingsausbildung und der Heranbildung von Jungarbeitern und führt über die Fortbildung insbesondere von Facharbeitern und mittleren Führungskräften bis zur Fortbildung von leitenden Angestellten durch Lehrgänge und Kurse. Mit diesen Förderungsmaßnahmen ist eine Fülle individueller Leistungen an die einzelnen Arbeitnehmer verbunden. Die wichtigste unter diesen individuellen Hilfen ist die Freistellung der Arbeitnehmer von der Arbeit für die Dauer eines Bildungskurses. Hier entstehen den Betrieben zunächst ganz erhebliche Kosten, mögen sich diese auch — langfristig gesehen — durch eine erhöhte Arbeitsleistung des begünstigten Arbeitnehmers als durchaus lohnend für den Betrieb erweisen. In bestimmten Fällen wird für die Zeit des Besuches eines Lehrganges der Lohn fortgezahlt oder eine Leistung, z. B. ein Stipendium, gewährt, die dem Arbeitnehmer finanzielle Einbußen infolge des Lohnausfalles tragbar machen. Hinzu kommen andere Hilfen, welche die Teilnahme an Aus- oder Fortbildungslehrgängen erleichtern, wie z. B. die Übernahme von Lehrgangsgebühren und die Zahlung von Unterkunfts- oder Reisekosten.

Die Hilfen weichen im übrigen nach Art und Umfang entsprechend der Betriebsgröße, Wirtschaftsbranche und dem Beruf des Geförderten voneinander ab. Von kleineren und mittleren Betrieben werden eher Vergünstigungen zur Aus- und Fortbildung durch den Besuch von Lehrgängen, Meistervorbereitungskursen, als z. B. Stipendien für das Studium an Hochschulen oder Fachschulen vergeben, obwohl sich auch Beispiele hierfür finden. Dagegen fördern große Betriebe diese Ausbildungsbereiche in breiterem Umfang. Die Analyse der Förderungspraxis von 50 größeren Betrieben auf der Grundlage des oben erwähnten Materials des Deutschen Studentenwerks ergab das folgende Bild:

> Verhältnismäßig viele Betriebe fördern den Besuch von Hochschulen, Ingenieurschulen und Fachschulen aus Fonds, die zu diesem Zweck geschaffen sind, während eine kleinere Anzahl sich hierzu betrieblicher Stiftungen in der Form rechtsfähiger Stiftungen des bürgerlichen Rechts bedient. Jährlich erfahren mindestens 3000 Personen durch die Einrichtungen dieser Betriebe eine unmittelbare finanzielle Förderung ihrer Ausbildung, wobei die Zahl der Geförderten nach der Größe des Betriebes schwankt; relativ kleine Betriebe fördern jährlich nicht mehr als 2 bis 10 Personen, größere 200 bis 400 Personen.
>
> Eine Reihe von Betrieben (13) fördert nur betriebsnahe Ausbildungen, eine größere Anzahl (23) die Ausbildung in einer besonderen Fachrichtung, insbesondere der technischen oder naturwissenschaftlichen. Daß die Ausschöpfung der Talente in erster Linie vom betrieblichen Standpunkt her gesehen wird, erscheint begreiflich. Fast ein Drittel fördert aber den Besuch einer Hoch- oder Fachschule unabhängig von jeglicher Fachrichtung.
>
> Der Kreis, der aus Mitteln der genannten Betriebe oder ihrer Förderungseinrichtungen Beihilfen erhält, setzt sich überwiegend aus Personen zu-

---

[1]) „Förderung von Studierenden an Hochschulen und Ingenieurschulen" 1964, herausgegeben vom Deutschen Studentenwerk e. V., Bonn, Marienstraße 1. Darin ist auch die Förderung des Besuchs von Fachschulen und anderen Ausbildungsstätten berücksichtigt.

[2]) Insbesondere zur Fortbildung vgl. den Bericht der Bundesregierung über den „Stand der Maßnahmen auf dem Gebiet der Bildungsplanung".

sammen, die in diesen Betrieben tätig sind oder deren Eltern dort beschäftigt werden. Betriebe, die die Ausbildung ohne Bindung an einen bestimmten Personenkreis fördern, sind in der Minderzahl. Einige wenige Betriebe beschränken die Förderung noch in anderer Weise, so auf Auszubildende aus einem bestimmten örtlichen Bereich, z. B. aus bestimmten Bundesländern oder aus dem Ausland. Die Förderung geschieht durch Stipendien sowie durch zinslose oder niedrig verzinsliche Darlehen, die je nach Abschluß der Ausbildung und Dauer der Betriebszugehörigkeit teilweise oder ganz erlassen werden. Häufig ist die gemischte Förderung durch Darlehen und Stipendien, z. B. Stipendien für den Lebensunterhalt, Darlehen für Fahrkosten, Lernmittel u. ä.

Mit der Förderung verbinden die Betriebe häufig die Verpflichtung des Geförderten, im Anschluß an seine Ausbildung während einer bestimmten Zeit im Betrieb zu arbeiten; für den Fall, daß er nicht in den Betrieb zurückkehrt oder vorzeitig aus der Arbeit ausscheidet, sind Rückzahlungsverpflichtungen vorgesehen. Fast die Hälfte der 50 untersuchten Betriebe bindet aber die Förderung nicht an derartige Verpflichtungen. Überwiegend wird die Hilfe — besonders von den Großbetrieben — als verlorener Zuschuß gewährt. Diese Tendenz hat sich erfahrungsgemäß in den letzten Jahren verstärkt, um die mit der Überwachung der Darlehensverpflichtungen verbundene Verwaltungsarbeit einzusparen.

Hinsichtlich der Eignungsvoraussetzungen haben die Betriebe verschiedene Vorstellungen entwickelt. Einige Förderungseinrichtungen setzen als ausreichend für die Förderung „Bewährung", „Befähigung" oder „Begabung" voraus. Andere verlangen „befriedigende" oder „durchschnittliche" Leistungen, überwiegend jedoch „gute", „sehr gute" oder „hervorragende" Leistungen (27 Betriebe). Daraus ist zu schließen, daß sich diese Förderungseinrichtungen im wesentlichen als Einrichtungen der Begabtenförderung verstanden wissen wollen.

Verhältnismäßig viele Betriebe (14) fördern begabte junge Kräfte, ohne nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen zu fragen. Andere (11) machen ihre Entscheidung von der Lage des einzelnen Falles abhängig, ohne sich im Rahmen des Ermessens einzuengen. Jedoch überwiegen noch jene Betriebe (19), die voraussetzen, daß die Finanzierung der gewünschten Ausbildung aus eigenen Mitteln der Familie nicht möglich ist; eine sehr kleine Anzahl (6) hält sich an die Richtlinien des Honnefer Modells für die allgemeine Studienförderung. Eine Reihe von Förderungseinrichtungen bezeichnet die von ihr zu gewährenden Beihilfen ausdrücklich als zusätzliche, womit eine Aufstockung der aus öffentlichen Mitteln fließenden Beihilfen gemeint ist. Das wirtschaftliche Unvermögen des einzelnen oder seiner Angehörigen zur Finanzierung der Ausbildung ist also auch für die betriebliche Förderung von großer Bedeutung.

Außer der gezielten Förderung ordentlicher Ausbildungsgänge und von Maßnahmen der Fortbildung fördern die Betriebe noch die Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen, die sich mit allgemeinbildenden, wirtschafts- und gesellschaftspolitischen, sowie sozialpolitischen Themen befassen. In die Förderung sind ferner Kurse einbezogen, die berufsbegleitender Natur sind, ohne daß sie als Fortbildung im engeren Sinne bezeichnet werden können.

Viele Unternehmen wenden auch öffentlichen oder privaten Einrichtungen Mittel zur individuellen Förderung von Begabten zu.

Aussagen über den finanziellen Gesamtaufwand der Wirtschaft für die individuelle Förderung der Ausbildung und der Fortbildung lassen sich nicht machen, weil keine Untersuchungen vorliegen, die Anspruch auf Vollständigkeit erheben könnten. Gleichwohl läßt sich aus dem vorhandenen Material der Schluß ziehen, daß das Ausmaß der Förderung sowohl hinsichtlich der fördernden Einrichtungen als auch der insgesamt geförderten Personen in den letzten Jahren immer stärker angewachsen ist.

Wegen der steuerlichen Auswirkungen der Förderung durch Betriebe vgl. Kapitel 4, Abschnitt 2, Nr. 3 bis 5 dieses Berichtsteils. Zum Schluß seien einige Beispiele von individueller Förderung der Aus- und Fortbildung durch Betriebe angeführt, die die Förderungspraxis veranschaulichen sollen:

Ein großes Unternehmen der Stahlindustrie fördert bedürftige und förderungswürdige Studierende an Hoch- und Fachschulen. Die Eignung ist durch Semester- und andere Leistungszeugnisse nachzuweisen. Die Stipendien ähneln denen des Honnefer Modells.

Ein Großunternehmen der Elektroindustrie fördert begabte Betriebsangehörige oder Kinder seiner Arbeitnehmer. Der Geförderte oder sein Erziehungsberechtigter muß seit mindestens zwei Jahren dem Betrieb angehören und finanziell auf die Förderung angewiesen sein. Gezahlt werden Beihilfen zum Besuch einer höheren Schule, einer Fachschule oder Hochschule. Die Beihilfen werden gemischt als Stipendien und als zinslose Darlehen gegeben, deren Tilgung sechs Jahre nach abgeschlossener Ausbildung beginnt.

Ein Metallunternehmen mittlerer Größe fördert besonders begabte junge Mitarbeiter, die bei dem Betrieb in die Lehre gegangen sind, durch einen einmaligen oder laufenden Zuschuß zum Studium an einer Fach-, Ingenieur- oder Technischen Hochschule.

Eine kleine Maschinenfabrik ermöglicht begabten und ausgesuchten Mitarbeitern den Besuch von laufenden Abendkursen einer Metall-Fachschule und des Technikums, indem sie die Kosten für die Studiengebühren und Lernmittel voll übernimmt. Falls erforderlich, wird auch die ausgefallene Arbeitszeit vergütet.

Im Handwerk fördern insbesondere Betriebe des Metall- und des Baugewerbes die berufliche Fortbildung von jungen Gesellen, die ihre Gesellenprüfung überdurchschnittlich bestanden haben.

ABSCHNITT 2

Förderung durch überbetriebliche Einrichtungen [3])

Neben den Maßnahmen der einzelnen Betriebe und ihrer Förderungseinrichtungen, von denen in Abschnitt 1 die Rede war, hat auch die individuelle Förderung durch *überbetriebliche* Einrichtungen der Wirtschaft ihre besondere Bedeutung. Diese arbeiten als überbetriebliche Stiftungen, Fonds und Förderergesellschaften meist in der Form von eingetragenen Vereinen. Vor allem für die kleinen und mittleren Unternehmen ist das ein geeigneter Weg, in Zusammenarbeit mit anderen Betrieben und im Rahmen der Verbände die individuelle Förderung befähigter Arbeitnehmer zu betreiben.

Träger derartiger überbetrieblicher Einrichtungen sind:

Zusammenschlüsse von Unternehmen eines (oder mehrerer) Wirtschaftszweige,

Fachverbände des Handwerks, des Handels und der Industrie sowie die Kammern, sozialpolitische Verbände — auch zusammen mit einzelnen Unternehmen —,

Vereinigungen von Unternehmen und Verbänden aller Wirtschaftszweige.

Der Kreis der Geförderten ist je nach Satzung verschieden.

Unterstützt werden

Begabte aus Mitgliedsunternehmen oder aus einem bestimmten Wirtschaftszweig,

Begabte aus einem bestimmten regionalen Bezirk, auch Ausländer,

Begabte ohne Rücksicht auf den angestrebten Beruf.

In einigen Fällen gehen Zuwendungen wiederum an andere Begabtenförderungseinrichtungen verschiedener Art.

Die Bedingungen und die Art der Förderung sind im übrigen ähnlich wie bei den betrieblichen Maßnahmen.

Im folgenden werden einige Beispiele von überbetrieblichen Förderungseinrichtungen genannt:

1. Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft

Der Stifterverband ist eine gemeinschaftliche Einrichtung der gewerblichen Wirtschaft. Er trägt sich durch eine Umlage von einzelnen Unternehmen und Verbänden sowie durch Spenden. Er vergibt nicht selbst Stipendien, sondern stellt entsprechende Mittel anderen Förderungswerken, wie z. B. dem DAAD und der Studienstiftung des Deutschen Volkes, zur Verfügung.

2. Carl-Duisberg-Gesellschaft für Nachwuchsförderung e. V.

Ihre Aufgabe besteht — außer der Betreuung junger ausländischer Arbeitskräfte — darin, jungen Deutschen, die zur Erweiterung ihrer praktischen Berufserfahrungen als Praktikanten oder Gastarbeiter vorübergehend im Ausland arbeiten wollen, Auslandsaufenthalte zu vermitteln, sie zu beraten und zu betreuen. Zur theoretischen Fundierung der im Ausland erworbenen praktischen Kenntnisse dienen Studienkurse an ausländischen Universitäten.

Gefördert werden junge Facharbeiter und Ingenieuere, Naturwissenschaftler, Kaufleute, Landwirte und Handwerker, die ihre Ausbildung in Deutschland abgeschlossen haben (nicht Studenten). Für die Bestreitung der ersten Kosten gewährt die Carl-Duisberg-Gesellschaft Darlehen, die durch den Arbeitsverdienst während des Praktikums oder nach Rückkehr zu tilgen sind. Der BML gewährt zusätzlich 20 jungen Landwirten, die auf eine nicht rückzahlbare Beihilfe angewiesen sind, je 2800 DM für einen einjährigen Aufenthalt.

3. Paul-Reusch-Jugendstiftung

Sie gewährt für das Studium an Hoch- und Fachschulen und zur Weiterbildung im Ausland Voll- oder Teilstipendien. Ihre Aufgabe ist es, besonders begabten Nachwuchskräften den beruflichen Aufstieg in den mittleren und höheren kaufmännischen oder technischen Laufbahnen zu ermöglichen.

4. Förderkreis der Bayersichen Industrie e. V.

Aus Mitteln des Förderkreises erhalten in der Berufsausbildung stehende Jugendliche Beihilfen. Besonders wird der wissenschaftliche und technische Nachwuchs berücksichtigt. Die Beihilfen dienen u. a. auch dem Studenten- und Praktikantenaustausch mit dem Ausland.

5. Otto-Meyer-Stiftung

Die Stipendien der durch die bayerische Metallindustrie getragenen Stiftung werden für die Ausbildung an Hoch- und Fachschulen des technischen und kaufmännischen Bereichs gewährt.

6. Jugendstiftung Rheinisch-Westfälischer Unternehmer

Begabte junge Menschen, die sich im Betrieb bewährt haben, erhalten, um ihnen den beruflichen Aufstieg zu ermöglichen, Beihilfen zum Hoch- und Fachschulstudium im In- und Ausland.

---

[3]) vgl. Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände: „Förderung begabter Jugendlicher durch Wirtschaft und Betrieb", Köln, September 1958, S. 21 ff., dieselbe in Verbindung mit dem Deutschen Industrieinstitut: „Leistungen der Wirtschaft für die Fortbildung Jugendlicher und Erwachsener — Eine Dokumentation —", Köln, Oktober 1966 (betr. nur Lehrgänge u. Teilnehmer).

7. Stiftung für Begabtenförderung im Handwerk

Die Stiftung will befähigte und überdurchschnittlich begabte junge Handwerker [4]) in ihrer beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung fördern. Zu diesem Zweck gewährt sie u. a.

Stipendien für den Besuch von Fachschulen, Werkkunstschulen, Meisterschulen, von Lehrgängen zur Erlangung der Fachschulreife und der Hochschulreife, von Ingenieurschulen und für Arbeitsaufenthalte im Ausland. Der Besuch von Hochschulen wird nur im Zusammenhang mit dem Gewerbelehrerstudium gefördert;

Beihilfen für den Ankauf von Lehrmitteln;

einmalige Beihilfen zur Förderung der Selbständigkeit in Höhe von 2000 DM an junge Handwerksmeister.

8. Förderung durch Handwerksorganisationen

Die Handwerkskammern fördern in immer größerem Ausmaß aus Haushaltsmitteln die berufliche Fortbildung in Lehrgängen, Fach- und Meisterschulen solcher junger und begabter Handwerker, die im Rahmen der staatlichen Programme und der Stiftung für Begabtenförderung im Handwerk keine Förderung erfahren können. Die Bundes- und Landesinnungsverbände gehen mehr und mehr dazu über, anstelle der Ehrengeschenke für Lehrlinge, die ihre Gesellenprüfung gut oder sehr gut bestanden haben, Geldpreise oder Freistellen für Fortbildungskurse zu gewähren.

[4]) Die Einführung des Praktischen Leistungswettbewerbs der Handwerksjugend und die Beteiligung am Internationalen Berufswettkampf haben sich zur Ermittlung besonders Begabter als erfolgreich erwiesen.

9. Förderung durch Fachverbände des Handels

Bei den Fachverbänden des Handels sind ebenfalls Ansätze zu einer individuellen Förderung des Berufsnachwuchses vorhanden; die hierfür verfügbaren Mittel sind allerdings sehr beschränkt.

10. Stiftungen und Stipendienfonds von Industrie- und Handelskammern

Verschiedene Industrie- und Handelskammern haben Stiftungen für die Begabtenförderung geschaffen mit dem Ziel, Begabte durch Stipendien in ihrer Aus- oder Weiterbildung zu fördern.

KAPITEL 6

Bisherige Versuche zu einer Neuregelung der Ausbildungsförderung

Am 8. April 1959 ersuchte der Deutsche Bundestag die Bundesregierung einstimmig, „möglichst bald den Entwurf eines umfassenden Gesetzes über die Gewährung von Berufsausbildungs- und Erziehungsbeihilfen für Kinder und Jugendliche aus öffentlichen Mitteln vorzulegen, das Anspruch und Leistung regelt und eine Vereinheitlichung des bisherigen Leistungsrechts bringt". [1])

Der in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung unter Federführung des Bundesministers für Familie und Jugend erarbeitete Referentenentwurf zur Regelung der Ausbildungsbeihilfen lag nach Abstimmung mit den Ressorts Ende 1964 vor. Er wurde von der Bundesregierung nicht verabschiedet, weil verschiedene Länder, denen Vorentwürfe vom 10. Juli 1962 und 27. März 1963 zur Stellungnahme zugeleitet worden waren, gegen eine bundesrechtliche Regelung verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht hatten. Sie kamen am deutlichsten in der Stellungnahme des Landes Hessen zum Ausdruck, das sich darauf berief, der Bund überschreite seine Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Nr. 7 GG, weil die „öffentliche Fürsorge" nicht „allgemeine Maßnahmen zur Förderung" einschließe, und weil es sich bei der Ausbildungsförderung mehr um Fragen der Begabtenförderung als um Fragen der öffentlichen Fürsorge handele; die Begabtenförderung sei aber notwendiger und wesentlicher Bestandteil des Schul- und Bildungswesens, das unter die Kulturhoheit der Länder falle. Andererseits äußerte z. B. das Land Bayern damals keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen diesen Entwurf. Nach Auffassung des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Justiz hält sich der oben erwähnte Referentenentwurf im Rahmen der Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers.

Verfassungsrechtlichen Bedenken begegnete auch der Initiativantrag der SPD-Fraktion, die am 17. Mai 1962 den Entwurf eines Gesetzes über Ausbildungsförderung eingebracht hatte (Drucksache IV/145); hierzu wurden im Ausschuß für Familien- und Jugendfragen des Deutschen Bundestages auch Vertreter der Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz, Vertreter der Bundesregierung, der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung

[1]) Drucksachen 459 und 927 der 3. Wahlperiode und Sitzungsprotokoll der 68. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 8. April 1959

und Arbeitslosenversicherung und von Fachverbänden gutachtlich gehört (vgl. Protokolle [2])).

Angesichts der verfassungsrechtlichen Bedenken einiger Länder ersuchte der Deutsche Bundestag am 19. Mai 1965 die Bundesregierung einstimmig,

> „unverzüglich mit den Ländern Verhandlungen über ein *Verwaltungsabkommen* aufzunehmen, das die Ausbildungsförderung aus öffentlichen Mitteln für alle jungen Menschen einheitlich regelt. Das Verwaltungsabkommen soll die Voraussetzungen für gezielte und ausreichende Förderungsmaßnahmen für alle Formen der Ausbildung schaffen und die Finanzierung durch Bund und Länder sicherstellen".

Dieser Beschluß des Deutschen Bundestages entspricht dem Entschließungsantrag der SPD vom 9. Februar 1965 (Umdruck 548).

Die Bundesregierung hat Stellung genommen zu verschiedenen Anfragen der Fraktionen sowie einzelner Abgeordneter:

1. am 8. April 1964 (Drucksache IV/2140) zur Kleinen Anfrage der Abgeordneten Rollmann, Böhme (Hildesheim), Kubitza und Genossen vom 19. März 1964 (Drucksache IV/2094) betreffend Berufsausbildungsbeihilfen und Erziehungsbeihilfen,
2. am 10. Februar 1966 in der 19. Sitzung des Deutschen Bundestages zu Nr. 5 der Großen Anfrage der FDP vom 1. Februar 1966 (Drucksache V/239) betreffend Förderung der Wissenschafts- und Bildungspolitik,
3. am 25. März 1966 (Drucksache V/477) zur Kleinen Anfrage der Abgeordneten Liehr, Frau Schanzenbach, Westphal, Frau Freyh und Genossen und der Fraktion der SPD vom 26. Februar 1966 (Drucksache V/309) betreffend Ausbildungsbeihilfe,
4. am 8. Juni 1966 (Drucksache V/682) zur Kleinen Anfrage der Abgeordneten Frau Pitz-Savelsberg, Frau Schroeder (Detmold), Russe (Bochum), Winkelheide, Häussler und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU vom 24. Mai 1966 (Drucksache V/641) betreffend Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Ausbildungsförderung.

Außerdem sind in diesem Zusammenhang verschiedene mündliche Anfragen einzelner Abgeordneter des Deutschen Bundestages beantwortet worden.

Die Bundesregierung ist ferner in der 74. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 24. November 1966 auf Antrag des Ausschusses für Familien- und Jugendfragen (Drucksache V/1111) vom 20. Oktober 1966, dem die Entschließungsanträge der Fraktionen der SPD und der FDP (Umdrucke 59 neu und 78 Buchstabe a) in der 45. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 27. Mai 1966 zur 3. Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1966 zugrunde lagen, ersucht worden, dem Deutschen Bundestag bis zum 1. März 1967 Vorschläge zur Vereinheitlichung und Verbesserung der Ausbildungsförderung durch eine Neuverteilung aller zur Verfügung stehenden Mittel im Sinne einer gezielten Förderung zu unterbreiten.

Diese Vorschläge sollen die aus der Drucksache V/1111 ersichtlichen Grundsätze berücksichtigen.

Aus dem Ersuchen des Deutschen Bundestages und den bisherigen Erfahrungen der Bundesregierung zeichnen sich als Wege, die zur Vereinheitlichung der Ausbildungsförderung führten könnten, ab:

1. *Regelung durch ein Bundesgesetz*
2. *Regelung durch ein Verwaltungsabkommen des Bundes und der Länder*

Als dritte Möglchikeit bleibt eine *Vereinbarung der Länder untereinander.*

Die Regelung durch Bundesgesetz müßte im wesentlichen auf Artikel 74 Nr. 7 GG und — für die Förderung der betrieblichen Ausbildung — auf Artikel 74 Nr. 11 und 12 GG gestützt werden. Die Anwendbarkeit von Artikel 74 Nr. 7 GG in Fragen der Ausbildungsförderung ist — wie bekannt — nicht unumstritten. Die Ausführung eines Bundesgesetzes würde nach Artikel 83, 84 GG den Ländern als eigene Angelegenheit obliegen. Nach dem in Artikel 106 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GG enthaltenen allgemeinen Lastenverteilungsgrundsatz, wonach Bund und Länder die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergebenden Ausgaben je gesondert tragen, würde die Ausführung des Gesetzes als eigene Angelegenheit der Länder bedeuten, daß diese die sich aus der Ausführung ergebenden Kosten einschließlich der gesamten Zweckausgaben allein tragen müßten.

Es ist nicht möglich, die Frage eines Verwaltungsabkommens mit den Ländern über die Ausbildungsförderung richtig zu sehen, ohne die Verhandlungen über die Finanzreform in Betracht zu ziehen. Versuche, zu einem Verwaltungsabkommen über die Ausbildungsförderung zu gelangen, scheiterten bisher letztlich daran, daß die grundsätzlichen Überlegungen hinsichtlich einer Neuabgrenzung der Finanzierungszuständigkeit zwischen Bund und Ländern noch nicht abgeschlossen sind. Hierzu ist insbesondere das Gutachten über die Finanzreform in der Bundesrepublik Deutschland [3]) zu erwähnen.

Nach den in diesem Gutachten entwickelten Vorstellungen wäre die Ausbildungsförderung grundsätzlich als eine reine Landesaufgabe anzusehen. Folgen Bund und Länder diesem Gutachten, dann ist für eine Beteiligung des Bundes an einem Verwaltungsabkommen kein Raum mehr. Das Gutachten wird zur Zeit noch von Bund und Ländern geprüft.

---

[2]) Sitzungen des Ausschusses für Familien- und Jugendfragen des Deutschen Bundestages
13. Sitzung vom 15. November 1962,
17. Sitzung vom 17. Januar 1963 in Verbindung mit der 34. Sitzung des Ausschusses für Arbeit,
18. Sitzung vom 21. Februar 1963,
19. Sitzung vom 7. März 1963.

[3]) Verlag W. Kohlhammer GmbH; Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Stuttgart-Köln-Baden-Mainz.

KAPITEL 7

Zusammenfassung und Ergebnis der Untersuchung

Auf Grund des Beitrags der Bundesregierung stellt sich die Lage in den maßgeblichen Bereichen der individuellen Förderung von Ausbildung und Fortbildung wie folgt dar:

1. Beendigung der Kategorienförderung

Als wichtigstes Ergebnis ist zunächst festzustellen, daß alle Förderungsmaßnahmen der Kategorienförderung — außer derjenigen der Kriegsopferfürsorge — in absehbarer Zeit beendet sein werden, oder praktisch schon beendet sind. Auch die aus Mitteln des Lastenausgleichs gewährte Ausbildungshilfe mit dem Stand von 9161 Empfängern am 31. Dezember 1965 (gegenüber 25 000 Empfängern am 31. Dezember 1962) wird in absehbarer Zeit entfallen, da die Ausbildungshilfe des Lastenausgleichs ab 1. Januar 1966 nur noch für einen bestimmten Personenkreis erst spät ausgleichsberechtigter Personen gewährt wird. Am 30. Juni 1966 waren es noch 6975 Personen. Über die nächsten Jahre hinaus wird in der Kategorienförderung vor allem die Erziehungsbeihilfe im Rahmen der Kriegsopferfürsorge nach § 27 BVG erhalten bleiben.

2. Die Ausbildungshilfe nach dem Stand vom 31. Dezember 1966

Die vielzitierte Mannigfaltigkeit der individuellen Ausbildungsförderung hat sich daher wesentlich vereinfacht. In Zukunft wird die Ausbildungshilfe b u n d e s g e s e t z l i c h hauptsächlich in Erscheinung treten:

a) in der zahlenmäßig bedeutenden *Erziehungsbeihilfe* im Rahmen der *Kriegsopferfürsorge,*

b) in der Förderung der *Ausbildung in Lehr- und Anlernberufen auf der Grundlage des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung*

c) in der durch ihren *Nachrang* gegenüber anderen Förderungen zurücktretenden *Ausbildungshilfe des Bundessozialhilfegesetzes.*

Zu diesen bundesgesetzlich geregelten Förderungen kommen die folgenden wichtigen und in gewissem Sinne einheitlichen Maßnahmen auf h a u s h a l t s r e c h t l i c h e r G r u n d l a g e :

d) die aus Mitteln des Bundes und der Länder gemeinsam getragene *allgemeine Studienförderung für die Studierenden an wissenschaftlichen Hochschulen (Honnefer Modell)* und

e) die allein von den *Ländern* getragene Förderung von *Studierenden an sonstigen Hochschulen, Ingenieurschulen* und *Höheren Wirtschaftsfachschulen* [1]*.*

Die Vergabevorschriften sind denen des Honnefer Modells weitgehend angeglichen, so daß schon jetzt von einer einheitlichen Förderung der Studierenden sämtlicher Hochschulen, der Ingenieurschulen und weitgehend der Höheren Wirtschaftsfachschulen gesprochen werden kann, wenn auch die Aufbringung der Mittel auf verschiedene Träger verteilt ist und die Vergaberichtlinien vom Bund und von den einzelnen Ländern erlassen werden.

f) von den Ländern getragene Maßnahmen der *Hilfe zum Besuch von weiterführenden allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen,* sowie für Absolventen des *2. Bildungsweges.*

3. Aufbringung der Mittel bei den bundesgesetzlich geregelten Förderungsarten

Die Übersicht über die derzeitige Lage wird durch Klärung der Frage verdeutlicht, wer die Mittel zur Zeit aufbringt:

Die Berufsausbildungsbeihilfen werden aus eigenen Mitteln der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bestritten.

Die Kosten der Ausbildungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz werden von den örtlichen oder überörtlichen Trägern der Sozialhilfe aus deren allgemeinen Haushaltsmitteln aufgebracht. Soweit es sich hierbei um Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe handelt, werden sie vom Bund in Form von Pauschbeträgen, die 1969 auslaufen, oder zu 80 v. H. (vgl. Anhang A, Kap. 06 36, Titel 305) der tatsächlich anfallenden Kosten getragen. Von dem Aufwand für die Erziehungsbeihilfe im Rahmen der Kriegsopferfürsorge nach § 27 BVG trägt der Bund 80 v. H.

Der Lastenausgleich wird durch Lastenausgleichsabgaben und zwar durch die Vermögensabgabe, die Hypothekengewinnabgabe und die Kreditgewinnabgabe finanziert. Da die Erträge dieser Lastenausgleichsabgaben jedoch nicht ausreichen, um alle Lastenausgleichsleistungen zu finanzieren, wird auch ein Teil des allgemeinen Steueraufkommens zur Finanzierung herangezogen. Bund und Länder sind verpflichtet, durch Zuschüsse aus ihren Haushalten zur Durchführung der Aufgaben des Lastenausgleichs beizutragen.

---

[1]) vgl. Bericht der Länder

4. Ansätze im Bundeshaushaltsplan zur individuellen Förderung von Ausbildung und Fortbildung

Es sind ferner die Haushaltsansätze, aus denen Ausbildungs- und Fortbildungsbeihilfen geleistet werden, in Betracht zu ziehen (für das Jahr 1966 vgl. Anhang A). Abgesehen von den Zuschüssen auf dem Gebiet des Bildungswesens, wie z. B. für die allgemeine Studienförderung nach dem Honnefer Modell und für die Förderungswerke für Hochbegabte sowie andere Stiftungen, die der Begabtenförderung dienen, z. B. des Handwerks und der Landwirtschaft, zeichnen sich noch Ansätze für die Gruppen von Zugewanderten ab, so besonders für zugewanderte Studenten und allgemein für jugendliche Zuwanderer auf Grund des Bundesjugendplanes. Sie sind — ebenso wie die Zuschüsse zur fachlichen Weiterbildung der Jugendlichen in der Landwirtschaft und der Landarbeiter auf Grund von Richtlinien des BML — in dem Beitrag der Bundesregierung eingehend gewürdigt worden. Danach erscheinen sie im gegenwärtigen Zeitpunkt wegen ihrer besonderen gesellschafts-, nachwuchs- und wirtschaftspolitischen Zwecke weiter notwendig.

Die noch im Haushalt 1966 enthaltenen Fortbildungsbeihilfen des Programms zur beruflichen Fortbildung (Individuelles Förderungsprogramm) — vgl. Kapitel 3 dieses Beitrags — werden im Bundeshaushalt künftig nicht mehr zur Verfügung gestellt, da diese Maßnahmen nach dem Finanzplanungsgesetz vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 697) seit dem 1. Januar 1967 auf die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung übergeleitet worden sind, die auch die Kosten hierfür trägt.

Dagegen gehören Zuschüsse und Darlehen zur beruflichen Förderung der Empfänger von Arbeitslosenhilfe zur Finanzierungszuständigkeit des Bundes auf Grund von Artikel 120 Abs. 1 des Grundgesetzes in der Fassung des 14. Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 30. Juli 1965 (BGBl. I S. 649).

Im Bundeshaushalt 1966 sind ferner ausgewiesen:

Studienbeihilfen zur Gewinnung von Nachwuchskräften für einzelne Ressorts und Spezialgebiete;

Mittel für die Vorbereitung und Ausbildung deutscher Nachwuchskräfte für eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Entwickungshilfe ebenso wie für die Ausbildung und Fortbildung von Angehörigen der Entwicklungsländer;

Mittel für die Weiterbildung des deutschen wissenschaftlichen Nachwuchses nach abgeschlossener Hochschulausbildung auf den verschiedensten Fachgebieten sowie von Fachkräften zum Einsatz in internationalen Organisationen;

für Stipendien und Beihilfen an ausländische Studenten und Nachwuchswissenschaftler.

Mit diesen Beihilfen werden ihrem Ziel entsprechend gesonderte Zwecke verfolgt; sie entziehen sich deshalb einer einheitlichen Regelung. Sie sind auch keine typischen Maßnahmen der Ausbildungsförderung, sondern dienen zum großen Teil der Weiterbildung, ferner auch der Entwicklungshilfe und der Pflege wissenschaftlicher Beziehungen zum Ausland. Soweit die Studienförderung auf die Gewinnung von Nachwuchs für einzelne Verwaltungszweige gerichtet ist, unterliegt sie ähnlichen Grundsätzen wie in der freien Wirtschaft, nur daß die Auszubildenden auch beamtenrechtlichen Voraussetzungen entsprechen müssen. Hierzu finden sich Beiträge in Kapitel 2, Abschnitte 2 und 3.

5. Sozialgerechte Förderung

Es stellt sich die Frage, ob die bestehenden bundesgesetzlichen Regelungen und diejenigen auf Haushaltsbasis für eine breite, sozialgerechte Ausbildungsförderung ausreichen, die verhindert, daß ausbildungswillige und geeignete Personen infolge finanzieller Schwierigkeiten unzulänglich ausgebildet bleiben. Nach dieser Untersuchung ergibt sich zunächst im wesentlichen retrospektiv, daß die Bundesregelungen nach Art und Umfang in den Notständen der Nachkriegszeit eine wirksame Ausbildungshilfe möglich machten. Das gilt auch heute noch für alle unter die *auslaufenden Regelungen der Kategorienförderung fallenden Personen*. Insoweit werden auch alle Ausbildungen an weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art und an Hochschulen gefördert.

Es fehlen aber nach der derzeitigen Rechtslage für *alle übrigen Personen* individuell gezielte Ausbildungsbeihilfen auf einheitlicher Grundlage; die einzige umfassende Regelung stellt heute die Ausbildungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (siehe unten) dar; denn durch die Berufsausbildungsbeihilfen nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung werden in erster Linie Lehr- und Anlernlinge erfaßt. Wegen der Studienförderung auf haushaltsrechtlicher Grundlage vgl. oben Nr. 2 Buchst. d und e.

Die Ausbildungszulage nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt zwar einheitlich — wie andere mit dem Kindergeld vergleichbare Leistungen — für die Eltern, die ihre Kinder über die Volksschulpflicht hinaus auf weiterführende Schulen schicken und vielfach große finanzielle Opfer auf sich nehmen, einen teilweisen Ausgleich (vgl. Kapitel 4, Abschnitte 1 und 2). Diese Leistungen sind aber pauschale Zulagen oder Zuschüsse für die Eltern während der Ausbildung ihrer Kinder und ihrem Sinn und Zweck nach nicht auf die besondere Lebenslage des Auszubildenden im Einzelfall zugeschnitten, so z. B. bei langdauernder oder stufenweiser Ausbildung oder bei auswärtiger Unterbringung, die mit hohen Aufwendungen verbunden sind.

Es ergibt sich daher die Frage, ob die Bestimmungen der *Sozialhilfe*, die Nachrang haben gegenüber Verpflichtungen und Leistungen anderer — und zwar auch gegenüber Leistungen anderer, auf die kein Anspruch besteht (§ 2 Abs. 2 BSHG) — ausreichen, um die bestehenden Lücken abzudecken.

Das gilt vor allem für Schüler an weiterführenden allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, darunter auch für Studierende an Fachschulen und Höheren Fachschulen und für Absolventen des Zweiten Bildungsweges. Die Bestimmungen der Sozialhilfe sehen die Förderung des Besuchs dieser Schulen vor und gewähren einen Rechtsanspruch auf Ausbildungshilfe, wenn der Auszubildende eine der Ausbildung entsprechende Begabung, bei qualifizierten Ausbildungen entsprechend hohe Fähigkeiten und Leistungen aufweist. Diese Bestimmungen treten aber, da sie nur in Anwendung kommen, wenn der Auszubildende und seine Unterhaltsverpflichteten sozialer Hilfe bedürfen, infolge ihres *Nachrangs* in der Regel *nicht in Konkurrenz* zu den Vorschriften der Länder. In der Mehrzahl der Länder werden daher *Leistungen aus Landesmitteln vorrangig* gewährt. Die Vorschriften der Länder bieten deshalb, soweit nicht die stets vorrangigen Bestimmungen der Kriegsopferfürsorge oder des Lastenausgleichs in Anwendung gebracht werden können, in den erwähnten schulischen Bereichen die überwiegende Förderungsgrundlage und treten hier überall in den Vordergrund. *Beim Besuch weiterführender Schulen gibt es daher trotz des Bundessozialhilfegesetzes keine einheitliche Ausbildungsförderung.*

Diese Untersuchung, die lediglich den Stand der Maßnahmen festzustellen hat, läßt die Frage nach einer *einheitlichen Lösung* der individuellen Ausbildungsförderung offen, wie auch immer sie geartet sein möge. Ihre *Notwendigkeit* dürfte auf Grund der vorgelegten Beiträge des Bundes und der Länder kaum einem Zweifel unterliegen. Wegen der bisherigen Versuche zu einer Neuregelung vgl. im übrigen Abschnitt 6.

6. Weitere grundsätzliche Fragen der individuellen Ausbildungsförderung

6.1 Talentförderung und Förderung aus sozialer Sicht

Talentförderung als eine allein durch hervorragende Begabung und Leistung gerechtfertigte Förderung gibt es — außer in der Wirtschaft — nur in der Förderung der Weiterbildung wissenschaftlicher Kräfte nach abgeschlossener Hochschulausbildung für Zwecke der Forschung; sie ist unabhängig von einer Bedürftigkeitsprüfung. Dafür bieten Forschungsstipendien auf Grund von Haushaltstiteln (vgl. Anhang A) und die Stipendien der Stiftung Volkswagenwerk Beispiele.

In den durch Gesetz oder Richtlinien des *Bundes und der Länder* getroffenen Bestimmungen über Ausbildungshilfe ist wirtschaftliche Bedürftigkeit — eine sozialpolitische Komponente — grundsätzliche Voraussetzung für die Förderung. Dieses Prinzip der subsidiären Hilfe ist auch in der allgemeinen Studienförderung des Honnefer Modells verwirklicht, die im übrigen gute Leistungen des zu Fördernden voraussetzt [2]).

Dem geltenden Prinzip einer subsidiären Studienförderung sind in den letzten Jahren alternative Vorschläge gegenübergestellt worden; sie betonen vor allem den produktiven Charakter einer qualifizierten Ausbildung, die nicht nur das geistige Vermögen des einzelnen, sondern damit auch die Potenz der Allgemeinheit vermehrt und somit zur Stärkung der Wirtschaftskraft des gesamten Staates beiträgt. Darum soll nach diesen Vorstellungen die Gesellschaft für das dem einzelnen durch die längere Ausbildung entgangene Einkommen eintreten. Bei einer Würdigung dieser Vorschläge muß aber berücksichtigt werden, daß ein Abgehen vom subsidiären Charakter der Studienförderung und der Versuch, alle Kosten der Ausbildung einschließlich der Lebenshaltung unabhängig von der wirtschaftlichen Lage des einzelnen ganz der Gesellschaft aufzubürden, nicht nur sehr erhebliche finanzielle, sondern auch gesellschaftspolitische und bildungspolitische Konsequenzen hätte. Darum bedürfen die hier auftretenden Probleme einer wissenschaftlichen Untersuchung, ehe beurteilt werden kann, ob ein Beschreiten dieses alternativen Weges zu verantworten ist.

Für künftige Lösungsmöglichkeiten sind aber auch Vergleichsuntersuchungen über die Formen der Stipendien-, Darlehens- und indirekten Förderung im Ausland angebracht sowie über die Möglichkeiten einer Ausbildungsförderung auf versicherungsrechtlicher oder genossenschaftsrechtlicher Grundlage.

Bei den durch die Kriegsfolgen bestimmten Regelungen tritt die Förderung aus sozialer Sicht eindeutig in den Vordergrund. Sie ist von dem Gedanken bestimmt, bei sozialer Bedürftigkeit eine erlittene Schädigung auszugleichen. Hier wird daher lediglich vorausgesetzt, daß Führung, Befähigung und Leistungen die Aussicht auf das Erreichen des Ausbildungszieles bieten. Die Erfahrungen in der Förderung durch den Lastenausgleich und die Kriegsopferfürsorge sind daher bei Ausbildungen, die über das Ziel der mittleren Reife hinausgehen, bemerkenswert. Nach Schätzungen haben etwa 80 % der hier Geförderten das Ausbildungsziel erreicht.

6.2 Gestaltung der Einkommensfreibeträge der Unterhaltsverpflichteten

Wenn das Recht auf Persönlichkeitsentfaltung und auf freie Berufswahl (Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 12 Abs. 1 GG) entsprechend den Leistungen und der erkennbaren Begabung des Auszubildenden verwirklicht werden soll, muß auch die wirtschaftliche Kraft zur Aufbringung der Ausbildungskosten vorhanden sein. Familien, deren Kinder eine langdauernde Ausbildung durchlaufen, sollte die Ausbildung ihrer Kinder wirtschaftlich ermöglicht werden, ohne daß sie sich in ihrer Lebenshaltung in unzumutbarer Weise einschränken, d. h. unter das ihrer besonderen Lage entsprechende Existenzminimum absinken müssen.

---

[2]) Vgl. Kapitel 2, Abschnitt 3, Zusammenfassung 1.4

Bei Berücksichtigung des großen Gewichts, das der sozialen Bedürftigkeit in den geltenden Förderungssystemen zukommt, mußte deshalb der Frage nachgegangen werden, welche Einkommen, in welcher Art und in welcher Höhe bei Gewährung einer Beihilfe freigelassen werden. Die Untersuchung macht deutlich, daß in den bundesgesetzlich geregelten Förderungsarten die freizulassenden Eigenmittel, außer im Heimkehrergesetz, nach Regelsätzen der Sozialhilfe bestimmt werden, wenn auch in der Ausbildungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz, außer für den Haushaltsvorstand, feste Familienzuschläge und nach der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge großzügige Schongrenzen mit Festbeträgen vorgesehen sind. Dagegen sind die Einkommensfreibeträge in der allgemeinen Studienförderung nach dem Honnefer Modell und ähnlichen Förderungsarten mit einer Ausnahme pauschalierte Sätze, wobei das über diese Sätze hinausgehende Einkommen nur zu 50 v. H. auf den Förderungsbetrag angerechnet wird. Nach dem Bundessozialhilfegesetz ist die Aufbringung der Mittel des die Einkommensgrenze übersteigenden Einkommens nicht voll, sondern nur im angemessenen Umfang zuzumuten.

Die Einkommensfreibeträge sind nach der Familiengröße, d. h. unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder gestaffelt. Die Untersuchung hat gezeigt, daß die Einkommensfreibeträge in den Regelungen der Kategorienförderung gegenüber der Sozialhilfe deutlich angehoben und in der pauschalierten allgemeinen Studienförderung am höchsten sind. Für die erfaßten Personengruppen in der entsprechenden Förderung ist die vereinheitlichende Wirkung der Einkommensgrenzen im Bundesgebiet offenbar (vgl. Übersicht 9 S. 39).

Beim Zugrundelegen von Einkommensfreibeträgen muß die Anpassung an die jeweiligen Lebenshaltungskosten gewährleistet sein. Die nach dem Bundessozialhilfegesetz vorgesehene Anpassung der Regelsätze stellt eine ebenso flexible wie gerechte Lösung dar; denn sie bemißt das freizulassende Einkommen nach den notwendigen Aufwendungen im jeweiligen Zeitpunkt. Es darf aber nicht außer acht gelassen werden, daß Ausbildungen mit langer Ausbildungsdauer und den damit verbundenen hohen Aufwendungen auch höhere Einkommensfreibeträge für den Unterhaltsverpflichteten rechtfertigen; dabei sollte der durch die Ausbildungskosten veranlaßte Konsumverzicht mitberücksichtigt werden. Die Kumulation von Regelsatzbeträgen um ein Vielfaches mit dem Ziel, die Höhe der Freibeträge der Studienförderung zu erreichen, würden dem Sinn der Regelsätze nicht entsprechen.

Gerade hier zeigt sich, daß das Regelsatzsystem nicht ohne weiteres auf eine Förderung übertragen werden kann, die langdauernde Ausbildungen mit hohen Ausbildungskosten zum Gegenstand hat. Da ähnliche Gesichtspunkte auch bei dem Besuch weiterführender Schulen eine Rolle spielen, sollte bei einer vereinheitlichenden Regelung der Ausbildungsbeihilfen abgewogen werden, ob Einkommensfreibeträge durch Pausch- oder Regelsatzbeträge und in welcher der Ausbildungsart und dem Ausbildungsgang entsprechenden Höhe festzulegen sind. Dabei muß die Anpassung an die jeweiligen Lebenshaltungskosten gewährleistet sein.

Anstelle von Einkommenfreibeträgen könnte erwogen werden, die Ausschlußgrenze der Förderung bei einem bestimmten Brutto- oder Nettoeinkommen zu ziehen. Eine solche Grenze könnte jedoch nicht den Effekt von Einkommensfreibeträgen (durch Regelsätze oder Pauschbeträge) erzielen, da bei Freibeträgen auch mit einer Teilförderung geholfen werden kann, wenn das Einkommen die Förderungsgrenze übersteigt. Einkommensfreibeträge lassen also einen gewissen Spielraum bei der Förderung. Im anderen Falle würde der Auszubildende, wenn er oder seine Unterhaltsverpflichteten ein bestimmtes Einkommen erreichen, völlig aus der Förderung herausfallen.

6.3 Gestaltung des Ausbildungsbedarfs (Förderungssätze)

Einkommensfreibeträge und Ausbildungsbedarf stehen insoweit im Zusammenhang, als das den Einkommensfreibetrag überschießende Einkommen auf den nach Gesetz oder Richtlinien vorgesehenen Ausbildungsbedarf (Förderungssatz) anzurechnen ist. Daher erklärt sich, daß der Ausbildungsbedarf nicht immer in voller Höhe geleistet werden kann. Die bundeseinheitlich geregelten Förderungsarten — von der Sonderförderung durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abgesehen — berücksichtigen ohne Unterschied im Ausbildungsbedarf die reinen Ausbildungskosten und den Lebensunterhalt. Dieser Sachverhalt erscheint wesentlich, weil damit ebenso bei einer Ausbildung in Lehr- und Anlernberufen wie bei einer Ausbildung in weiterführenden Schulen die Aufwendungen für den Lebensunterhalt in angemessener Höhe aufgefangen (vgl. Übersicht 7 S. 32) und dem Auszubildenden oder seinen Unterhaltsverpflichteten ganz oder teilweise abgenommen werden. In der allgemeinen Studienförderung nach dem Honnefer Modell werden bei vollem Gebührenerlaß alle Studien- und Lebenshaltungskosten einschließlich Miete durch den pauschalierten Förderungsmeßbetrag abgedeckt (vgl. Kapitel 2 Abschnitt 3 Nr. 2.2).

Bei einer künftigen der Vereinheitlichung dienenden Regelung stellen sich für die Bemessung des Ausbildungsbedarfs nach Art und Dauer der Ausbildung, besonders an weiterführenden Schulen und an Hochschulen, dieselben grundsätzlichen Fragen wie bei der Festlegung von Einkommensfreibeträgen. Gleich ob Regelsätze oder Pauschbeträge zugrundegelegt werden, bei Studierenden mit langer Ausbildungsdauer werden stets Alter und ihre besondere Lage (z. B. auswärtige Unterbringung, Vorbildung und andere Faktoren) in Betracht gezogen werden müssen; das gilt für Studierende an Fach- und Höheren Fachschulen, Ingenieurschulen ebenso wie für Studenten an wissenschaftlichen und sonstigen Hochschulen.

Bei allen anderen Ausbildungen verdient die auswärtige Unterbringung, die zur angemessenen Erfüllung der Berufswünsche des einzelnen notwendig

ist, ebensolche Beachtung. Infolgedessen müssen auch für diese bei entsprechenden Voraussetzungen kostendeckende Sätze vorgesehen werden.

6.4 Die geförderten Ausbildungswege, insbesondere der Zweite Bildungsweg

Mit Ausnahme der Förderung nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sehen alle auf Bundesgesetz beruhenden Förderungsarten die Förderung jeder Ausbildung einschließlich des Besuches von Hochschulen vor, in der Regel jedoch nicht den Besuch einer Einrichtung des Zweiten Bildungsweges (Einrichtung zur Erlangung der Fachschulreife — mittlere Reife — oder der Hochschulreife — Abitur —).

Die Fachschulreife kann auf verschiedenen Wegen erworben werden. Der wichtigste führt über die Berufsaufbauschulen, die als Teilzeitschulen (Abendschulen) oder Vollzeitschulen auf gewerblich-technischem oder kaufmännischem Gebiet ausbilden. Der erfolgreiche Besuch der Berufsaufbauschule eröffnet den Zugang zu den Fachschulen, Höheren Wirtschaftsfachschulen, anderen Höheren Fachschulen, Ingenieurschulen. Wer die Ausbildung in einer Höheren Fachschule oder Staatlichen Ingenieurschule mit gutem Ergebnis beendet, erhält die *fachgebundene* Hochschulreife.

Die *allgemeine* Hochschulreife wird durch den Besuch von Abendgymnasien oder von Instituten zur Erlangung der Hochschulreife (Kollegs) erworben. Sie berechtigt zum Studium an sämtlichen Fakultäten aller Hochschulen (vgl. im übrigen den Beitrag der Länder).

Anders als bei den Ländern erfährt der Besuch dieser Einrichtungen nach bundesrechtlichen Regelungen keine Förderung; nach den bestehenden Gesetzen, die auf fürsorgerechtlicher Grundlage beruhen, kann in der Regel nur eine Ausbildung gefördert werden.

Der Zweite Bildungsweg setzt aber bei seinen Absolventen gerade eine abgeschlossene Berufsausbildung voraus. Er zielt darauf ab, den Weg bis in die Hochschulen hinein zu eröffnen und die Begabten unter den beruflich tätigen Jugendlichen einer ihrem Können entsprechenden weiteren Ausbildung zuzuführen. Dem Zweiten Bildungsweg liegt der bildungspolitische Gedanke der Förderung einer Auslese mit der Möglichkeit eines sozialen Aufstiegs zugrunde; in ihm verbinden sich berufliche und schulische Qualifikationen miteinander. Er ist als Teil der gesellschaftlichen und sozialen Strukturpolitik genauso wenig zu entbehren wie die übliche Aus- und Fortbildung.

7. Die Förderung der Ausbildung und der Fortbildung durch die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in neuer Sicht

7.1 Ausbildungsförderung

Die Arbeitsverwaltung hat es schon seit dem Zweiten Weltkrieg als ihre Aufgabe angesehen, begabten und lernwilligen Jugendlichen, die wegen wirtschaftlicher Notlage eine Berufsausbildung nicht hätten aufnehmen oder fortsetzen können, Ausbildungsbeihilfen zu gewähren. Solche Berufsausbildungsbeihilfen sollen dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit junger Menschen in ihrem eigenen Interesse und zum Nutzen der Volkswirtschaft sinnvoll zu entwickeln. Diese zur Zeit von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung verfolgten Ziele gelten auch für die Zukunft. Die Förderung durch die Bundesanstalt wird sich — wie bisher — auf die Förderung der außerschulischen Berufsausbildung beschränken. Im Zuge der Rechtsentwicklung wird aber die Bundesanstalt künftig die Ausbildungsförderung als Pflichtaufgabe durchführen müssen. Schon hierdurch erhalten die Förderungsmaßnahmen ein größeres Gewicht. Jedoch sind auch die Maßstäbe für die Anerkennung einer wirtschaftlichen Notlage, d. h. vor allem die Anrechnung des Einkommens sowie die Höhe der Beihilfen, besser als bisher mit anderen Formen der Ausbildungsförderung abzustimmen, damit die Ausbildungsbeihilfen der Bundesanstalt Glied einer umfassenden, einheitlichen und wirksamen Ausbildungsförderung in der Bundesrepublik werden. Eine Novelle zum AVAVG und Durchführungsverordnungen des Bundesministers für Arbeit- und Sozialordnung sollen die rechtlichen Grundlagen hierfür schaffen.

7.2 Fortbildungsförderung

So wichtig eine breite und gründliche Ausbildung ist, darf doch nicht übersehen werden, daß die Berufstätigen in unserer modernen Leistungsgesellschaft einer ständigen beruflichen Fortbildung bedürfen, um den Anforderungen, die der Beruf an sie stellt, gerecht werden zu können. Leistungsfähigkeit und Mobilität der Berufstätigen sind mehr denn je notwendige Voraussetzungen für das weitere Wachsen unsere Wirtschaft und für das Wohlergehen des einzelnen. Nur wer sich beruflich fortbildet, wer seine Kenntnisse und Fertigkeiten erweitert und verbessert, wird sich in seinem Beruf behaupten und seine soziale Stellung verbessern können.

Die Förderung der beruflichen Fortbildung ist daher eine der wichtigsten wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Forderungen der Gegenwart und der Zukunft.

Der Bund hat sich dieser Aufgabe bereits seit Jahren unter anderem im Rahmen des Programms zur Förderung der beruflichen Fotbildung angenommen. Danach gewährte die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, die mit der Durchführung dieses Programms beauftragt war, Beihilfen für den Besuch von Fortbildungslehrgängen, die dem beruflichen Aufstieg oder der Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Berufstätigen dienen.

Es ist nunmehr beabsichtigt, im Rahmen der Novelle zum AVAVG das Instrumentarium der Bundesanstalt im Interesse einer stärkeren Intensivierung der bisherigen Förderungsmöglichkeiten zu erweitern und den Erfordernissen moderner Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik besser anzupassen.

Einen erten Schritt auf diesem Weg stellt das Finanzplanungsgesetz vom 23. Dezember 1966 dar, durch das die individuelle (und institutionelle) Aufstiegs- und Leistungsförderung ab 1. Januar 1967 auf die Bundesanstalt übertragen wurde.

8. Zur Frage der Abstimmung

Der Bericht über das Einkommen (Lohn-)steuerrecht (Kapitel 4, Abschnitt 2) zeigt ein recht unterschiedliches Ergebnis der steuerlichen Auswirkungen, je nachdem ob es sich um Kosten der eigenen Ausbildung oder Fortbildung oder um Kostentragung von Ausbildung und Fortbildung für Angehörige, für Betriebsangehörige oder Stipendienempfänger handelt. Allein schon die derzeitige Haushaltslage läßt es nicht zu, steuerliche Erleichterungen einzuführen oder bestehende zu erweitern.

Eine Abstimmung der Aus- und Fortbildungsbeihilfen mit anderen Maßnahmen, z. B. solchen des Familienlastenausgleichs und des Steuerrechts (Kapitel 4), ist vor *einer neuen vereinheitlichenden Konzeption* des Rechts der individuellen Ausbildungsförderung nicht möglich.

Dieser Bericht, der den Stand der Maßnahmen bis zum 1. Januar 1967 darstellt, gibt in seinen beschreibenden Teilen Unterlagen für eine bessere Abstimmung der einzelnen Maßnahmen an die Hand, ohne einer künftigen Rechtsentwicklung vorgreifen zu können. Diese ist zur Zeit besonders auf dem Gebiet des Familienlastenausgleichs (Ausbildungszulage) und bei ähnlichen Leistungen so stark im Fluß, daß mit veränderten Sachbezügen gerechnet werden muß. Eine nahtlose Abstimmung wird sich aber auch in Zukunft kaum erreichen lassen.

KAPITEL 8

Förderung der Ausbildung und Fortbildung im anderen Teil Deutschlands

Vorbemerkung

Ein Bericht der Bundesregierung über den Stand der Maßnahmen auf dem Gebiet der Ausbildungsförderung wäre unvollständig, wenn er nicht Lage und Verhältnisse in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands (SBZ) einschließen würde. Wegen der andersgearteten Verhältnisse und Förderungsmaßnahmen in der SBZ ist es erforderlich, daß diese Darstellung auch Maßnahmen indirekter und mittelbarer Förderung einbezieht.

Der künftige Bericht der Bundesregierung über den Stand der Maßnahmen auf dem Gebiet der Bildungsplanung wird in Abschnitt 6 unter der Überschrift „Das Bildungswesen in der Sowjetzone" über Entwicklung und Aufbau des Bildungswesens in der SBZ und damit auch über Beginn und Dauer der Schulpflicht, über die Gliederung der Schulen und über die Planung des Unterrichts an den einzelnen Schulen informieren. Insoweit darf auf diesen Bericht verwiesen werden.

In der SBZ werden über 90 % der Studenten mit öffentlichen Mitteln gefördert. Das ist ein Prozentsatz, der im westlichen Bereich nur von Großbritannien übertroffen wird und auch im Ostblock der höchste ist [1]).

Diese Zahl darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß viele das ihnen an sich in § 2 des „Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem" vom 25. Februar 1965, GBl. I S. 84 — Bildunggesetz — zuerkannte Recht auf Bildung nicht ausüben können, weil ihnen die verschiedenen Auswahlsysteme, auch wenn sie als Aufnahmeverfahren oder Eignungsprüfungen bezeichnet werden, den Zugang zu weiterführenden Bildungseinrichtungen versperren.

Über die Aufnahme in weiterführende allgemein- und berufsbildende Schulen entscheiden auch „Vertreter der demokratischen Öffentlichkeit", der FDJ und des FDGB. Ferner können Vertreter der Parteien und Massenoganisationen zu den Sitzungen der Zulassungskommission eingeladen werden.

Allgemeine Zulassungsvoraussetzung ist u. a. „aktiver Einatz beim sozialistischen Aufbau in der Deutschen Demokratischen Republik und Bereitschaft zur Verteidigung ihrer sozialistischen Errungenschaften." Politische Voraussetzungen dieser Art findet man in den einschlägigen Zulassungsvorschriften [2]).

Die folgenden Darlegungen geben die Rechtslage in der SBZ nach Maßgabe der bekannten Gesetze wieder. Eine Stellungnahme dazu, ob und inwieweit sich Theorie und Praxis decken, ist nicht möglich, da die Basis der vorliegenden Erfahrungsberichte zu schmal ist.

ABSCHNITT 1

Direkte Förderung der Ausbildung und Fortbildung

Die nachfolgend behandelten Förderungsmaßnahmen bauen auf dem besonderen Schulsystem der SBZ auf (vgl. unter „Vorbemerkungen"). Um Verwechslungen zu vermeiden, sei hier lediglich wiederholt, daß es sich bei der sogenannten Oberschule in Wirklichkeit weitgehend um eine Einrichtung handelt, die nach unserem Sprachgebrauch als Grund- oder Primarschule bezeichnet wird. Erst die „erweiterte" Oberschule weist gewisse Ähnlichkeiten mit unserer Oberschule auf (wenn man im übrigen von der ideologischen Seite absieht). Generell wird politische Zuverlässigkeit für die Gewährung von Sti-

[1]) Nach Dr. Hermann Granzow „Modelle der Studienförderung im internationalen Vergleich", S. 283 ff. der Broschüre über den VIII. Deutschen Studententag des Verbandes Deutscher Studentenschaften (VDS) „Was ist dem Staat der Nachwuchs wert?"

[2]) vgl. hierzu:
Richtlinie für die Aufnahme der Schüler in die Mittel- und Oberschule vom 18. Dezember 1955, Verf. und Mitt. Nr. 32/55 S. 257;
Beschluß über das Aufnahmeverfahren an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen vom 21. Dezember 1962 — GBl. II 1963 S. 1;
Anweisung Nr. 1/1963 des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen zur Durchführung der Eignungsprüfungen an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen vom 9. Januar 1963 nebst Erläuterungen zur Anweisung Nr. 1/1963 des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen zur Durchführung der Eignungsprüfungen an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen vom 9. Januar 1963, VuM des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen Nr. 9/10 S. 14/15;
Anordnung über das Aufnahmeverfahren zum Direkt-, Fern- und Abendstudium an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen vom 20. Februar 1963 — GBl. II S. 143;
„Richtlinie über die Auswahl zum Lehrerstudium und das Aufnahmeverfahren für Studienbewerber an der Pädagogischen Hochschule Potsdam, an den Pädagogischen Instituten für Lehrerbildung und Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen der Deutschen Demokratischen Republik" vom 5. März 1963, VuM Nr. 6 S. 62.

pendien, Studienbeihilfen, Zusatzstipendien oder Leistungsprämien vorausgesetzt [3]). Bei Verfehlungen oder Verstößen können Stipendium oder andere Förderungsleistungen ganz oder teilweise entzogen werden [4]). Grundsätzlich unter der Voraussetzung der Bedürftigkeit können folgende pauschale Zuwendungen gewährt werden:

1. Unterhaltshilfe für Oberschüler

Unterhaltsbeihilfen können Schülern der Klassen 9 und 10 der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen [5]) sowie den der Klassen 11 und 12 der erweiterten Oberschulen gewährt werden. Für Spezialoberschulen sind Sonderregelungen möglich [6]).

Unterhaltsbeihilfen werden einmalig, laufend oder für einen bestimmten Zeitraum gewährt und betragen bei Schülern der allgemeinbildenden Oberschulen [7]) im Regelfalle bis zu 50 DM-Ost, in Ausnahmefällen bis zu 60 DM-Ost monatlich.

Schülern der erweiterten Oberschulen werden im Regelfall bis zu 60 DM-Ost und in Ausnahmefällen bis zu 80 DM-Ost monatlich gewährt [8]).

Unterhaltsbeihilfe wird normalerweise bis zum Ende des Schuljahres bzw. einschließlich des Monats der Entlassung aus der Schule [9]) gezahlt.

Voll- und Halbwaisen, die eine Unterhaltsbeihilfe erhalten, und für die mit Vollendung des 18. Lebensjahres die Zahlung der Waisenrente eingestellt wurde, können zusätzliche monatliche Beihilfen erhalten:

Vollwaisen bis zu 70 DM-Ost und

Halbwaisen bis zu 45 DM-Ost [10]).

Kindern und Pflegekindern von Rentnern und Sozialunterstützungsempfängern, die eine Unterhaltsbeihilfe erhalten und für die mit Vollendung des 18. Lebensjahres die Zahlung des Kinderzuschlages auf die Rente oder Unterstützung des Unterhaltspflichtigen eingestellt wurde, können im Falle außerordentlicher Bedürftigkeit zusätzlich Beihilfen bis zu 40 DM-Ost monatlich gewährt werden [11]).

2. Ausbildungs- und Wirtschaftsbeihilfe für Lehrlinge und Berufsschüler

Ausbildungsbeihilfe — offensichtlich eine Beihilfe zu den Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten — kann bis zu 50 DM-Ost monatlich *nur* für Lehrlinge gewährt werden [12]).

Wirtschaftsbeihilfe — anscheinend grundsätzlich eine Fahrkostenbeihilfe — kann unter bestimmten Voraussetzungen in Höhe der entstandenen Fahrkosten zur Vorstellung der Jugendlichen in Ausbildungsbetrieben außerhalb des Kreisgebietes sowie für den Besuch der Berufsschule, wenn ihnen kein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis nachgewiesen werden kann, gewährt werden [13]). Sie kann auch während der Ausbildung in besonderen Notfällen gewährt werden [14]). Unklar bleibt, ob sie dann praktisch zur Unterhalts- oder Ausbildungsbeihilfe wird. Ausbildungs- *und* Wirtschaftsbeihilfe darf gleichzeitig *nur* besonders bedürftigen *Lehrlingen* gewährt werden [15]).

Wirtschaftsbeihilfe hingegen kann Lehrlingen und Berufsschülern mit oder ohne Ausbildungsverhältnis gewährt werden [16]).

Die Bewilligung einer Ausbildungs- oder Wirtschaftsbeihilfe gilt jeweils für die Dauer eines Lehrjahres [17]). Unbeantwortet bleibt die Frage nach der Dauer der Bewilligung einer Wirtschaftsbeihilfe, wenn jemand in keinem Lehrverhältnis steht.

3. Stipendien für Fachschüler und Studierende

Arbeiter und Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften sowie deren Kinder stehen an der Spitze der Stipendienempfänger [18]). Für diese Studierenden an Universitäten und Hochschulen beträgt das monatliche Stipendium 190 DM-Ost, während es für Studierende an Fachschulen 160 DM-Ost beträgt [19]). Für *sonstige* Stipendienempfänger an Universitäten und Hochschulen beträgt es 140 DM-Ost und für Studierende an Fachschulen nur noch 110 DM-Ost [20]).

Für Studierende an einer Fachschule beträgt das monatliche Stipendium je nach Zugehörigkeit zu einer der vorher genannten Gruppen sowie je nach Ausbildungsfortschritt zwischen 90 und 160 DM-Ost bzw. zwischen 50 und 135 DM-Ost für Fachgrundschüler (Absolventen der Grundschule) [21]).

Nicht zum Kreis der Stipendienempfänger gehörende Studierende an Universitäten und Hochschulen kann eine Studienbeihilfe von monatlich 80 DM-Ost, für

---

[3]) „Die Studierenden müssen fest zur Arbeiter- und Bauernmacht stehen, alle Maßnahmen zum Schutze der Deutschen Demokratischen Republik aktiv unterstützen, gute Studiendisziplin wahren und den Anforderungen im Studium voll entsprechen" (§ 2 der „Anordnung über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik — Stipendienordnung —" vom 17. Dezember 1962, GBl. II S. 834)

[4]) § 26 der Stipendienordnung

[5]) §§ 1 und 6 der Anordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen vom 1. Juli 1959, GBl. I S. 638

[6]) § 9 der Anordnung

[7]) § 4 Abs. 1 der Anordnung

[8]) § 6 Abs. 2 der Anordnung

[9]) § 5 Abs. 6 der Anordnung

[10]) § 7 der Anordnung

[11]) § 8 der Anordnung

[12]) § 3 Abs. 1 und § 5 der Anordnung über die Gewährung von Ausbildungs- und Wirtschaftsbeihilfen an Lehrlinge und Berufsschüler vom 26. Januar 1960, GBl. I S. 91

[13]) § 6 Abs. 1 der Anordnung

[14]) § 6 Abs. 2 der Anordnung

[15]) § 3 Abs. 3 der Anordnung

[16]) § 3 Abs. 2 der Anordnung

[17]) § 7 Abs. 3 der Anordnung

[18]) § 1 der Stipendienordnung, a. a. O.

[19]) § 4 Abs. 1 der Stipendienordnung, a. a. O.

[20]) § 4 Abs. 2 der Stipendienordnung

[21]) § 4 Abs. 3 und 4 der Stipendienordnung

Studierende an Fachschulen eine solche in Höhe von 60 DM-Ost gewährt werden [22]). Bei Bedürftigkeit kann auch anderen Studierenden an den Universitäten eine Studienbeihilfe bis zu 80 bzw. Studierenden an Fachschulen eine solche bis zu 60 DM-Ost im Monat gewährt werden [23]).

Studierenden an Universitäten, Hoch- und Fachschulen, denen eine staatliche Auszeichnung verliehen wurde, kann ein Zusatzstipendium von monatlich 80 DM-Ost gewährt werden, wenn sie vor Aufnahme des Studiums mindestens 5 Jahre berufstätig waren oder nach mindestens vier- bzw. dreijährigem Dienst in der „Nationalen Volksarmee" in Ehren entlassen wurden [24]).

Bei *sehr guten* Studienleistungen kann Studierenden an Universitäten und Fachschulen unabhängig davon, ob sie Stipendienempfänger sind oder nicht, eine *Leistungsprämie* von 80 DM-Ost, Studierenden an Fachschulen bei gleichen Voraussetzungen eine solche von 60 DM-Ost monatlich gewährt werden. Allerdings darf die Gesamtzahl der Leistungsprämienempfänger 10 % der Stipendienempfänger nicht übersteigen. Innerhalb der Gesamtzahl der Prämienempfänger können 10 % Nichtstipendiaten berücksichtigt werden.

Bei *guten* Studienleistungen beträgt die Leistungsprämie für Studierende an Universitäten und Hochschulen 40 DM-Ost und für Studierende an Fachschulen wiederum unter den gleichen Voraussetzungen 30 DM-Ost monatlich. Die Gesamtzahl dieser Leistungsprämienempfänger darf 30 % der Stipendienempfänger nicht überschreiten. Hier können innerhalb der Gesamtzahl der Prämienempfänger 30 % Nichtstipendiaten berücksichtigt werden [25]).

Fachgrundschülern kann bei *sehr guten* Studienleistungen eine Prämie von 30 DM-Ost und bei *guten* Studienleistungen eine solche von 15 DM-Ost gewährt werden [26]).

Der Zeitpunkt, von dem an Leistungsprämien gewährt werden, ist je nach Studiendauer bzw. Schulart besonders geregelt [27]).

Stipendien- und Studienbeihilfenempfänger, die in Berlin an einer Universität, Hoch- oder Fachschule studieren oder ein mehr als dreimonatiges Berufspraktikum durchführen, erhalten einen Ortszuschlag von 15 DM-Ost [28]).

4. Sonderstipendien

4.1 Wilhelm-Pieck-Stipendium

150 Arbeiter- und Bauernstudenten der Fachfakultäten der Universitäten und Hochschulen sowie 60 Arbeiter- und Bauernstudenten der Fachschulen erhalten das Wilhelm-Pieck-Stipendium in Höhe von 300 DM-Ost (vermutlich monatlich) [29]). Das Stipendium wird als hohe Auszeichnung in Anerkennung ausgezeichneter Leistungen den besten Studenten der Arbeiter- und Bauernfakultäten und der Universitäten und Hochschulen sowie den besten Schülern der Fachschulen jeweils bis zum Abschluß des Studiums durch den Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen verliehen, nachdem der Senat der Universität oder Hochschule die Vorschläge einer besonderen Auswahlkommission bestätigt hat. Bei Wegfall der Voraussetzungen kann das Stipendium durch den Staatssekretär entzogen werden.

Familien-, Kinder- und Ortszuschläge werden nach den geltenden Stipendienbestimmungen gezahlt [30]).

4.2 Karl-Marx-Stipendium

Das Karl-Marx-Stipendium können 100 Studierende der Fachfakultäten der Universitäten und Hochschulen in Höhe von monatlich 450 DM-Ost bis zur Beendigung des Studiums erhalten. Es wird als höchste Auszeichnung für hervorragende Leistungen und besondere Erfolge bei der Aneignung des Marxismus-Leninismus und seine Anwendung im Fachstudium verliehen. Hierbei wird besonders darauf geachtet, daß sich die Vorgeschlagenen den Marxismus-Leninismus aktiv kämpferisch aneignen und zu schöpferischer Arbeit befähigt sind [31] .

Aus einer Ermächtigung verschiedener Ressorts [32]), besondere Bestimmungen zu erlassen, Sonderregelungen ggfs. außer Kraft zu setzen oder Stipendiensätze neu festzulegen, ist zu schließen, daß es noch weitere Sonderregelungen gibt, die jedoch nach Art, Höhe oder Voraussetzungen — wie im vorliegenden Falle — nicht bekannt sind.

5. Sonstige Maßnahme direkter Förderung

5.1 Hochschulfernstudium

Jeweils für die Dauer eines Studienjahres können bis zu 20 % der Studierenden die Studiengebühren im Hochschulfernstudium erlassen werden, wenn sonst wegen der eigenen Einkommensverhältnisse des Studierenden bzw. seines Ehegatten oder seiner

[22]) § 5 Abs. 1 der Stipendienordnung
[23]) § 5 Abs. 2 der Stipendienordnung
[24]) § 6 der Stipendienordnung
[25]) § 7 Abs. 1 der Stipendienordnung a. a. O.
[26]) § 7 Abs. 2 der Stipendienordnung
[27]) § 7 Abs. 3 und 4 der Stipendienordnung
[28]) § 14 der Stipendienordnung

[29]) Verordnung über die Verleihung eines „Wilhelm-Pieck-Stipendiums" an Arbeiter- und Bauernstudenten der Universitäten und Hochschulen und an Schüler der Fachschulen der DDR vom 3. Januar 1951, GBl. S. 23; Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verleihung eines „Wilhelm-Pieck-Stipendiums" an Arbeiter- und Bauernstudenten der Unversitäten und Hochschulen und an Schüler der Fachschulen der DDR vom 12. Mai 1954, GBl. S. 486
[30]) § 4 der Anordnung über die Regelung des Stipendienwesens vom 6. Dezember 1962, GBl. II S. 833
[31]) Verordnung über die Verleihung des „Karl-Marx-Stipendiums" an Studierende der Universitäten und Hochschulen vom 30. April 1953, GBl. S. 611; Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verleihung des „Karl-Marx-Stipendiums" an Studierende der Universitäten und Hochschulen vom 26. Mai 1953, GBl. S. 802.
[32]) §§ 2 und 3 der Anordnung über die Regelung des Stipendienwesens a. a. O.

Eltern die erfolgreiche Durchführung des Studiums gefährdet wäre. Auch den durch das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen ausgezeichneten „Beststudenten" werden die Studiengebühren erlassen.

Schließlich können bis zu 20 % der Bewerber die Gebühren für Prüfungen über die Zulassung zum Fernstudium ohne Abgangszeugnis einer zur Universitätsreife führenden Schule erlassen werden [33]).

Fernstudenten, die auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen ein Stipendium erhalten, zahlen keine Studiengebühren [34]).

Das gilt auch für die Teilnehmer an den kombinierten Studienformen des Fern- und Abendstudiums der Universitäten und Hochschulen [35]).

5.2 Fachschulfern- und -abendstudium

Entsprechend der Regelung für das Hochschulfernstudium können die Gebühren im Fachschulfern- und -abendstudium erlassen werden. Hier wie dort können die Gebühren in Fällen sozialer Notlage bis zur nächstfälligen Rate gestundet werden [36]).

Betriebe und staatliche Einrichtungen haben die Aufgabe, z. B. durch Einrichtung von Kursen, die Bewerber auf das Abendstudium vorzubereiten, die Abendschüler während des Studiums durch Abschluß von Studienförderungsverträgen sowie Festlegung entsprechender Maßnahmen in Betriebskollektivverträgen oder sonstigen betrieblichen Vereinbarungen zu fördern [37]). Worin die Förderung jedoch im einzelnen besteht, wird nicht gesagt.

5.3 Ausbildung in Spezialklassen

Auf der Grundlage der Verordnung über Entgelt und Versicherungsschutz für Oberschüler während der beruflichen Ausbildung (vgl. Abschnitt 3 Nr. 2) erhalten Schüler der Spezialklassen an mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten und Hochschulen mit voller Berufsausbildung als monatliches Entgelt im ersten Ausbildungsjahr 60 DM-Ost und im zweiten Ausbildungsjahr 70 DM-Ost. Ebenfalls auf der Grundlage dieser Verordnung können unter Berücksichtigung des Gesamtbruttoeinkommens der Eltern Beihilfen aus dem Stipendienfonds je nach Einkommen in folgender Höhe gewährt werden:

bei Einkommen bis zu 600 DM-Ost eine Beihilfe in Höhe von 65 DM-Ost

bei Einkommen von 601 bis zu 800 DM-Ost eine Beihilfe in Höhe von 50 DM-Ost

bei Einkommen von 801 bis zu 1000 DM-Ost eine Beihilfe in Höhe von 35 DM-Ost

bei Einkommen von 1001 bis zu 1200 DM-Ost eine Beihilfe in Höhe von 20 DM-Ost.

Bei monatlichen Einkommen über 1200 DM-Ost entfällt die Zahlung einer Beihilfe.

Während die Schüler die Kosten für Verpflegung selbst zu tragen haben, erfolgt die Unterbringung im Internat kostenlos. Bei einem monatlichen Gesamtbruttoeinkommen der Etern über 1200 DM-Ost haben die Schüler die Kosten für Fachbücher der Berufsausbildung selbst zu tragen. In allen anderen Fällen können je Schüler jährlich bis zu 150 DM-Ost für Lehr- und Lernmittel und bis zu 20 DM-Ost für Exkursionen sowie für kulturelle Betreuung verausgabt werden. Die aus Haushaltsmitteln angeschafften Fachbücher bleiben jedoch Eigentum der Bildungseinrichtung [38]).

6. Förderung der Aus- und Weiterbildung einzelner Berufsgruppen

Die §§ 26 ff. des Bildungsgesetzes regeln die Aus- und Weiterbildung der Lehrer und Erzieher, die §§ 35 ff. regeln die der Werktätigen und schließlich regelt § 65 des Bildungsgesetzes die der Hoch- und Fachschulabsolventen. In allen diesen Bestimmungen wird lediglich grundsätzlich gesagt, in welcher Weise und an welchen Bildungseinrichtungen die Aus- und Weiterbildung zu erfolgen hat. Unterlagen über betriebliche, staatliche oder sonstige Förderungsmaßnahmen der Weiterbildung, falls es solche (z. B. finanzieller Art) überhaupt gibt, stehen nicht zur Verfügung. Mangels Unterlagen kann auch nicht gesagt werden, welche wirtschaftlichen Verbesserungen mit einer erfolgreich durchgeführten Weiterbildung verbunden sind oder sein können.

---

[33]) §§ 4 bis 6 der Anordnung über die Gebühren im Hochschulfernstudium vom 3. September 1953, ZBl. S. 448

[34]) Richtlinie des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen über die Zahlung der Studiengebühren im Hochschulfernstudium vom 1. August 1958, veröffentlicht in „Das Hochschulwesen" Nr. 10/58

[35]) Anweisung Nr. 9/61 des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen über die Zahlung der Studiengebühren im Abendstudium und im kombinierten Studium der Universitäten und Hochschulen vom 15. Februar 1961, veröffentlicht in „Das Hochschulwesen" Nr. 4/61.

[36]) Anwensung Nr. 9/61 des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen über die Studiengebühren für die Teilnehmer am Fachschulfern- und -abendstudium sowie an Lehrgängen der Fachschulen vom 10. Juni 1961, veröffentlicht in „Die Fachschule" Nr. 9/61; § 11 der Anordnung über die Einrichtung, Organisation und Durchführung des Fachschulabendstudiums für Werktätige vom 10. Mai 1957, GBl. I S. 322

[37]) § 17 der Anordnung über die Einrichtung, Organisation und Durchführung des Fachschulabendstudiums für Werktätige

[38]) Richtlinie für die Finanzierung der Ausbildung in Spezialklassen an Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten und Hochschulen vom 18. Dezember 1964, VuM des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen 1/2 1965 S. 7

ABSCHNITT 2

Indirekte Förderungsmaßnahmen

Indirekte Förderung besteht darin, daß die mit der Ausbildung an bestimmten Bildungseinrichtungen üblicherweise zusammenhängenden Kosten von den Benutzern überhaupt nicht oder in vermindertem Umfang zu tragen sind. Maßnahmen indirekter Förderung kommen grundsätzlich allen Benutzern einer bestimmten Bildungseinrichtung zugute.

Die Schulgeldfreiheit folgt ganz generell aus Artikel 39 Abs. 2 der Verfassung und § 9 Abs. 1 des Bildungsgesetzes. Lernmittelfreiheit kann gewährt werden [39]). Einem Teil der Schüler kann, ohne daß Unterhaltsbeihilfen bewilligt werden, volle Lernmittelfreiheit gewährt werden [40]). Bestimmungen darüber, ob die Gewährung der Lernmittelfreiheit an besondere Voraussetzungen gebunden ist oder nur für Schüler von bestimmten Klassen an gewährt wird, enthält die Anordnung nicht.

Seit 1. Januar 1957 werden von Studierenden im *Direktstudium* an Universitäten, Hochschulen und Fachschulen keine Studiengebühren erhoben [41]).

Für Studierende, die im letzten Jahr ihres Studiums ein Stipendium erhalten haben und für wissenschaftliche Aspiranten ist die Promotion gebührenfrei. Dagegen werden von Gasthörern, anderen Promovenden und für Prüfungen über Zulassung zum Studium ohne Abgangszeugnis einer zur Universitätsreife führenden Schule Gebühren erhoben [42]).

Studiengebühren werden auch im Bereich der Kunsthochschulen nicht erhoben [43]).

Hinzukommt, daß alle Studierenden von der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge befreit sind. Die Mittel zur Bezahlung der Beiträge sind im Staatshaushalt bereitzustellen [44]). Ferner sind alle Studierenden der Universitäten, Hoch- und Fachschulen für die Dauer des Studiums gegen Unfall versichert und von der Zahlung von Beiträgen befreit [45]).

Für die An- und Abfahrt zu den Orten des Unterrichts und der Prüfungen wird den Abendschülern gemäß den Bestimmungen der Deutschen Reichsbahn Fahrpreisermäßigung (Schülerfahrkarten) gewährt [46]).

Mangels entsprechender Unterlagen kann nicht gesagt werden, wer sonst berechtigt ist, Fahrpreisermäßigung (Schülerfahrkarten) in Anspruch zu nehmen bzw. wie hoch die Ermäßigung ist.

ABSCHNITT 3

Mittelbare Förderungsmaßnahmen

1. Staatlicher Kinderzuschlag

Angehörige bestimmter Bevölkerungsgruppen (Arbeiter, Angestellte, Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften, Studierende, Renten-, Versorgungs- und Unterstützungsempfänger) erhalten je Kind bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres auch bei nur halbtägiger oder stundenweiser Beschäftigung [47]) einen monatlichen Kinderzuschlag von 20 DM-Ost, während Angehörige einer anderen Gruppe (Handwerker, Unternehmer, Gewerbetreibende, Freischaffende), falls ihr Jahresbruttoeinkommen 10 000 DM-Ost nicht übersteigt, einen Kinderzuschlag von 15 DM-Ost je Kind und Monat erhalten [48]).

Nebeneinkünfte von Arbeitern, Angestellten, Studierenden oder Rentnern aus selbständiger oder freiberuflicher Tätigkeit sind unschädlich, wenn Vollbeschäftigung vorliegt oder zumindest der überwiegende Teil ihrer Tätigkeit in einem „Arbeitsrechtsverhältnis" liegt bzw. wenn sie eine Vollrente aus der Sozialversicherung oder aus der Versorgung der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post beziehen [49]). Treten Kinder bereits vor Vollendung des 15. Lebensjahres in ein „Arbeitsrechtsverhältnis" (einschließlich Lehrverhältnis), entfällt von dem auf den vereinbarten Tag der Arbeitsaufnahme folgenden Monat an die Zahluung des staatlichen Kinderzuschlages.

Zu den Renten der Sozialversicherung werden Kinderzuschläge auch für die Dauer des Besuchs der allgemeinbildenden polytechnischen bzw. erweiterten Oberschule sowie für die Dauer der Lehrausbildung gezahlt [50]).

---

[39]) § 9 Abs. 4 des Bildungsgesetzes a. a. O.

[40]) § 4 Abs. 2 der Anordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen a. a. O.

[41]) § 1 der Anordnung über den Fortfall der Studiengebühren im Direktstudium an den Universitäten, Hochschulen und Fachschulen vom 1. Februar 1957, GBl. I S. 163

[42]) Siebente Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens — Regelung der Universitäts- und Hochschulgebühren vom 21. August 1951, GBl. S. 801

[43]) Elfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens — Regelung der Gebühren an Kunsthochschulen — vom 25. September 1951, GBl. S. 878

[44]) § 27 der Stipendienordnung a. a. O.

[45]) § 29 der Stipendienordnung

[46]) § 12 der Anordnung über die Einrichtung, Organisation und Durchführung des Fachschulabendstudiums für Werktätige a. a. O.

[47]) § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages i. d. F. der Fünften Durchführungsbestimmung vom 5. Mai 1964, GBl. II S. 481

[48]) §§ 1 und 2 der Verordnung über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages vom 28. Mai 1958, GBl. I S. 437

[49]) § 1 der Dritten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages vom 12. Mai 1959, GBl. I S. 557

[50]) § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung vom 27. November 1959, GBl. I S. 905

Für Kinder, die nach Vollendung des 15. Lebensjahres noch die Oberschule besuchen, wird der Kinderzuschlag bis zum Ende des auf die Beendigung des Schulbesuchs folgenden Monats gezahlt. Für Kinder, die nach Vollendung des 15. Lebensjahres die Oberschule oder Berufsschule nicht besuchen und wegen Erwerbsunfähigkeit in keinem Arbeitsrechtsverhältnis (einschließlich Lehrverhältnis) stehen, wird der Kinderzuschlag höchstens bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden [51]). Mit der Aufnahme des Studiums an einer Hoch- oder Fachschule entfällt der Anspruch auf den Kinderzuschlag [52]).

Während eines Aufenthalts von Kindern in bestimmten Heimen (z. B. Dauerheime für Kleinkinder, Normal-Kinderheime für Kinder über drei Jahre), Internaten (z. B. von Ober- und Sonderschulen), Tbc-Krankenhäusern und -Sanatorien sowie in den Krankenhäusern für Psychiatrie wird der Kinderzuschlag nicht gezahlt [53]).

Der Kinderzuschlag ist bei ruhendem Arbeitsverhältnis wegen Ableistung des Grundwehrdienstes in der „Nationalen Volksarmee“ und für die Dauer der unbezahlten Freizeit nach § 131 Abs. 4 des Gesetzbuches der Arbeit der DDR vom 12. April 1961, GBl. I S. 27 weiter zu gewähren [54]).

Der staatliche Kinderzuschlag unterliegt nicht der Lohnsteuer und Beitragspflicht zur Sozialversicherung [55]).

2. Schülerentgelt

Oberschülern, die in den Klassen 9 und 10 der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule eine berufliche Grundausbildung, in den Klassen 9 bis 12 der erweiterten Oberschule bzw. Spezialschule technischer Richtung eine volle Berufsausbildung, in den Klassen 9 bis 12 der Sonderschule eine berufliche Grundausbildung oder eine volle Berufsausbildung erhalten, wird durch den Betrieb, mit dem der Lehrvertrag abgeschlossen wurde, ein lohnsteuerfreies Entgelt gezahlt. Es beträgt für Schüler der

Klasse 9 monatlich 40 DM-Ost
Klasse 10 monatlich 50 DM-Ost
Klasse 11 monatlich 60 DM-Ost
Klasse 12 monatlich 70 DM-Ost.

Der staatliche Kinderzuschlag für Oberschüler ist an die Berechtigten bis zum Ende des auf die Beendigung des Oberschulbesuches folgenden Monats weiterzuzahlen.

Während der beruflichen Ausbildung unterliegen die Oberschüler nicht der Versicherungspflicht zur Sozialversicherung. Für Unfälle und bei Eintreten einer entschädigungspflichtigen Berufskrankheit während der beruflichen Ausbildung besteht Versicherungsschutz entsprechend den Bestimmungen der Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen vom 15. März 1962, GBl. II S. 123 [56]).

Durch die Zahlung des monatlichen Entgelts entfällt eine bis dahin gewährte Unterhaltsbeihilfe. In begründeten Fällen kann jedoch entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen der Unterhaltspflichtigen eine Ausbildungs- und Wirtschaftsbeihilfe, nachfolgend „Beihilfe“ genannt, zur weiteren beruflichen Förderung der Oberschüler gewährt werden. Sie richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährung von Ausbildungs- und Wirtschaftsbeihilfen an Lehrlinge und Berufsschüler (vgl. Abschnitt 1 Nr. 2).

Das Schülerentgelt ist u. a. auch während der Ferien weiterzuzahlen.

Mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung muß wohl aus den übrigen Bestimmungen geschlossen werden, daß eine bisher gezahlte Unterhaltsbeihilfe auch dann in voller Höhe entfällt, wenn das Schülerentgelt nicht die Höhe der bisher gezahlten Unterhaltsbeihilfe erreicht.

Monatliches Entgelt und Beihilfe dürfen insgesamt nicht niedriger sein als die bisher gezahlte Unterhaltsbeihilfe, dürfen andererseits für Oberschüler der Klassen 9 und 10 insgesamt 75 DM-Ost und für Oberschüler der Klassen 11 und 12 insgesamt 90 DM-Ost nicht übersteigen [57]).

Oberschüler mit beruflicher Grundausbildung bzw. voller Berufsausbildung müssen das Fahrgeld zum berufspraktischen Unterricht und die Kosten der Fachbücher selbst tragen. Aus dem Fonds „Lehr- und Lernmittel“ der zuständigen Berufsschule werden Oberschülern, die eine Beihilfe erhalten, die Kosten für Fachbücher erstattet [58]).

Das von den Betrieben zu zahlende Entgelt ist nach den gesetzlichen Bestimmungen zu planen und abzurechnen bzw. steuerlich als Betriebsausgabe bzw. Handelskosten abzugsfähig [59]).

[51]) § 2 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages a. a. O.

[52]) Hinweis des Ministeriums für Gesundheitswesen zur Verordnung über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages vom 8. Juni 1960, VuM Nr. 18 S. 175

[53]) § 6 der Verordnung über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages

[54]) § 1 der Fünften Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Zahlung des staatlichen Kinderzuschlages

[55]) § 16 der Verordnung über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages a. a. O.

[56]) § 1 der Verordnung über Entgelt und Versicherungsschutz für Oberschüler während der beruflichen Ausbildung vom 3. November 1964, GBl. II S. 887

[57]) § 2 der Verordnung über Entgelt und Versicherungsschutz für Oberschüler a. a. O.

[58]) § 3 der Verordnung

[59]) § 4 der Verordnung

ABSCHNITT 4

Bruttoeinkommen und Einkommensgrenzen

1. Einkommensgrenzen

Voraussetzung für die Gewährung von Unterhaltsbeihilfe ist im Regelfall „ein monatliches Bruttoeinkommen des Unterhaltspflichtigen von weniger als 330 DM-Ost; bei Arbeitern und Mitgliedern sozialistischer Produktionsgenossenschaften kann diese Einkommensgrenze bis zu 440 DM-Ost monatlich erhöht werden; dabei sind alleinstehende werktätige Frauen besonders zu berücksichtigen. Haben beide Unterhaltspflichtige Einkommen, so erhöhen sich die Einkommensgrenzen zusammen entsprechend auf 600 bzw. 700 DM-Ost monatlich". Die Einkommensgrenzen können um je 30 DM-Ost für jedes weitere unterhaltsberechtigte Familienmitglied (Ehepartner ausgenommen) erhöht werden [60]).

Voraussetzung für die Zahlung einer zusätzlichen monatlichen Beihilfe an Voll- oder Halbwaisen ist, daß das monatliche Bruttoeinkommen der Unterhaltspflichtigen weniger als 230 DM-Ost beträgt (zusätzlich je 30 DM-Ost für jeden weiteren Unterhaltsberechtigten in der Familie, der Ehepartner ausgenommen) [61]).

Nach § 4 der Anordnung über die Gewährung von Ausbildungs- und Wirtschaftsbeihilfen liegt die Grenze bei einem monatlichen Bruttoeinkommen des Unterhaltspflichtigen von weniger als 220 DM-Ost. Bei Arbeitern und Mitgliedern sozialistischer Produktionsgenossenschaften kann die Grenze des Bruttoeinkommens auf 250 DM-Ost erhöht werden. Den genannten Gruppen werden „anerkannte Verfolgte des Naziregimes" und „alleinstehende berufstätige Mütter" gleichgestellt. „Haben beide Unterhaltspflichtige ein Einkommen, so erhöht sich die Grenze des Bruttoeinkommens auf 440 bzw. 500 DM-Ost monatlich".

Für jede weitere unterhaltsberechtigte Person, die zum Haushalt des Unterhaltspflichtigen gehört, erhöht sich die Grenze des Bruttoeinkommens um je 30 DM-Ost. Dabei ist der Ehepartner, wenn die Arbeitsunfähigkeit ärztlich nicht nachgewiesen ist und der Lehrling, für den die Beihilfe beantragt wird, außer Ansatz zu lassen.

Nach § 3 der Stipendienordnung kann ein Stipendium gewährt werden, wenn das monatliche Bruttoeinkommen der Eltern usw. 1000 DM-Ost nicht übersteigt. 60 % des Grundstipendiums können gewährt werden, wenn das monatliche Bruttoeinkommen zwischen 1001 und 1200 DM-Ost liegt.

Sind beide Elternteile berufstätig, erhöhen sich die Einkommensgrenzen jeweils um 300 DM-Ost. Unter bestimmten Voraussetzungen erhöhen sich die Einkommensgrenzen um jeweils 50 DM-Ost für jedes weitere zu versorgende Kind.

Um eine Studienbeihilfe zu erhalten, darf das monatliche Einkommen der Eltern 600 DM-Ost zuzüglich je 50 DM-Ost für jedes weitere zu versorgende Kind nicht überschreiten [62]).

Das Einkommen der Eltern usw. ist bei Studierenden außer Betracht zu lassen, die nach mindestens dreijährigem Dienst in Ehren aus der Nationalen Volksarmee entlassen wurden. In Sonderfällen sind bei Überschreiten der Einkommensgrenzen abweichende Regelungen möglich.

Bezüglich der Einkommensgrenzen für Beihilfen während der Ausbildung in Spezialklassen wird auf die Ausführungen unter 2.53 verwiesen.

2. Berechnung des Bruttoeinkommens im Zusammenhang mit der Anrechnung einzelner Zuwendungen

Nach § 3 Abs. 1 der Anordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen sind staatliche Kinderzuschläge nicht Bestandteil des Bruttoeinkommens. Unter Bruttoarbeitseinkommen ist der Grund- und Leistungslohn zu verstehen.

§ 4 Abs. 5 der Anordnung über die Gewährung von Ausbildungs- und Wirtschaftsbeihilfen an Lehrlinge und Berufsschüler geht bei der Anrechnung des Einkommens bzw. der Einkommensgrenze gemäß § 26 der Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten vom 20. Mai 1952, GBl. S. 377 grundsätzlich vom Durchschnittsverdienst der letzten drei Monate aus. Renten für Halb- und Vollwaisen sowie Unterhaltszahlungen (Alimente) sind in das Bruttoeinkommen einzubeziehen.

Gemäß § 4 Abs. 7 der Anordnung über die Gewährung von Ausbildungs- und Wirtschaftsbeihilfen an Lehrlinge und Berufsschüler ist das Lehrlingsentgelt bei der Ermittlung des Bruttoeinkommens für Unterhaltspflichtige nicht zu berücksichtigen. „Durch die Gewährung der Ausbildungsbeihilfe darf das gemäß § 4 Abs. 1 bis 6 ermittelte Bruttoeinkommen nicht überschritten werden" [63]).

§ 3 Abs. 4 der Stipendienordnung wertet als Bruttoeinkommen alle Einnahmen aus beruflicher und freier Tätigkeit, sonstige regelmäßige Zuwendungen sowie alle sonstigen Einnahmen, wie Teil- oder Vollrente der Sozialversicherung bzw. anderer Institutionen, Renten aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz, Miet- und Pachtzinsen u. dgl.

Stipendien der Ehegatten oder Eltern eines Studierenden werden bei der Berechnung des Bruttoeinkommens jedoch nicht berücksichtigt [64]).

Daneben regelt § 3 Abs. 7 der Stipendienordnung sehr detailliert, welche Einnahmen des Stipendienempfängers bis zu welcher Höhe auf das Stipendium anzurechnen sind, ferner, welche Höhe Einkommen und Stipendiensatz — jeweils verschieden für Studierende der Universitäten und Hochschulen einerseits und Studierende der Fachschulen andererseits,

[60]) § 3 Abs. 1 der Anordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen a. a. O.

[61]) § 7 der Anordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen

[62]) § 5 Abs. 1 der Stipendienordnung a. a. O.

[63]) § 5 der Anordnung über die Gewährung von Ausbildungs- und Wirtschaftsbeihilfen a. a. O.

[64]) § 3 Abs. 5 der Stipendienordnung a. a. O.

sowie verschieden nach Art der Einnahmen — erreichen darf. „Staatlicher Kinderzuschlag zur Rente und Zuschläge für Pflegekinder bleiben unberücksichtigt."

3. Kostenträger

In der SBZ ist der „Staatshaushalt" ein Gesamthaushalt aller Gebietskörperschaften und öffentlichen Einrichtungen. Bezirke, Kreise und Gemeinden tragen die Bezeichnung „örtliche Organe der Staatsmacht"; eine Selbstverwaltung im eigentlichen Sinne des Wortes gibt es nicht (vgl. oben Nummer 1).

Deswegen ist es im gewissen Sinne unerheblich, an welcher Stelle des Staatshaushalts Stipendien und sonstige Förderungsmaßnahmen ausgewiesen werden. Der Staatshaushalt ist eine „Geheimsache", so daß auch aus diesem Grunde ein Vergleich mit den von parlamentarischen Körperschaften beschlossenen Haushaltsplänen der Bundesrepublik und der Länder nicht angängig ist.

Ausschließlich Gründe der Systematik und Vollständigkeit rechtfertigen die nachfolgende knappe Darstellung:

Der jährliche Gesamtbedarf für Unterhaltsbeihilfen wird vom Ministerium für Volksbildung festgelegt und mit dem Ministerium der Finanzen auf die einzelnen Bezirke aufgeteilt [65]).

Die Ausbildungs- und Wirtschaftsbeihilfen sind gemäß Anordnung des Ministers für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen in den Haushalten der Räte der Kreise zu planen [66]).

Die vom Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen erlassene Stipendienordnung bestimmt, daß die erforderlichen Mittel für Hoch- und Fachschultipendien in die Haushaltspläne der jeweiligen Universität, Hoch- oder Fachschule aufzunehmen sind [67]).

[65]) § 11 der Anordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen a. a. O.

[66]) § 9 Abs. 1 der Anordnung über die Gewährung von Ausbildungs- und Wirtschaftsbeihilfen a. a. O.

[67]) § 30 der Stipendienordnung a. a. O.

Interessant ist vielleicht noch die Anmerkung, wie im Vorwort zur Stipendienordnung festgestellt wird, daß der sozialistische Staat Wissenschaft und Technik allseitig unterstützt und begabten Jugendlichen aus allen Schichten der Bevölkerung ein von materiellen Sorgen freies Studium ermöglicht, „indem für die Förderung der Jugend umfangreiche Mittel zur Verfügung gestellt werden".

Auch die für die Wilhelm-Pieck-Stipendien erforderlichen Haushaltsmittel sind bei den jeweiligen Universitäten und Hochschulen bzw. bei den für die Fachschulen zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten bereitzustellen. Die Verteilung der Stipendien auf Universitäten und Hochschulen bzw. auf die Ministerien und Staatssekretariate erfolgt durch das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen auf der Grundlage der im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen festgelegten Kontingente [68]).

Im Gegensatz hierzu fehlen entsprechende Bestimmungen innerhalb der Verordnung über die Verleihung des „Karl-Marx-Stipendiums". Sie enthält lediglich den Hinweis, daß die Verteilung dieses Stipendiums durch eine besondere Durchführungsbestimmung geregelt wird. Auch diese enthält nichts über die Herkunft der Stipendienmittel [69]).

Der staatliche Kinderzuschlag wird zu Lasten des Staatshaushalts gezahlt [70]).

Das an Oberschüler zu zahlende Entgelt tragen die jeweiligen Betriebe selbst [71]).

[68]) Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verleihung eines „Wilhelm-Pieck-Stipendiums" an Arbeiter und Bauernstudenten der Universitäten und Hochschulen und an Schüler der Fachschulen der DDR a. a. O.

[69]) Verordnung über die Verleihung des „Karl-Marx-Stipendiums" an Studierende der Universitäten und Hochschulen und Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verleihung des „Karl-Marx-Stipendiums" an Studierende der Universitäten und Hochschulen a. a. O.

[70]) § 18 Abs. 1 der Verordnung über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages a. a. O.

[71]) § 1 Abs. 1 und § 4 der Verordnung über Entgelt und Versicherungsschutz für Oberschüler während der beruflichen Ausbildung a. a. O.

Anhang A

Ansätze im Bundeshaushaltsplan, aus denen Ausbildungs- und Fortbildungsbeihilfen geleistet werden

— Jahr 1966 —

Ansätze im Bundeshaushaltsplan 1966, aus denen Ausbildungs- und Fortbildungsbeihilfen geleistet wurden

Beträge in Millionen DM

Stand: 31. Dezember 1966

Zweckbestimmung	Soll	davon vorgesehen für Ausbildungs- und Fortbildungsbeihilfen	Bemerkungen
Kap. 05 02 Tit. 302			
Pflege kultureller Beziehungen zum Ausland	142,600	31,300	Stipendien und Beihilfen an ausländische Studenten, Nachwuchswissenschaftler usw., Ausbildung ausländischer Deutschlehrer und Germanisten, auch zur Fortbildung deutscher Staatsangehöriger im Ausland und ausländischer Staatsangehöriger in der Bundesrepublik Deutschland.
Kap. 06 02 Tit. 602			
Zuschuß an die Stiftung „Hilfswerk 20. Juli 1944"	0,310	0,310	Vorwiegend Beihilfen zu Lebensunterhalt und Ausbildung für Angehörige der Opfer des 20. Juli, die vom Stiftungsvorstand der vom Kuratorium der Stiftung erlassenen Richtlinien bewilligt werden, sofern keine oder keine ausreichenden Leistungen nach dem Gesetz zur Wiedergutmachung national-sozialistischen Unrechts gewährt werden.
Kap. 06 02 Tit. 620			
Stipendien und Hörergebühren zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet der Sowjetologie im In- und Ausland ..	0,250	0,250	Vergabe entsprechend der Zweckbestimmung des Titels an wenige, besondere ausgewählte Nachwuchswissenschaftler, die eine zusätzliche Ausbildung und Forschungstätigkeit auf dem Gebiet der Sowjetologie anstreben.
Kap. 06 02 Tit. 657			
Zuschüsse auf dem Gebiet des Bildungswesens			
a) Studienförderung			
aa) Förderung von hochbegabten Studenten durch die Studienstiftung des deutschen Volkes	3,350	3,350	
bb) Durch das Evangelische Studienwerk Villigst, das Cusanuswerk, die Friedrich-Ebert-Stiftung, die Stiftung „Mitbestimmung" und die Konrad-Adenauer-Stiftung	2,500	2,500	
		37,710	

Zweckbestimmung	Soll	davon vorgesehen für Ausbildungs- und Fortbildungsbeihilfen	Bemerkungen
cc) Förderung von begabten und bedürftigen deutschen Studenten an wissenschaftlichen Hochschulen nach den Grundsätzen des Honnefer Modells (Stipendien und Darlehen) . .	66,000	66,000	Die Förderungsrichtlinien werden nach dem Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern zur Förderung von Wissenschaft und Forschung vom 4. Juli 1964 im Einvernehmen miteinander erlassen, die Kosten je zur Hälfte getragen. Z. Z. gelten die Besonderen Bewilligungsbedingungen des BMI vom 1. September 1966; sie sind enthalten in den Förderungsrichtlinien der Länder, die in den jeweiligen Ministerialblättern veröffentlicht sind. 5 Millionen DM wurden überplanmäßig zur Verfügung gestellt, da der Ansatz von 61 Millionen DM nicht ausreichte.
dd) Förderung von zugewanderten Studenten (Flüchtlinge aus der SBZ und Berlin-Ost, Spätheimkehrer, Spätaussiedler, ausländische Flüchtlinge und heimatlose Ausländer) . .	0,500	0,500	Es gilt Abschnitt G der unter cc) zitierten Besonderen Bewilligungsbedingungen/Förderungsrichtlinien; doch werden die Kosten allein vom Bund getragen.
ee) Stipendien und Beihilfen für deutsche Studenten an Hochschulen im Ausland (ohne Afrika und Asien)	1,600	1,600	Die Richtlinien für die Vergabe von Auslandsstipendien an deutsche Studenten vom 18. Februar 1960 sind nicht veröffentlicht; sie enthalten lediglich die grundsätzlichen Bewilligungsbedingungen für den DAAD.
Kap. 06 29 Tit. 302			
Stipendien zur Nachwuchsförderung (Deutsches Archäologisches Institut)	0,096	0,096	Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses nach abgeschlossener Hochschulausbildung.
Kap. 06 30 Tit. 305			
Stipendien zur Nachwuchsförderung (Deutsches Historisches Institut in Rom)	0,057	0,057	Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses nach abgeschlossener Hochschulausbildung.
Kap. 06 36 Tit. 305			
Kosten der Sozialhilfe für Zugewanderte aus der SBZ und der Stadt Berlin	28,000	ca. 2,000	Ausbildungshilfe nach den §§ 31 bis 35 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815), zuletzt geändert am 31. August 1965 (BGBl I S. 1027). Der Bund trägt im Wege der Einzelverrechnung 80 v. H. der Aufwendungen für die Zugewanderten.
		70,253	

Zweckbestimmung	Soll	davon vorgesehen für Ausbildungs- und Fortbildungsbeihilfen	Bemerkungen
Kap. 06 36 Tit. 306			
Kosten der Kriegsopferfürsorge und entsprechende Leistungen	316,300	ca. 160,000	Erziehungsbeihilfen an Kriegsbeschädigte für ihre Kinder und an Kriegerwaisen auf Grund des § 27 des Bundesversorgungsgesetzes vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 101) und der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge vom 30. Mai 1961 (BGBl. I S. 653), geändert durch die VO zur Kriegsopferfürsorge i. d. F. vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 1032) und an Gleichgestellte. Der Bund trägt grundsätzlich 80 v. H., die Länder bzw. die Fürsorgeträger in den Ländern 20 v. H. der Aufwendungen. Das Soll von 260 Millionen DM wurde durch das Nachtragshaushaltsgesetz vom 23. Dezember 1966 um 56,3 Millionen DM erhöht.
Kap. 09 02 Tit. 601			
Maßnahmen zur Förderung des Handwerks	12,500	0,600	Begabtenförderung im Handwerk einschl. des Leistungswettbewerbs der Handwerksjugend (Bundeswettbewerb) entsprechend den Richtlinien vom 6. September 1965 (Bundesanzeiger 170).
Kap. 09 02 Tit. 610			
Maßnahmen zur Förderung des Handels	3,200	0,700	Auf- und Ausbau bundeswichtiger Fachschulen und sonstiger Schulungsstätten zur Förderung von Fachkursen sowie für Maßnahmen der Nachwuchs- und Begabtenförderung im Handel.
Kap. 10 02 Tit. 603			
Zuschüsse zur Förderung und Verbesserung der Allgemeinbildung, der fachlichen Weiterbildung auf dem Lande, der Wirtschaftsberatung und der beruflichen Weiterbildung der Landjugend	23,564	2,900	Die Mittel sind nach Maßgabe der besonderen Bewilligungsbedingungen zum Zuwendungsbescheid des BML an die Länder vom 24. Januar 1966 — I A 3 — 1463.43 — 6/66 — dazu bestimmt, a) männlichen und weiblichen Jugendlichen in der Landwirtschaft und ländlichen Hauswirtschaft, im Gartenbau und in der Forst- und Holzwirtschaft b) Landarbeitern und Landarbeiterinnen den Besuch von Fachschulen und fachlichen Lehrgängen im Inland zu ermöglichen oder zu erleichtern. Länderbeteiligung: 50 v. H. der in Anspruch genommenen Bundesmittel (Beiträge der Landwirtschaftskammern, Kreise, Gemeinden und Organisationen können angerechnet werden). Ausnahme: Bund übernimmt Gesamtbeihilfe für Jugendliche mit ständigem Wohnsitz im Land Berlin und für Jugendliche aus dem Bundesgebiet, die ihre Ausbildung in West-Berlin erhalten.
		164,200	

Zweckbestimmung	Soll	davon vorgesehen für Ausbildungs- und Fortbildungsbeihilfen	Bemerkungen
Kap. 10 02 Tit. 603			
Zuschuß an die Stiftung für Begabtenförderung der deutschen Landwirtschaft		0,150	
Kap. 11 02 Tit. 571			
Förderung der beruflichen Fortbildung der unselbständigen Mittelschichten einschl. Verwaltungskosten Individuelle Förderung			
a) Darlehen	11,000	11,000	
b) Zuschüsse	27,000	27,000	Richtlinien vom 6. September 1965 (Bundesanzeiger Nr. 170), Beihilfen werden nicht gewährt, wenn die Teilnahme an Lehrgängen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen gefördert werden kann. Vgl. hierzu Kap. 3. Nummer 1.1 und 2.1 dieses Berichts.
Kap. 11 11 Tit. 301			
Zuschüsse für Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme und für berufliche Bildungsmaßnahmen für Empfänger von Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe	0,900	0,900	Berufliche Bildungsmaßnahmen auf Grund der §§ 133, 137 Abs. 2 und 138 des AVAVG vom 3. April 1957 (BGBl. I S. 322) i. V. m. den hierzu ergangenen Änderungsbestimmungen und den Richtlinien des Verwaltungsrats der Bundesanstalt vom 4. August 1955.
Kap. 11 11 Tit. 302			
Arbeitslosengeld und Berufsfürsorge für Heimkehrer	0,500	0,192	Ausbildungshilfe für Heimkehrer und politische Häftlinge nach § 10 des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des AVAVG vom 23. Dezember 1956 (BGBl. I S. 1018) und § 9 des Häftlingshilfegesetzes vom 6. August 1955 i. d. F. vom 25. Juli 1960 (BGBl. I S. 579) i. V. m. der DVO zum Heimkehrergesetz vom 13. Juli 1950 (BGBl. I S. 327) i. d. F. der Fünften VO zur Änderung der VO zur Durchführung des HkG's vom 19. November 1966 (BGBl. I S. 650).
Kap. 11 11 Tit. 305			
Zuschüsse zu den Maßnahmen zur Arbeits- und Berufsförderung geistig und körperlich behinderter Empfänger von Unterstützungen aus der Arbeitslosenhilfe	0,280	0,280	Arbeits- und Berufsförderung auf Grund des § 39 Abs. 3 AVAVG i. V. m. den Vorschriften des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 27. März 1958.
		39,522	

Zweckbestimmung	Soll	davon vorgesehen für Ausbildungs- und Fortbildungsbeihilfen	Bemerkungen
Kap. 11 11 Tit. 535			
Darlehen für Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme für Empfänger von Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe ...	0,190	0,190	
Kap. 12 03 Tit. 601			
Studienbeihilfen für Fachschüler Höherer Technischer Lehranstalten ..	0,065	0,065	Zur Deckung des Bedarfs an Nachwuchskräften (Ingenieuren) der Bundesbehörde „Bundes-Wasser- und Schiffahrtsverwaltungen". Die Richtlinien für die Gewährung von Studienbeihilfen an Nachwuchskräfte der Bundeswehr werden entsprechend angewendet (VMBl. 1961 S. 542), geändert am 3. August 1965 (VMBl. S. 338).
Kap. 12 15 Tit. 600			
Studienbeihilfen für Fachschüler Höherer Technischer Lehranstalten und für Studierende an Technischen Hochschulen ...	0,040	0,040	Zur Deckung des Bedarfs an Nachwuchskräften für den technischen Dienst bei der Bundesanstalt für Flugsicherung Frankfurt a. Main. Die Richtlinien für die Gewährung von Studienbeihilfen an Nachwuchskräfte der Bundeswehr werden entsprechend angewendet (VMBl. 1961 S. 542), geändert am 3. August 1965 (VMBl. S. 338).
Kap. 14 02 Tit. 603			
Studienbeihilfen für Studierende der Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie, Psychologie, Geologie, Geodäsie, Geographie, Geophysik, Meteorologie, Physik, Mathematik und Geschichtswissenschaften sowie für Studierende an Technischen Hochschulen, Musikhochschulen, Ingenieurschulen und entsprechenden Lehranstalten ...	6,500	6,500	Richtlinien für die Gewährung von Studienbeihilfen an Nachwuchskräfte der Bundeswehr (VMBl. 1961 S. 542 und 1965 S. 338).
Kap. 14 02 Tit. 604			
Zuschuß an die Carl-Cranz-Gesellschaft ...	0,147	0,147	Die CCG gibt Stipendien für junge Wissenschaftler und Techniker, die auf den Gebieten der Wehrtechnik ausgebildet werden. Die Förderung will Nachwuchs für die verschiedenen Bedarfsträger der Bundeswehr sicherstellen. Die Stipendien bestehen aus Freistellung von den Lehrgangsgebühren, Erstattung von Reisekosten und ggf. aus der Gewährung eines Unterhaltszuschusses für die Dauer des Lehrgangs.
		6,942	

Zweckbestimmung	Soll	davon vorgesehen für Ausbildungs- und Fortbildungsbeihilfen	Bemerkungen
Kap. 15 02 Tit. 651			
Förderung der Ausbildung von Fachkräften für die Wasserwirtschaft	0,030	0,030	Für die Heranbildung von Wasserspezialingenieuren, die bereits eine Ausbildung absolviert haben.
Kap. 15 02 Tit. 668			
Förderung der volksgesundheitlichen Bestrebungen und Bekämpfung menschlicher Krankheiten	0,090	0,090	Berufsfortbildung bei Heil- und Heilhilfsberufen; Ausbildung von Sanitätern und Laienhelfern in der Unfallhilfe.
Kap. 15 02 Tit. 673			
Förderung der Ausbildung von Ärzten für eine Tätigkeit in internationalen Gesundheitsorganisationen ..	0,143	0,143	Die Förderung soll eine ausreichende Vertretung bei internationalen Organisationen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens sicherstellen. Solche Ärzte müssen eine Spezialausbildung nachweisen, die vorerst in der Bundesrepublik Deutschland nicht erworben werden kann.
Kap. 23 02 Tit. 303			
Berufliche Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Entwicklungsländer	19,000	19,000	Betrifft Angehörige der Entwicklungsländer; Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland und in den Entwicklungsländern.
Kap. 23 02 Tit. 305			
Förderung der gesellschaftspolitischen Bildung in Entwicklungsländern	11,500	11,500	Betrifft Ausländer; die gesellschaftspolitische Bildung umfaßt in der Regel mehrjährige Ausbildungs- und Bildungsmaßnahmen zur Heran- und Fortbildung von Führungskräften in gesellschaftspolitisch bedeutsamen Institutionen der Entwicklungsländer im Sinne freiheitlich demokratischer Ordnung.
Kap. 23 02 Tit. 306			
Vorbereitung und Ausbildung deutscher Nachwuchskräfte im In- und Ausland für eine Tätigkeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe	4,500	4,500	Gefördert wird die Aus- und Weiterbildung deutscher Nachwuchskräfte, die ihr Studium bzw. ihre sonstige Fachausbildung abgeschlossen, bei einer Auswahl ihre Eignung nachgewiesen und ihre Bereitwilligkeit zur Verwendung in Entwicklungsländern erklärt haben.
		35,263	

Zweckbestimmung	Soll	davon vorgesehen für Ausbildungs- und Fortbildungsbeihilfen	Bemerkungen
Kap. 23 02 Tit. 620			
Zuschuß an die gemeinnützige GmbH „Deutsches Institut für Entwicklungspolitik" (Entwicklungsinstitut) Berlin	0,838	0,838	Es handelt sich dabei um Stipendien an Teilnehmer des Lehrgangs am Institut gem. Tit. 304 des Wirtschaftsplans zu Kap. 23 02 Tit. 620 (Bund) und Einzelplan B 7000 Haushaltsstelle 328 (Land Berlin). Die Stipendien werden nach Richtsätzen gewährt, die auf Vorschlag des Kuratoriums der GmbH vom BMZ im Einvernehmen mit dem BMF und den Senatoren für Finanzen und Wirtschaft des Landes Berlin aufzustellen sind. Die Aufwendungen werden je zur Hälfte vom Bund und dem Land Berlin aufgebracht.
Kap. 29 02 Tit. 302			
Ausbildungszulage	306,800	306,800	
Kap. 29 02 Tit. 571 d			
Beihilfen (Überbrückungsvorschüsse und Zuschüsse) an jugendliche Zuwanderer für ihre Schul- und Berufsausbildung (einschließlich Umschulung und Fortbildung)	6,000	6,000	Richtlinien des Bundesministers für Familie und Jugend vom 16. Dezember 1958 (GMBl. 1959 S. 33 ff.) und jährlicher Durchführungserlaß dieses Ministeriums, sowie besondere Erlasse des BMFa und BMI. Die Aufwendungen gehen zu Lasten des Bundes. Sie werden ihm insoweit jedoch zurückerstattet, als andere Kostenträger z. B. auf Grund des LAG, BVG, BSHG endgültig verpflichtet werden.
Kap. 31 03 Tit. 600			
Förderung der wissenschaftlichen Weiterbildung im Bereich der Kernforschung	1,500	0,700	Betrifft in der Hauptsache Weiterbildung von Physikern, umfaßt aber auch institutionelle Maßnahmen. Im übrigen vgl. Richtlinien (Merkblätter) des BMwF.
Kap. 31 03 Tit. 601			
Förderung der Ausbildung von Ingenieuren und technischen Hilfskräften auf dem Gebiet der Atomenergie ..	0,080	0,080	Förderung der Teilnahme an zusätzlichen Ausbildungssemestern bei Ingenieur- und Fachschulen auf dem Gebiet der Kernphysik, Kernchemie und Kerntechnik. Vergabe nach den Richtlinien des Honnefer Modells.
		314,418	

Zweckbestimmung	Soll	davon vorgesehen für Ausbildungs- und Fortbildungsbeihilfen	Bemerkungen
Kap. 31 03 Tit. 647			
Zuschuß zum Betrieb der Gesellschaft für Strahlenforschung mbH in München	7,000	0,020	Zuschüsse für die berufliche Fortbildung auf dem Gebiete des Strahlenschutzes bisher Kap. 3103 Tit. 631.
Kap. 31 04 Tit. 600			
Förderung der Weiterbildung im Bereich der Weltraumforschung	0,600	0,540	Schließt Beihilfen für Weiterbildung wissenschaftlicher Nachwuchskräfte ein.
Kap. 31 05 Tit. 302			
Stipendien zur Nachwuchsförderung	0,024	0,024	Betrifft Deutsches Historisches Institut Paris; Weiterbildung von wissenschaftlichen Nachwuchskräften.
		0,584	

Danach ergeben sich für Zwecke der Ausbildung und Fortbildung vorgesehene Zuwendungen (Beihilfen) im Bundeshaushaltsplan 1966 in Millionen DM:

Seite 92	37,710
Seite 93	70,253
Seite 94	164,200
Seite 95	39,522
Seite 96	6,942
Seite 97	35,263
Seite 98	314,418
Seite 99	0,584
Gesamtsumme ...	668,892

Anhang B

Rechtliche Grundlagen der Länder zur individuellen Förderung der Ausbildung

Abkürzungsverzeichnis

ABl	= Amtsblatt
ABl K.u.K.	= Amtsblatt Kultus und Unterricht
Bay BSVK	= Bereinigte Sammlung der Verwaltungsvorschriften des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
Brem GBl	= Bremisches Gesetzblatt
BrSBl	= Bremer Schulblatt
Dbl	= Dienstblatt
GVBl	= Gesetz- und Verordnungsblatt
KMBl	= Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
NBl	= Nachrichtenblatt
Rderl.f.K.u.U.	= Runderlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht
RV	= Rundverfügung
SchVerwBl f. Nds.	= Schulverwaltungsblatt für Niedersachsen
SchVOG	= Schulverordnungsgesetz
StAnz	= Staatsanzeiger

Rechtliche Grundlagen der Länder zur individuellen Förderung der Ausbildung

Baden-Württemberg

1. Artikel 11, 12 und 14 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 (BWGBl. S. 173), geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 1959 (BWGBl. S. 171).

2. § 63 des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens (SchVOG) vom 5. Mai 1964 (BWGBl. S. 235) und Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens vom 29. März 1966 (BWGBl. S. 47).

3. Vorläufige Richtlinien über die Begabtenförderung durch Gewährung von Erziehungsbeihilfen für Schüler, Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 24. März 1965 (Abl. K. u. U. vom 10. April 1965, S. 345).

4. Die Richtlinien für die Förderung der Studierenden an den Staatlichen Ingenieurschulen und den Staatlichen Höheren Fachschulen in Baden-Württemberg vom 2. April 1964, Kultusministerium Baden-Württemberg In 716/36 (nicht veröffentlicht) wurden im Erlaßwege unwesentlich geändert. Die Neufassung soll in Kürze im Amtsblatt „Kultus und Unterricht" veröffentlicht werden. (Anlaß der Änderung war Angleichung an die geänderten Richtlinien des Bundes.)

5. Richtlinien für die Förderung der Studierenden an den Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg, Erlaß des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 29. September 1966 — PH 1423/67.

   Sie treten grundsätzlich am 1. Januar 1967, für Erstanträge bereits mit Beginn des Wintersemesters 1966/67 in Kraft. Gleichzeitig werden die Richtlinien vom 17. Januar 1966 — PH 1423/50 — aufgehoben.

6. Richtlinien über die Vergabe von Landesmitteln zur direkten Förderung von Studenten an den staatlichen Kunsthochschulen (Staatliche Akademien der bildenden Künste und Staatliche Hochschulen für Musik) in Baden-Württemberg vom 15. Mai 1965, Kultusministerium Baden-Württemberg Nr. K 2051/59 (nicht veröffentlicht) [1]).

7. Richtlinien über die Vergabe von Landesmitteln zur direkten Förderung von Studenten an den nichtstaatlichen Kunsthochschulen (einschließlich der Hochschule für Gestaltung, Ulm) in Baden-Württemberg vom 2. Juni 1965, Kultusministerium Baden-Württemberg Nr. K 2054/62 (nicht veröffentlicht) [1]).

Freistaat Bayern

1. Artikel 128 der Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember 1946 (GVBl. Bayern S. 333).

2. Bayerisches Begabtenförderungsgesetz (BayBFG) vom 12. Juli 1966 (GVBl. Bayern S. 230) und Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (DVBayBFG) vom 13. Juli 1966 (GVBl. Bayern S. 232), die beide am 1. September 1966 in Kraft traten. Hierzu: Zweite Bekanntmachung über den Vollzug des BayBFG und der DVBayBFG vom 2. September 1966 (KMBl. S. 585) [2]).

3. Die Bekanntmachung über staatliche Ausbildungsbeihilfen für minderbemittelte Jugendliche vom 29. Juni 1957 (BayBSVK S. 2563) [3]) in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage (BayBSVK S. 2565) gilt bis zur Neufassung für den Vollzug des Artikel 2 Abs. 2 des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes für Schüler und Studierende von Schulen oder Bildungseinrichtungen weiter, die nicht in einer der folgenden Bekanntmachungen erfaßt sind:

   a) Erste Vollzugsbekanntmachung zur Förderung der Schüler an Gymnasien, Realschulen, mindestens dreiklassigen Handels- und Wirtschaftsaufbauschulen sowie an Aufbauzügen an Volkschulen, die den Realschulabschluß vermitteln können, vom 24. August 1966 (KMBl. Nr. 20/1966).

   b) Zweite Vollzugsbekanntmachung zur Förderung der Schüler des Zweiten Bildungsweges vom 2. September 1966 (KMBl. Nr. 24/1966).

   c) Dritte Vollzugsbekanntmachung zur Förderung der Schüler an Berufsaufbauschulen vom 8. September 1966 (KMBl. Nr. 24/1966).

---

[1]) Im Erlaßwege wurden die Förderungsbeträge von 250 DM auf 290 DM heraufgesetzt. Neue Richtlinien werden in Kürze erlassen.

[2]) Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

[3]) Bereinigte Sammlung der Verwaltungsvorschriften des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus 1865 — 30. Juni 1957

d) Vierte Vollzugsbekanntmachung zur Förderung der künftigen Fachlehrer an Volks- und Realschulen vom 14. Oktober 1966 (KMBl. Nr. 26/1966).

e) Fünfte Vollzugsbekanntmachung zur Förderung der Ingenieurschulstudierenden vom 31. Oktober 1966 (im Druck).

f) Sechste Vollzugsbekanntmachung zur Förderung der Studenten an den Pädagogischen Hochschulen und der Fachrichtung Berufsschullehrer an der Technischen Hochschule München vom 26. Oktober 1966 (im Druck).

g) Siebente Vollzugsbekanntmachung zur Förderung der Schüler an Höheren Fachschulen, welche die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife vermitteln können, vom 10. November 1966 (im Druck).

h) Achte Vollzugsbekanntmachung zur Förderung der Studenten an Kunst- und Musikhochschulen vom 7. November 1966 (im Druck).

i) Neunte Vollzugsbekanntmachung über Stipendien für besonders begabte Studenten an Hochschulen vom 24. November 1966 (im Druck).

k) Zehnte Vollzugsbekanntmachung über die Förderung der Studenten an den wissenschaftlichen Hochschulen nach dem Honnefer Modell vom 24. November 1966 (im Druck).

4. Bekanntmachung über Ausbildungsbeihilfen für Schüler der Höheren Schulen und Mittelschulen in Bayern vom 23. August 1963 (KMBl. S. 477), geändert durch Bekanntmachung vom 9. Dezember 1964 Nr. II 115 768 (KMBl. 1965 S. 2) [4]).

5. Entschließung über staatliche Ausbildungsbeihilfen gemäß ME vom 29. Juni 1957 (BayBSVK S. 2563); hier: Neuregelung der Verteilung im Bereich der Regierungen und Schulen vom 26. August 1963 (KMBl. S. 481) [5]).

6. Richtlinien zur Gewährung von Beihilfen zum Unterhalt der Familien von Studierenden an den Pädagogischen Hochschulen in Bayern vom 14. Januar 1965 (KMBl. S. 17), geändert mit Bekanntmachung vom 8. April 1965 (KMBl. S. 130) i. d. F. der Änderungsbekanntmachung vom 3. August 1966 (KMBl. Nr. 22/1966).

Berlin

1. § 10 Abs. 3 Schulgesetz für Berlin i. d. F. vom 15. Juni 1961 (GVBl. Berlin S. 1101), zuletzt geändert am 5. August 1966 (GVBl. Berlin S. 1292). Vom 1. April 1967 an gilt es in der Fassung vom 13. September 1966 (GVBl. Berlin S. 1485).

2. § 3 der zweiten Durchführungsverordnung zum Schulgesetz für Berlin i. d. F. vom 1. Januar 1963 (GVBl. Berlin S. 790).

3. Ausführungsvorschriften betreffend die Gewährung von Erziehungsbeihilfen gelten zur Zeit in der Fassung des Entwurfs (mit geringen Änderungen). In der Fassung vom 9. November 1966 (ABl. Berlin S. 1277) treten sie am 1. April 1967 in Kraft.

4. Schüler der Peter-A.-Silbermann-Schule (Berliner Abendgymnasium) im letzten Schuljahr (13. Klasse) können, wenn sie ihre berufliche Tätigkeit aufgeben, in Anlehnung an die Vorschriften für das Berlin-Kolleg (Verwaltungsvorschrift über die Förderung der Teilnehmer am Berlin-Kolleg [Institut zum Erwerb der Hochschulreife] vom 24. Juli 1962 [ABl. Berlin S. 885], zuletzt geändert am 14. März 1966 [ABl. Berlin S. 526]) gefördert werden. Die Höchstsätze richten sich zur Zeit noch nach den Förderungssätzen für die Berliner Fachschulen.

5. § 8 des Gesetzes über die Privatschulen und den Privatunterricht (Privatschulgesetz) vom 13. Mai 1954 (GVBl. Berlin S. 286).

6. Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Privatschulen und den Privatunterricht (Privatschulgesetz) vom 2. Juli 1955 (GVBl. Berlin S. 447) in Verbindung mit Rundverfügung vom 12. Oktober 1955 (Dbl. III/1955 Nr. 51) mit späteren Änderungen.

7. Allgemeine Anweisungen für die Förderung von Lehrgangsteilnehmern der staatlich anerkannten Lehranstalten für Medizinalhilfspersonen vom 6. September 1965 (ABl. Berlin S. 910), geändert am 7. Juni 1966 (Dbl. III/1966 Nr. 66).

8. Grundsätze für die Förderung der Studierenden der Berliner Fachschulen vom 27. Juli 1965 (ABl. Berlin 1965, S. 880) mit Änderungen vom 16. Februar 1966 (ABl. Berlin S. 353), 26. Mai 1966 (ABl. Berlin S. 727) und 12. Juli 1966 (ABl. Berlin S. 918).

9. Ausführungsvorschriften für die Gewährung von Sozialhilfe an Studierende der Schulen für Sozialarbeit vom 10. Januar 1964 (ABl. Berlin 1964 S. 83). Sie ermöglichen es, gegebenenfalls die Beihilfen der Schulverwaltung aufzustocken.

10. Richtlinien für die Förderung von Studenten der Pädagogischen Hochschule, der Staatlichen Hochschule für Musik und darstellenden Kunst, der Staatlichen Hochschule für bildende Künste sowie der Studierenden der Staatlichen Ingenieurschulen und der gleichrangigen Lehranstalten i. d. F. vom 27. Juli 1966 (Dbl. III/1966 Nr. 74) mit Änderung vom 17. August 1966 (Dbl. III/1066 Nr. 84).

---

[4]) Änderung oder Aufhebung steht bevor

[5]) Wird noch überarbeitet

11. Besondere Bewilligungsbedingungen für die Vergabe von Bundesmitteln zur Förderung von Studenten an den wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin vom 28. September 1966 (Dbl. III/1966 Nr. 90).

Bremen

1. Artikel 31 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 (BremGBl. S. 57).

2. § 3 des Gesetzes über das Schulwesen der Freien Hansestadt Bremen i. d. F. vom 25. Mai 1957 (BremGBl. S. 57).

   Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Schulwesen der Freien Hansestadt Bremen vom 4. Juli 1966 (BremGBl. S. 105).

3. Richtlinien für die Gewährung von Erziehungsbeihilfen vom 11. Juni 1965 (RV 8/65 — BrSBl. S. 36).

4. Richtlinien für die Übernahme von Fahrkosten für bedürftige Schüler der allgemeinbildenden Schulen der Stadtgemeinde Bremen vom 30. Oktober 1959 (RV 16/59 — BrSBl. S. 70), ergänzt am 19. Februar 1963 (RV 2/63 — BrSBl. S. 13).

5. Schulwanderungen, Studienfahrten und Schullandheimaufenthalte; hier: Unterstützung von Schülern, deren Erziehungsberechtigte Empfänger von Sozialhilfe sind, vom 6. Januar 1965 (RV 1/65 — BrSBl. S. 7) i. d. F. vom 17. Februar 1966 (RV 2/66 — BrSBl. S. 18), geändert am 25. April 1966 (RV 4/66 — BrSBl. S. 33).

6. Richtlinien für die Förderung der Schüler des Abendgymnasiums der Stadtgemeinde Bremen vom 4. Mai 1966 (RV 5/66 — BrSBl. S. 33).

7. Hansa-Kolleg, Institut zur Erlangung der Hochschulreife, Merkblatt vom 1. August 1966, der Senator für das Bildungswesen — 201 — 11 — 38/8 (nicht veröffentlicht).

8. Richtlinien für die Gewährung von Stipendien aus Haushaltsmitteln der Stadtgemeinde und des Landes Bremen vom 27. Februar 1957 (nicht veröffentlicht und neue in Vorbereitung) [6].

9. Richtlinien für die Förderung der Studenten der Pädagogischen Hochschule, der Studierenden der Ingenieurschule und der Höheren Wirtschaftsfachschule der Freien Hansestadt Bremen vom 1. Februar 1966 (RE 9/66 — BrSBl. S. 15).

10. Richtlinien für die Gewährung von Stipendien an Studierende der Seefahrtschule der Freien Hansestadt Bremen vom 27. September 1965 (ABl. Br. S. 247) i. d. F. vom 4. Februar 1966 (ABl. Br. S. 61).

[6]) Betrifft Studierende an bestimmten Hochschulen und Fachschulen

Hamburg

1. Absatz 3 Satz 2 des Vorspruchs der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952 (HbgGVBl. S. 117).

2. § 7 Absatz 2 des Gesetzes über das Schulwesen der Freien und Hansestadt Hamburg i. d. F. vom 16. April 1957 (HbgGVBl. S. 271), geändert durch Gesetz vom 3. Oktober 1961 (HbgGVBl. S. 316) [7]).

3. Richtlinien für die Gewährung von Erziehungsbeihilfen aus Mitteln der Schulbehörde i. d. F. vom 1. April 1966 (nicht veröffentlicht).

4. Richtlinien für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen und Darlehen vom 20. Januar 1960 i. d. F. vom 1. März 1966 (nicht veröffentlicht) finden entsprechende Anwendung in Zusammenhang mit den Merkblättern
   a) über die Berufsaufbauschule an den Staatlichen Gewerbeschulen der Freien und Hansestadt Hamburg,
   b) über die einjährige Kaufmännische Berufsaufbauschule in Tagesform und
   c) über das Staatliche Abendgymnasium mit Mittelschule, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Anwendung nur auf Besucher der Tagesform der unter a) und b) genannten Schulen erfolgt, nie hingegen bei Besuchern der unter c) genannten Mittelschule entfällt

5. Richtlinien für die Bewilligung von Schülerfahrgeld vom 5. Dezember 1966 — V 12 - C IV g 1 —, mit den Richtsätzen für die Bewilligung von Fahrgeldern an bedürftige Schüler
   a) an allen öffentlichen Schulen (ohne Sprachheilschulen, Fachschulen und Ingenieurschulen,
   b) an den Öffentlichen Sprachheilschulen.

6. Hansa-Kolleg (Merkblatt ohne Datum, gültig seit Mai 1966, nicht veröffentlicht).

7. Studierende der Seefahrtsschule, die zum Schiffsingenieur, zum Seesteuermann oder Kapitän auf großer Fahrt ausgebildet werden, werden nach den unter Nr. 4 genannten Richtlinien gefördert.

[7]) Die Hamburger Bürgerschaft hat einem neuen Schulgesetz zugestimmt, mit dessen Verkündung binnen kurzem zu rechnen ist.

8. Richtlinien für die Förderung der Studierenden an der Staatlichen Hochschule für bildende Künste und der Staatlichen Hochschule für Musik, Erlaß der Kulturbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg vom 15. August 1964 (nicht veröffentlicht) [8]).

9. Richtlinien für die Förderung von Studierenden an der Akademie für Wirtschaft und Politik vom 6. April 1966 (Veröffentlichung nicht bekannt; neue Richtlinien für 1967 in Vorbereitung).

10. Richtlinien für die Förderung von Studenten an der Universität Hamburg vom 23. August 1966 (MBlSchul. Hbg S. 119).

11. Richtlinien für die Vergabe von Stipendien aus der „Bürgermeister-von-Melle-Förderung" vom 24. August 1966 (MBlSchul. Hbg S. 110).

Hessen

1. Artikel 59 der Verfassung des Landes Hessen vom 11. Dezember 1946 (HessGVBl. S. 229).

2. § 6 des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen (GULE) vom 28. Juni 1961 (HessGVBl. S. 100).

3. §§ 5—8 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 18. Mai 1962 (HessGVBl. S. 297) i. d. F. vom 20. Mai 1963 (HessGVBl. I S. 75 und ABl. S. 367).

4. Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 17. Februar 1966 (ABl. S. 233).

5. Richtlinien über die Begabtenförderung an den weiterführenden Schulen in Hessen, Erlaß vom 30. Juli 1965 (ABl. S. 455).

6. Förderungsrichtlinien für die Studierenden an den Ingenieurschulen und Höheren Wirtschaftsfaschulen in Hessen vom 4. Juni 1965 (StAnz. S. 967 und ABl. S. 438) i. d. F. vom 27. Juli 1966 (ABl. S. 766).

7. Förderungsrichtlinien für die Studierenden an den Werkkunstschulen in Hessen, Erlaß vom 28. Juni 1965 (ABl. S. 447) i. d. F. vom 27. Juli 1966 (ABl. S. 766).

8. Förderung der Studenten an den Staatlichen Kunst- und Musikhochschulen im Lande Hessen, Erlaß vom 2. Juli 1963 (StAnz. S. 869) i. d. F vom 15. Juni 1964 — K 1 — 758/1 —.

9. Förderungsrichtlinien für die Studierenden an den Pädagogischen Fachinstituten in Hessen, Erlaß vom 8. Juni 1965 (ABl. S. 448) i. d. F. vom 27. Juli 1966 (ABl. S. 767).

10. Förderungsrichtlinien für das Berufspädagogische Institut Frankfurt-Main vom 23. Dezember 1964 (StAnz. 1965 S. 101 und ABl. 1965 S. 35).

11. Förderung der Studenten an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen, Erlaß vom 16. September 1966 (ABl. S. 873).

Niedersachsen

1. § 4 des Gesetzes über das öffentliche Schulwesen in Niedersachsen vom 14. September 1954 (NdsGVBl. S. 89) i. d. F. des Gesetzes vom 27. Juni 1966 (NdsGVBl. S. 127).

2. Durchführungsbestimmungen zum Schulgesetz vom 12. Juli 1966 (SchVerwBl. f. Nds. S. 230) [9]).

3. § 16 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Verwaltung öffentlicher Schulen (Schulverwaltungsgesetz) i. d. F. der Bekanntmachung des Nds. KultM. vom 28. März 1962 (NdsGVBl. S. 27) — soweit Förderungshilfen kommunaler Schulträger in Betracht kommen.

4. Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landes Niedersachsen zu den Kosten für die Beförderung von Volks- und Sonderschülern — Erl. d. Nds. KultM vom 12. Juni 1964 (SchVerwBl. f. Nds. S. 215).

5. Richtlinien für die Gewährung von Erziehungsbeihilfen aus Mitteln des Landes Niedersachsen — Erl. d. Nds. KultM vom 7. Juni 1958 (SchVerw. Bl. f. Nds. S. 130).

6. Förderungshilfen für Schüler am Braunschweig- und am Oldenburg-Kolleg und für Schüler der Abendgymnasien — Erl. d. Nds. KultM vom 15. Oktober 1959 — III 1301/59 — und vom 1. Juni 1960 — III B 1422/60 — in Verbindung mit den Erlassen vom 29. Juni 1965 — III 2444/65 —, vom 1. November 1965 — III 3310 I/65 — und vom 1. November 1965 — III B 3953/65 (nicht veröffentlicht).

7. Ausbildungsbeihilfen für Studierende an Fachschulen für Sozialarbeit (Wohlfahrtsschulen), Fachschulen für Erzieher und Bibliotheksschulen während der theoretischen Ausbildung — Erl. d. Nds. KultM vom 26. Februar 1965 — IV 1/650/65 —in Verbindung mit dem Erlaß vom 13. Oktober 1965 — IV 1/3110/65 (nicht veröffentlicht).

8. Richtlinien für die Förderung der Studierenden an der Höheren Wirtschaftsfachschule in Wil-

[8]) Neue Richtlinien in Bearbeitung

[9]) Schulverwaltungsblatt für Niedersachsen

helmshaven — Erl. d. Nds. KultM vom 29. März 1965 (SchVerwBl. f. Nds. S. 112).

9. Richtlinien für die Förderung der Studierenden an den öffentlichen Ingenieurschulen — Erl. d. Nds. KultM vom 22. März 1966 (SchVerwBl. f. Nds. S. 149).

10. Richtlinien für die Förderung der Studenten an den Pädagogischen Hochschulen des Landes Niedersachsen — RdErl. d. Nds. KultM vom 26. Oktober 1964 (NdsMBl. S. 988).

11. Ausbildungsbeihilfen für Studierende an Sport- und Gymnastikschulen — Erl. d. Nds. KultM vom 9. April 1965 — IV 5/8181/65 (nicht veröffentlicht).

12. Richtlinien 1966 für die Förderung der Studenten an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Niedersachsen — RdErl d. Nds. KultM vom 17. Dezember 1965 (NdsMBl. 1966 S. 24).

Nordrhein-Westfalen

1. Artikel 6 und 9 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GVBl. NRW S. 127) i. d. F. der Gesetze vom 11. Mai 1954 (GVBl. NRW S. 131) und vom 27. Juli 1965 (GVBl. NRW S. 220).

2. § 2 Abs. 3 Schulordnungsgesetz vom 8. April 1952 (GVBl. NRW S. 61).

3. Richtlinien über die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen in Schulen aller Art; RdErl. d. KM vom 15. August 1953 (ABl. KM NRW S. 82), geändert durch RdErl. d. KM vom 10. Mai 1960 (ABl. KM NRW S. 87).

4. Richtlinien für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen an Studierende der Institute zur Erlangung der Hochschulreife (in Zukunft: Kollegs) und Abendgymnasien; RdErl. d. KM vom 11. Dezember 1964 (ABl. KM NRW 1965 S. 22).

5. Förderung der Studierenden an den Höheren Fachschulen im Lande Nordrhein-Westfalen; RdErl. d. KM vom 31. März 1965 (ABl. KM NRW S. 114) i. d. F. vom 1. August 1966 (ABl. KM NRW S. 294).

6. Richtlinien für die Förderung der Studierenden an den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit im Lande Nordrhein-Westfalen; RdErl. des Arbeits- und Sozialministers vom 1. Juni 1965 (MBl. NRW S. 726).

7. Richtlinien für die Förderung der Studierenden an den Ingenieurschulen im Lande Nordrhein-Westfalen; RdErl. d. KM vom 15. Juli 1966 (ABl. KM NRW S. 251).

8. Richtlinien für die Vergabe von Studiendarlehen an die Studierenden der Ingenieurschulen und der Ingenieurabteilung der Textilingenieurschulen des Landes Nordrhein-Westfalen; RdErl. d. KM vom 4. Mai 1960 (Beilage zum ABl. des KM 1960 Nr. 6).

9. Richtlinien für die Förderung der Studenten der Pädagogischen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen; RdErl. d. KM vom 23. April 1964 (ABl. KM NRW S. 100).

10. Richtlinien für die Förderung der Studenten an den Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen; RdErl. d. KM vom 20. Januar 1966 — V A 1 — 04 — 33 — 1023/66 —.

11. Richtlinien über die Gewährung von Familienunterhaltsbeihilfe an Studenten der Pädagogischen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen; RdErl. d. KM vom 3. März 1965 (ABl. KM NRW S. 67).

12. Richtlinien für die Förderung der Studierenden der Sporthochschule in Köln; Erl. d. KM vom 30. April 1959 (ABl. KM NRW S. 71), geändert am 22. August 1966 (ABl. KM NRW S. 319).

13. Grundsätze für die Vergabe von Austauschstipendien an deutsche und ausländische Studierende aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. März 1962 (ABl. KM NRW S. 80).

14. Richtlinien für die Förderung der Studenten an den Universitäten und der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen des Landes Nordrhein-Westfalen; RdErl. d. KM vom 17. Oktober 1966 (ABl. KM NRW S. 349), in Kraft ab 1. Januar 1967.

15. Richtlinien für die Vergabe von Studiendarlehen der Darlehenskasse der Studentenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen e. V., Bonn; RdErl. d. KM vom 2. Juli 1958 (ABl. KM NRW S. 130), formell nicht aufgehoben, jedoch praktisch ersetzt durch nicht veröffentlichte Richtlinien der Darlehenskasse der Studentenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen vom September 1966.

Rheinland-Pfalz

1. Artikel 31 der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947 (VBl. RhldPf. S. 209).

2. Richtlinien für die Begabtenförderung durch Gewährung von Erziehungsbeihilfen an Schüler vom 19. Dezember 1961 (ABl. d. Min. f. U. u. K. RhldPf. 1962 S. 9), geändert durch RdErl. vom 15. Mai 1963 (ABl. d. Min. f. U. u. K. RhldPf.

S. 208) und vom 31. Mai 1965 (ABl. d. Min. f. U. u. K. RhldPf. S. 207).

3. Richtlinien für die besondere Förderung begabter Schüler(-innen) vom 2. Februar 1962 — V 7/4/I 3 Tgb.Nr. 135 (nicht veröffentlicht), geändert durch RdErl. d. Min. f. U. u. K. RhldPf. vom 12. Februar 1963 — V 7/4/I 3 Tagb.Nr. 134 (nicht veröffentlicht) und vom 21. November 1963 — V 2/8/I 3 Tgb.Nr. 636 (nicht veröffentlicht).

4. Richtlinien für die direkte Förderung der Studierenden an den Ingenieurschulen und höheren Wirtschaftsfachschulen i. d. F. vom 25. August 1966 (ABl. KM RhldPf. S. 554).

5. Richtlinien für die direkte Förderung der Studenten an den Pädagogischen Hochschulen des Landes Rheinland-Pfalz vom 9. Dezember 1963 ABl. d. Min. f. U. u. K. RhldPf. 1964 S. 9), geändert durch RdErl. vom 18. März 1965 (ABl. d. Min. f. U. u. K. RhldPf. S. 128).

6 Richtlinien für die Förderung der Studenten der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz vom 25. Oktober 1965 (ABl. d. Min. f. U. u. K. RhldPf. S. 418) und vom 7. Januar 1966 (ABl. d. Min. f. U. u. K. RhldPf. S. 44).

7. Landesgesetz über die Förderung von Schülern und Studenten (Ausbildungsförderungsgesetz) Drucksachenabteilung II Nr. 415 (V. Wahlperiode), Urantrag der Fraktion der CDU, Mainz, 15. April 1965 (wird noch in den Ausschüssen beraten; wurde vom Plenum noch nicht in zweiter und dritter Lesung behandelt).

Saarland

1. Artikel 27 der Verfassung des Saarlandes i. d. F. des Änderungsgesetzes Nr. 548 vom 20. Dezember 1956 (ABl. S. 1657), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 723 vom 29. September 1960 (ABl. S. 759).

2. § 68 des Gesetzes Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz — SchoG) vom 5. Mai 1965 (ABl. Saar S. 385).

3. Richtlinien für die Begabtenförderung durch Gewährung von Erziehungsbeihilfen vom 19. Februar 1963 (Amtl. Schulbl. 1/64 S. 8) i. d. F. vom 3. Februar 1965 (Amtl. Schulbl. S. 127) [10]).

4. Richtlinien für die Förderung von Studierenden am Staatlichen Abendgymnasium Saarbrücken und an privaten, staatlich genehmigten bzw. anerkannten Abendgymnasien vom 4. September 1963 (Amtl. Schulbl. Nr. 1/64 S. 6).

5. Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen an die Studierenden der Staatlichen Berufsoberschule Saarbrücken vom 15. Februar 1960 (nicht veröffentlicht).

6. Richtlinien für die Gewährung von Stipendien an Studierende, die ihr Studium mit der staatlichen Prüfung für den höheren Dienst an gewerblichen, hauswirtschaftlichen, bergmännischen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen abschließen wollen, vom 1. April 1960 (Amtl. Schulbl. 1961, S. 11), geändert am 1. Mai 1962 (Amtl. Schulbl. S. 133).

7. Richtlinien für die Förderung von Studierenden der Staatlichen Werkkunstschule Saarbrücken vom 11. Januar 1965 (Amtl. Schulbl. Nr. 5/65 S. 85).

8. Richtlinien für die Förderung von Studierenden an der Staatlichen Ingenieurschule Saarbrücken vom 11. Januar 1965 (Amtl. Schulbl. Nr. 5/65 S. 87).

9. Richtlinien für die Förderung von Studierenden der Staatlichen Hochschule für Musik in Saarbrücken vom 11. Januar 1965 (Amtl. Schulbl. 5/65 S. 82).

10. Richtlinien für die Förderung von Studierenden an den Pädagogischen Hochschulen des Saarlandes vom 11. Januar 1965 (Amtl. Schulbl. 6/65 S. 88).

11. Richtlinien für die Förderung von Studenten an der Universität des Saarlandes vom 10. November 1965 (Amtl. Schulbl. 1966 S. 97).

Schleswig-Holstein

1. Artikel 6 der Landessatzung für Schleswig-Holstein vom 13. Dezember 1949 (GVBl. SchlH 1950 S. 3), geändert am 20. November 1950 (GVBl. SchlH S. 289) i. d. F. vom 15. März 1962 (GVBl. SchlH S. 123).

2. Abschnitt III des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Schulgeldfreiheit, Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 3. Februar 1951 (GVBl. SchlH S. 78) i. d. F. der Gesetze vom 21. Juni 1952 (GVBl. SchlH. S. 113), vom 28. Mai 1955 (GVBl. SchlH S. 123), vom 28. März 1957 (GVBl. SchlH S. 47) und vom 5. März 1964, zuletzt geändert am 8. Dezember 1965 (GVBl. SchlH S. 169).

---

[10]) Diese Richtlinien gelten nicht für Schüler der Volks- und Sonderschulen, der Berufsschulen, des Staatlichen Abendgymnasiums, des Saarland-Kollegs, der Staatlichen Meisterschule, der Staatlichen Werkkunstschule, der Staatlichen Ingenieurschule, der Staatlichen Hochschule für Musik und der Pädagogischen Hochschulen.

3. Abschnitt VII und VIII des Fünften Durchführungserlasses zum Gesetz über Schulgeldfreiheit, Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen (SchLEG) vom 3. Februar 1951 (GVBl. SchlH S. 78)

   i. d. F. der Gesetze vom 21. Juni 1952 (GVBl. SchlH S. 113), vom 28. Mai 1955 (GVBl. SchlH S. 123), vom 28. März 1957 (GVBl. SchlH S. 47) und vom 5. März 1964, zuletzt geändert am 8. Dezember 1965 (GVBl. SchlH S. 169)

   vom 29. September 1952 (ABl. SchlH S. 420)

   i. d. F. der Erlasse vom 20. Januar 1954 (ABl SchlH S. 30), vom 29. März 1955 (ABl. SchlH S. 130), vom 26. März 1956 (ABl. SchlH S. 143), vom 29. März 1957 (ABl. SchlH. S. 127), vom 4. April 1957 (ABl. SchlH S. 156), vom 25. Februar 1958 (ABl. SchlH S. 151) und vom 3. März 1960 (NBl. SchlH. S. 97) [11]) sowie weiterer Änderungserlasse vom 12. März 1964 (NBl. SchlH S. 76), ergänzt am 30. März 1966 (NBl SchlH S. 136) — gelten nicht für Hoch- und Ingenieurschulen.

4. § 17 des Gesetzes über die Unterhaltung und Verwaltung der öffentlichen Schulen (Schulunterhaltungs- und Schulverwaltungsgesetz — SchUVG) i. d. F. vom 14. Dezember 1965 (GVBl. SchlH S. 173).

5. Gewährung von Schulgeldfreiheit, Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen an Schüler aus Hamburg — Erl. d. KM vom 4. März 1960 (NBl. SchlH S. 102).

6. Richtlinien für die Gewährung von Studiendarlehen an Schüler und Studierende von Berufsfach-, Fach- und Ingenieurschulen im Lande Schleswig-Holstein (NBl. SchlH September 1964 S. 377).

7. Richtlinien für die Förderung der Studierenden an den Ingenieurschulen im Lande Schleswig-Holstein — Erl. d. KM vom 20. Oktober 1965 (NBl. SchlH S. 356).

8. Richtlinien über die Vergabe von Stipendien und Darlehen an Studierende der Pädagogischen Hochschule im Lande Schleswig-Holstein — Erl. d. KM vom 8. Mai 1964 (NBl. SchlH S. 307).

9. Richtlinien für die Vergabe von Stipendien und Darlehen zur Förderung von Studenten an der Christian-Albrechts-Universität Kiel vom 9. Februar 1966, Erl. d. KM V 5 e — 279/66 (nicht veröffentlicht).

---

[11]) Nachrichtenblatt des Kultusministers des Landes Schleswig-Holstein

Bericht der Länder

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse des Berichts

Einleitung

I.

Im Bereich der Ausbildungs- und Studienförderung hat in der Wiederaufbauperiode nach dem zweiten Weltkrieg (d. h. bis etwa 1950/52) jedes Land in seinem Bereich — zunächst notgedrungen in sehr bescheidenem Umfang — erste Schritte in der Entwicklung der Ausbildungs- und Studienförderung gemacht; beginnend etwa um 1950 wurde sodann der Teilbereich der *Studienförderung* zuerst Gegenstand *überregionaler* Erörterungen und Maßnahmen. So kam es im Jahre 1950 zum Zusammenschluß der Studentenwerke zum Verband Deutscher Studentenwerke und den damit einhergehenden Bemühungen um die Schaffung einer zentralen Darlehenskasse. Die vielfältigen Bestrebungen, die Studienförderung an den Hochschulen aller Länder nach verbesserten, einheitlichen Grundsätzen zu gestalten, führten schließlich bei der Tagung „Gegenwartsprobleme der deutschen Hochschulen" in Bad Honnef vom 19. bis 22. Oktober 1955 zur Entwicklung des Modells einer allgemeinen Studienförderung, wie sie im Einvernehmen von Bund und Ländern ab Sommersemester 1957 zunächst an den wissenschaftlichen Hochschulen, ab 1959 auf Grund entsprechender Beschlüsse der Kultusministerkonferenz auch an den Ingenieurschulen, den künstlerischen Hochschulen und den Pädagogischen Hochschulen praktiziert wurde.

Im Verlauf der weiteren Entwicklung ließ sich beobachten, daß nach der Regelung der Studienförderung die Fragen der *Ausbildungsförderung an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen* mehr und mehr an Gewicht gewannen und zu entsprechenden verstärkten Maßnahmen der Länder führten. Die Kultusministerkonferenz hat in den Beratungen ihrer Ausschüsse und des Plenums diesen Entwicklungen in zunehmendem Maße Rechnung getragen.

Angeregt durch die Diskussion der 4. Europäischen Erziehungsministerkonferenz vom 14. bis 16. April 1964 über die schulischen und finanziellen Voraussetzungen für den Zugang zum Hochschulstudium wurde innerhalb der Kultusministerkonferenz Material über die Situation auf dem Gebiet der Ausbildungsförderung in der Bundesrepublik und anderen europäischen Staaten gesammelt und ausgewertet.

Nachdem sich die Kultusministerkonferenz bereits in der 102. Plenarsitzung am 25. bis 26. Juni 1964 unter dem größeren Aspekt der Bildungsplanung erneut mit der Ausbildungsförderung befaßt hatte, wurde in der 107. Plenarsitzung am 28./29. April 1965 beschlossen, „eine vorläufige Arbeitsgruppe der zuständigen Länderreferenten für Ausbildungsförderung ... einzusetzen und mit der Vorlage einer Bestandsaufnahme über die gegenwärtige Situation in den Ländern zu beauftragen." Diese Arbeitsgruppe Ausbildungsförderung hat eine Erhebung bei den Kultusministern und -senatoren der Länder über den Stand der Ausbildungsförderung in den Ländern eingeleitet. Die Ergebnisse dieser Erhebung liegen der vorliegenden Bestandsaufnahme zugrunde.

Unabhängig von diesen laufenden Arbeiten hat die Ministerpräsidentenkonferenz im Hinblick auf den Beschluß des Bundestages vom 9. Dezember 1964 (Drucksache IV/2773) über die Erstellung eines Berichts durch die Bundesregierung über den Stand der Maßnahmen auf dem Gebiet der Ausbildungsförderung und der Bildungsplanung die Ständige Konferenz der Kultusminister beauftragt, einen Bericht über die Maßnahmen der Länder in diesem Bereich vorzulegen. Der vorliegende Bericht erfüllt gleichzeitig diesen Auftrag der Ministerpräsidentenkonferenz für den Bereich der Ausbildungsförderung. Stichtag für den Bericht ist der 31. Dezember 1965, soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt.

II.

Die Zuständigkeit der Länder für das Bildungswesen umgreift auch die Aufgabe, durch eine entsprechende Gestaltung des Bildungswesens die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß jeder junge Mensch eine seiner Eignung gemäße Erziehung und Ausbildung erfahren kann.

Diese Verpflichtung, die Umstände, die ihrer vollen Verwirklichung noch im Wege stehen, und die Möglichkeiten, ihr besser und umfassender zu genügen, kommen in der gegenwärtigen Intensivierung der Bildungsplanung auf regionaler und überregionaler Ebene besonders deutlich zum Ausdruck. Neben ihrer Verantwortung für die so verstandene Gestaltung des Schulwesens haben die Länder es sich auch zur Aufgabe gemacht, dafür zu sorgen, daß niemand aus *wirtschaftlichen Gründen* an der Verwirklichung seines verfassungsmäßigen Rechts gehindert wird. In Erkenntnis dieser Verantwortung und durch Verfassung oder Gesetz verpflichtet, haben die Länder eine Reihe von Maßnahmen auf dem Gebiet der *Ausbildungsförderung* getroffen, die dazu beitragen, die Wahl eines bestimmten Bildungsganges von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schülers oder seiner Eltern unabhängig zu machen. Die Erfüllung dieser so umfassend gesetzten Ziele macht eine Vielfalt von Maßnahmen und ihre Abstimmung aufeinander erforderlich. Die Ausbildungsförderung in diesem von der Zielsetzung bedingten weiten Sinne erschöpft sich nicht allein in Maßnahmer der individuellen (direkten) Förderung, sondern umgreift

als einen mindestens ebenso wichtigen Teil auch solche Maßnahmen, die allen Schülern gleichermaßen zugute kommen, wie z. B. die Gewährung von Schulgeld- und Lernmittelfreiheit.

Die Ausbildungsförderung dient der Förderung der Chancengleichheit, trägt also neben wichtigen kulturpolitischen auch sozialstaatlichen Erwägungen Rechnung. Sie ist auch eines der Mittel zur Erschließung von Begabungsreserven. Die Ausbildungsförderung gewinnt demnach aus gesellschaftspolitischen Gründen und unter dem Aspekt der Bildungsplanung ständig wachsende Bedeutung.

III.

Aus dem so umrissenen Umfang und der Bedeutung der Ausbildungsförderung ergibt sich die Gliederung des vorliegenden Berichts. Er stellt die Maßnahmen der Länder auf dem Gebiet der Ausbildungsförderung in einem weiten Sinne dar, nämlich die Gewährung von Ausbildungs- und Studienbeihilfen sowie andere Formen der direkten Förderung und die Maßnahmen der indirekten Förderung.

Teil A des Berichts befaßt sich mit folgenden *allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen:* Grund- und Hauptschulen (Volksschulen), Realschulen, Gymnasien, Berufsschulen und Berufsaufbauschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Höheren Fachschulen sowie Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs. Dabei geht der Bericht so vor, daß er die Ausbildungsförderung durch Gewährung von Ausbildungsbeihilfen, durch Zuschüsse zu Schülerbeförderungskosten und auswärtiger Unterbringung sowie durch Gewährung von Schulgeld- und Lernmittelfreiheit jeweils gesondert darstellt.

Teil B behandelt die Förderung nach dem *Honnefer Modell* oder seinen Grundsätzen. Für die allgemeine Studienförderung im Bereich der Wissenschaftlichen Hochschulen liegen Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Finanzierung und die einheitliche Handhabung der Förderung vor („Honnefer Modell"). Für die direkte Förderung der Studierenden an Ingenieurschulen, Kunst- und Musikhochschulen sowie Pädagogischen Hochschulen ist durch Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister sichergestellt, daß sie nach einheitlichen Grundsätzen erfolgt, wobei ihr die Regelungen für die Studierenden an Wissenschaftlichen Hochschulen nach dem Honnefer Modell sinngemäß zugrundeliegen.

Teil C enthält zusammenfassend die *Gesamtaufwendungen der Länder und der Kommunen* für alle in in den Teilen A und B dargestellten Maßnahmen auf dem Gebiet der Ausbildungsförderung unter Einschluß der Studienförderung in den Jahren 1964 bis 1966.

Der Bericht wird durch einen *Anhang* ergänzt, der Tabellen über die Modalitäten der Ausbildungsförderung und die finanziellen Aufwendungen hierfür enthält.

A. Schulwesen

Die Gewährung von Ausbildungsförderung stellt die Länder weithin vor dieselben Probleme. Die Gleichartigkeit der Aufgabenstellung und die im wesentlichen gleiche Gliederung des Schulwesens läßt gewisse *strukturelle Prinzipien* erkennen, die der Ausbildungsförderung in allen Ländern zugrunde liegen. Die Vielfalt der Einzelregelungen in der Praxis der Ausbildungsförderung ist zum großen Teil bedingt durch die Mannigfaltigkeit der innerhalb der Ausbildungsförderung zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, durch die historische Entwicklung in den einzelnen Ländern, und ferner als nicht unerheblicher Faktor durch die Unterschiede in der Struktur der Länder und ihrer Bevölkerung. Dabei spielen die Wirtschaftskraft eines Landes, die Frage, ob es sich um einen Stadtstaat oder um einen Flächenstaat handelt, sowie kulturpolitische Vorstellungen eine bedeutsame Rolle. Diese Unterschiede in der Ausgangssituation der Länder haben sich insbesondere in den Regelungen für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen und neuerdings auch für die Zuschüsse zu Schülerbeförderungskosten niedergeschlagen, während bei der Gewährung von Schulgeld- und Lernmittelfreiheit eine wesentlich größere Einheitlichkeit der Regelungen festzustellen ist. Mit den Abweichungen in den Regelungen für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen ist es auch zu erklären, daß auf diesem Gebiet das Wohnsitzprinzip vorherrscht; das Schulortprinzip konnte nur durch Gegenseitigkeitsvereinbarungen einzelner Länder und zum Teil nur für einzelne Schulgattungen eingeführt werden.

Diese Unterschiede in der Ausgangssituation der Länder führen übrigens auch zu voneinander abweichenden Regelungen für die privaten Schulen trotz zahlreicher Gemeinsamkeiten insbesondere bei anerkannten Ersatzschulen, wobei festgestellt werden kann, daß grundsätzlich in allen Ländern Maßnahmen der Ausbildungsförderung für private Schulen vorgesehen sind.

I. Ausbildungsbeihilfen

In allen Ländern ist Voraussetzung für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen die *Eignung* des Schülers und die *wirtschaftliche Bedürftigkeit* des Schülers oder seiner Erziehungsberechtigten.

1. Die Kriterien für die Eignung sind in den Ländern weithin ähnlich. Bei den allgemeinbildenden weiterführenden Schulen, den Berufsfachschulen und den Fachschulen fordern die meisten Länder mindestens befriedigende Leistungen, ein Land fordert überdurchschnittliche Leistungen, zwei Länder begnügen sich mit ausreichenden Leistungen.

   Bei den Höheren Fachschulen gelten im wesentlichen sinngemäß die Maßstäbe des „Honnefer Modells"; d. h. für die Anfangsförderung genügt die Aufnahme in die Höhere Fachschule als Voraussetzung, für die Hauptförderung kommt der gute Durchschnitt der Studierenden in Frage.

Im Bereich des sog. „Zweiten Bildungsweges" (Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs) genügt in den meisten Ländern die Aussicht auf Erreichen des jeweiligen Bildungszieles; in einigen Ländern werden die für die allgemeinbildenden weiterführenden Schulen geltenden Maßstäbe angelegt.

2. Wenn auch in allen Ländern die *wirtschaftliche Bedürftigkeit* Voraussetzung für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen ist, so ist doch für die Art und Weise, wie die wirtschaftliche Bedürftigkeit festgestellt wird, das Bild recht uneinheitlich. In den meisten Ländern wurde — jedenfalls für einen großen Teil der Schulgattungen — ein System fester Richtsätze entwickelt, die für die Beurteilung der Einkommensverhältnisse und damit der wirtschaftlichen Bedürftigkeit maßgeblich sind. Dabei hat ein Teil der Länder pauschalierte Einkommensfreibeträge festgesetzt, wie dies auch bei der Studienförderung nach dem Honnefer Modell geschieht. Zwei Länder arbeiten mit den Regelsätzen für die Bemessung der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz in für den Zweck der Ausbildungsförderung abgewandelter Form. In einem Land ist die Einkommens- oder Lohnsteuerfreiheit Voraussetzung für die Feststellung der wirtschaftlichen Bedürftigkeit. Gegenüber dem System fester Richtsätze, das den Ermessensspielraum erheblich einschränkt, halten zwei Länder an dem früher üblichen Verfahren fest, wonach die wirtschaftliche Bedürftigkeit ohne durch Richtlinien fixierte Richtsätze festgestellt wird.

   Die Erhebung hat gezeigt, daß die unterschiedliche Höhe der für die wirtschaftliche Bedürftigkeit maßgeblichen Richtsätze keinen signifikanten Einfluß auf den Prozentsatz der geförderten Schüler hat.

   Ein Vergleich der Länder untereinander ergibt zwar, daß der Prozentsatz der in den einzelnen Schulgattungen geförderten Schüler unterschiedlich hoch ist. Jedoch ist im allgemeinen keine gegenseitige Abhängigkeit ersichtlich zwischen dem Prozentsatz der geförderten Schüler und der Höhe der Freibeträge, d. h. der dem Unterhaltsverpflichteten zugemuteten Eigenleistung. Relativ niedrige Freibeträge führen somit nicht zu geringeren Prozentsätzen geförderten Schüler, als dies bei höheren Freibeträgen der Fall ist. Für die Unterschiede im Prozentsatz der geförderten Schüler kann also nicht die Höhe der den Unterhaltsverpflichteten zugemuteten Eigenleistung, es müssen dafür vielmehr andere Gründe maßgeblich sein. Die Unterschiede dürften vor allem von Faktoren wie der soziologischen Zusammensetzung der Bevölkerung und ihrer Einkommensverhältnisse sowie der tatsächlichen Förderungspraxis (insbesondere der Würdigung der Eignung) abhängig sein.

   Dieses Beispiel zeigt besonders deutlich die Unzulässigkeit eines schematischen Vergleichs zwischen den Ländern, der die Unterschiede in der Ausgangssituation unberücksichtigt läßt.

3. Beim *Beginn der Förderung* zeigen sich wesentliche Unterschiede nur bei den Realschulen und bei den Gymnasien. Fünf Länder, und zwar nur Flächenstaaten, fördern durch Ausbildungsbeihilfen den Besuch dieser Schulen bereits vom 5. Schuljahr, d. h. vom Beginn des Besuchs dieser Schulen an. Die Gründe für diese Praxis sind im wesentlichen kulturpolitischer Art, insbesondere spielen dabei Gesichtspunkte der Bildungswerbung eine Rolle. Die anderen Länder gewähren für den Besuch von Realschulen und Gymnasien Ausbildungsbeihilfen erst vom 9. Schuljahr bzw. von der Beendigung der Vollzeitschulpflicht ab. Diese Länder halten eine frühere Gewährung von Ausbildungsbeihilfen nicht für zwingend geboten, weil ihrer Meinung nach durch den Besuch einer Realschule oder eines Gymnasiums gegenüber dem sonst während der Vollzeitschulpflicht notwendigen Besuch einer Hauptschule keine wesentlichen Mehrkosten entstehen.

   Für Schüler der Hauptschulen werden Ausbildungsbeihilfen nur in seltenen Fällen und als Ausgleich für besondere Belastungen gewährt. Bei allen anderen Schulgattungen setzt die Ausbildungsförderung durch Ausbildungsbeihilfen in aller Regel vom Beginn des Besuchs dieser Schulen an ein.

4. Zur *Höhe der Ausbildungsbeihilfen* ist zunächst für den Bereich der Höheren Fachschulen, der Abendgymnasien und Kollegs festzustellen, daß sich auf Grund der Gleichartigkeit der Problemstellung bei diesen Schulgattungen eine weithin einheitliche Regelung in den Ländern zeigt. Diese Regelungen orientieren sich sowohl im Verfahren als auch in der Höhe der Förderungsmeßbeträge am Honnefer Modell. Dagegen bestehen bei den anderen Schulgattungen sowohl bei einem Vergleich der Länder untereinander als auch innerhalb der einzelnen Länder zwischen den verschiedenen Schulgattungen beträchtliche Unterschiede in der Höhe der Ausbildungsbeihilfen. Ferner ist die Spanne zwischen den im einzelnen Falle möglichen Mindest- und Höchstbeträgen für die Ausbildungsbeihilfe, soweit überhaupt feste Beträge vorgesehen sind, beachtlich. Diese unterschiedlichen Regelungen und die Spannen zwischen Mindest- und Höchstbeträgen erschweren sowohl einen Vergleich zwischen den Ländern als auch eine allgemein gültige Aussage über die im Einzelfall gewährten Beihilfen. Aus diesen Gründen wurde in der diesem Bericht zugrunde liegenden Erhebung versucht, für das Jahr 1964 die *durchschnittlichen Förderungsbeträge* je geförderter Schüler in den einzelnen Schulgattungen festzustellen. Bei der Bewertung dieser statistischen Angaben ist zu beachten, daß sich seit dem Jahr 1964 bei der Höhe der durchschnittlichen Förderungsbeträge und auch bei der Zahl der geförderten Schüler erhebliche Verbesserungen ergeben haben, die aber für diesen Bericht noch nicht erfaßt werden konnten. Ferner ist zu berücksichtigen, daß nicht in allen Ländern für sämtliche Schulgattungen getrennte Haushaltsansätze vorgesehen sind, so daß aufgeschlüsselte

Angaben für die einzelnen Schulgattungen nicht in allen Fällen möglich waren. Dennoch läßt diese Übersicht interessane Aufschlüsse zu. Insbesondere zeigt sie, daß vielfach eine umgekehrte Proportionalität zwischen der Höhe der durchschnittlichen Förderungsbeträge und der Zahl der geförderten Schüler und insoweit ein gewisser Ausgleich besteht. Dies wird deutlich bei einer Gegenüberstellung der Stadtstaaten und der Flächenstaaten und ist ein erneuter Hinweis darauf, wie wichtig es ist, bei der Würdigung der von den einzelnen Ländern gewährten Ausbildungsförderung deren Struktur zu berücksichtigen.

Die vier für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen entscheidenden Faktoren der Eignung, der wirtschaftlichen Bedürftigkeit sowie des Beginns der Förderung und der Höhe der Ausbildungsbeihilfen stehen in einem sehr engeren inneren Zusammenhang. Sie mußten hier zwar aus systematischen Gründen getrennt dargestellt werden, es muß aber im Auge behalten werden, daß die Gesamtheit dieser Faktoren und ihre Zuordnung zueinander die Höhe der Aufwendungen der einzelnen Länder bestimmen.

5. Die *Aufwendungen* der Länder (und der Kommunen, soweit sie erfaßt werden konnten) für Ausbildungsbeihilfen zeigen für den Zeitraum von 1964 bis 1966 folgende Entwicklung:

1964	(Ist)	34,9 Millionen DM
1965	(Soll)	55,6 Millionen DM
1966	(Soll)	63,6 Millionen DM.

Die Steigerung von 1964 bis 1966 beläuft sich auf 82 % und ist damit beträchtlich höher als die Steigerung der Länderaufwendungen für die Förderung an den Ingenieurschulen und Hochschulen aller Art im gleichen Zeitraum (50 %). Diese ungewöhnlich hohe Steigerungsrate zeigt, daß die Länder in Erkenntnis ihrer kulturpolitischen Verantwortung eine Reihe bedeutsamer neuer Maßnahmen getroffen haben, die dem Nachholbedarf auf diesem Gebiet Rechnung tragen, und daß die Länder bereit waren, die hierfür erforderlichen beachtlichen Mittel aufzubringen.

Der Vergleich zwischen den Steigerungsraten für die Aufwendungen zur Studienförderung an den Ingenieurschulen und Hochschulen aller Art und die Aufwendungen für die Ausbildungsförderung an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen deutet auch darauf hin, daß die Ausbildungsförderung den Rückstand, den sie infolge der eingangs erwähnten Phasenverschiebung gegenüber der Studienförderung hatte, aufholt.

II. Schülerbeförderungskosten und auswärtige Unterbringung

Eine Reihe von Ländern ist dazu übergegangen, durch gesondert ausgewiesene Beihilfen (Fahrkostenzuschüsse) oder durch die kostenlose Bereitstellung entsprechender Verkehrsmittel die Belastung auszugleichen, die dadurch entsteht, daß Schüler für den Besuch einer Schule Verkehrsmittel benutzen müssen. Besondere Mittel stehen teilweise auch zum Ausgleich der Aufwendungen zur Verfügung, die durch eine für den Schulbesuch notwendige auswärtige Unterbringung entstehen. Zuschüsse zu den Schülerbeförderungskosten haben sich insbesondere durch Maßnahmen der Schulreform auf dem Lande als notwendig erwiesen. Zum Teil sollten sie dazu beitragen, den Besuch weiterführender Schulen zu erleichtern. Einige Länder weisen für diese Zwecke keine besonders ausgebrachten Mittel aus, sondern berücksichtigen eine entsprechende Belastung bei der Bemessung der Ausbildungsbeihilfen oder bei der Festsetzung der den Unterhaltsverpflichteten zumutbaren Eigenbelastung.

Die Förderung durch Fahrkostenzuschüsse und durch Zuschüsse für auswärtige Unterbringung setzt in allen Ländern mit Beginn des Besuchs der betreffenden Schule ein.

Soweit die Aufwendungen für Zuschüsse zu den Schülerbeförderungskosten und für die auswärtige Unterbringung in den Ländern gesondert ausgebracht sind (dies gilt zum Teil nur für einzelne Schulgattungen), beliefen sie sich für das Jahr 1966 auf fast 46 Millionen DM. Die Höhe dieses Betrages zeigt die kulturpolitische und finanzielle Bedeutung dieser Maßnahmen.

III. Schulgeld- und Lernmittelfreiheit

Die *Schulgeldfreiheit* hat sich in den letzten 10 bis 15 Jahren von den Pflichtschulen (Volksschulen und Berufsschulen), bei denen sie schon seit langem üblich war, allgemein auf die weiterführenden Schulen und die meisten berufsbildenden Schulen ausgedehnt. Der durch die Ausdehnung der Schulgeldfreiheit den Ländern und den Kommunen entstandene Einnahmeausfall bzw. die den Schulträgern von den Ländern für die Gewährung von Schulgeldfreiheit zu erstattenden Zuschüsse belasteten die öffentlichen Haushalte 1964 allein für die Realschulen und die Gymnasien mit über 300 Millionen DM.

Die *Lernmittelfreiheit* ist gegenwärtig in sieben Ländern allgemein eingeführt. Ein weiteres Land hat sie am 1. April 1966 für die Kinder aus Familien eingeführt, in denen drei unterhaltsberechtigte Kinder vorhanden sind und mit dem Beginn des Kurzschuljahres 1966/67 ihre Ausdehnung auf alle Schüler vorgenommen.

Die Aufwendungen für die Lernmittelfreiheit belasteten die Länder und die Kommunen im Jahre 1966 mit insgesamt rund 106 Millionen DM.

Die Förderung durch Schulgeld- und Lernmittelfreiheit fängt in allen Ländern mit dem Beginn des Besuchs der betreffenden Schule an. Sie zählt nicht zu den Formen der Ausbildungsförderung, die individuell nach Eignung und wirtschaftlicher Bedürftigkeit gewährt werden, wie z. B. die Ausbildungsbeihilfen; vielmehr kommt die Schulgeld- und Lernmittelfreiheit in der Regel allen Schülern ohne Berücksichtigung ihrer Leistungen und ihrer wirtschaftlichen Bedürftigkeit zugute und kann — wie übrigens auch teilweise die Förderung durch Fahrtkostenzuschüsse — als indirekte Förderung bezeichnet werden.

B. Förderung nach dem Honnefer Modell oder analog zum Honnefer Modell

Für die direkte Förderung nach dem Honnefer Modell oder seinen Grundsätzen ist sowohl für die Ingenieurschulen als für die Kunst- und Musikhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und Wissenschaftlichen Hochschulen durch die bereits erwähnten Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern und durch die Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister eine einheitliche Handhabung gesichert. Dabei tragen der Bund und die Länder je die Hälfte der Aufwendungen für die direkte Förderung der Studierenden an den Wissenschaftlichlichen Hochschulen, während die Länder die Aufwendungen für die direkte Förderung der Studierenden an Ingenieurschulen, Kunst- und Musikhochschulen sowie an den Pädagogischen Hochschulen und auch die gesamten Aufwendungen für die indirekte Förderung aller dieser Einrichtungen (einschließlich der Wissenschaftlichen Hochschulen) allein tragen.

Die Gesamtaufwendungen der Länder für die direkte und für die indirekte Förderung der Studierenden an den erwähnten Einrichtungen betrugen nach den Haushaltsansätzen im Jahre 1966

		Steigerung gegenüber 1964 in %
bei den Ingenieurschulen	34,5 Millionen DM	*91*
bei den Kunst- und Musikhochschulen ..	4,8 Millionen DM	*38*
bei den Pädagogischen Hochschulen	34,4 Millionen DM	*52*
bei den Wissenschaftlichen Hochschulen ..	125,0 Millionen DM	*41*

C. Gesamtaufwendungen der Länder und der Kommunen für die Ausbildungs- und Studienförderung 1964 bis 1966

Die Aufwendungen der Länder und der Kommunen für die Ausbildungs- und Studienförderung (ohne Berücksichtigung der Belastung durch die Ausdehnung der Schulgeldfreiheit) beliefen sich

1964 auf 251 Millionen DM
1965 auf 337 Millionen DM
1966 auf 415 Millionen DM

Sie stiegen damit von 1964 bis 1966 um 65 %.

Die Ausdehnung der Schulgeldfreiheit auf den Kreis der Realschulen und Gymnasien sowie der meisten berufsbildenden Schulen belastete Länder und Kommunen nach einer Berechnung für das Jahr 1964, die im wesentlichen auch noch heute gelten dürfte, außerdem mit etwa 300 Millionen DM.

Die Gesamtaufwendungen der Länder und Kommunen für die Ausbildungs- und Studienförderung in direkter und indirekter Form betrugen somit im Jahre 1966 etwa 720 Millionen DM.

Eine Aufschlüsselung dieser Gesamtaufwendungen in allen Ländern nach Förderungsarten ergibt für das Jahr 1966 folgende Übersicht.

Aufwendungen für Ausbildungs- und Studienförderung 1966 [1]) einschließlich der Schulgeldfreiheit nach Förderungsarten

Förderungsart	Millionen DM	%
Ausbildungsbeihilfen ..	63 638	*8,7*
Fahrkostenzuschüsse	44 536	*6,2*
Förderung bei auswärtiger Unterbringung ..	1 616	*0,2*
Lernmittelfreiheit	106 761	*14,7*
Förderung an Ingenieurschulen	34 509	*4,8*
Förderung an Pädagogischen Hochschulen	34 441	*4,8*
Förderung an Künstlerischen Hochschulen	4 847	*0,7*
Förderung an Wissenschaftlichen Hochschulen	125 005	*17,3*
Kosten der Schulgeldfreiheit (1964)	308 845	*42,6*
insgesamt ...	724 198	*100,0*

[1]) Haushaltsansätze

Bericht

A. Die Ausbildungsförderung in den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

I. Allgemeines

1. Rechtsgrundlagen

Die Ausbildungsförderung aus Landesmitteln für Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen beruht *grundsätzlich* auf den einschlägigen Bestimmungen der *Landesverfassungen* oder besonderer *Gesetze*. Der allgemeine Auftrag der Verfassung oder des Gesetzes wird jedoch in zahlreichen Richtlinien, Ausführungsverordnungen und Erlassen der Unterrichtsverwaltungen konkretisiert und auf die Bedürfnisse der einzelnen Schulgattungen abgestimmt.

In Verfassung und Gesetz kommt der politische Wille der Parlamente zum Ausdruck. *Einzelrichtlinien* der Länder für die Ausbildungsförderung bestimmen weitgehend die Praxis der Förderung und die ihr zugrundeliegenden *Kriterien*, insbesondere im Hinblick auf Eignung und finanzielle Bedürftigkeit. Diese Richtlinien und damit sämtliche Rechtsgrundlagen für die Ausbildungsförderung im einzelnen hier wiederzugeben, würde den Rahmen dieses Berichts sprengen. Alle wesentlichen Aspekte der Förderung werden jedoch in den nachfolgenden Teilen des Berichts in Form von Übersichten und kurzen zusammenfassenden Darstellungen behandelt.

Demgegenüber soll durch wörtliche Wiedergabe entsprechender Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen der von den gesetzgebenden Körperschaften der Länder bekundete *Wille zur Förderung von Schülern aus sozial schwachen Familien und zur Herstellung gleicher Chancen für den Erwerb einer der Eignung entsprechenden Bildung* verdeutlicht werden. Dabei ist daran zu erinnern, daß die Verfassungen der Länder, aber auch ein Teil der nachfolgend zitierten Gesetze, meist in den ersten Jahren nach Beendigung des zweiten Weltkrieges verabschiedet worden sind und daß inzwischen die wirtschaftliche, soziale und kulturpolitische Entwicklung die Praxis der Ausbildungsförderung zum Teil sehr viel weiter getrieben hat, als nach dem bloßen Wortlaut des Verfassungstextes zu vermuten wäre. Dies gilt insbesondere für die Aspekte der Eignung und der finanziellen Bedürftigkeit der zu fördernden Schüler bzw. ihrer Familien. Ist so einerseits die heutige Wirklichkeit der Ausbildungsförderung vielfach umfassender als die Forderung etwa eines einzelnen Verfassungsartikels, so haben andererseits die Verfassungen und die Gesetzgebung der Länder von der *politischen Konzeption* her die Möglichkeit für eine solche Entwicklung eröffnet.

In den einzelnen Ländern sind die folgenden Verfassungs- oder gesetzlichen Vorschriften in diesem Zusammenhang zu nennen:

B a d e n - W ü r t t e m b e r g

Verfassung des Landes Baden-Württemberg
vom 11. November 1953
Artikel 11 und 14 Abs. 2 und 3

„Artikel 11

(1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung.

(2) Das öffentliche Schulwesen ist nach diesem Grundsatz zu gestalten.

(3) Staat, Gemeinden und Gemeindeverbände haben die erforderlichen Mittel, insbesondere auch Erziehungsbeihilfen, bereitzustellen.

(4) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 14

(2) Unterricht und Lernmittel an den öffentlichen Schulen sind unentgeltlich. Die Unentgeltlichkeit wird stufenweise verwirklicht. Auf gemeinnütziger Grundlage arbeitende private mittlere und höhere Schulen, die einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen, als pädagogisch wertvoll anerkannt sind und eine gleichartige Befreiung gewähren, haben Anspruch auf Ausgleich der hierdurch entstehenden finanziellen Belastung. Näheres regelt ein Gesetz.

(3) Das Land hat den Gemeinden und Gemeindeverbänden den durch die Schulgeld- und Lernmittelfreiheit entstehenden Ausfall und Mehraufwand zu ersetzen. Die Schulträger können an dem Ausfall und Mehraufwand beteiligt werden. Näheres regelt ein Gesetz."

Gesetz zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens
vom 5. Mai 1964, § 63 [1])

„§ 63

Erziehungsbeihilfen für Schüler öffentlicher und privater Schulen

(1) Erziehungsbeihilfen können gewährt werden

1. für Schüler der Mittelschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen, Berufsoberschulen und

[1]) § 61 regelt die Schulgeldfreiheit, § 62 die Lernmittelfreiheit. Auf eine Wiedergabe wurde mit Rücksicht auf die obenstehenden Verfassungsbestimmungen verzichtet.

Fachschulen, deren Begabung und Leistung eine solche Förderung rechtfertigen,

2. für begabte Schüler der Berufsschulen zum Besuch von Aufbaulehrgängen,
3. für Personen, die außerhalb des üblichen Bildungsweges den Zugang zu einer Hochschule anstreben.

(2) Die erforderlichen Mittel werden vom Land, von den Landkreisen und den Gemeinden nach Maßgabe der Haushaltspläne bereitgestellt.

(3) Das Kultusministerium stellt im Einvernehmen mit dem Innenministerium und im Benehmen mit den kommunalen Landesverbänden Grundsätze für die Bewilligung von Erziehungsbeihilfen auf."

B a y e r n

Verfassung des Freistaates Bayern
vom 2. Dezember 1946, Art. 128

„Artikel 128

(1) Jeder Bewohner Bayerns hat Anspruch darauf, eine seinen erkennbaren Fähigkeiten und seiner inneren Berufung entsprechenden Ausbildung zu erhalten.

(2) Begabten ist der Besuch von Schulen und Hochschulen, nötigenfalls aus öffentlichen Mitteln, zu ermöglichen."

Bayerisches Begabtenförderungsgesetz
vom 12. Juli 1966
Artikel 1 und 2

„Artikel 1

Grundsatz

(1) Zur Förderung überdurchschnittlich Begabter gewährt der Freistaat Bayern Ausbildungsbeihilfen nach Maßgabe dieses Gesetzes. Ziel der Förderung ist es, überdurchschnittlich begabten Schülern, Studierenden und Studenten, die sich durch Leistung und Verhalten würdig erweisen, den erfolgreichen Abschluß ihrer Schulbildung zu ermöglichen.

(2) Die für die Studienförderung mit Bundesmitteln geltenden Bestimmungen bleiben unberührt.

Artikel 2

Personenkreis

(1) Ausbildungsbeihilfen werden gewährt an

1. Schüler öffentlicher oder staatlich anerkannter weiterführender Schulen,
2. Studierende öffentlicher oder staatlich anerkannter Ingenieurschulen und Höherer Fachschulen, die die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife vermitteln können,

   und
3. Studenten der wissenschaftlichen Hochschulen und der Kunsthochschulen in Bayern.

(2) Schüler, Studierende und Studenten an anderen als den in Absatz 1 genannten Schulen und an sonstigen Bildungseinrichtungen können nach Maßgabe der im Haushalt bereitgestellten Mittel Ausbildungsbeihilfen erhalten."

Gesetz über die Schulgeldfreiheit
vom 5. März 1949
§ 1 Satz 1

„An allen öffentlichen Unterrichtsanstalten für Jugendliche unter 18 Jahren wird Schulgeld nicht erhoben, ..."

Gesetz über die Lernmittelfreiheit
vom 5. März 1949
§§ 1, 3, 4

„§ 1

An allen öffentlichen Unterrichtsanstalten für Jugendliche unter 18 Jahren wird Lernmittelfreiheit nach Maßgabe folgender Richtlinien gewährt:

1. Die Versorgung der Schüler mit Schulbüchern jeder Art obliegt den Trägern des sächlichen Schulbedarfs, soweit sie nicht von den Eltern freiwillig erworben werden. Die von den Trägern des sächlichen Schulbedarfs beschafften Bücher verbleiben in deren Eigentum und werden an die Schüler ausgeliehen.
2. Die übrigen Lernmittel (Schreib- und Zeichengegenstände usw.) haben wie bisher die Erziehungsberechtigten zu beschaffen. Eine Verpflichtung oder freiwillige Übung der Gemeinden und Gemeindeverbände, bedürftigen Schülern volle Lernmittelfreiheit zu gewähren, bleibt unberührt.

§ 3

Der Staat gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Ausgaben, die durch die Einführung der Lernmittelfreiheit entstehen, Zuschüsse bis zu $66^2/_3$ Prozent des erforderlichen Aufwandes.

§ 4

Den privaten Schulen (Schulen von Stiftungen, Vereinen, Verbänden, geistlichen Gesellschaften usw.) ist es freigestellt, die Lernmittelfreiheit für die Schüler gemäß diesem Gesetz durchzuführen. Für die dadurch entstehenden Aufwendungen gewährt der Staat den Unternehmern dieser Schulen Zuschüsse bis zu $66\,^2/_3$ Prozent des erforderlichen Aufwandes."

Berlin

Schulgesetz für Berlin

in der Fassung vom 15. Juni 1961, § 10

„§ 10

(1) Der Besuch der öffentlichen Schulkindergärten und der Berliner Schule ist unentgeltlich. Die Lernmittel werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Erhebung von Schulgeld und Gebühren an Fachschulen, Ingenieurschulen und gleichrangigen Lehranstalten wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(2) Soweit die wirtschaftliche Lage der Erziehungsberechtigten es erfordert, können vom neunten Schuljahr der Kinder an Erziehungsbeihilfen gewährt werden. Anspruch auf solche Beihilfe haben unter der gleichen Voraussetzung aufgrund der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde die Erziehungsberechtigten solcher Jugendlichen, an deren Fortbildung nach ihren Fähigkeiten und ihrem Bildungswillen gemäß einem Gutachten der Schule ein öffentliches Interesse besteht."

Zweite Durchführungsverordnung zum Schulgesetz für Berlin

in der Fassung vom 1. Januar 1963

§§ 2 und 3 Abs. 1 und 2

„§ 2

Lernmittelfreiheit

Die freien Lernmittel werden den Schülern für eine von der Schule festgesetzte Zeit leihweise zur Verfügung gestellt oder sie werden ihnen übereignet. Der Senator für Schulwesen bestimmt, welche Lernmittel den Schülern übereignet werden.

§ 3

Erziehungsbeihilfen

(1) Den Unterhaltspflichtigen von Schülern der Berliner Schule können vom 9. Schuljahr an Erziehungsbeihilfen gewährt werden, wenn die Schüler ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin haben. In besonderen Fällen kann von dem Erfordernis des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes in Berlin abgesehen werden.

(2) Die Gewährung einer Erziehungsbeihilfe setzt voraus,

a) daß die Unterhaltspflichtigen nicht in der Lage sind, für den Unterhalt des Schülers so zu sorgen, daß er die seinen Anlagen und Fähigkeiten entsprechende Schulausbildung erhält

b) daß der Schüler kein hierfür ausreichendes eigenes Vermögen hat.

Bei gleichen sozialen Voraussetzungen sind die Schüler zu bevorzugen, an deren Fortbildung auf Grund ihrer Fähigkeiten und ihres Bildungswillens ein öffentliches Interesse besteht."

Bremen

Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen

vom 21. Oktober 1947, Art. 31, Abs. 2 und 3

„Artikel 31

Der Unterricht ist an allen öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Lehr- und Lernmittel werden unentgeltlich bereitgestellt.

Minderbemittelten ist bei entsprechender Begabung der über die allgemeine Schulpflicht hinausgehende Besuch der höheren Schule, der Fachschule oder der Hochschule durch Beihilfen und andere Maßnahmen zu ermöglichen. Das Nähere regelt das Gesetz."

Gesetz über das Schulwesen der Freien Hansestadt Bremen

in der Fassung vom 25. Mai 1957, § 3

„§ 3

Schulpflichtigen, deren Bildungswille und Begabung eine besondere Förderung rechtfertigen, können — in der Regel erst nach Abschluß des pflichtmäßigen Vollunterrichts — Erziehungsbeihilfen gewährt werden."

Hamburg

Gesetz über das Schulwesen der Freien und Hansestadt Hamburg

in der Fassung vom 16. April 1957 mit Änderung vom 3. Oktober 1961

§ 7 Abs. 2 Buchstabe a bis c

„(2) Der Staat ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß für alle Hamburg schulpflichtigen Schüler der öffentlichen Schulen

a) unentgeltlicher Unterricht in den allgemeinbildenden Schulen, den Berufsschulen und den Berufsfachschulen gewährt wird, sofern die Unterhaltspflichtigen dieser Schüler im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; für Berufsschüler auch dann, wenn sie hier ihre Lehr- oder Arbeitsstelle haben.

b) die notwendigen Lehr- und Lernmittel unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden;

c) von der 10. Klasse an, wo es erforderlich ist, Erziehungsbeihilfen gewährt werden, wenn Bildungswille, Fähigkeiten, und Leistungen es rechtfertigen."

Hessen

Verfassung des Landes Hessen
vom 1. Dezember 1946 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 22. Juli 1950
Artikel 59

„Artikel 59

(1) In allen öffentlichen Grund-, Mittel-, höheren und Hochschulen ist der Unterricht unentgeltlich. Unentgeltlich sind auch die Lehrmittel mit Ausnahme der an den Hochschulen gebrauchten. Das Gesetz muß vorsehen, daß für begabte Kinder sozial Schwächergestellter Erziehungsbeihilfen zu leisten sind. Es kann anordnen, daß ein angemessenes Schulgeld zu zahlen ist, wenn die wirtschaftliche Lage des Schülers, seiner Eltern oder der sonst Unterhaltspflichtigen es gestattet.

(2) Der Zugang zu den Mittel-, höheren und Hochschulen ist nur von der Eignung des Schülers abhängig zu machen."

Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen
vom 28. Juni 1961
§§ 1, 3 und 6

„§ 1
Grundsatz

(1) An den öffentlichen Schulen und Hochschulen werden Unterrichtsgeld sowie Aufnahme- und Studiengebühren nicht erhoben (Unterrichtsgeldfreiheit).

(2) Prüfungs-, Promotions-, Institutsgebühren, Zuschläge und Beiträge für besondere Veranstaltungen gelten nicht als Unterrichtsgeld. Sie können in Härtefällen auf Antrag erlassen werden.

(3) Unterrichtsgeldfreiheit steht nur deutschen Schülern und Studierenden zu, die ihren Wohnsitz in Hessen oder in einem Lande haben, mit dem Gegenseitigkeit verbürgt ist. Bei minderjährigen Schülern und Studierenden ist der Wohnsitz der Eltern oder ihrer sonstigen Unterhaltspflichtigen maßgebend.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Schüler und Studierende, die nach den Vorschriften über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet oder als Aussiedler dem Lande Hessen oder einem Lande, mit dem Gegenseitigkeit verbürgt ist, zur Aufnahme zugewiesen sind.

§ 3
Lernmittel

(1) Den Schülern der öffentlichen Schulen werden die an der besuchten Schule eingeführten Lernmittel (Schulbücher und Lernmaterial) vom Lande unentgeltlich zum Gebrauch überlassen. Ausgenommen von der Lernmittelfreiheit sind Gegenstände, die auch der Berufsausübung dienen.

(2) Der Minister für Erziehung und Volksbildung entscheidet, welche Gegenstände als Lernmittel eingeführt werden.

(3) § 1 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

Erziehungsbeihilfen

§ 6

(1) Das Land soll begabten Schülern und Studierenden Erziehungsbeihilfen gewähren, sofern ihre soziale Lage oder die ihrer Eltern oder sonstigen Unterhaltspflichtigen es erfordert. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung oder Weitergewährung einer Erziehungsbeihilfe besteht nicht.

(2) § 1 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Über Gewährung, Weitergewährung, Entziehung, Beschränkung und Zwecksicherung der Erziehungsbeihilfe entscheiden Förderausschüsse."

Niedersachsen

Gesetz über das öffentliche Schulwesen in Niedersachsen
in der Fassung vom 5. Juli 1965, § 4

„§ 4

(1) Kein Kind darf aus sozialen Gründen in seinem Bildungsgang beschränkt werden.

(2) Das Nähere zur Sicherung dieses Grundsatzes regelt ein Gesetz.

(3) Aus gleichem Grunde werden Erziehungsbeihilfen im Landeshaushalt bereitgestellt."

Zweites Gesetz über die Schulgeldfreiheit an den öffentlichen Schulen in Niedersachsen
vom 14. Dezember 1962
§ 1

„§ 1

(1) An den öffentlichen Schulen im Sinne des Schulverwaltungsgesetzes besteht Schulgeldfreiheit.

(2) Für Schüler, die ihren Wohnsitz außerhalb Niedersachsens haben, gilt Absatz 1 nur, wenn und soweit mit dem Lande des Wohnsitzes Gegenseitigkeit verbürgt ist."

Nordrhein-Westfalen

Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen
vom 28. Juni 1950 in der Fassung vom 11. Mai 1954
Artikel 6 Abs. 1 und Artikel 9

„Artikel 6

Der Jugend ist die umfassende Möglichkeit zur Berufsausbildung und Berufsausübung zu sichern. Begabte Jugendliche sind besonders zu fördern.

Artikel 9

1. Der Unterricht in den Volks- und Berufsschulen ist unentgeltlich.

2. Einführung und Durchführung der Schulgeldfreiheit für die weiterführenden Schulen sowie der Lehr- und Lernmittelfreiheit für alle Schulen sind gesetzlich zu regeln. Zum Zwecke des Studiums sind im Bedarfsfalle besondere Unterhaltsbeihilfen zu gewähren. Soweit der Staat für öffentliche Schulen Schulgeldfreiheit gewährt, sind auch die in Artikel 8 Abs. 4 genannten Privatschulen berechtigt, zu Lasten des Staates auf die Erhebung von Schulgeld zu verzichten; soweit es Lehr- und Lernmittelfreiheit gewährt, sind Lehr-, und Lernmittel in gleicher Weise für diese Privatschulen zur Verfügung zu stellen wie für die öffentlichen Schulen."

Gesetz über die Einführung und Durchführung der Schulgeldfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen

vom 31. Januar 1956, § 2

„§ 2

(1) Die Schulgeldfreiheit in den öffentlichen weiterführenden Schulen gemäß Artikel 9 und 10 der Landesverfassung wird stufenweise eingeführt.

(2) Die Durchführung der Schulgeldfreiheit beginnt mit dem Schuljahr 1956. Vom Schuljahr 1960 ab wird Schulgeld an öffentlichen Schulen nicht mehr erhoben."

Gesetz über die Einführung und Durchführung der Lernmittelfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen

vom 29. Juni 1965, § 1 und § 4 Abs. 1

„§ 1

Das Land trägt vom Beginn des Schuljahres 1966/67 an die Aufwendungen, die für die Beschaffung von Lernmitteln an den Schulen erforderlich sind.

§ 4

(1) Der Schüler erhält zu Lasten des Landes Gutscheine, für die er im freien Handel die Schulbücher nach § 3 Abs. 1 zu Eigentum erwirbt."

Durch das Haushaltsgesetz 1966 vom 8. Februar 1966, § 17, wurde die Durchführung für das Haushaltsjahr 1966 auf die Fälle beschränkt, in denen mindestens drei unterhaltsberechtigte Kinder vorhanden sind.

Durch das Nachtragshaushaltsgesetz 1966 vom 6. Juni 1966, § 2, wurde die volle Lernmittelfreiheit mit Wirkung vom 1. Dezember 1966 an wiederhergestellt.

Rheinland-Pfalz

Landesverfassung

vom 18. Mai 1947, Art. 31

„Artikel 31

Jedem jungen Menschen soll zu einer seiner Begabung entsprechenden Ausbildung verholfen werden. Begabten soll der Besuch von höheren und Hochschulen, nötigenfalls aus öffentlichen Mitteln, ermöglicht werden."

Landesgesetz über Schulgeldfreiheit

vom 29. Dezember 1961

§ 1 und 2 Abs. 1

„§ 1

„Für den Unterricht an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen, den öffentlichen Berufs-, Berufsfach- und Berufsaufbauschulen werden Schulgelder und sonstige Gebühren nicht erhoben.

§ 2

(1) Das Land erstattet den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Zweckverbänden den Schulgeldausfall in Höhe von 80 v. H. des für die jeweilige Schulgattung angemessenen jährlichen Durchschnittssatzes je Schüler. Der Berechnung wird die Schülerzahl vom 1. November des laufenden Schuljahres zugrunde gelegt." [1])

Saarland

Verfassung des Saarlandes

vom 15. Dezember 1947 in der Fassung vom 17. Juli 1958

Artikel 27 Abs. 5

„Über die Aufnahme in eine bestimmte Schulart entscheidet einzig und allein die Eignung. Begabten Minderbemittelten ist der Zugang zu den mittleren und höheren Schulen durch öffentliche Mittel zu ermöglichen."

Gesetz über Schulgeldfreiheit

vom 6. Februar 1959

§§ 1 bis 3

„§ 1

(1) Der Unterricht an allen öffentlichen allgemeinbildenden Schulen, an allen Berufs- und Berufsfachschulen im Saarland ist unentgeltlich, sofern die Schüler, die Studierenden oder diejenigen, die ihnen unterhaltspflichtig sind oder für ihre Person zu sorgen haben, ihren dauernden Wohnsitz im Saarland haben.

(2) Die weitere Durchführung der Schulgeldfreiheit für den Unterricht an der Universität und den Fachschulen des Saarlandes in möglichst gleichen Stufen ist durch Rechtsverordnung des Ministers für Kultus, Unterricht und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen und Forsten zu regeln.

[1]) § 4 des Gesetzes regelt die Erstattung des Schulgeldausfalls für staatlich anerkannte Ersatzschulen und Ergänzungsschulen in analoger Weise.

(3) Prüfung- und Promotionsgebühren, Sozialabgaben und besondere Aufwendungen gelten nicht als Schulgeld. Sie können in Härtefällen auf Antrag erlassen werden.

(4) Für Schüler und Studierende, auf die die Voraussetzung des Absatzes 1 nicht zutrifft, ist der Unterricht auch unentgeltlich, wenn mit dem Wohnsitzland Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 2

Soweit Gemeinden Schulträger sind, wird diesen der Ausfall an Schulgeldeinnahmen auf Nachweis aus staatlichen Mitteln ersetzt.

§ 3

Allgemeinbildende Privatschulen sowie private Berufs- und Berufsfachschulen, die den Unterricht unentgeltlich gewähren, erhalten als Ausgleich für den Ausfall an Schulgeld auf Nachweis eine Beihilfe aus staatlichen Mitteln, deren Kopfbetrag dem Schulgeldsatz einer gleichartigen öffentlichen Schule entspricht, sofern sie vom Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung als Ersatzschulen anerkannt sind."

Schleswig-Holstein

Landessatzung für Schleswig-Holstein

vom 13. Dezember 1949 in der Fassung vom 27. Dezember 1961

Artikel 6 Abs. 2

„(2) Für die Aufnahme in die weiterführenden Schulen sind außer dem Wunsche der Erziehungsberechtigten nur Begabung und Leistung maßgebend."

Gesetz über Schulgeldfreiheit, Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen

vom 3. Februar 1951 in der Fassung vom 8. Dezember 1965

§§ 1, 10 Abs. 6, §§ 11 und 12

„§ 1

Für den Unterricht an den öffentlichen Volksschulen — einschließlich der Aufbauzüge an Volksschulen —, an öffentlichen Realschulen und Gymnasien, an öffentlichen Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsoberschulen und Frauenfachschulen wird Schulgeld nicht erhoben.

§ 10

(6) Die Schulträger der öffentlichen Volksschulen — einschließlich der Aufbauzüge an Volksschulen —, der öffentlichen Realschulen und Gymnasien, der öffentlichen Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsoberschulen und Frauenfachschulen stellen alljährlich Beträge bereit, aus denen den Schülern dieser Schulen, soweit für den Unterricht erforderlich, auf Wunsch der Erziehungsberechtigten Lernmittel überlassen werden.

§ 11

(1) Die Schulträger der Aufbauzüge an öffentlichen Volksschulen, der öffentlichen Realschulen und Gymnasien, der öffentlichen Berufsfachschulen, Wirtschaftsoberschulen und Frauenfachschulen stellen alljährlich Mittel für Erziehungsbeihilfen bereit für Schüler, die unter Berücksichtigung ihrer Begabung, ihrer Leistung und ihres Gesamtverhaltens und nach der wirtschaftlichen Lage ihrer Erziehungsberechtigten über die Schulgeldfreiheit hinaus einer besonderen wirtschaftlichen Förderung bedürfen. Die Mittel sind so zu bemessen, daß daraus gewährt werden können

a) Erziehungsbeihilfen für die unter Satz 1 fallenden Schüler vom 10. Schuljahr an,

b) Erziehungsbeihilfen an unter Satz 1 fallende Schüler des 5. bis 9. Schuljahres, die außerhalb des Schulortes wohnen und am Schulort oder in des Nähe des Schulortes gegen Entgelt untergebracht sind, um die Schule besuchen zu können.

c) Fahrtkostenbeihilfen an unter Satz 1 fallende Schüler des 5. bis 9. Schuljahres, die außerhalb des Schulortes wohnen und auf die regelmäßige Benutzung von Verkehrsmitteln zur Erreichung des Schulortes angewiesen sind.

(2) Die Träger öffentlicher Volksschulen stellen Mittel in angemessener Höhe bereit, aus denen Fahrtkostenbeihilfen für solche außerhalb des Schulortes wohnende Schüler gewährt werden können, die auf die regelmäßige Benutzung von Verkehrsmitteln zur Erreichung des Schulortes angewiesen sind.

(3) Für die nicht unter Absatz 1 fallenden Fachschulen gilt Absatz 1 sinngemäß, jedoch nur bis zum Ende des Schuljahres, in dem die Schüler das 19. Lebensjahr vollenden.

(4) Für die Förderung der über 19 Jahre alter Schüler der nicht unter Absatz 1 fallenden Fachschulen ist unter den Vorausetzungen des Absatz 1 Satz 1 durch geeignete Maßnahmen in angemessenem Umfange Sorge zu tragen.

§ 12

Das Land stellt für die wirtschaftliche Förderung begabter Schüler über den Rahmen des § 11 hinaus Mittel bereit."

*

Allen diesen Bestimmungen gemeinsam ist die Grundidee, daß niemand aus sozialen oder finanziellen Gründen in seinem Bildungsgang beschränkt oder daß — um es positiv zu wenden — jedem jungen Menschen die Möglichkeit eröffnet werden

soll, eine seiner Eignung entsprechende Ausbildung zu erhalten. Diese Auffassung liegt nicht nur unmittelbar der Förderung durch Ausbildungsbeihilfen zugrunde, sondern ist der Ausgangspunkt für *sämtliche* Förderungsmaßnahmen im Bereich des Bildungswesens. Im weitesten Sinne gehört dazu die gesamte Gestaltung des öffentlichen Schulwesens überhaupt (vgl. z. B. Artikel 11 Abs. 2 der Verfassung von Baden-Württemberg), aber auch bei einer Beschränkung auf den in diesem Bericht zu erfassenden Bereich sind hier neben den Ausbildungsbeihilfen die allgemeine Schulgeldfreiheit, die Lernmittelfreiheit, die Förderung durch Zuschüsse zu den Fahrtkosten, durch die Bereitstellung von Schulbussen, durch die Bereitstellung von Internaten, Heimfreiplätzen und zahlreiche Maßnahmen der indirekten Förderung zu erwähnen, die statistisch nur zum Teil ermittelt werden konnten.

Manche dieser Maßnahmen, wie z. B. die Schulgeldfreiheit oder die Lernmittelfreiheit, kommen in der Regel allen Schülern ohne Prüfung der sozialen Lage und der schulischen Leistung zugute. Solche Förderungsarten, insbesondere die Schulgeldfreiheit, sind weitgehend bereits selbstverständlich geworden und werden insofern als ausdrückliche Leistung der öffentlichen Hand nicht mehr wahrgenommen. Deshalb wird der tatsächliche Umfang der Förderung durch Länder und Gemeinden im Sinne einer Verwirklichung der angezogenen Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen oft nicht richtig eingeschätzt.

Die vorliegende Bestandsaufnahme wird aus Gründen der Vollständigkeit und um die oben angedeuteten Zusammenhänge deutlich zu machen, außer den Ausbildungsbeihilfen im engeren Sinne auch diese Leistungen, soweit möglich, erfassen. Ein solcher Gesamtüberblick ist notwendig, um die Vielfalt der staatlichen Förderungsmaßnahmen im Bildungswesen zu erkennen. Er zeigt auch, daß die Forderungen der Landesverfassungen zu diesem Bereich sehr ähnlich sind, daß aber die *praktischen Auswirkungen* in der Ausbildungsförderung je nach der Situation des betreffenden Landes unterschiedlich sein können.

So haben beispielsweise die Stadtstaaten zum Teil andere Lösungen gesucht als die Flächenstaaten. Auch spielen bestimmte schulorganisatorische Gegebenheiten ebenso eine Rolle wie unterschiedliche Vorstellungen über das rechte Verhältnis zwischen allgemeiner und individueller Förderung, also z. B. zwischen Lernmittelfreiheit für alle Schüler oder gezielter Förderung durch Ausbildungsbeihilfen. Daß die Dichte des Netzes von Schulen, insbesondere beim Besuch weiterführender Schulen, wesentliche Auswirkungen für die Praxis der Förderung haben kann, sei als selbstverständlich nur erwähnt. Ausbildungsförderung im engeren Sinne ist also immer nur ein *Teil der Schul- und Kulturpolitik;* sie erhält ihren Stellenwert nicht als isolierte Leistung, sondern als Faktor der Gesamtheit der Bedingungen, die für ein gegebenes Schulsystem gelten und der Erfordernisse, die dieses Schulsystem zur Erfüllung des Verfassungsauftrages mit sich bringt.

2. Zur Frage eines Rechtsanspruches auf Ausbildungsförderung

Bei der Zuerkennung eines subjektiven Rechtsanspruchs auf Ausbildungsförderung muß zwischen den verschiedenen, in Teil I/1 bereits angedeuteten Arten der Förderung differenziert werden.

Auf die Gewährung von *Schulgeldfreiheit,* die durch Gesetz oder Verfassungsbestimmung garantiert ist, besteht ein Rechtsanspruch. Das gleiche gilt in der Regel für die *Lernmittelfreiheit.*

Bezüglich der Gewährung von *Fahrkostenzuschüssen* ist die Situation unterschiedlich, zum Teil besteht auch hier Rechtsanspruch.

Die Gewährung von *Ausbildungsbeihilfen* im engeren Sinne beruht *nicht auf einem Rechtsanspruch.* Es handelt sich um Leistungen, die nach Maßgabe der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden können. Der Ausschluß eines (einklagbaren) Rechtsanspruches bedeutet jedoch keine beliebige Handhabung in der Vergabe von Beihilfen. Vielmehr ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gleiche Behandlung gleicher Fälle gesichert. Überdies wird meist, wenn auch nicht in allen Ländern und für alle Bildungseinrichtungen, nach detaillierten, die Modalitäten der Förderung und die Kriterien für ihre Gewährung im einzelnen regelnden Richtlinien verfahren, so daß die Handhabung des Ermessens stark reguliert und vereinheitlicht wird. (Vgl. dazu im einzelnen die Kapitel II/1 und II/2 des vorliegenden Berichts.)

Das Bayerische Begabtenförderungsgesetz vom 12. Juli 1966 sieht für bestimmte Bildungseinrichtungen (Realschulen, Gymnasien, bestimmte Handelsschulen sowie zur Fakultätsreife führende Höhere Fachschulen, die Ingenieurschulen sowie Hochschulen) einen *Rechtsanspruch* auf Ausbildungsbeihilfe für denjenigen vor, der die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt.

3. Faktoren für die Differenzierung der Ausbildungsförderung nach Schulgattungen

Die Wirklichkeit der Ausbildungsförderung zeigt, einzelner Unterschiede und Abweichungen ungeachtet, das Wirken bestimmter Faktoren, die die Förderungspraxis der Länder für die verschiedenen Schulgattungen beeinflussen. Es liegt daher der Versuch nahe, *aus dieser Praxis* Gesichtspunkte für eine Differenzierung bei der Gewährung von Ausbildungsförderung abzuleiten, die es erlauben, die in der Förderungspraxis erkennbare unterschiedliche Behandlung der einzelnen Schulen zu interpretieren und verständlich zu machen. Bei einem solchen Ordnungsversuch sollen die Faktoren ausfindig gemacht werden, die bei der Förderungskonzeption eine Rolle spielen können und an den verschiedenen Schulgattungen gemessen werden. Faktoren, die sich bei der Differenzierung der Förderung für die einzelnen Schulgattungen auswirken, sind u. a.:

— Alter der Schüler, Verhältnis zur Vollzeitschulpflicht;

— allgemeine und berufliche Vorbildung und vom Schüler erworbene Berechtigungen;

— vorangegangener Verdienst, Verdienstmöglichkeiten während und nach der Ausbildung;

— Bildungsziel, Dauer und Organisation der betreffenden Schulgattungen.

Die nachstehende Darstellung versucht zu verdeutlichen, wie sich diese Faktoren auf die Förderungspraxis bei den einzelnen Schulgattungen auswirken. Dabei ist allerdings stets zu berücksichtigen, daß es sich nur um eine verhältnismäßig pauschale Feststellung gewisser struktureller Prinzipien handeln kann, die in den einzelnen Ländern vielfältige Variationen erfahren.

a) Grund- und Hauptschule

Die Schüler unterliegen der Vollzeitschulpflicht. Es bestehen noch keine Verdienstmöglichkeiten. Der Pflicht zum Schulbesuch steht der Anspruch darauf gegenüber, daß die Kommunen Pflichtschulen unterhalten, die in der Regel dicht gestreut und leicht erreichbar sind. Ausnahmen bestehen oder entstehen besonders infolge der Gründung von Schulen, die jeweils von Schülern aus mehreren Gemeinden besucht werden (Nachbarschaftsschulen, Mittelpunktschulen, Dörfergemeinschaftsschulen, Verbandsschulen).

Eine Förderung durch Barbeihilfen ist neben der allgemeinen Förderung (unentgeltlicher Unterricht, ggf. Lernmittelfreiheit) in der Regel nicht üblich. Maßnahmen der Landschulreform, in anderen Fällen weitere Entfernung von der Schule, führen zum Teil, insbesondere bei bedürftigen Eltern, zu Fahrkostenzuschüssen oder Stellung von unentgeltlichen Fahrgelegenheiten (Schulbusse).

b) Realschule

Die Schüler sind mit Ausnahme des letzten Jahres oder der beiden letzten Jahre vollzeitschulpflichtig und danach berufsschulpflichtig. Erst nach diesem Zeitpunkt könnten eine Berufstätigkeit aufgenommen und Einnahmen erzielt werden. Die Dauer der Realschule übertrifft diejenige der Hauptschule nur unwesentlich. Der Besuch einer Realschule ist häufig nur als Fahrschüler möglich.

Eine Förderung durch Barbeihilfen wird von allen Ländern zumindest nach der Erfüllung der Vollzeitschulpflicht für angebracht gehalten. Zum Teil werden Zuschüsse zu Fahrkosten und einer notwendigen auswärtigen Unterbringung von der Anfangsklasse an gewährt. Unter dem Aspekt der Bildungswerbung und der Erschließung der Begabtenreserven gewähren einige Länder auch Schülern im vollzeitschulpflichtigen Alter eine gewisse Förderung durch Barbeihilfen.

c) Gymnasium

Die Schüler sind 4 bis 5 Jahre noch vollzeitschulpflichtig, danach einige Jahre nur berufsschulpflichtig. Sie besitzen nach dem erfolgreichen Besuch des 10. Schuljahres die Berechtigungen der Realschule. Der Besuch des Gymnasiums bis zum Erwerb der Hochschulreife bedeutet bis zum 19. bis 20. Lebensjahr Verzicht auf Berufsausbildung und Verdienstmöglichkeiten. Ggf. ist ein weiterer Verzicht auf Verdienst für die Dauer des Studiums anzusetzen. Allerdings verspricht das Abitur in der Regel ein späteres überdurchschnittliches Einkommen. Die Dauer des Bildungsganges ist gegenüber anderen Schulen verhältnismäßig lang. Der Besuch erfordert häufig Aufwendungen für tägliche Fahrten zur Schule oder auch Internatsunterbringung.

Hinsichtlich der Förderung gilt sinngemäß das gleiche wie für Realschulen. Beim Besuch des Gymnasiums über die 10. Klasse hinaus wird zum Teil eine Staffelung der Barbeihilfe vorgenommen. Bezuschussung bei auswärtiger Unterbringung und Gewährung von Fahrkostenzuschüssen spielen häufig eine besondere Rolle.

d) Berufsschule

Die Schüler unterliegen der (Teilzeit-)Schulpflicht. Die Schüler haben gewisse Einnahmen durch Lehrlingsvergütung oder Arbeitslohn. Der Unterricht findet nur an einzelnen Wochentagen statt. Häufig ist die Berufsschule nur als Fahrschüler erreichbar.

Eine Förderung durch Barbeihilfen ist neben der allgemeinen Förderung (Schulgeldfreiheit, ggf. Lernmittelfreiheit) in der Regel nicht üblich. In Ausnahmefällen können Zuschüsse zu den Fahrkosten oder Beihilfen zur Beschaffung von Lernmitteln (falls keine allgemeine Lernmittelfreiheit besteht) gewährt werden.

e) Berufsfachschule

Im Hinblick auf die Vielfalt der unter der Bezeichnung „Berufsfachschule" geführten Einrichtungen können die Schüler eben erst die Vollzeitschulpflicht absolviert haben und noch berufsschulpflichtig sein; sie können aber auch das 18. Lebensjahr überschritten haben, bereits über verschiedene Berechtigungen und entsprechende Verdienstmöglichkeiten verfügen. Die Dichte der Ausstattung mit Berufsfachschulen ist unterschiedlich; bei manchen seltener vertretenen Typen kann auswärtige Unterbringung unvermeidlich sein, Fahrkosten sind häufig notwendig.

Bei der großen Gruppe der Berufsfachschulen, die unmittelbar im Anschluß an Haupt- oder Realschulen besucht werden, werden in der Regel dieselben Maßstäbe angewendet, die für die entsprechenden Klassen des Gymnasiums gelten. Höhere Ausbildungsbeihilfen werden in der Regel dann gewährt, wenn das Alter der Schüler, die Verdienstmöglichkeiten und die Dauer des Lehrgangs dies nahelegen. Nicht selten muß dabei auch auswärtige Unterbringung in Kauf genommen und entsprechend gefördert werden.

f) Fachschule

Die Schüler haben die Vollzeitschulpflicht und die Berufsschulpflicht erfüllt und verfügen in der Regel über eine abgeschlossene Berufsausbildung mit kür-

zerer oder längerer Tätigkeit in ihrem Beruf. Die Verdienstmöglichkeiten sind häufig beträchtlich. Sie sollen meist durch den Besuch der Fachschule noch verbessert werden, so daß ein starkes eigenes Interesse vorausgesetzt werden kann. Die Schüler sind älter, besitzen zum Teil Familie und entsprechende Verpflichtungen. Andererseits waren sie in der Lage, gewisse Rücklagen zu machen. Art und Dauer der Fachschulen sind sehr unterschiedlich. Teilzeitformen stehen neben Vollzeitunterricht. Eine auswärtige Unterbringung bei Vollzeitformen wird sehr häufig notwendig sein.

Bei einem Teil der Fachschulen mit kurzer Dauer oder Teilzeitform ist die Förderung weitgehend derjenigen bei den Berufsfachschulen angeglichen. Es wird oft davon ausgegangen, daß die Schüler bei kurzen Kursen auf eigene Ersparnisse zurückgreifen und einen Teil der Ausbildung selbst finanzieren können. In anderen Fällen, in denen ein längerer Besuch mit entsprechend langem Verdienstausfall erforderlich ist, werden Beihilfen gewährt, die den Unterhalt, auch bei auswärtiger Unterbringung, weitgehend decken und eine Konzentration auf die Ausbildung erlauben. Die unterschiedlichen Verhältnisse bei den Fachschulen bedingen von der Sache her eine sehr differenzierte Förderungspraxis.

g) Höhere Fachschule

Die Besucher haben die Schulpflicht absolviert; sie verfügen meist über eine abgeschlossene Berufsausbildung und auch über die Fachschulreife oder einen vergleichbaren Bildungsstand. Zum Teil haben die Schüler bereits verdient und hatten damit die Möglichkeit, gewisse Rücklagen zu machen, die bei der Anfangsfinanzierung des Studiums herangezogen werden können. Eigene Familie ist öfters bereits vorhanden. Die Dauer der Ausbildung beträgt meist mindestens 5 Semester, die Anforderungen an Konzentration und Ausdauer sind hoch. Auswärtige Unterbringung ist häufig notwendig.

Die Förderung ist im Hinblick auf Dauer und Ansprüche der Ausbildung, die qualifizierte Vorbildung und das Alter der Besucher Höherer Fachschulen weitgehend an die Richtlinien des Honnefer Modells angeglichen.

h) Berufsaufbauschule

Besucher von Berufsaufbauschulen sind meist noch berufsschulpflichtig oder haben die Berufsschulpflicht eben erfüllt und ihre Berufsausbildung gerade abgeschlossen. Bei einem Besuch von Teilzeitformen sind gewisse Einnahmen durch die Lehrlingsvergütung oder anderes Einkommen gegeben. Bei einem Besuch von Vollzeitformen ist dies naturgemäß nicht der Fall; Rücklagen werden mit Rücksicht auf die Jugend der Schüler und die geringen Einkommensmöglichkeiten während der Berufsausbildung nicht erwartet werden können.

Berufsaufbauschüler, die Teilzeitkurse besuchen, werden nur in Ausnahmefällen gefördert. Dabei spielen vor allem Fahrkostenzuschüsse eine gewisse Rolle. Vollzeitschüler werden in der Regel durch Ausbildungsbeihilfen gefördert, in einzelnen Ländern bis zur Grenze des Honnefer Modells.

i) Abendrealschulen und Abendgymnasien

Die Besucher beider Schulen sind häufig nicht mehr schulpflichtig und üben einen Beruf aus. Insbesondere die Abendgymnasiasten haben meist eine abgeschlossene Berufsausbildung und sind schon älter. Der Hauptteil der Lehrgangsdauer ist als Teilzeitunterricht bei fortdauernder Berufstätigkeit organisiert. Bei den Abendrealschulen wird im letzten halben Jahr, bei den Abendgymnasien zumindest im Abschlußjahr eine Berufstätigkeit nicht gefordert, da eine entsprechende Vorbereitung auf die Abschlußprüfung möglich sein soll.

Während der Berufstätigkeit und der damit gegebenen Verdienstmöglichkeiten wird eine Förderung durch Barbeihilfen meist nicht gewährt. Im Abschlußjahr oder in den letzten 3 Halbjahren des Abendgymnasiums wird eine Förderung gewährt, die zum Teil bis zur Höhe der Sätze des Honnefer Modells reicht.

k) Kollegs

Die Kollegiaten haben in der Regel die Schulpflicht erfüllt, besitzen eine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. Berufserfahrung sowie eine gehobene Allgemeinbildung. Zum Teil hatten sie bereits Verdienstmöglichkeiten und konnten gewisse Rücklagen machen. Andererseits ist ihr Durchschnittsalter nicht so hoch, daß in dieser Beziehung zu große Ansprüche gemacht werden. Die konzentrierte Form des Unterrichts und die nicht selten ungewohnte Art des Lernens bilden eine Belastung, die regelmäßigen Nebenerwerb nicht gestattet. Der besondere Charakter des Kollegs bedingt, daß die aufgenommenen Kollegiaten eine Auswahl darstellen. Es wird angenommen, daß sie die Hochschulreife erreichen.

Die Förderung wird, spätestens vom 2. Semester ab, so gestaltet, daß der volle Unterhalt gewährleistet ist. Dabei kann mit Rücksicht auf die häufig vorhandenen Möglichkeiten einer Internatsunterbringung die Förderung auch wesentlich in Form von Gewährung freier Unterkunft und Verpflegung erfolgen.

*

Der vorstehend unternommene Versuch, die verschiedenen Schulgattungen bzw. ihre Schüler in den für eine Förderung relevanten Faktoren zu erfassen, läßt als Ergebnis die Feststellung zu, daß eine gewisse Gruppierung zu erkennen ist.

Danach werden in der Praxis der Förderung etwa gleich behandelt:

1. Besucher der Pflichtschulen (Grund- und Hauptschulen, Berufsschulen), der Berufsaufbauschulen in Teilzeitform, der Abendrealschulen und Abendgymnasien vor der Abschlußperiode des Lehrgangs;
2. Besucher der Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen in ihrer Mehrheit, der Fachschulen kürzerer Dauer;
3. Besucher bestimmter Berufsfachschulen, der Fachschulen mit längerer Dauer, der Berufsaufbauschulen in Vollzeitform;

4. Besucher der Höheren Fachschulen, der Kollegs und der Abschlußklassen der Abendgymnasien.

Die Übergänge zwischen diesen Gruppen sind fließend, die Grenzen nicht immer scharf zu ziehen, doch ist eine gewisse Ordnungsmöglichkeit aus der Förderungspraxis zu erschließen.

4. Beginn der Förderung

Der Beginn der Förderung — sei es durch Ausbildungsbeihilfen, durch die Gewährung von Fahrkostenzuschüssen oder durch die Bezuschussung bei einer notwendigen auswärtigen Unterbringung — führt zu Problemen, insbesondere kulturpolitischer Natur, im allgemeinen nur bei den Realschulen und Gymnasien, ferner ggf. auch bei *Schulversuchen* im Bereich der Hauptschule, wie z. B. Förderstufen. In der Hauptschule spielt immer das Problem der Ausbildungsbeihilfen, trotz der insoweit in einigen Ländern bestehenden Möglichkeiten, als das der Gewährung von Fahrkostenzuschüssen eine neuerdings immer stärkere Rolle. Bei *allen anderen Schulgattungen,* d. h. bei den Schulen, die allgemein erst *nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht* besucht werden können, setzt in der Regel die Förderung *bereits in der Anfangsklasse* ein. Sofern das in Ausnahmefällen doch nicht geschieht, wie z. B. in einigen Ländern bei den Kollegs (Beginn erst im 2. Semester bzw. in einem Falle nach dem 3. Monat des Besuchs), ferner in einem Falle bei den Berufsaufbauschulen in Vollzeitform (Beginn im 2. Halbjahr), handelt es sich um Besonderheiten, die hier vernachlässigt werden können und die im wesentlichen darin begründet sind, daß volle Förderung erst nach einer gewissen Bewährung als zweckmäßig erachtet wird.

Die nachfolgenden Bemerkungen beschränken sich daher im allgemeinen auf die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium.

Wenn nach dem Beginn der Förderung gefragt wird, so ist zu unterscheiden zwischen der Förderung durch Barbeihilfen (Ausbildungsbeihilfen), durch die Gewährung von Fahrkostenzuschüssen (individuell oder durch Anmietung oder Ankauf von Schulbussen und dgl.) und schließlich die Förderung bei auswärtiger Unterbringung. Im allgemeinen kann man davon ausgehen, daß die beiden zuletzt genannten Förderungsmöglichkeiten früher als die Förderung durch Barbeihilfen einsetzen. Im einzelnen besteht folgende Situation.

Förderung durch Ausbildungsbeihilfen

Man kann nach der Förderungspraxis der Länder in dieser Beziehung zwei deutlich getrennte Gruppen unterscheiden. Die erste Gruppe fördert bei den Realschulen und Gymnasien bereits vom 5. Schuljahr ab, d. h. *vom Beginn des Besuchs dieser Schulen* (soweit Realschulen und Gymnasien auf dem 6. Grundschuljahr aufbauen, von der 7. Klasse an). Diese Praxis findet sich nur bei *Flächenstaaten,* und zwar in Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.

Als Gründe für den frühzeitigen Einsatz der Förderung durch Ausbildungsbeihilfen werden u. a. genannt die Notwendigkeit einer verstärkten Erschließung der Begabtenreserven, die Aufgabe, die kulturpolitische Bedeutung des Besuchs weiterführender Schulen durch besondere Förderung zu betonen, das Erfordernis, zusätzlichen Belastungen der Unterhaltsverpflichteten gerecht zu werden, deren Kinder statt einer Hauptschule eine Realschule oder ein Gymnasium besuchen.

Eine andere Gruppe der Länder fördert den Besuch von Realschulen und Gymnasien durch Barbeihilfen *erst nach Abschluß der Vollzeitschulpflicht* bzw. in einem Falle (Berlin) vom 9. Schuljahr ab. Es handelt sich hier um die drei Stadtstaaten Berlin, Bremen, Hamburg sowie Baden-Württemberg [1]), das Saarland [1]) und Schleswig-Holstein [1]). Die hauptsächliche Begründung für die Beschränkung der Förderung durch Barbeihilfen auf die Klassen nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht ist, daß die betreffenden Schüler in jedem Falle eine Vollzeitschule zu besuchen hätten und somit die Belastung für die Unterhaltsverpflichteten bzw. der Einnahmeausfall (entgangenes Einkommen) keiner Kompensation durch die Gewährung von Barbeihilfen bedürften. Eine unterschiedliche Behandlung der Hauptschüler und der Schüler an Realschulen und Gymnasien wird unter diesem Gesichtspunkt als sachlich nicht geboten abgelehnt. Was den Gesichtspunkt der Bildungswerbung anbetrifft, so wird hierzu vielfach angemerkt, daß die Barbeihilfen in diesem Falle bereits in beträchtlicher Höhe angesetzt werden müßten, um rein vom Finanziellen her einen Anreiz für die Unterhaltsverpflichteten zu bieten, ihre Kinder zu weiterführenden Schulen zu schicken und damit die Aussicht auf frühzeitige Verdienstmöglichkeiten zunächst zurückzustellen.

Die der zweiten Gruppe angehörenden Länder versuchen zum Teil, den späteren Beginn der Förderung durch Barbeihilfen entsprechend ihrer Grundkonzeption in dieser Frage durch eine Gewährung von *relativ höheren Barbeihilfen* nach dem Ende der Vollzeitschulpflicht auszugleichen. Dabei ist mitunter eine Tendenz erkennbar, die Barbeihilfen an den *Lehrlingsvergütungen* zumindest annähernd zu orientieren.

Fahrkostenzuschüsse

Die Aufgabe, Fahrkostenzuschüsse in solchen Fällen zu gewähren, in denen die Schule nicht in zumutbarer Entfernung liegt, beschränkte sich bis in jüngste Zeit im wesentlichen auf den Bereich der weiterführenden Schulen und hier insbesondere der Gymnasien.

[1]) In Baden-Württemberg, im Saarland und in Schleswig-Holstein können Schüler auch im volksschulpflichtigen Alter ausnahmsweise gefördert werden, wenn ihnen als Fahr- oder Internatsschüler außergewöhnliche Ausgaben entstehen und sie einer besonderen Hilfe bedürfen. Dessen ungeachtet sind diese Länder wohl bei dieser zweiten Gruppe aufzuführen, da die insoweit mögliche Förderung praktisch eine Förderung durch Fahrkostenzuschüsse oder durch besondere Beihilfen bei auswärtiger Unterbringung darstellt.

Hier ist in den letzten Jahren insofern ein entscheidender Wandel eingetreten, als durch die Maßnahmen der Landschulreform und durch die rasch fortschreitende Gründung von Mittelpunktschulen, Dörfergemeinschaftsschulen, Nachbarschaftsschulen etc. die Notwendigkeit entstand, Schülern bzw. ihren Unterhaltsverpflichteten, die solche Schulen besuchen, die Fahrkosten entweder unmittelbar zu vergüten oder durch die Bereitstellung von Schulbussen und anderen geeigneten Verkehrsmitteln den Besuch zu ermöglichen. Diese Notwendigkeit hat zu einer entsprechenden Steigerung der für Fahrkostenzuschüsse vorgesehenen Haushaltsansätze geführt (vgl. dazu Tabelle 8 im Anhang).

Bei den Fahrkostenzuschüssen besteht im Hinblick auf den Beginn der Förderung keine *Begrenzung*. Die Förderung erfolgt, sobald und soweit eine Notwendigkeit besteht, entsprechende Schulen zu besuchen und die den Unterhaltsverpflichteten zumutbare Eigenbelastung überschritten wird. Fahrkostenzuschüsse werden daher grundsätzlich *von Beginn des Besuchs der entsprechenden Schule an* gewährt. Das gilt sowohl für die Pflichtschulen als auch für die Realschulen und Gymnasien und sonstigen Schulen, soweit bei ihrem Besuch eine besondere Gewährung von Fahrkostenzuschüssen außerhalb der anderweitig zu gewährenden Förderung, insbesondere durch Ausbildungsbeihilfen, üblich ist. Dazu ist zu bemerken, daß in einer Reihe von Ländern Fahrkostenzuschüsse gesondert überhaupt nicht oder nur bei bestimmten Schulen, vor allem bei den Hauptschulen, gewährt werden. Die infolge der Notwendigkeit, Fahrkosten zu bestreiten, entstehende Mehrbelastung wird in diesen Ländern bei der Berechnung der Ausbildungsbeihilfen oder bei der Beurteilung der Belastung der Unterhaltsverpflichteten und insoweit bei der Prüfung der Bedürftigkeit berücksichtigt.

Förderung bei auswärtiger Unterbringung

Die Förderung bei auswärtiger Unterbringung erweist sich häufig als notwendig beim Besuch von Realschulen und Gymnasien, vor allem von Schülern aus ländlichen Gebieten, beim Besuch von Berufsaufbauschulen in Vollzeitform und einzelnen Berufsfach- und Fachschulen. Soweit die Aufgabe einer besonderen Förderung in dieser Beziehung nicht entfällt (wie weitgehend in den Stadtstaaten) oder entsprechende Kosten nicht bei der Gewährung von Ausbildungsbeihilfen Berücksichtigung finden, erfolgt hier, ähnlich wie bei den Fahrkostenzuschüssen, eine Förderung bereits von der *Anfangsklasse* der betreffenden Schule ab. Nicht zu vergessen ist, daß diese Förderung häufig in indirekter Form erfolgt, z. B. durch Bereitstellung von Internaten, Heimfreiplätzen, Zuschüssen zur Verpflegung in Schülerheimen etc.

*

Zum Beginn der Förderung durch Barbeihilfen, Fahrkostenzuschüsse und Zuschüsse für auswärtige Unterbringung läßt sich zusammenfassend feststellen:

Entstehen durch den Schulbesuch *besondere* Aufwendungen für Fahrkosten und auswärtige Unterbringung, weil entsprechende Schulen in zumutbarer Entfernung nicht vorhanden sind, so erfolgt in der Regel vom Beginn der insoweit auftretenden Belastung an zum Ausgleich eine Förderung durch öffentliche Mittel. Darüber hinausgehende Ausbildungsbeihilfen werden von einem Teil der Länder erst nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht gewährt, weil sich nach ihrer Auffassung erst von diesem Zeitpunkt ab aus dem Besuch einer Realschule oder eines Gymnasiums nennenswerte finanzielle Auswirkungen gegenüber dem Schüler ergeben, der die Volksschule besuchte und dann einen Beruf ergreift. Andere Länder fördern auch den Besuch der Realschule und des Gymnasiums von deren 1. Klasse an durch Gewährung von Barbeihilfen, weil sie sich daraus einen Anreiz für die Entscheidung der Eltern, ihre Kinder eine Realschule oder ein Gymnasium besuchen zu lassen, versprechen.

II. Ausbildungsbeihilfen

1. Eignungsvoraussetzungen

Der den Ländern obliegende Bereich der Ausbildungsförderung betont die spezifisch kulturpolitische Komponente der Förderung durch Ausbildungsbeihilfen gegenüber der Förderung vorwiegend nach fürsorgerischen Gesichtspunkten etwa aufgrund des Bundessozialhilfegesetzes. (Von der Kategorialförderung, die als Ausgleich für durch Nationalsozialismus und Krieg erlittene Schäden trotz ihres zahlenmäßigen Umfangs einen Sonderfall darstellt, kann hier abgesehen werden.) Die Ausbildungsförderung der Länder, die zum Teil als „Begabtenförderung" bezeichnet wird, hat jedoch nicht nur die Förderung Hochbegabter zum Ziel. Die Förderung hat vielmehr auch, wie aus den im Eingangsteil dieses Berichts zitierten Verfassungsbestimmmungen eindeutig zu ersehen ist, eine *gesellschaftspolitische* Komponente der Förderung insoweit, als sie einen gewissen Ausgleich der Chancen bewirken soll. Sie dient auch der Erschließung von Begabtenreserven. Dieser Komponente wird zunehmend dadurch Rechnung getragen, daß entweder die Kriterien für die Würdigkeit der zu fördernden Schüler, d. h. die Anforderungen an Eignung und Leistung, allgemein auf den *guten Durchschnitt* abgestellt werden oder daß für Schüler bestimmter Schularten (z. B. Institutionen des 2. Bildungsweges und berufsbildende Schulen) sowie für Sonderfälle bei den allgemeinbildenden weiterführenden Schulen (Kinder auf bildungsfernem Milieu oder anderweitig belastete Kinder) großzügige *Ausnahmeregelungen* von dem im Normalfall anzulegenden Maßstab ermöglicht werden, so daß ein rein mathematisches Verfahren bei der Feststellung der Würdigkeit vermieden wird. Den bei der Feststellung der Würdigkeit mitwirkenden Gremien, d. h. insbesondere den Schulen selbst, erwächst hieraus eine verstärkte Verantwortung, da bei der Prüfung des einzelnen Falles zwar im Rahmen allgemeiner Richtlinien, aber doch unter genauer Berücksichtigung der indi-

viduellen Situation und der ggf. vorhandenen Schwierigkeiten eine Entscheidung zu fällen sein wird.

Die allgemeine Bedeutung dieser Frage rechtfertigt es, die von den Ländern für die verschiedenen Schulen getroffenen Regelungen ausführlich zu referieren. Mit Rücksicht auf die für die einzelnen Schulgattungen nicht immer einheitlichen Vorschriften wird im folgenden ein Überblick nach Ländern und Schulgattungen gegeben.

Realschule und Gymnasium

Baden-Württemberg

Voraussetzung für die Förderung sind in der Regel *befriedigende* Leistungen. Bei der Beurteilung von Begabung und Leistung muß jeder Schematismus vermieden werden. Ausschlaggebend ist die Gesamtpersönlichkeit. Bei nicht befriedigenden Leistungen kann eine Ausbildungsbeihilfe gewährt werden, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles eine günstige Entwicklung erwarten lassen.

Bayern

Die Würdigkeit wird gegenwärtig ohne vorgeschriebene Notengrenze durch den Beihilfeausschuß der Schulen festgestellt. Im Bayerischen Begabtenförderungsgesetz ist für die Förderung *mit Rechtsanspruch* ein Notendurchschnitt in den Vorrückungsfächern von mindestens 2,5 als Voraussetzung vorgesehen. Beim Eintritt in die weiterführende Schule wird im Rahmen einer Gesamtbeurteilung durch die abgehende Schule gefordert, daß der Schüler als gut geeignet bezeichnet wird. Diesen Schülern kann vom Beihilfeausschuß der Schule ein Schüler wegen besonderer *einseitiger* Begabung gleichgestellt werden. Um einen vorübergehenden Leistungsabfall eines Schülers überbrücken zu können, ist vorgesehen, daß bei einem Absinken unter die 2,5-Notengrenze die Ausbildungsbeihilfe für das nächste Schuljahr weitergewährt wird. Darüber hinaus *kann* eine im Einzelfall festzusetzende Ausbildungsbeihilfe erhalten, wer vom Beihilfeausschuß der Schule für eine Förderung vorgeschlagen wird. Auf diese Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Berlin

Die Gesamtleistung des Schülers unter Berücksichtigung des Bildungszieles der jeweiligen Schulart muß mindestens *„voll befriedigend"* sein. Nach der Lage der Haushaltsmittel können außerdem Schüler gefördert werden, die sich mindestens in der 10. Klasse einer allgemeinbildenden Schulen befinden und deren Gesamtleistung mindestens *„voll ausreichend"* ist. *Erhöhte* Beihilfen können die Schüler der Gymnasien (Oberschulen wissenschaftlichen Zweiges) in der 11. bis 13. Klasse erhalten, deren Gesamtleistung mit „gut" oder mit „sehr gut" zu bewerten ist.

Bremen

Der Schüler muß nach Bildungswillen, Fähigkeiten und Leistungen erwarten lassen, daß er das *Klassenziel erreicht.*

Hamburg

Der Schüler ist für die Förderung geeignet, wenn er *versetzt* wird.

Hessen

Die laut Verfassung erforderliche Begabungsvoraussetzung ist erfüllt, wenn der Schüler über dem Durchschnitt liegende Leistungen zeigt oder erwarten läßt. Dabei ist auf die rein mathematische Errechnung einer Durchschnittsleistungsquote grundsätzlich zu verzichten und die Voraussetzung immer dann als gegeben anzusehen, wenn nach dem Gesamtbild *überwiegend befriedigende Leistungen* bei entsprechendem Leistungswillen vorliegen. Auch *einseitig begabte* Schüler sollen angemessen berücksichtigt werden.

Niedersachsen

Die Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe setzt voraus, daß Anlagen, Fähigkeiten und Leistungswille des Schülers eine Förderung durch öffentliche Mittel rechtfertigen.

Nordrhein-Westfalen

Begabung, Charakter, Leistung und Leistungswille des Schülers müssen eine Förderung aus öffentlichen Mitteln rechtfertigen. Dabei ist die Gesamtpersönlichkeit des Schülers, insbesondere Begabung, Fleiß, Leistungen, Verhalten in und außer der Schule zu bewerten.

Rheinland-Pfalz

Die Schüler müssen einer Ausbildungsbeihilfe würdig sein und nach ihren Leistungen eine Förderung verdienen. Die Leistungen rechtfertigen eine Förderung, wenn sie im Durchschnitt *mindestens befriedigend* sind.

Saarland

Es werden *befriedigende* Leistungen gefordert. Bei der in jedem Einzelfall zu treffenden Feststellungen, ob ein Schüler nach seiner Begabung und Leistung eine Förderung verdient, muß jede schematische Beurteilung vermieden werden. Aufgrund der Beurteilung der Gesamtpersönlichkeit des Schülers ist er entweder als „hervorragend förderungswürdig" in die Förderungsstufe I, als „sehr förderungswürdig" in die Förderungsstufe II, als „förderungswürdig" in die Förderungsstufe III oder als „nicht förderungswürdig" in die Stufe IV einzureihen.

Schleswig-Holstein

Förderungswürdig sind Schüler, deren Anlagen und Leistungen, Charakter und Gesamtverhalten im Unterricht als *über dem Durchschnitt* liegend bezeichnet werden müssen. Bei der Beurteilung der Förderungswürdigkeit ist von einem sich aus den Erfahrungen mehrerer Jahre ergebenden gleichbleibenden strengen Maßstab überdurchschnittlicher Anforderungen auszugehen.

*

Der Überblick zeigt, daß bei den Realschulen und Gymnasien zwei Länder (*Bremen* und *Hamburg*) bei

der Prüfung der Würdigkeit auf das Erreichen des Klassenziels abstellen, während die anderen Länder überdurchschnittliche Leistungen, die in der Regel mit befriedigenden Leistungen identisch sind, fordern. Das Bayerische Begabtenförderungsgesetz fordert einen Notendurchschnitt von mindestens 2,5 in den Vorrückungsfächern für die Förderung mit Rechtsanspruch, darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer Kannförderung.

Berufsfachschulen und Fachschulen

Baden-Württemberg

Vgl. Realschule und Gymnasium.

Bayern

Für die gegenwärtige Praxis wird bei den Realschulen und Gymnasien die Würdigkeit ohne vorgeschriebene Notengrenze durch den Beihilfeausschuß der Schule festgestellt. Das Bayerische Begabtenförderungsgesetz sieht für die *Fachschulen* eine Beibehaltung der jetzigen Kann-Förderung und damit auch der Würdigkeitsprüfung vor. Soweit Berufsfachschulen zum Geltungsbereich des Gesetzes gehören, (dies ist nur bei Handelsschulen der Fall) werden die oben für die Realschulen und Gymnasien angegebenen Forderungen angewendet.

Berlin

Die Voraussetzungen für Berufsfachschüler sind in der Regel identisch mit denjenigen für die Schüler der Realschulen und Gymnasien. Für bestimmte *Berufsfachschulen* wird darüber hinaus erhöhte Ausbildungshilfe gewährt, sofern aufgrund der Gesamtleistung des Schülers mit hinreichender Sicherheit zu erwarten ist, daß er die Ausbildung erfolgreich abschließen wird.

Bei den *Fachschulen* gilt als geeignet der Studierende, der *gute Leistungen* zeigt oder erwarten läßt. Als Grundlage für die Feststellung der Eignung gelten für das 1. Semester das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens, vom 2. Semester an die Leistungen des vorangegangenen Semesters nach der Beurteilung der zuständigen Dozenten.

Bremen

Für die Berufsfachschüler gelten die Voraussetzungen der Realschulen und Gymnasien. Fachschülern wird ein Stipendium gewährt, wenn die persönliche Entwicklung im Hinblick auf den gewählten Beruf befriedigend ist und die schulischen Leistungen mindestens befriedigend sind.

Hamburg

Für Berufsfachschüler gelten die Voraussetzungen der Realschulen und Gymnasien. Fachschüler sollen in der Regel mindestens befriedigende Leistungen zeigen oder erwarten lassen.

Hessen

Vgl. Realschule und Gymnasium.

Niedersachsen

Vgl. Realschule und Gymnasium.

Nordrhein-Westfalen

Vgl. Realschule und Gymnasium.

Rheinland-Pfalz

Für Berufsfachschulen gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Realschulen und Gymnasien. Lediglich für einige Fachschulen und Berufsfachschulen (Schulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Landkrankenpflege, Pflegehelferinnen und Landwirtschaftliche Fachschulen sowie Pflegevorschulen) gelten keine besonderen Eignungsvoraussetzungen.

Saarland

Vgl. Realschule und Gymnasium.

Schleswig-Holstein

Vgl. Realschule und Gymnasium.

*

Der Überblick verdeutlicht, daß bei den Berufsfachschulen praktisch allgemein und bei den Fachschulen in der großen Mehrheit der Länder in der Feststellung der Würdigkeit nach den gleichen Kriterien verfahren wird wie bei den allgemeinbildenden weiterführenden Schulen. Mit Rücksicht auf den anderen Bildungsgang und die vielfach besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse der Fachschüler sowie die Dauer der Ausbildung werden in der Praxis die Richtlinien jedoch oft diesen Bedingungen angepaßt.

Höhere Fachschulen

Baden-Württemberg

Geeignet ist der Studierende, dessen Leistungen befriedigen. Dies ist der Fall, wenn sein Zeugnisquerschnitt die Zahl 3,0 erreicht. In Ausnahmefällen genügt ein Zeugnisquerschnitt von 3,4, in besonders begründeten Einzelfällen kann auch diese Grenze unterschritten werden.

Bayern

Gegenwärtig wird die Würdigkeit ohne vorgeschriebene Notengrenze durch den Beihilfeausschuß der Schule festgestellt und insoweit wie bei den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen verfahren. Nach dem Bayerischen Begabtenförderungsgesetz, innerhalb dessen Studierende an öffentlichen und staatlich anerkannten Höheren Fachschulen, die die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife vermitteln können, einen Anspruch auf Förderung erheben können, ist Eignungsvoraussetzung beim 1. Semester ein Notendurchschnitt von mindestens 2,5 in dem Zeugnis, aufgrund dessen der Studierende aufgenommen worden ist, und in den folgenden Semestern ein Notendurchschnitt von mindestens 2,5 gemäß der jeweils vorausgehenden letzten Semesterprüfung. Eine *Kann-Förderung* ist auch hier vorgesehen.

Berlin

Geeignet ist der Studierende, der gute Leistungen zeigt oder erwarten läßt und das beruflich-menschliche Leitbild der Schule zu erfüllen verspricht.

Bremen

Die Voraussetzungen sind die gleichen wie bei den Fachschulen (positive Entwicklung im Hinblick auf den gewählten Beruf und mindestens befriedigende Leistungen).

Hamburg

In der Regel gelten die Voraussetzungen wie für die Realschulen und Gymnasien, Berufsfachschulen und Fachschulen. Bei den Werkkunstschulen und den Höheren Wirtschaftsfachschulen ist derjenige Studierende förderungsbedürftig, der im Durchschnitt mindestens befriedigende Leistungen zeigt oder im ersten Semester erwarten läßt. Bei der Beurteilung sind auch Leistungswille und charakterliche Reife sowie Verständnis für die Umwelt zu würdigen. Mangelhafte oder ungenügende Leistungen in einem Fach schließen eine Förderung aus.

Hessen

Vgl. Realschule und Gymnasium. Bei der Eignungsbeurteilung sind jedoch auch charakterliche Reife und Verständnis für die Umwelt zu würdigen. Mangelhafte Leistungen in einem Fach schließen eine Förderung aus.

Niedersachsen

Soweit keine besonderen Förderungsrichtlinien bestehen, gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Realschulen und Gymnasien. Besondere Richtlinien bestehen z. Z. für die Höheren Wirtschaftsfachschulen. Danach ist geeignet der Studierende, der im Durchschnitt mindestens befriedigende Leistungen zeigt oder erwarten läßt. Bei der Beurteilung der Eignung ist auch die Persönlichkeit des Studierenden zu bewerten. Die deutlich erkennbare positive Entwicklung seiner Anlagen im Hinblick auf die spätere Berufstätigkeit soll angemessen berücksichtigt werden.

Nordrhein-Westfalen

Wer zum Studium einer Höheren Fachschule zugelassen ist, gilt als geeignet für die Förderung während des 1. und 2. Studiensemesters. Für die Aufnahme in die Förderung vom 3. Studiensemester an ist der Studierende geeignet, dessen Leistungen befriedigen. Die Leistungen des Studierenden befriedigen, wenn der Durchschnitt der Noten in seinem Zeugnis für die Zulassung zum 3. Semester den Wert 3 (befriedigend) erreicht. Sind Gesamtpersönlichkeit und positive Entwicklung der Anlagen des Studierenden besonders günstig zu werten, genügt ein Notendurchschnitt von 3,25. Erreicht ein Studierender aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht den Notendurchschnitt 3,25, so kann er nur gefördert werden, wenn die Ablehnung der Förderung für ihn nach seiner Gesamtpersönlichkeit, der positiven Entwicklung seiner Anlagen und dem voraussichtlichen Anstieg seiner Leistungen eine unbillige Härte bedeutet.

Rheinland-Pfalz

Vgl. Realschule und Gymnasium.

Saarland

Vgl. Realschule und Gymnasium.

Schleswig-Holstein

Für Höhere Frauenfachschulen vgl. Realschule und Gymnasium. Für die übrigen Höheren Fachschulen sind Regelungen in Vorbereitung.

*

Der Überblick zeigt, daß die Förderung an den Höheren Fachschulen, ferner die Höhe der Förderungsmeßbeträge und der Prüfung der Bedürftigkeit weitgehend an den Richtlinien des Honnefer Modells ausgerichtet ist, während sie bei der Prüfung der Würdigkeit zum Teil an die für die allgemeinbildenden weiterführenden und die berufsbildenden Schulen eines Landes geltende Regelung gebunden bleibt. Dies dürfte insbesondere für die Förderung im 1. Semester gelten. Bei der Förderung vom 2. Semester an läßt die Formulierung der nicht unmittelbar an den Honnefer Richtlinien orientierten Regelungen eine Praxis zu, die in der Wirkung völlig der aus den Richtlinien des Honnefer Modells resultierenden Beurteilung der Würdigkeit entspricht.

Berufsaufbauschulen; Abendgymnasien; Kollegs

Baden-Württemberg

Für die Förderung von *Berufsaufbauschülern* ist zunächst nur Begabung Voraussetzung. Von der Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe ist dann abzusehen, wenn sich im Laufe des Bildungsganges, frühestens aber nach einem Jahr zeigt, daß die Leistung des Schülers die Erreichung des Bildungszieles mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erwarten läßt. Bei Personen, die außerhalb des üblichen Bildungsweges den Zugang zu einer Hochschule anstreben, ist von einer Förderung abzusehen, wenn sich im Laufe des Bildungsganges, frühestens aber nach einem Jahr, zeigt, daß Begabung und Leistung die Erreichung des Bildungszieles mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erwarten lassen. Für die Schüler des *Instituts zur Erlangung der Hochschulreife* (Kollegs) in Stuttgart wird lediglich für die Aufnahme in das Institut, nicht aber für die Förderung eine besondere Eignung oder Würdigkeit gefordert.

Bayern

Schüler der 3. Klasse der *Berufsaufbauschulen* können Beihilfen erhalten, wenn sie einen Notendurchschnitt von 3,0 erreicht haben. Soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, kann die Notengrenze auf 3,3 ausgedehnt werden. Für die *Abendgymnasien* und *Kollegs* wird die Würdigkeit ohne vorgeschriebene Notengrenze durch den Beihilfeausschuß der Schule festgestellt. Im Begabtenförde-

rungsgesetz sind diese Schulen in die Förderung mit Rechtsanspruch eingeschlossen.

Es gelten somit auch die für die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen genannten Voraussetzungen. Eine erweiterte Förderung wird wegen der besonderen Bedürftigkeit der diese Einrichtungen besuchenden Schüler/Studierenden auf der Grundlage der Kann-Förderung weitergeführt werden.

Berlin

Schüler der *Berufsaufbauschulen* gelten als geeignet, sofern ihre Gesamtleistung mit hinreichender Sicherheit erwarten läßt, daß die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wird. Beim *Berlin-Kolleg* und beim *Abendgymnasium* gilt als geeignet der Teilnehmer, der bei einwandfreier Haltung nach seiner Gesamtleistung erwarten läßt, daß er die Hochschulreife erwerben wird.

Bremen

Berufsaufbauschüler gelten als geeignet, wenn sie nach Bildungswille, Fähigkeit und Leistungen erwarten lassen, daß sie das Klassenziel erreichen. Besucher der *Abendgymnasien* können gefördert werden, wenn sie geeignet sind. Die Eignung wird durch Aufnahme in die Abschlußklasse nachgewiesen.

Hamburg

Schüler der *Berufsaufbauschulen und Abendgymnasien* sollen in der Regel mindestens befriedigende Leistungen zeigen oder erwarten lassen. Die Eignung wird durch Aufnahme in die Abschlußklasse bzw. den Lehrgang nachgewiesen. Wiederholer können nach Beschluß der Klassenkonferenz von der Förderung ausgeschlossen werden, wenn die Leistungen nicht ausreichen.

Hessen

Die Voraussetzungen sind die gleichen wie bei den allgemeinbildenden weiterführenden Schulen. Kollegiaten werden jedoch auch beim Fehlen überdurchschnittlicher Leistungen durchgehend gefördert, wenn das Ausbildungsziel nach Ansicht der Lehrerkonferenz erreicht wird.

Niedersachsen

Für die *Berufsaufbauschulen* gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Bei den *Abendgymnasien* setzt die Gewährung einer Förderung voraus, daß die Leistungen des Schülers das Bestehen der Reifeprüfung erwarten lassen und Verhalten und Leistungswille eine Förderung aus öffentlichen Mitteln rechtfertigen. Die Förderungswürdigkeit der *Kollegiaten* gilt grundsätzlich als durch die im Ausleseverfahren festgestellte Eignung anerkannt.

Nordrhein-Westfalen

Besucher der *Abendgymnasien* und *Kollegs* sind förderungswürdig, wenn sie bei einwandfreier Haltung nach ihrer Gesamtleistung erwarten lassen, daß sie die Hochschulreife erwerben werden. Bei der Förderung von Berufsaufbauschülern wird *sinngemäß verfahren,* d. h. die Schüler müssen erwarten lassen, daß sie die Fachschulreife erreichen werden.

Rheinland-Pfalz

Für *Berufsaufbauschüler* gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Schüler der Realschulen und Gymnasien. Für Besucher der *Abendgymnasien* und *Kollegs* ist Förderungswürdigkeit gegeben, wenn bei einwandfreier Gesamthaltung durchschnittlich befriedigende Leistungen erzielt oder zu erwarten sind.

Saarland

Bei den Besuchern der *Abendgymnasien* ist der Studierende geeignet, der bei einwandfreier Haltung nach seiner Gesamtleistung erwarten läßt, daß er die Hochschulreife erwerben wird. Bei den Besuchern des *Saarland-Kollegs* gelten diejenigen Studierenden als geeignet, die in der Mehrzahl der Fächer mindestens befriedigende Leistungen zeigen.

Schleswig-Holstein

Für die Besucher der *Abendgymnasien* gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Schüler der Realschulen und Gymnasien und der berufsbildenden Schulen.

Die Besucher dieser Institutionen nehmen durch ihre schulische Vorbildung, insbesondere aber auch durch vorangegangene oder noch andauernde Berufstätigkeit eine gewisse Sonderstellung ein. Dieser wird in den Richtlinien der Länder für die Berufsaufbauschulen, Abendgymnasien und die Kollegs weitgehend Rechnung getragen.

Zusammenfassung

Die Anforderungen der Länder an Leistung und Eignung als Voraussetzung für die Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe sind für die *Realschulen* und *Gymnasien, Berufsfachschulen* und *Fachschulen* im *allgemeinen* gleichartig, und zwar werden qualifizierte Leistungen gefordert, wobei qualifiziert mit „mindestens befriedigend" spezifiziert wird. Bremen und Hamburg bilden insofern eine Ausnahme, als sie bei den allgemeinbildenden weiterführenden Schulen, den Berufsfachschulen und Berufsaufbauschulen bereits die Versetzung in die nächste Klasse bzw. die Aussicht auf erfolgreichen Abschluß der jeweiligen Schule als Voraussetzung anerkennen. Andererseits stellt Bayern in seinem Begabtenförderungsgesetz auf einen Notendurchschnitt von 2,5 in den Vorrückungsfächern ab, läßt dabei jedoch Raum für die Gleichstellung im Falle besonderer einseitiger Begabung und den Ausgleich von Leistungsschwankungen sowie für eine von dem genannten Notendurchschnitt unabhängige Kann-Förderung nach Vorschlägen der Beihilfenausschüsse an den Schulen. Bei den *Höheren Fachschulen* gelten, wenngleich zum Teil unter Übernahme der auch für die sonstigen Schulen bestimmten Formulierungen, de facto etwa die beim Honnefer Modell angewandten Maßstäbe. Lediglich bei der Förderung im ersten Seme-

ster wird die Eignung mit Ausnahme Nordrhein-Westfalens, das auch hier dem Honnefer Modell folgt, zum Teil nach besonderen Grundsätzen beurteilt.

Im Bereich des *„Zweiten Bildungsweges"* gilt folgendes:

a) Bei den *Berufsaufbauschulen* werden entweder die Regelungen der Realschulen und Gymnasien übernommen (Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz), oder die Aussicht auf Erreichen des Zieles der Schule ist ausreichend (Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein). Bayern fördert gegenwärtig bis zu einem Notendurchschnitt von 3,0, bei genügend verfügbaren Haushaltsmitteln auch bis zu einem Notendurchschnitt von 3,3.

b) Für die *Abendgymnasien* haben Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein die Regelung der Realschulen und Gymnasien übernommen. In Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland genügt die Aussicht auf das Erreichen der Hochschulreife, d. h. des Zieles der Schule.

c) Bei den *Kollegs* wenden Bayern, Rheinland-Pfalz und das Saarland die Regelungen an, die für die Realschulen und Gymnasien gelten. Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sowie die Länder Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein, die gemeinsam das Hansa-Kolleg in Hamburg tragen, fordern Aussicht auf Erreichen der Hochschulreife bzw. betrachten die Aufnahme in das Kolleg als ausreichende Voraussetzung für die Förderungswürdigkeit.

2. Prüfung der wirtschaftlichen Bedürftigkeit

1. Neben dem Kriterium der Würdigkeit kommt der Definition des Bedürftigkeitsfaktors entscheidendes Gewicht für die Ausgestaltung der Ausbildungsförderung zu. Insbesondere der Umfang der Ausbildungsförderung im Hinblick auf den *erfaßten Schülerkreis* hängt nicht nur von den mehr oder weniger strengen Leistungsanforderungen, sondern auch von den für die Bedürftigkeitsprüfung gesetzten Maßstäben ab. Bei Verschärfung oder Lockerung einer dieser beiden Komponenten können sowohl die kulturpolitischen als auch die finanziellen Auswirkungen beträchtlich sein, wie die Erfahrungen einzelner Länder gezeigt haben.

Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Bedürftigkeit hat sich in den letzten Jahren zunehmend ein *System fester Richtsätze* entwickelt. Der auf dem originären Charakter der Ausbildungsförderung als einer Ermessensentscheidung beruhende Spielraum ist insoweit beträchtlich eingeschränkt worden. Lediglich in 2 Ländern, in *Baden-Württemberg* und *Nordrhein-Westfalen,* bestehen heute für einen Teil der Schulen keine festen Richtsätze. *Schleswig-Holstein* hat insofern ein besonderes Verfahren entwickelt, als sich dort die Bedürftigkeit nach der Einkommen- bzw. Lohnsteuerfreiheit der Unterhaltsverpflichteten richtet. Da für die Einkommen- oder Lohnsteuerfreiheit genau festliegende Einkommensverhältnisse unter Berücksichtigung von Familienstand und Kinderzahl maßgeblich sind, werden in abgeleiteter Form auch hier Einkommensfreibeträge für die Förderung zugrundegelegt.

Die verbleibenden 8 Länder gliedern sich in *zwei Gruppen.* Die eine Gruppe [Bayern (nach der Durchführungsverordnung zum Begabtenförderungsgesetz), Bremen, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und das Saarland] orientiert sich an den Verfahren, die im Zusammenhang mit dem *Honnefer Modell* für die Förderung der Studierenden an wissenschaftlichen Hochschulen ausgearbeitet wurden, ohne im Einzelfall jeweils die für das Honnefer Modell selbst geltenden Freibeträge schematisch zu übernehmen.

Die andere Gruppe (Berlin und Hamburg) geht bei der Prüfung der wirtschaftlichen Bedürftigkeit von Verfahren aus, denen die Praxis der Regelsätze für die Bemessung der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem *Bundessozialhilfegesetz,* allerdings in für den Zweck der Ausbildungsförderung abgewandelter Form zugrunde liegt.

Die Verfahren im einzelnen sind in den Tabellen 3/1 und 3/2 im Anhang in Form einer Übersicht dargestellt. Aus diesen Übersichten ergibt sich auch, daß die eben angedeuteten Unterschiede sich vor allem bei den allgemeinbildenden weiterführenden Schulen und den Berufsfachschulen, zum Teil auch bei den Fachschulen, auswirken.

2. Zu den einzelnen Schulgattungen ist folgendes zu bemerken

a) Allgemeinbildende Schulen und Berufsfachschulen

Zwei Länder (Bremen und Hessen) haben die für das Honnefer Modell geltenden Freibeträge in voller Höhe übernommen. Bayern plant bei der Verwirklichung des Begabtenförderungsgesetzes das gleiche. Im *Verfahren* ist jedoch nur für Bayern eine völlig analoge Regelung vorgesehen, wonach 50 % des überschießenden Einkommens als zumutbare Eigenleistung betrachtet werden. In Bremen wird das überschießende Einkommen zu 100 % angerechnet, und in Hessen, wo ebenfalls eine 100%ige Anrechnung erfolgt, wird durch einen besonderen Freibetrag für den zu fördernden Schüler ein gewisser Ausgleich bewirkt.

Rheinland-Pfalz liegt mit seinen Freibeträgen etwas unter den Beträgen des Honnefer Modells und weicht im Verfahren insofern ab, als bei einer Überschreitung der Freibeträge in der Regel keine Förderung mehr gewährt wird. Überschießendes Einkommen bedeutet hier also den Ausschluß von einer Förderung durch Ausbildungsbeihilfen. Die vom Saarland und Niedersachsen angewandten Freibeträge sind merklich geringer als die des Honnefer Modells. Das gleiche gilt sinngemäß für Schleswig-Holstein.

Berlin und Hamburg bedienen sich der Verfahren nach dem *Bundessozialhilfegesetz,* wobei die Miete neben bestimmten Richtsätzen gesondert als Freibetrag gewährt wird. Ihre Freibeträge entsprechen etwa denjenigen Schleswig-Holsteins. Niedersachsen und Schleswig-Holstein verfahren bei der Anrechnung des überschießenden Einkommens in gleicher Weise, so daß eine Überschreitung der Freibeträge in der Regel oder in jedem Falle einen Ausschluß von der Förderung durch Ausbildungshilfe bedeutet. In Bremen und Hamburg wird bei der Berechnung der Beihilfen das überschießende Einkommen vom Förderungsbetrag abgezogen.

b) Fachschulen

Bei den Fachschulen ist die Situation, wie aus Tabelle 3/1 des Anhangs ersichtlich, ebenfalls uneinheitlich. Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen kennen keine festen Sätze zur Bestimmung der Bedürftigkeit und verhalten sich analog zu der Förderung bei den weiterführenden allgemeinbildenden und den Berufsfachschulen. Berlin, Bremen, Hessen und das Saarland für die außerhalb des Landes gelegenen Fachschulen übernehmen die Regelungen des Honnefer Modells, Rheinland-Pfalz und Hamburg ebenfalls, aber mit geringeren Freibeträgen. Schleswig-Holstein geht auch hier von der Einkommens- oder Lohnsteuerfreiheit aus.

c) Höhere Fachschulen

Zehn Länder haben das Verfahren des Honnefer Modells übernommen, neun davon auch die vollen Freibeträge. Hamburg setzt geringere Freibeträge an. Schleswig-Holstein verfährt auch hier wie oben angegeben.

d) Berufsaufbauschulen (Vollzeitform)

Bayern, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen und das Saarland übernehmen die vollen Freibeträge des Honnefer Modells. Rheinland-Pfalz bleibt geringfügig darunter. Die übrigen Länder verfahren, sofern sie eine Förderung dieser Schulgattung kennen, wie bei den allgemeinbildenden weiterführenden Schulen.

e) Abendgymnasien und Kollegs

Acht Länder haben das Verfahren und die Freibeträge des Honnefer Modells übernommen. Baden-Württemberg kennt auch hier keine festen Richtsätze für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen; zu den Kollegs werden hier die Zuschüsse für Verpflegung (150,— DM monatlich) und auswärtige Unterbringung (190,— DM monatlich) ohne Bedürftigkeitsprüfung gewährt. Hamburg gewährt geringere Freibeträge. Schleswig-Holstein verfährt wie bei den anderen Schulgattungen (Lohnsteuer- bzw. Einkommensteuerfreiheit).

3. Daß die Gewährung von größeren Freibeträgen nicht in jedem Falle zur Erhöhung des Prozentsatzes der geförderten Schüler führt, zeigt ein Blick auf die Tabellen des Kapitels II/7. Einige der Länder, die relativ niedrige Freibeträge haben, zeigen dennoch einen relativ hohen Prozentsatz von Geförderten. Diese *fehlende Parallelität zwischen niedrigen Freibeträgen und Prozentsatz der geförderten Schüler* kann sowohl mit der soziologischen Zusammensetzung der Bevölkerung und der Schülerschaft zusammenhängen als auch mit einer entsprechenden Handhabung der Kriterien für die Würdigkeit. In jedem Falle wird deutlich, daß hier ungeachtet der oben angedeuteten Unterschiede *gewisse Ausgleichsmöglichkeiten durch die Förderungspraxis* bzw. aufgrund der differenzierten Situation in den Ländern gegeben sind.

3. Verhältnis der Förderung aus Landesmitteln zur Förderung aus Mitteln und nach Gesetzen des Bundes

Für das Verhältnis der Förderung durch Ausbildungsbeihilfen aus Landesmitteln zu der Ausbildungsförderung, die nach Vorschriften des Bundes gewährt wird, gelten je nach Förderungsart unterschiedliche Regelungen. Im folgenden wird die Situation bei der Kategorialförderung (BVG, LAG, BEG etc.), der Förderung nach dem Bundessozialhilfegesetz, dem individuellen Förderungsprogramm des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung zur beruflichen Fortbildung und der Ausbildungszulage nach dem Bundeskindergeldgesetz dargestellt. Zu den Einzelheiten ist auch Tabelle 5 des Anhangs zu vergleichen.

a) Verhältnis zur Kategorialförderung

Begründung für die Kategorialförderung ist die Notwendigkeit, den durch den Krieg, seine Folgen (Flucht, Vertreibung, Gefangenschaft) und die Verfolgungsmaßnahmen des nationalsozialistischen Regimes erlittenen Schaden, insoweit er die Möglichkeiten zu einer qualifizierten Ausbildung einschränkte oder völlig ausschloß, zumindest teilweise *auszugleichen.* Der Ausgleich obliegt dem Bund als dem Rechtsnachfolger des Reiches.

In allen Ländern sind grundsätzlich *zunächst die Möglichkeiten der Kategorialförderung auszuschöpfen.* In den meisten Ländern ist es jedoch bei Schülern aller Schularten möglich, die Förderung aus Bundesmitteln durch zusätzliche Gewährung von Landesmitteln bis zu einer Höhe aufzustocken, die der im gegebenen Falle möglichen Landesbeihilfe entsprechen würde. Neben dem Verfahren der Aufstockung gibt es vereinzelt auch die Möglichkeit der Gewährung einer zusätzlichen Beihilfe aus Landesmitteln im Rahmen des als notwendig anerkannten Bedarfs.

In Rheinland-Pfalz wird, falls eine Förderung durch Bundesmittel keine Überschreitung der Einkommensgrenzen für die Förderung aus Landesmitteln bewirkt, eine Ausbildungsbeihilfe des Landes gewährt.

b) Verhältnis zum Bundessozialhilfegesetz

Beim Bundessozialhilfegesetz werden in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen,

Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen Leistungen aus Landesmitteln *vorrangig* gewährt. In der Regel werden demnach die Landesmittel in Anspruch genommen. Demgegenüber ist in Rheinland-Pfalz und im Saarland die Förderung nach dem Bundessozialhilfgesetz vorrangig. In Rheinland-Pfalz gilt jedoch die bei der Kategorialförderung bereits beschriebene Regelung.

In Hamburg wird Förderung aufgrund einer besonderen Abmachung durch die Behörde gewährt, die im Einzelfall die höhere Leistung sichern würde. Eine ähnliche Regelung besteht in Schleswig-Holstein, wonach zwar das Bundessozialhilfegesetz vorrangig ist, eine Landesbeihilfe jedoch gewährt werden kann, wenn sie die Ausbildungsbeihilfe nach dem BSHG überschreiten würde.

c) Verhältnis zum individuellen Förderungsprogramm

Bei der Förderung aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung für die berufliche Fortbildung werden, wie sich aus der Sache ergibt, in der Regel die *Bundesmittel vorrangig* in Anspruch genommen. Dabei besteht in Baden-Württemberg und Bayern die Möglichkeit einer Aufstockung bis zur Höhe einer Beihilfe aus Landesmitteln. In Rheinland-Pfalz gilt die gleiche Regelung wie bei der Kategorialförderung und dem BSHG. In Berlin ist die Förderung aus Landesmitteln gegenüber dem individuellen Förderungsprogramm vorrangig. In Schleswig-Holstein gilt die gleiche Regelung wie beim Verhältnis zum BSHG.

d) Verhältnis zur Ausbildungszulage nach dem Bundeskindergeldgesetz

Für die Anrechnung der vom Bund als Mittel des Familienlastenausgleichs konzipierten *Ausbildungszulage* nach dem Bundeskindergeldgesetz ist zunächst darauf zu verweisen, daß innerhalb der Kultusministerkonferenz hierzu Beratungen anstehen, die auf eine einheitliche Handhabung abzielen.

Gegenwärtig wird in der Mehrzahl der Länder die Ausbildungszulage dem Einkommen der Unterhaltsverpflichteten zugeschlagen und insofern bei der Prüfung der Bedürftigkeit nur mittelbar angerechnet. Die Ausbildungszulage bleibt für alle Schularten außer Betracht in Schleswig-Holstein. In Berlin wird sie bei den allgemeinbildenden Schulen nicht angerechnet, in Nordrhein-Westfalen bei den allgemeinbildenden, den Berufsfachschulen, den Fachschulen und den Abendrealschulen. In Rheinland-Pfalz bleibt die Ausbildungszulage bei allen Schulen außer Betracht, ausgenommen die Einrichtungen des 2. Bildungsweges, wo eine Anrechnung auf das Einkommen der Unterhaltsverpflichteten erfolgt.

Die Länder, in denen bezüglich der Behandlung der Ausbildungszulage differenziert wird, gehen offenbar davon aus, daß bei einer Förderung nach den Richtlinien des Honnefer Modells oder vergleichbaren Regelungen in Anbetracht der verhältnismäßig hohen Meßbeträge und Einkommensfreibeträge eine Anrechnung auf das Einkommen der Unterhaltsverpflichteten zumutbar ist, während ihnen bei der vergleichsweise geringeren Beihilfe bei anderen Einrichtungen, also vor allem bei den allgemeinbildenden Schulen, den Berufsfachschulen und zum Teil auch den Fachschulen, eine Anrechnung der Ausbildungszulage — gleich, ob mittelbar oder unmittelbar — als unzweckmäßig erscheint.

4. Wohnsitz- oder Schulortprinzip

Die Entscheidung darüber, ob die Förderung durch Ausbildungsbeihilfen gemäß den Landesrichtlinien nach dem Wohnsitz- oder Schulortprinzip erfolgt, ist zum Teil vom Abschluß besonderer Gegenseitigkeitsvereinbarungen zwischen den Ländern abhängig, zum Teil auch von den besonderen Bedingungen der einzelnen Schularten. Die Kultusministerkonferenz hat in einem Beschluß vom 16./17. Januar 1964 grundsätzlich die Anwendung des Schulortprinzips empfohlen und darauf hingewiesen, daß entsprechende Vereinbarungen auf Gegenseitigkeit zwischen den Ländern zu treffen wären.

Im einzelnen ist folgende Situation gegenwärtig zu beobachten.

Baden-Württemberg

Für die Förderung nach den „Vorläufigen Richtlinien" vom 24. März 1965 gilt das Wohnsitzprinzip. Gegenseitigkeitsvereinbarungen sind bisher noch mit keinem Land abgeschlossen worden. Für die Förderung der Schüler des Instituts zur Erlangung der Hochschulreife gilt ebenfalls das Wohnsitzprinzip. Für die Förderung der Studierenden an den staatlichen Höheren Fachschulen nach Richtlinien vom 2. April 1964 gilt das Schulortprinzip. (Die zuletzt genannten Richtlinien sind im wesentlichen, wie dies bei den Höheren Fachschulen in der Regel der Fall ist, an den Prinzipien des Honnefer Modells ausgerichtet.)

Bayern

Für die Förderung gilt das Wohnsitzprinzip. Gegenseitigkeitsvereinbarungen sind bisher nicht abgeschlossen worden. Das Bayerische Begabtenförderungsgesetz geht in Übereinstimmung mit Artikel 128 der Bayerischen Verfassung ebenfalls vom Wohnsitzprinzip aus.

Berlin

In der Regel gilt das Wohnsitzprinzip. Beim Berlin-Kolleg und bei den Fachschulen sowie den Höheren Fachschulen gilt das Schulortprinzip.

Bremen

Für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen und Stipendien gilt das Schulortprinzip.

Hamburg

Für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen gilt das Schulortprinzip. Gegenseitigkeit ist für alle Länder außer Baden-Württemberg und Bayern verbürgt.

Hessen

Für die Förderung gilt generell das Wohnsitzprinzip, es sei denn, daß Gegenseitigkeit mit dem Wohnsitzland verbürgt ist. Dies ist, zum Teil nur für einzelne Schulgattungen, der Fall, bei Berlin, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland und Schleswig-Holstein.

Niedersachsen

Im allgemeinen gilt das Wohnsitzprinzip. Es ist jedoch weitgehend Gegenseitigkeit mit anderen Ländern verbürgt. Für die Gewährung von Förderungshilfen an Studierende der Fachschulen für Sozialarbeit, der Fachschulen für Erzieher, der Bibliotheksschulen sowie der Sport- und Gymnastikschulen gilt das Schulortprinzip.

Nordrhein-Westfalen

Im allgemeinen gilt das Wohnsitzprinzip. Für die Kollegs, die Abendgymnasien und die Berufsaufbauschulen gilt ein eingeschränktes Schulortprinzip. Für die Studierenden an den Höheren Fachschulen gilt das Schulortprinzip.

Rheinland-Pfalz

In der Regel gilt das Wohnsitzprinzip, jedoch ist mit den meisten Ländern Gegenseitigkeit verbürgt. Bei den Landwirtschaftlichen Fachschulen gilt das Schulortprinzip.

Saarland

Es gilt das Wohnsitzprinzip. Das Schulortprinzip wird nur dann angewandt, wenn mit dem betreffenden Land besonders Gegenseitigkeitsvereinbarungen getroffen sind.

Schleswig-Holstein

Für Schüler, deren Erziehungsberechtigte in Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland und Schleswig-Holstein selbst wohnen, gilt das Schulortprinzip, im übrigen das Wohnsitzprinzip.

5. Prüfungs- und Bewilligungsverfahren

Für eine zusammenfassende Übersicht erscheint es unerläßlich, zunächst die Handhabung der Prüfung und Bewilligung von Anträgen auf Gewährung von Ausbildungsbeihilfen für die einzelnen Länder kurz darzustellen. Auf eine ins einzelne gehende Beschreibung der jeweils angewandten Verfahren muß naturgemäß hier verzichtet werden. Unter dieser Einschränkung kann die Situation wie folgt beschrieben werden:

Baden-Württemberg

Die Anträge werden allgemein bei den Schulen eingereicht. An den Schulen bestehen beratende Ausschüsse, denen der Schulleiter oder sein Vertreter, der Vertrauenslehrer und der Klassenlehrer angehören, die eine Beurteilung über die Würdigkeit abgeben und einen Betrag für die Beihilfe vorschlagen. Die Anträge werden sodann den Oberschulämtern vorgelegt, die nach freiem Ermessen unter Beratung durch Förderungsausschüsse aus je drei Lehrern der betreffenden Schulart entscheiden. Die Auszahlung der bewilligten Beihilfen erfolgt durch die Schulen in einem Betrag für das ganze Schuljahr.

Bei den öffentlichen Höheren Fachschulen in Baden-Württemberg selbst erfolgt Prüfung und Bewilligung durch einen Förderungsausschuß bei der Höheren Fachschule, dem der Direktor oder sein Stellvertreter, zwei Dozenten und zwei Angehörige der Studentenschaft angehören. Die Beihilfen werden in monatlichen Raten durch die Höhere Fachschule ausgezahlt. Bei Höheren Fachschulen außerhalb Baden-Württembergs sowie bei privaten Höheren Fachschulen werden die Anträge dem Kultusministerium zur Entscheidung vorgelegt.

Bei den Kollegs gilt für Zuschüsse zur Verpflegung und auswärtigen Unterbringung eine Sonderregelung: Zuständig für die Bewilligung ist das Oberschulamt, das den Zuschußbetrag in monatlichen Raten auszahlt.

Bayern

Bei den öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen einschließlich der Höheren Fachschulen, der Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs sind für die Prüfung und Bewilligung der Anträge Beihilfeausschüsse der einzelnen Schulen zuständig, die aus Vertretern der Lehrerschaft bestehen. Bei den Berufsaufbauschulen (3. Klasse) ist die jeweilige Bezirksregierung für Prüfung und Bewilligung zuständig.

Für die *privaten* Realschulen, Gymnasien, Fachschulen und Höheren Fachschulen ist das Jugendamt des jeweils zuständigen Landratsamtes für die Prüfung und Bewilligung zuständig.

Die Auszahlung der Beihilfen erfolgt durch die für die jeweilige Bewilligungsstelle zuständige Kasse.

Nach der Durchführungsverordnung zum Bayerischen Begabtenförderungsgesetz sollen für die Förderung mit Rechtsanspruch in Zukunft die Kreisfreien Städte und Landkreise für Bewilligung und Auszahlung zuständig sein. Für die Kann-Förderung wird voraussichtlich an dem bisherigen Verfahren, wonach Beihilfeausschüsse an den einzelnen Schulen Prüfung und Bewilligung vornehmen, festgehalten werden.

Berlin

Im allgemeinen erfolgt zunächst eine Prüfung durch die Schule, wobei vor allem ein Gutachten der Klassenkonferenz erwirkt wird. Dabei stellt der zuständige Schulaufsichtsbeamte des betreffenden Bezirks die Förderungswürdigkeit fest. Die Zahlung erfolgt durch das Bezirksschulamt in monatlichen Raten.

Bei den Fachschulen übernimmt Prüfung und Bewilligung die Senatsverwaltung, die Zahlung die Schule.

Bei den Höheren Fachschulen prüft die Anträge das Sozialreferat der Studentenvertretung, danach werden die Anträge an den Förderungsausschuß, der aus Vertretern der Dozenten, der Studentenschaft und der Verwaltung der Höheren Fachschule be-

steht, weitergeleitet. Der Förderungsausschuß entscheidet über die Gewährung einer Beihilfe. Die Beihilfe wird durch die Höhere Fachschule ausgezahlt. Beim Berlin-Kolleg erfolgt die Prüfung und Bewilligung der Anträge durch die Senatsverwaltung, die Zahlung durch das Kolleg.

Bremen

Die Prüfung der Bewilligung der Anträge erfolgt in Bremen durch den Senator für das Bildungswesen, in Bremerhaven durch das Schulamt beim Magistrat. Die Anträge sind über die Schule einzureichen, die eine Stellungnahme abgibt. Die Auszahlung übernimmt die Landeshauptkasse Bremen bzw. die Stadtkasse Bremerhaven auf Anweisung der bewilligenden Behörde.

Die Höhere Wirtschaftsschule und die Seefahrtsschule haben einen Förderungsausschuß, der die Höhe der Stipendien vorschlägt. Er besteht aus einem Dozenten und drei Vertretern der Studentenschaft. Die Entscheidung liegt bei der zuständigen Senatsverwaltung.

Hamburg

Die einzelnen Schulen bescheinigen die Förderungswürdigkeit von Antragstellern, danach werden die Anträge der Schulbehörde zugeleitet, die die Rechtmäßigkeit der Antragstellung, der Förderungswürdigkeit und die Bedürftigkeit prüft und die Bewilligung ausspricht. Die Zahlung erfolgt durch die Amtskasse der Schulbehörde an den Antragsteller in monatlichen Raten.

Hessen

Bei den allgemeinbildenden Schulen und den Berufsfachschulen erfolgt zunächst eine Vorprüfung durch die Schule, d. h. durch den Schulleiter, den Klassenlehrer und einen beratenden Ausschuß, dem der Schulleiter oder sein Stellvertreter, zwei von der Gesamtkonferenz gewählte Lehrer und zwei von dem Schulelternbeirat gewählte Erziehungsberechtigte angehören. Die Anträge werden sodann mit einer Stellungnahme bezüglich der Förderungswürdigkeit zur Entscheidung den bei den drei Regierungspräsidien eingerichteten zentralen Förderausschüssen zugeleitet. In den zentralen Förderausschüssen sind ebenfalls Vertreter der Erziehungsberechtigten aufgrund eines Vorschlages des Landeselternbeirates tätig.

Die Fachschulen, die Höheren Fachschulen und die Kollegs haben eigene Förderausschüsse, die aus dem Schulleiter, zwei Vertretern der Dozenten und zwei Vertretern der Studentenschaft bestehen und für Prüfung und Bewilligung zuständig sind. Die Auszahlung erfolgt bei allen Schulen, mit Ausnahme der Höheren Wirtschaftsfachschulen, die unmittelbar mittelbewirtschaftend sind, durch die Regierungspräsidien an die Antragsteller direkt.

Niedersachsen

Bei den Volksschulen und Realschulen entscheidet der Schulrat auf Vorschlag des Schulleiters über die Gewährung einer Beihilfe. Bei den meisten anderen Schulen werden die Anträge durch Ausschüsse, die aus dem Schulleiter, zwei Lehrern sowie dem Klassenlehrer mit beratender Stimme bestehen, geprüft und entschieden.

Bei einzelnen Fachschulen wird die Entscheidung durch die Aufsichtsbehörde der Mittelinstanz gefällt.

Bei den Kollegs wird ein Vorschlag für Gewährung von Förderung durch einen Ausschuß, der den Leiter des Kollegs, die hauptamtlichen Lehrkräfte und einen Vertreter der Kollegiaten umfaßt, der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Bei den Abendgymnasien bestehen Ausschüsse bei den Schulen, denen fünf Lehrer, davon in jedem Falle der Schulleiter und der Klassenlehrer, angehören. Die Vorschläge auf Gewährung von Förderung bedürfen auch hier der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

Die Höheren Wirtschaftsfachschulen besitzen eigene Ausschüsse, denen der Leiter der Schule, zwei gewählte Dozenten und zwei Vertreter der Studentenschaft angehören und die für die Prüfung und Bewilligung zuständig sind.

Nordrhein-Westfalen

Im allgemeinen entscheiden Förderausschüsse der Schulen über Gewährung von Ausbildungsbeihilfen. Den Ausschüssen gehören an der Schulleiter, zwei Lehrer und zwei Mitglieder der Schulpflegschaft aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten. Bei kommunalen Schulen ist außerdem ein Vertreter des Schulträgers Mitglied des Förderausschusses.

Bei den Abendgymnasien und den Kollegs wird ebenfalls durch Förderausschüsse bei den Schulen entschieden. Die Zusammensetzung ist hier wie folgt: der Schulleiter oder sein Stellvertreter, ein Lehrer, der Vertrauenslehrer, der Sprecher der Studierenden und einer seiner Stellvertreter.

Die Höheren Fachschulen haben Förderungsausschüsse, die aus dem Schulleiter als Vorsitzenden, 2 Vertretern des Kollegiums und 2 Vertretern der Studierenden bestehen. Die Ausschüsse entscheiden über die Bewilligung und Vorprüfung der Bedürftigkeit durch die Schule.

Die vom Kultusminister für die einzelnen Schulgattungen bereitgestellten Mittel werden nach einem von den oberen Schulaufsichtsbehörden zu bestimmenden Verteilerschlüssel an die Schulträger überwiesen. Die für die staatlichen Schulen vorgesehenen Mittel sind den Schulen haushaltsmäßig zur Verfügung zu stellen. Die Anweisung der Ausbildungsbeihilfen erfolgt durch den Schulträger, bei den staatlichen Schulen werden die Ausbildungsbeihilfen vom Leiter der Schule zur Auszahlung angewiesen.

Rheinland-Pfalz

An den einzelnen Schulen bestehen Förderausschüsse, denen der Leiter der Schule, der Klassenlehrer und bis drei von der Lehrerkonferenz gewählte Lehrer angehören. Die Bewilligung der Beihilfen erfolgt bei den staatlichen höheren Schulen und den staatlichen Fachschulen, soweit sie der unmittelbaren Dienstaufsicht des Ministeriums für

Unterricht und Kultus unterstehen, durch den Leiter der Schule, bei den weiterführenden staatlichen, kommunalen und privaten Schulen, die der Schulaufsicht der Bezirksregierungen unterstehen, durch die Bezirksregierung. Die Bezirksregierung entscheidet ebenfalls über die Bewilligung von Ausbildungsförderung bei den Fachschulen (mit Ausnahme der sozialpädagogischen Fachschulen, bei denen das Sozialministerium die Bewilligung ausspricht) sowie bei den Berufsaufbauschulen. Für die Abendgymnasien und das Kolleg, die privaten höheren Schulen sowie alle Schulen außerhalb des Landes hat sich das Kultusministerium für seinen Geschäftsbereich die Bewilligung vorbehalten.

Die Auszahlung der Beihilfen, die im allgemeinen jährlich, bei den Berufsaufbauschulen halbjährlich gezahlt werden, richtet sich nach dem Bewilligungsverfahren: Wenn der Schulleiter die Bewilligung ausspricht, zahlt die für die Schule zuständige Kasse: bei der Bewililgung durch die Bezirksregierung die zuständige Regierungshauptkasse, bei der Bewilligung durch das Kultusministerium die Landeshauptkasse.

Saarland

Bei den einzelnen Schulen beschließt die Klassenkonferenz über die Förderungswürdigkeit (geordnet nach 4 Stufen) und leitet dann ihre Vorschläge dem Kultusministerium zur Entscheidung zu. Die Auszahlung erfolgt in monatlichen Raten durch das Kultusministerium. Sofern eine Zahlung in einer Sumem für das ganze Jahr zweckmäßiger erscheint, ist auch dieses Verfahren möglich.

Schleswig-Holstein

Der Antrag des Erziehungsberechtigten ist bei der Schule einzureichen. Über die Förderungswürdigkeit entscheidet der Schulleiter im Zusammenwirken mit dem Lehrerkollegium. Für die weitere Prüfung und Bewilligung ist der Schulträger verantwortlich. Die Zahlung erfolgt in der Regel monatlich durch die Kasse des Schulträgers.

Zusammenfassung

1. *allgemeinbildende Schulen, Berufsfachschulen, Fachschulen*

Bei der *Prüfung* wirken die Schulen in allen Ländern mit. Dabei arbeiten

a) Beihilfe- (Förderungs-)Ausschüsse aus Vertretern des Kollegiums in: Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen (außer Volks- und Realschulen), Rheinland-Pfalz, dem Saarland;

b) Beihilfe- (Förderungs-)Ausschüsse aus Vertretern des Kollegiums und der *Erziehungsberechtigten* in: Hessen und Nordrhein-Westfalen;

c) Klassenkonferenz, Gesamtkollegium oder eine andere für die Beurteilung eines Schülers geeignete Gruppe von Lehrern in: Berlin, Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein.

Für die *Entscheidung* oder *Bewilligung* sind zuständig:

a) Die entsprechenden Ausschüsse bei den Schulen selbst (dezentralisiert) in Bayern (nur öffentliche Schulen; sonst die Jugendämter), Hessen (nur Fachschulen), Niedersachsen (außer Volksschulen, Realschulen und Fachschulen), Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz (teilweise) und Schleswig-Holstein;

b) Zentrale Ausschüsse (unter Beteiligung der Erziehungsberechtigten) bei den Regierungspräsidien in Hessen;

c) die *Schulaufsichtsbehörden* in Baden-Württemberg (im wesentlichen die Oberschulämter), Berlin (Bezirksschulämter, bei den Fachschulen die Senatsverwaltung), Bremen (Senator für das Bildungswesen, in Bremerhaven das Magistratsschulamt), Hamburg (Schulbehörde), Rheinland-Pfalz (außer bei den staatlichen höheren Schulen und den dem Kultusministerium unmittelbar unterstehenden staatlichen Fachschulen, wo der Schulleiter entscheidet, die Bezirksregierung), dem Saarland (Kultusministerium).

Bei der Förderung von Schülern, die Schulen *außerhalb eines Landes* besuchen, wird, sofern nicht Gegenseitigkeit verbürgt ist, in der Regel so verfahren, daß das Kultusministerium oder eine sonstige Instanz der Schulaufsichtsbehörde im Wohnsitzland die besuchte Schule um ein Gutachten ersucht und auf Grund dieser Beurteilung dann über eine Förderung aus Mitteln des Wohnsitzlandes entscheidet.

2. *Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und Abendgymnasien*

Bei der Prüfung und Bewilligung der Anträge gelten in der Regel dieselben Zuständigkeiten wie bei den unter 1) aufgeführten Schulen. Die folgenden abweichenden Regelungen sind zu erwähnen: Bei den *Berufsaufbauschulen* entscheidet in Bayern bisher noch die Bezirksregierung und nicht die Schule selbst; in Niedersachsen bedürfen die Vorschläge der Ausschüsse an den Abendgymnasien der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde, ähnlich liegt in Rheinland-Pfalz die Entscheidung beim Kultusministerium auf Grund der Vorschläge der Abendgymnasien. Für Nordrhein-Westfalen ist als Besonderheit zu erwähnen, daß die Entscheidung zwar wie üblich durch die Schule selbst erfolgt, daß aber im Förderungsausschuß auch Vertreter der Abendgymnasiasten mitwirken.

3. *Höhere Fachschulen und Kollegs*

Bei den Höheren Fachschulen und Kollegs bestehen in der Regel eigene Förderungsausschüsse aus Vertretern des Kollegiums und der Studentenschaft. Diese Ausschüsse sind meist nicht nur für die Prüfung, sondern auch für die Entscheidung über eine Gewährung von Ausbildungsförderung zuständig. Als Ausnahmen sind zu nennen:

Für die *Kollegs* erfolgen Prüfung und Bewilligung in Baden-Württemberg durch das Oberschulamt, in Berlin durch den Senator für Schulwesen; in Niedersachsen bedürfen die Vorschläge des Kollegs auf Gewährung von Ausbildungsförderung der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde, in Rheinland-

Pfalz und im Saarland entscheidet bei den Kollegs das Kultusministerium auf der Grundlage von Vorschlägen des Kollegs.

*

Sowohl die Einzelübersichten als auch die Zusammenfassung zeigen, daß die Mitwirkung der Schulen und Ausbildungsinstitutionen bei der Gewährung von Ausbildungsbeihilfen in der einen oder anderen Form überall gewährleistet ist. Die Durchführungsverordnung zum Bayerischen Begabtenförderungsgesetz sieht hier insoweit eine Ausnahme vor, als bei allen angeführten Schulgattungen den Schulen, soweit es sich um die Erfüllung eines Rechtsanspruchs handelt, nur die Vorprüfung des Antrags und die Bestätigung der Würdigkeit zufällt. Die Zuständigkeit für die Bewilligung und Auszahlung soll auf die Kreisfreien Städte und Landkreise übergehen.

6. Behandlung der privaten Schulen

In der großen Mehrheit der Länder sehen die bestehenden Richtlinien für die Ausbildungsförderung eine Förderung für die Schüler von privaten Schulen vor. Dabei werden in jedem Falle Schüler anerkannter *Ersatzschulen* nach denselben Grundsätzen gefördert wie Schüler öffentlicher Schulen. Für die übrigen privaten Schulen ist die Situation uneinheitlich, was zum Teil durch die unterschiedliche Privatschulgesetzgebung der Länder und die jeweils angewandten Verfahren der Anerkennung bzw. Genehmigung privater Schulen bedingt sein dürfte.

Die Förderungsrichtlinien in *Bremen* finden auf Privatschulen keine Anwendung. Ebenfalls nicht in die Förderung nach den staatlichen Richtlinien einbezogen sind die Privatschulen in *Schleswig-Holstein.* Lediglich für einzelne staatlich anerkannte berufsbildende Ersatzschulen ist eine Förderung durch Studiendarlehen möglich.

Im einzelnen gelten für die privaten Schulen die folgenden Regelungen:

B a d e n - W ü r t t e m b e r g

Die „Vorläufigen Richtlinien über Begabtenförderung durch Gewährung von Erziehungsbeihilfen für Schüler" vom 24. März 1965 finden Anwendung auf private Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen, Berufsoberschulen, Fachschulen und Sonderschulen, sofern sie als Ersatzschulen genehmigt wurden. Sie werden ferner auf als pädagogisch wertvoll anerkannte Waldorfschulen und auf Ergänzungsschulen, denen die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verliehen worden ist, angewendet. Falls es sich um eine Schule handelt, deren Besuch besonders förderungswürdig erscheint oder wenn ein Härtefall vorliegt, kann das Kultusministerium Ausnahmen von den o. g. Bedingungen genehmigen.

B a y e r n

Nach dem Bayerischen Begabtenförderungsgesetz erhalten die Schüler staatlich anerkannter privater weiterführender Schulen, Höherer Fachschulen und Ingenieurschulen die gleichen Ausbildungsbeihilfen auf Grund von Rechtsanspruch und Kannförderung wie die Schüler der entsprechenden öffentlichen Schulen. Die Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen und sonstiger Bildungseinrichtungen können nach Maßgabe der im Staatshaushalt bereitgestellten Mittel Ausbildungsbeihilfen erhalten.

B e r l i n

Die Förderungsrichtlinien finden Anwendung nur auf anerkannte Ersatzschulen, deren Bildungsziele denen der öffentlichen Vollzeitschulen entsprechen.

H a m b u r g

Ausbildungsförderung im Sinne von „Erziehungsbeihilfen" können auch die Schüler der staatlich genehmigten und anerkannten Ersatzschulen (das sind alle katholischen Gemeindeschulen, die Waldorfschulen sowie die evangelische Wichern-Schule) erhalten. Dagegen werden „Ausbildungsbeihilfen" Schülern bzw. Studierenden privater Fachschulen, Berufsaufbauschulen und Abendgymnasien nicht gewährt.

H e s s e n

Die Rechtsgrundlagen für die Förderung gelten auch für Schüler der als Ersatzschulen genehmigten weiterführenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen. Auf Ergänzungsschulen finden sie keine Anwendung. Berufstätige bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die Ausbildungsmöglichkeiten außerhalb der Schulen und Hochschulen mit dem Ziele benutzen, ihren Bildungsgang durch eine staatliche Prüfung abzuschließen, können vom Kultusminister gleichfalls Beihilfen nach den allgemeinen Richtlinien erhalten.

N i e d e r s a c h s e n

Ausbildungsbeihilfen erhalten auch Schüler und Studierende der allgemeinbildenden und berufsbildenden Privatschulen, sofern diese staatlich anerkannt sind.

N o r d r h e i n - W e s t f a l e n

Gemäß dem nordrhein-westfälischen Privatschulrecht werden nur zwei Formen der Privatschulen unterschieden, nämlich Ersatzschulen = genehmigte Privatschulen und Ergänzungsschulen = Privatschulen, die nur einer Anzeigepflicht unterliegen. Bei der Ausbildungsförderung werden Schüler und Studierende der öffentlichen Schulen und der privaten Ersatzschulen gleich behandelt. Schüler der Ergänzungsschulen und Teilnehmer an freien Unterrichtseinrichtungen werden nach den geltenden Landesrichtlinien nicht gefördert.

R h e i n l a n d - P f a l z

Die Förderungsrichtlinien finden in der Regel Anwendung auf staatlich anerkannte Ersatz- und Ergänzungsschulen und private Ergänzungsschulen im Sinne des § 16 des Privatschulgesetzes (§ 16 des Privatschulgesetzes lautet: „Der Minister für Unterricht und Kultus kann genehmigen, daß der Besuch bestimmter Ergänzungsschulen auf die Erfüllung der

Berufsschulpflicht . . . angerechnet wird, wenn der Unterricht nach vom Minister für Unterricht und Kultus genehmigten Lehrplänen und Stundentafeln erteilt wird.") Die Richtlinien finden keine Anwendung bei den privaten landwirtschaftlichen Fachschulen.

Saarland

Die Richtlinien des Landes finden auch Anwendung bei der Förderung von Schülern staatlich genehmigter bzw. anerkannter privater Ersatzschulen oder Ergänzungsschulen sowie bei der Förderung staatlich genehmigter bzw. anerkannter Kollegs und Abendgymnasien.

Zusammenfassung

In der Behandlung der privaten Schulen bei der Gewährung von Ausbildungsbeihilfen läßt sich eine weitgehende Übereinstimmung der Länder feststellen, wenn man die unterschiedlichen Gegebenheiten im Privatschulrecht berücksichtigt (Nordrhein-Westfalen kennt keinen grundsätzlichen Unterschied zwischen genehmigten und anerkannten Ersatzschulen, in Baden-Württemberg wird der Ersatzschulbegriff enger gefaßt, in Bremen und Schleswig-Holstein bestehen besondere Bedingungen). Danach werden grundsätzlich bei Schülern solcher Schulen, die zum Kreis der *anerkannten* Ersatzschulen gehören, die für die Schüler öffentlicher Schulen geltenden Richtlinien angewendet. In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen und im Saarland werden Schüler *genehmigter* Ersatzschulen in den Kreis der Berechtigten einbezogen. Im übrigen werden ferner die Freien Waldorfschulen mit Rücksicht auf ihre besondere pädagogische Prägung in der Förderung der Schüler wie die öffentlichen Schulen behandelt.

Im Bereich der *Ergänzungsschulen* ist mit Rücksicht auf den unterschiedlichen Charakter dieser Einrichtungen und die Schwierigkeit einer genauen Prüfung ihres Standards im allgemeinen keine Förderung nach den Richtlinien für die öffentlichen Schulen üblich. Eine Ausnahme machen hier unter bestimmten Bedingungen Baden-Württemberg, Niedersachsen (bei staatlich anerkannten Ergänzungsschulen), Rheinland-Pfalz, das Saarland und künftig auch Bayern.

7. Individuelle und durchschnittliche Höhe der Ausbildungsbeihilfen

Voraussetzung für eine Prüfung der Frage, ob allgemeingültige Aussagen über die Förderungsleistungen der Länder für Schüler und Studierende gemacht werden können, ist zunächst ein Überblick über die differenzierte gegenwärtige Situation. Dabei kann eine Synopsis der im *individuellen Fall* möglichen Mindest- und Höchstbeträge der Förderung für die Schüler der einzelnen Schulgattungen nur einen unzulänglichen Anhaltspunkt geben. Ein solcher Überblick wird unten versucht werden; gleichzeitig ist hierzu auf die Tabellen 4/1 bis 3 im Anhang zu verweisen. Aussagekräftiger, wenngleich mit schwierigen Interpretationsproblemen verbunden, wäre ein Überblick, der den *Prozentsatz* der in den einzelnen Schulgattungen *geförderten Schüler* und die jeweils gewährte *durchschnittliche Förderung* verdeutlicht.

Aus technischen Gründen war die Erstellung einer solchen Übersicht nur für das Jahr 1964 möglich. Auch hier konnten bei einigen Ländern, zumindest für verschiedene Schulgattungen, nicht die benötigten Werte in der wünschenswerten Detailliertheit ermittelt werden, da die Haushaltsansätze nicht immer nach Schulgattungen gegliedert sind. Soweit vertretbar, sind diese Länder (mit entsprechenden Anmerkungen) dennoch in die Tabelle aufgenommen worden, in anderen Fällen mußte darauf verzichtet werden.

Inzwischen haben verschiedene Länder neue und zum Teil einschneidende Maßnahmen auf dem Gebiet der Ausbildungsförderung getroffen, die den Anteil der in den einzelnen Schulgattungen geförderten Schüler und den durchschnittlich gewährten Förderungsbetrag steigen ließen. Wenn dessen ungeachtet die nachstehende Tabelle und die dazugehörenden Tabellen 11 und 12 im Anhang in diesen Bericht aufgenommen werden, so geschieht dies vornehmlich zur Aufhellung einiger Zusammenhänge, die der Demonstrierung anhand konkreter Daten bedürfen.

Die Länder in der Förderung nach durchschnittlichem jährlichem Förderungsbetrag und Prozentsatz der geförderten Schüler/Studierenden je Schulgattung [1])

Schulgattung		Länder			
Realschule	a	Hamburg 629	Berlin 419	Bremen 361	Bayern 300 [3])
	b	Berlin *10,9*	Rheinland-Pfalz *8,0*	Saarland *7,3*	Hessen *6,5*
Gymnasium	a	Berlin 1 411 [4])	Hamburg 791	Schleswig-Holstein 416	Hessen 385 [4])
	b	Rheinland-Pfalz *8,6*	Baden-Württemberg *5,6*	Bayern *4,8* [3])	Saarland *4,6*
Berufsfachschule	a	Berlin 2 049 [8])	Hamburg 683	Bremen 361	Hessen 360
	b	Schleswig-Holstein *13,1*	Rheinland-Pfalz *11,5*	Hessen *10,7*	Berlin *10,0*
Fachschule	a	Saarland 2 308	Berlin 1 030 [10])	Hamburg 788	Bremen 703
	b	Rheinland-Pfalz *40,0*	Baden-Württemberg *11,0*	Berlin *10,0* [10])	Hessen *9,7*
Höhere Fachschule	a	Hamburg 1 803	Bremen 1 223	Baden-Württemberg 1 190	Berlin 1 030 [11])
	b	Baden-Württemberg *69,1*	Hamburg *31,1*	Schleswig-Holstein *22,5*	Bremen *20,9*
Berufsaufbauschule Vollzeitform	a	Berlin 2 049 [9])	Bayern 1 145	Baden-Württemberg 781	Hamburg 761
	b	Bayern *47,8*	Hessen *12,9*	Hamburg *11,0*	Baden-Württemberg *9,4*
Abendgymnasium [13])	a	Bremen 2 357	Schleswig-Holstein 1 912	Bayern 1 704	Berlin 1 411 [6])
	b	Bayern *71,7*	Niedersachsen *44,0* [2])	Nordrhein-Westfalen *38,3*	Saarland *21,6*
Kolleg	a	Baden-Württemberg 2 520 [12])	Berlin 2 204	Bayern 1 728	Niedersachsen 1 391
	b	Baden-Württemberg *100,0* [12])	Hamburg *100,0*	Saarland *100,0*	Niedersachsen *74,2*

a = durchschnittlicher jährlicher Förderungsbetrag
b = Prozentsatz der geförderten Schüler/Studierenden
1) errechnet nach den Angaben in Tabelle 12, soweit möglich
2) bei Niedersachsen nur Landesmittel
3) Wert gilt für Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen, Fachschulen und Höhere Fachschulen
4) einschließlich Abendgymnasien
5) Wert gilt für Berufsfachschulen, Fachschulen und Höhere Fachschulen
6) einschließlich Gymnasien

Länder						
Hessen 300 Bayern *4,8*[3]	Schleswig-Holstein 299 Baden-Württemberg *3,7*	Baden-Württemberg 297 Nordrhein-Westfalen *2,4*	Rheinland-Pfalz 206 Nieder-sachsen *2,4*[2]	Nordrhein-Westfalen 199 Hamburg *2,3*	Saarland 143 Schleswig-Holstein *1,5*	Nieder-sachsen 132[2] Bremen *0,2*
Bremen 361 Hessen *4,3*[4]	Saarland 355 Nordrhein-Westfalen *3,6*	Baden-Württemberg 350 Nieder-sachsen *3,5*[2]	Bayern 300[3] Berlin *3,3*[4]	Rheinland-Pfalz 251 Schleswig-Holstein *2,9*	Nordrhein-Westfalen 225 Hamburg *2,1*	Nieder-sachsen 196[2] Bremen *0,4*
Baden-Württemberg 321 Saarland *8,9*	Bayern 300[3] Baden-Württemberg *7,4*	Schleswig-Holstein 269 Hamburg *6,7*	Nordrhein-Westfalen 205[5] Bayern *4,8*[3]	Rheinland-Pfalz 174 Nieder-sachsen *4,3*[2]	Nieder-sachsen 133[2] Bremen *2,9*	Saarland 107 Nordrhein-Westfalen *1,1*[5]
Baden-Württemberg 693 Bremen *7,5*	Hessen 405 Hamburg *6,3*	Schleswig-Holstein 367 Schleswig-Holstein *5,4*	Rheinland-Pfalz 238—480 Bayern *4,8*[3]	Bayern 300[3] Saarland *3,3*	Nordrhein-Westfalen 205[5] Nieder-sachsen *3,1*[2]	Nieder-sachsen 137[2] Nordrhein-Westfalen *1,1*[5]
Saarland 977 Saarland *12,3*	Rheinland-Pfalz 490 Berlin *10,0*	Nieder-sachsen 432[2] Nieder-sachsen *7,8*	Bayern 300[3] Hessen *7,4*	Schleswig-Holstein 129 Rheinland-Pfalz *7,2*	Bayern *4,8*[3]	
Hessen 450 Rheinland-Pfalz *6,1*	Rheinland-Pfalz 175 Nieder-sachsen *1,7*[2]	Nieder-sachsen 167[2]				
Saarland 1 200 Schleswig-Holstein *17,6*	Nordrhein-Westfalen 985 Rheinland-Pfalz *15,2*	Baden-Württemberg 914 Bremen *13,9*	Hamburg 836 Hamburg *10,2*	Nieder-sachsen 745[2] Baden-Württemberg *5,1*	Rheinland-Pfalz 413 Hessen *4,3*[6]	Hessen 385[6] Berlin *3,3*[6]
Hessen 1 300 Bayern *68,2*	Rheinland-Pfalz 1 217 Rheinland-Pfalz *66,1*	Nordrhein-Westfalen 1 189 Nordrhein-Westfalen *62,9*	Hamburg 669[7] Hessen *47,8*	Berlin *24,3*		

[7]) Neben Taschengeld wird freie Unterkunft und Verpflegung gewährt. Das gleiche gilt für Kollegiaten aus Bremen und Schleswig-Holstein

[8]) einschließlich Berufsaufbauschulen

[9]) einschließlich Berufsfachschulen

[10]) einschließlich Höhere Fachschulen

[11]) einschließlich Fachschulen

[12]) 1965, da 1964 noch kein Kolleg bestand

[13]) Werte nicht voll vergleichbar, da z. T. von den Schülern des Abschlußjahrgangs, z. T. von allen Abendgymnasiasten ausgegangen wurde. Siehe ferner Anmerkung 6

Die vorstehende Übersicht zeigt häufig in der Höhe der durchschnittlichen jährlichen Förderungsbeträge diejenigen Länder am Ende der Reihe, die beim Prozentsatz der je Schulart geförderten Schüler führend sind. Die hier erkennbare *umgekehrte Proportionalität* könnte — vordergründig gesehen — darauf beruhen, daß ein Teil der Länder es bevorzugt, einen geringen Prozentsatz von Schülern relativ großzügig durch Beihilfen zu fördern, während andere eine größere Gruppe von Schülern zu niedrigeren Sätzen unterstützen möchte. Tatsächlich dürfte hier ein komplexer Zusammenhang vorliegen, bei dem Faktoren wie die soziologische Gliederung der Bevölkerung und der Schülerschaft, insbesondere auch das Verhältnis von Landbevölkerung zu Stadtbevölkerung, die Einkommensverhältnisse und die Struktur des jeweiligen Landes eine wesentliche Rolle spielen. Die Tabelle zeigt, wie sich die für die einzelnen Schulgattungen spezifischen (vgl. hierzu auch Kapitel I/3) und in den Ländern unterschiedlichen Ausgangssituationen auswirken. So ist im allgemeinen der Prozentsatz der geförderten Schüler bei den Einrichtungen des „Zweiten Bildungsweges" recht hoch, er ist bei den berufsbildenden Schulen nicht auffallend, aber doch merklich höher als bei den Realschulen und Gymnasien.

Es wird ferner deutlich, daß in der Höhe der *durchschnittlichen Förderungssätze* die Stadtstaaten im allgemeinen führen, während die Flächenstaaten und insbesondere solche mit einem starken Anteil ländlicher Bevölkerung im *Prozentsatz der geförderten Schüler* häufig die Spitze einnehmen. Auch hier sind jedoch gewisse Eigentümlichkeiten der grundsätzlichen Förderungskonzeption zu beachten, die das Bild verfälschen könnten. Ein Teil der Länder fördert, wie oben ausgeführt, bereits von der 5. Klasse ab Schüler der weiterführenden Schulen. Andere Länder setzen mit der Förderung durch Aus-

Die Länder in der Förderung an Realschulen und Gymnasien nach durchschnittlichem jährlichem Förderungsbetrag und Prozentsatz der geförderten Schüler im Verhältnis zum Beginn der Förderung *)

Beginn der Förderung von der 5. Klasse an

Realschule	a	Bayern 300 [3])	Hessen 300 [4])	Rheinland-Pfalz 206	Nordrhein-Westfalen 199	Niedersachsen 132 [2])
	b	Rheinland-Pfalz *8,0*	Hessen *6,5* [4])	Bayern *4,8* [3])	Niedersachsen *2,4* [2])	Nordrhein-Westfalen *2,4*
Gymnasium	a	Hessen 385 [4])	Bayern 300 [3])	Rheinland-Pfalz 251	Nordrhein-Westfalen 225	Niedersachsen 196 [2])
	b	Rheinland-Pfalz *8,6*	Bayern *4,8* [3])	Hessen *4,3* [4])	Nordrhein-Westfalen *3,6*	Niedersachsen *3,5* [2])

Beginn der Förderung von der 9./10. Klasse an

Realschule	a	Hamburg 629	Berlin 419 [4])	Bremen 361	Schleswig-Holstein 299	Baden-Württemberg 297	Saarland 143
	b	Saarland *26,8*	Berlin *23,5* [4])	Baden-Württemberg *21,5*	Hamburg *9,5*	Schleswig-Holstein *9,3*	Bremen *0,5*
Gymnasium	a	Berlin 1 411 [4])	Hamburg 791	Schleswig-Holstein 416	Bremen 361	Saarland 355	Baden-Württemberg 350
	b	Baden-Württemberg *12,2*	Saarland *11,8*	Schleswig-Holstein *7,7*	Hamburg *5,9*	Berlin *5,3* [4])	Bremen *0,7* **)

a = durchschnittlicher jährlicher Förderungsbetrag
b = Prozentsatz der geförderten Schüler
*) Für die Anmerkungen vgl. die vorstehende Tabelle
**) Im Schuljahr 1965/66 ist der Prozentsatz auf Grund neuer Richtlinien auf 11,3 gestiegen.

bildungsbeihilfen erst nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht oder frühestens im 9. Schuljahr ein. Es kann vermutet werden, daß in der letztgenannten Gruppe die Höhe der jährlichen durchschnittlichen Förderungsbeträge wesentlich größer ist als in der erstgenannten, weil naturgemäß eine Förderung in den letzten Klassen der weiterführenden Schulen und insbesondere des Gymnasiums höhere Beihilfen bedingt als in den Anfangsklassen. Ähnliches gilt für den Prozentsatz der geförderten Schüler im Verhältnis zu der jeweiligen Schulpopulation.

Die Angaben in der Tabelle beziehen sich jeweils auf die Gesamtzahl der Schüler für einzelne Schulgattungen. Sofern bei Realschulen und Gymnasien nur Schüler der oberen Klassen nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht gefördert werden, ist die Basiszahl für die Errechnung des Prozentsatzes anders zu werten als dort, wo diese Basiszahl der Zahl der für eine Förderung jahrgangsmäßig grundsätzlich in Frage kommenden Schüler entspricht. Diese Unstimmigkeit ist in der Tabelle auf Seite 144 ausgeräumt, die den *Prozentsatz* der geförderten Schüler auf den für die Förderung potentiell in Frage kommenden Schülerkreis bezieht, also in der ersten Gruppe auf alle Schüler der betreffenden Schulgattung, in der zweiten Gruppe auf die Schüler von Klasse 9 bzw. 10 ab.

Zur Interpretation der vorstehenden Tabellen sei noch darauf hingewiesen, daß Faktoren, die die Position eines Landes auf dieser Tabelle bestimmen könnten, außer den schon vorgenannten der soziologischen Gliederung der Bevölkerung und der Struktur des Landes überhaupt u. a. sein können: die Schuldichte, insbesondere bei den weiterführenden Schulen, aber auch bei den Höheren Fachschulen und Fachschulen, die Zusammensetzung der Bevölkerung im Hinblick auf die Möglichkeiten, eine Beihilfe aus Mitteln und nach Gesetzen des Bundes zu erhalten (z. B. unverhältnismäßig viele Vertriebene oder Flüchtlinge und Angehörige solcher Gruppen, die Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz haben), das Verhältnis der Förderung durch Ausbildungsbeihilfen zur Förderung durch allgemeine Einführung der Lernmittelfreiheit, die Bildungsfreudigkeit der Bevölkerung, d. h. hier vor allem der Wille von Eltern aus weniger vermögenden Familien, ihre Kinder zu weiterführenden Schulen zu schicken. Auch ist darauf hinzuweisen, daß die unter b) jeweils angegebenen Prozentsätze auf absoluten Zahlen beruhen, die sehr unterschiedlich zu bewerten sind. Dies wird bei einer genauen Prüfung der Tabelle 12 im Anhang deutlich, die zum Teil einen hohen Prozentsatz geförderter Schüler für Schulgattungen nachweist, deren Schülerzahl insgesamt in dem betreffenden Land relativ sehr gering ist.

Von diesen Gründen abgesehen, dürfte eine nicht unbeträchtliche Rolle auch die Frage spielen, wie groß die *individuellen Beihilfen* für die verschiedenen Schulgattungen sein können und wie die *Kriterien für Würdigkeit und Bedürftigkeit* sind, die der Förderung zugrunde liegen. (Zu letzterem ist auf die Kapitel II/1 und 2 des Berichts zu verweisen.) Die unterschiedliche Höhe der Förderungssätze wird für die einzelnen Länder und Schulgattungen im Detail in Tabelle 4 des Anhangs veranschaulicht. Die nachfolgenden Bemerkungen können daher auf Einzelheiten verzichten und sich darauf beschränken, für die verschiedenen Schulen jeweils die niedrigsten und höchsten angewendeten Sätze und evtl. hier zu bemerkende Eigentümlichkeiten in der Förderungskonzeption aufzuführen.

Der Einteilung der Tabelle 4 des Anhangs folgend, können zunächst drei größere Gruppen unterschieden werden, nämlich

1. Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien;
2. Berufsfachschulen, Fachschulen und Höhere Fachschulen und
3. Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges (Berufsaufbauschule in Teilzeit- und Vollzeitform, Abendrealschule, Abendgymnasium und Kolleg).

1. Höhe der Ausbildungsbeihilfen bei Schülern der Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien

Hauptschulen:

In der Praxis wird eine Förderung durch Ausbildungsbeihilfen auch in den Ländern, die sie grundsätzlich ohne Begrenzung auf eine bestimmte Klasse zulassen (Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz) nur im Ausnahmefall und in den oberen Klassen der Hauptschule erfolgen. In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen (in Bremen ist im Ausnahmefall bei einem Besuch der 9. Hauptschulklasse im 10. Schulbesuchsjahr die Gewährung einer Beihilfe möglich), Saarland und Schleswig-Holstein ist eine Förderung durch Ausbildungsbeihilfen gänzlich ausgeschlossen.

Das gleiche gilt praktisch für Hamburg, wo nur im freiwilligen 10. Schuljahr eine Förderung vorgesehen ist, die derjenigen der 10. Klassen in den Realschulen und Gymnasien angeglichen ist und 60 DM maximal im Monat beträgt.

Berlin sieht eine Förderung in der letzten Klasse der Oberschule praktischen Zweiges in Höhe von 15 bis 30 DM monatlich vor. Hessen kennt bei der Hauptschule im üblichen Sinne ebenfalls keine Förderung, gewährt jedoch den Schülern der Förderstufenzüge Beihilfen von 20 bis 30 DM monatlich. In den Ländern Niedersachsen und Rheinland-Pfalz, die keine Begrenzung nach Klassenstufe kennen, liegt der Mindestsatz bei 20 DM, der Höchstsatz bei 50 DM, in Nordrhein-Westfalen der Regelsatz bei 40 DM monatlich.

Allgemein kann bemerkt werden, daß de facto, d. h. gemessen an den Ist-Ausgaben des Jahres 1964, wie aus Tabelle 11 ersichtlich, auch in den Ländern, in denen eine Förderung von den Richtlinien her möglich erscheint, mit Rücksicht auf die tatsächlichen Gegebenheiten eine solche Förderung nur in den wenigsten Fällen erfolgt. So wurden in Hamburg von 131 104 Schülern der Grundschule und der praktischen Oberschule insgesamt 23 (= 0 %) gefördert, in Hessen von 6100 Schülern der Förderstufen 76 (= 1,2 %), in Niedersachsen von 720 994 Volksschüsern 2499 (= 0,7 %), in Nordrhein-Westfalen von

1 585 954 Volks- und Sonderschülern 13 448 (= 0,8 %). Dabei handelt es sich in Nordrhein-Westfalen vor allem um Fahrtkostenzuschüsse, die in diesem Land nicht gesondert ausgewiesen werden, also nicht um Beihilfen im üblichen Sinne. In Rheinland-Pfalz wurden von 392 005 Volksschülern lediglich 32 (= 0 %) durch Beihilfen gefördert.

Realschulen:

Einen Sonderfall stellt in bezug auf die Höhe der *möglichen* Beihilfe zunächst Baden-Württemberg dar. Danach kann der Förderungsbetrag zwischen 120 und 2500 DM jährlich betragen. Da in den Ferien im allgemeinen keine Ausbildungsbeihilfe gewährt wird, entspricht der Förderungshöchstbetrag dem nach den Richtlinien des Honnefer Modells gewährten Förderungsmeßbetrag. Es heißt demgemäß auch in Abschnitt IV 10.1 der „Vorläufigen Richtlinien über die Begabtenförderung durch Gewährung von Erziehungsbeihilfen für Schüler" vom 24. 3. 1965: „Die Erziehungsbeihilfe soll im Einzelfall so bemessen sein, daß die ordnungsgemäße Erziehung und Ausbildung der Schüler sicher gestellt ist. Sie soll den Förderungsmeßbetrag nicht übersteigen, der nach den Grundsätzen für die Förderung der Studierenden an den wissenschaftlichen Hochschulen als Höchstsatz gewährt werden kann."

Den insoweit bestehenden Möglichkeiten in Baden-Württemberg am nächsten kommt die Förderung in *Hessen,* die in Ausnahmefällen eine monatliche Förderung bis 100 DM vorsieht. Im übrigen liegt im Normalfall die Förderung in Hessen etwa auf der Höhe der übrigen Flächenstaaten.

Der geringste Förderungsbetrag kann in den übrigen Ländern zwischen 10 und 70 DM liegen. Zu den Einzelheiten ist auf Tabelle 4/1 zu verweisen. Ebenso wie bei den Gymnasien muß im übrigen beachtet werden, daß im allgemeinen die Förderungssätze der Länder, die erst nach Abschluß der Vollzeitschulpflicht fördern, etwas höher liegen als die derjenigen, die bereits von der 5. Klasse ab eine Beihilfe gewähren.

Gymnasien:

Für die Länder Baden-Württemberg und Hessen gilt das bei den Realschulen bereits Bemerkte. Auch sonst ist der Minimal- und Maximalbetrag der Förderung bis zur 10. Klasse einschließlich bei allen Ländern völlig den Möglichkeiten bei der Realschule angepaßt. Von der 11. Klasse ab erfolgt bei einigen Ländern eine deutliche Steigerung. Der Mindestbetrag in der 11. Klasse liegt bei 20 DM monatlich, der Höchstbetrag (von Baden-Württemberg und Hessen jeweils abgesehen) bei 90 DM. In der 12. Klasse liegt der Mindestbetrag ebenfalls bei 20 DM, der Höchstbetrag bei 110 DM. In der 13. Klasse liegt der Mindestbetrag bei 20 DM, der Höchstbetrag bei 130 DM.

Die vorgenannten Mindest- und Höchstbeträge geben naturgemäß keinerlei Aufschluß darüber, wie hoch die tatsächlich gezahlten Beihilfen für die einzelnen Klassenstufen liegen. Eine solche Übersicht ist bisher nicht erarbeitet worden, doch konnte durch die für diesen Bericht veranlaßte Erhebung der Arbeitsgruppe Ausbildungsförderung der Kultusministerkonferenz für einen Teil der Länder (die entsprechend gegliederte Haushaltsansätze haben) festgestellt werden, wie hoch 1964 der *tatsächlich gezahlte durchschnittliche jährliche Förderungsbetrag für die einzelnen Schulgattungen* ist. Hierbei wäre bei den Realschulen und Gymynasien zu differenzieren zwischen den Ländern, die bereits von der 5. Klasse ab fördern und denjenigen, die erst von der 9. Klasse bzw. nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht Ausbildungsbeihilfen gewähren. Danach liegt der durchschnittliche jährliche Förderungsbetrag bei den *Realschulen* bei der ersten Gruppe zwischen 132 DM jährlich und 300 DM jährlich. Bei der zweiten Gruppe liegt der Betrag erwartungsgemäß beträchtlich höher, und zwar zwischen 143 DM und 629 DM jährlich. Bei den *Gymnasien* gilt für die erste Gruppe entsprechend eine Spanne von 196 DM bis 385 DM jährlich, für die zweite Gruppe eine Spanne von 350 bis 1411 DM jährlich (Vgl. dazu im einzelnen oben).

2. Berufsfachschulen, Fachschulen und Höhere Fachschulen

Berufsfachschulen

Bei den Berufsfachschulen ist eine Förderung in allen Ländern *von der Anfangsklasse an* möglich. Für Baden-Württemberg gilt wieder als Besonderheit, daß die Förderung im Jahresbetrag zwischen 120 und 2500 DM und damit im Maximum bei den Beträgen des Honnefer Modells liegen kann. Bremen hat die Förderung den Realschulen und Gymnasien grundsätzlich angepaßt und gewährt im 10. Schuljahrgang bis 70 DM, im 11. Schuljahrgang bis 80 DM und im 12. Schuljahrgang bis 90 DM monatliche Beihilfe. Im übrigen herrscht auf diesem Gebiet gemäß der verschiedenen Art und Dauer der einzelnen Schulen und dem unterschiedlichen Alter, in dem sie üblicherweise besucht werden, eine große Mannigfaltigkeit. Der kleinste Beihilfebetrag liegt bei 10 DM monatlich, der größte, von den bereits erwähnten Ländern abgesehen, bei 200 DM monatlich.

Der Höchstbeträge ungeachtet ist im allgemeinen festzuhalten, daß die Förderung an derjenigen für die *weiterführenden allgemeinbildenden Schulen* und insbesondere für das *Gymnasium* orientiert ist. Das zeigt sich auch in der Höhe der 1964 *durchschnittlich gewährten jährlichen Förderungsbeträge,* die zwischen 108 DM und 683 DM liegt (Gymnasium: 196 bis 1411).

Fachschulen

Aufgrund der unterschiedlichen Dauer und des unterschiedlichen Charakters der Fachschulen ist hier ebenfalls eine einheitliche Handhabung nicht zu erwarten. Für Baden-Württemberg gilt wieder die bereits mehrfach erwähnte Besonderheit. Zwei Stadtstaaten (Berlin und Hamburg) gewähren bis 200 DM monatliche Beihilfen. Bei fünf weiteren Ländern sind die Regelungen die gleichen wie bei den *Berufsfachschulen.* Zwei Länder scheinen zwischen den Typen der verschiedenen Fachschulen besonders stark zu differenzieren und gewähren

Beihilfen zwischen 20 DM und 150 DM bzw. 20 DM und 200 DM monatlich. Dabei ist die Tendenz erkennbar, den Mindestsatz an der Beihilfe für die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen zu orientieren, während der Höchstsatz an die besonderen Bedingungen von Fachschulen mit längerer Unterrichtsdauer und entsprechenden Eintrittvoraussetzungen angepaßt ist. Die *durchschnittlich gewährte Förderung* im Jahr 1964 zeigt, wie nicht anders zu erwarten, beträchtliche Unterschiede nicht nur zwischen den einzelnen Ländern, sondern vor allem zwischen den einzelnen Schularten. Sie liegt zwischen 2308 DM und 137 DM jährlich.

Höhere Fachschulen

Hier muß zunächst der Bereich der *Höheren Wirtschaftsfachschulen* gesondert behandelt werden. Diejenigen Länder, die solche Institutionen besitzen, fördern entweder unmittelbar mit Richtlinien, die dem Honnefer Modell entsprechen, oder mit solchen, die vergleichbar genannt werden können. In der Anfangsförderung lag demgemäß 1965 der höchste Förderungsbetrag bei 195 bis 250 DM, in der Hauptförderung bei 230 bis 250 DM. In einem Land werden an den Höheren Wirtschaftsfachschulen die gleichen Förderungsbeträge gewährt wie bei den Berufsfachschulen und Fachschulen (20 bis 50 DM monatlich). Für die anderen Höheren Fachschulen gilt folgendes: 3 Länder fördern bisher nach den Maßstäben, die auch für die *Berufsfachschulen* und *Fachschulen* gelten; dabei liegt das Minimum bei 20 DM, das Maximum bei 50 DM in 2 Ländern, in einem Land bei 60 DM monatlich. Von diesen Ländern geht B a y e r n im Begabtenförderungsgesetz zum Prinzip der Förderung nach den Richtlinien des Honnefer Modells allgemein über. N o r d r h e i n - W e s t f a l e n fördert bereits gegenwärtig sämtliche Höhere Fachschulen mit Sätzen, die denjenigen des Honnefer Modells entsprechen. Dasgleiche gilt für B a d e n - W ü r t t e m b e r g aufgrund der neuen Förderungsrichtlinien, die eine Förderung bis zu einem Jahresbetrag von 3000 DM zulassen. Ebenso fördert B r e m e n die Studierenden der Seefahrtschule mit Richtlinien nach dem Honnefer Modell. Berlin gewährt allgemein vom 1. bis 3. Semester bis zu 100 DM, vom 4. Semester ab bis 230 DM Beihilfe. H e s s e n fördert bei den Werkkunstschulen mit einem Betrag bis zu 200 DM monatlich, im übrigen mit Beträgen zwischen 20 und 100 DM. In Niedersachsen gelten im wesentlichen die Maßstäbe wie für die Fachschulen. Das Saarland zahlt zum Teil bis 250 DM monatlich. Hamburg gewährt — wie bei den Fachschulen — 80 % der Sätze der allgemeinen Studienförderung nach dem Honnefer Modell.

3. Zweiter Bildungsweg

Berufsaufbauschulen:

Mit Rücksicht auf die Möglichkeit, während des Besuchs einer Berufsaufbauschule in Teilzeitform ein Arbeitsverhältnis weiterzuführen und entsprechende Einnahmen zu erzielen, wird bei der Förderung zwischen Berufsaufbauschule in Teilzeitform und Berufsaufbauschule in Vollzeitform diferenziert. Bei den Berufsaufbauschulen in *Teilzeitform* gewähren 7 Länder keine Förderung durch Ausbildungsbeihilfen. In B a d e n - W ü r t t e m b e r g können Beihilfen von 120 bis 2500 DM jährlich gewährt werden. N i e d e r s a c h s e n sieht Beihilfen von mindestens 20 DM monatlich und R h e i n l a n d - P f a l z Beihilfen zwischen 20 und 50 DM monatlich vor.

Bei den Berufsaufbauschulen in *Vollzeitform* gilt für B a d e n - W ü r t t e m b e r g die bereits oben beschriebene Möglichkeit einer Förderung. H a m b u r g und H e s s e n gewähren Beihilfen bis zu 100 DM monatlich. B r e m e n gewährt Beihilfen bis zu einem Höchstbetrag von 150 DM monatlich. B a y e r n gewährt eine Beihilfe bis zu 150 DM, die durch einen Fahrkostenzuschlag von 40 DM bzw. einen Zuschlag für auswärtige Unterbringung von 80 DM ergänzt werden kann. 3 weitere Länder gewähren Beihilfen zwischen 20 und 50 DM. 2 Länder fördern Berufsaufbauschüler in Vollzeitkursen nicht durch Beihilfen.

Für Nordrhein-Westfalen gilt folgende besondere Regelung: Berufsaufbauschüler in Vollzeitschulen können *vom Beginn des 2. Schulhalbjahres* Ausbildungsbeihilfen bis zu 250 DM erhalten. Schüler der übrigen Berufsaufbauschulen (Abendform, Mischform) können Beihilfen bis zu 250 DM *während der letzten 2 Schulhalbjahre* erhalten. *Vor* den genannten Zeiträumen kann Berufsaufbauschülern eine Beihilfe zum Regelbetrag von 40 DM monatlich gewährt werden.

Abendrealschulen und Abendgymnasien:

Abendrealschulen sind in den meisten Ländern noch nicht entstanden. B a d e n - W ü r t t e m b e r g gewährt Beihilfen zwischen 60 und 1250 DM während des letzten Halbjahres, davor Beihilfen für Fahrtkostenzuschüsse. In einer Durchführungsverordnung zum Bayerischen Begabtenförderungsgesetz ist eine Beihilfe bis 75 DM monatlich vorgesehen. In N o r d - r h e i n - W e s t f a l e n gilt als Regelsatz 40 DM monatlich.

Bei den *Abendgymnasien* ist zu unterscheiden zwischen der Förderung im Abschlußjahr, in dem eine Berufstätigkeit nicht gefordert wird, und in der Zeit der Berufstätigkeit. Vor dem Abschlußjahr ist eine Förderung in Bayern (bis 50 DM; zukünftig bis 100 DM), Hessen (20 DM), Niedersachsen (mindestens 20 DM), Nordrhein-Westfalen (Regelsatz 40 DM) und Rheinland-Pfalz 20 bis 50 DM sowie Baden-Württemberg für Fahrtkostenzuschüsse möglich. Im *Abschlußjahr* (in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz in den letzten 3 Halbjahren) liegt dagegen die mögliche Förderung in 4 Ländern bei einer Höhe von 200 DM maximal monatlich, bei den übrigen Ländern bei 250 DM bzw. in einem Falle 245 DM. Für Baden-Württemberg gilt die bereits oben genannte Regelung.

Kollegs:

Bei den Kollegs zeigt sich eine weitgehende Anpassung an die Richtlinien des *Honnefer Modells.* Sofern diese Anpassung in den Barbeihilfen nicht zum Ausdruck kommt, ist daran zu erinnern, daß zum

Teil freie Unterkunft oder ähnliche Vergünstigungen gewährt werden. Die ausgezahlten Barbeihilfen liegen zwischen 170 und 250 DM. Für das Hansa-Kolleg, das die Länder Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein gemeinsam betreiben, gilt der Grundsatz freier Unterbringung und Verpflegung für die Stipendiaten, denen im übrigen ein Taschengeld von 50 DM monatlich gewährt wird. Für die Einzelheiten vgl. im einzelnen Tabelle 4/3 im Anhang.

*

Zusammenfassung:

Zusammenfassend ergibt sich aus dem vorstehenden Überblick über die in individuellen Fall mögliche Mindest- bzw. Höchstbeihilfe in den einzelnen Schulgattungen in Verbindung mit den detaillierten Angaben in den Tabellen 4/1 bis 3 im Anhang, daß einer solchen Gegenüberstellung wegen der Vielfalt der einwirkenden Faktoren nur eine eingeschränkte Aussagekraft zukommt. Dennoch läßt sich etwa folgendes feststellen:

1. Die Mehrzahl der Länder behandelt hinsichtlich der Höhe der Beihilfen die Schüler an *allgemeinbildenden weiterführenden Schulen, Berufsfachschulen und Fachschulen,* zum Teil auch Höheren Fachschulen (mit Ausnahme der Höheren Wirtschaftsfachschulen), *ungefähr gleich.* Dies gilt (unter Berücksichtigung der oben mehrfach dargelegten Besonderheiten der neuen Richtlinien) für Baden-Württemberg (bis zur Fachschule), Hessen (bis zur Fachschule), Nordrhein-Westfalen (bis zur Fachschule), Rheinland-Pfalz (bis zur Höheren Fachschule) und Schleswig-Holstein (bis zur Höheren Fachschule). Niedersachsen wendet für einen Teil der Fachschulen besondere Förderungsrichtlinien an. Bei den übrigen Ländern wird zumindest *von der Fachschule* an deutlich gegenüber den bei den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen gewährten Regelungen abgehoben.

2. Bei den Realschulen und Gymnasien wird in fünf Ländern (Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen und Saarland) deutlich *nach den verschiedenen Klassenstufen* unterschieden. Bayern plant eine ähnliche Regelung. Diesem differenzierten Verhalten der Mehrheit der Länder stehen auf der einen Seite Baden-Württemberg mit der Möglichkeit, im günstigsten Falle Beihilfen bis zur Höhe des für das Honnefer Modell geltenden Förderungsmeßbetrages zu erhalten, auf der anderen Seite vier Länder (Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein) gegenüber, die zumindest in den Richtlinien (die Praxis dürfte im einzelnen wahrscheinlich auf die Höhe der Klassenstufe ebenfalls Rücksicht nehmen) insoweit keine Differenzierung vornehmen. Ein Vergleich zwischen den beiden Gruppen ist aufgrund der angedeuteten Situation nur schwer möglich. Auch hier kann einen, zumindest in den Grenzen der Statistik, einwandfreien Aufschluß nur die Übersicht über die Höhe der durchschnittlich im Jahr tatsächlich gewährten Förderungsbeträge geben.

3. Für den Bereich *der Höheren Wirtschaftsfachschulen, der Abendgymnasien* (Abschlußklasse bzw. letzte Halbjahre) und der *Kollegs* scheint die Entwicklung allgemein in Richtung auf eine Anpassung oder Annäherung an die Grundsätze des *Honnefer Modells* zu gehen.

4. Bei den *Fachschulen,* zum Teil auch den *Berufsfachschulen,* geht die *Differenzierung zwischen Mindest- und Höchstbeträgen* in der Regel am weitesten. In diesem Bereich sehen sich die Länder aus sachlichen Gründen, insbesondere wegen der Unterschiedlichkeit der Bildungsziele, vor besondere Schwierigkeiten gestellt, für ihre Schulen einheitliche Regelungen zu erlassen.

5. Im Bereich der *Hauptschule* ist die Förderung durch Ausbildungsbeihilfen de facto trotz der insoweit bestehenden Möglichkeiten in einigen Ländern nicht von großem Umfang.

6. Zwischen *Realschule* und *Gymnasium* wird in den Klassenstufen, die beiden gemeinsam sind, d. h. bis zur 10. Klasse einschließlich, *in keinem Land differenziert.* Dies gilt übrigens auch im Verhältnis zur Hauptschule, sofern dort nach den Richtlinien eine Förderung möglich erscheint.

7. Im Bereich des „Zweiten Bildungsweges" wird bei den *Berufsaufbauschulen in Teilzeitform* eine Förderung (mit Ausnahme von Nordrhein-Westfalen) entweder gar nicht oder nach den für die algemeinbildenden weiterführenden Schulen geltenden Sätzen vorgenommen. Bei der Förderung eines Besuchs von *Berufsaufbauschulen in Vollzeitform* sind die Differenzen noch sehr groß. Der Förderungsbetrag kann hier theoretisch zwischen 20 und 250 DM monatlich liegen.

8. Die Aufwendungen der Länder und Kommunen für Ausbildungsbeihilfen 1964 bis 1966

Die Aufwendungen der Länder für Ausbildungsbeihilfen, d. h. für Barbeihilfen an die Schüler aller Schulgattungen bis zur Höheren Fachschule einschließlich, sowie die entsprechenden Leistungen der Kommunen, soweit sie für diesen Bericht ermittelt werden konnten, zeigen für den Zeitraum von 1964 bis 1966 folgende Entwicklung:

1964 (Ist)	34,9 Millionen DM
1965 (Soll)	55,6 Millionen DM
1966 (Soll)	63,6 Millionen DM.

Die Steigerung von 1964 bis 1966 beläuft sich auf 82 %. Sie ist damit aufgrund neuer Maßnahmen der Länder, die dem auf diesem Gebiet zu beobachtenden Nachholbedarf Rechnung tragen, beträchtlich höher als diejenige der Länderaufwendungen für die Förderung an den Ingenieurschulen und Hochschulen aller Art. Diese erfolgt seit längerem nach den Richtlinien des Honnefer Modells und wird insofern nur durch Änderungen der Förderungsmeßbeträge, der Freibeträge für die Unterhaltsverpflichteten oder durch Veränderungen in der Zahl der geförderten Studierenden, nicht aber durch eigentlich neue Entwicklungen beeinflußt. Die Steigerung der Länderleistungen für die direkte Förderung an den

Ingenieurschulen und Hochschulen aller Art zeigt dementsprechend eine stetigere Entwicklung und beträgt für den Zeitraum von 1964 bis 1966 50 %.

Die Summe der Aufwendungen der Länder und Gemeinden für Ausbildungsbeihilfen ist beachtlich. Aufschlußreicher aber als die Gesamtaufwendungen sind die Leistungen für bestimmte Schulgattungen, sowohl was den Prozentsatz der geförderten Schüler als die Summe der jeweils aufgebrachten Mittel betrifft. Im Hinblick auf den *Prozentsatz der geförderten Schüler* liegen im allgemeinen aus natürlichen Gründen die Kollegs, die Abendgymnasien, die Fachschulen und Höheren Fachschulen an der Spitze (vgl. dazu im einzelnen Kapitel II/7 sowie die Tabelle 12 des Anhangs). Bezüglich der *absoluten Höhe der Aufwendungen,* die für weitere Überlegungen kultur- und finanzpolitischer Art eine beträchtlich größere Bedeutung haben dürften, besteht jedoch eine andere Situation. Wie die Tabelle 11 des Anhangs zeigt, ist die Höhe der Aufwendungen, ungeachtet der im individuellen Fall geringeren Beihilfen, bei den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen meist absolut höher als bei den Institutionen des Zweiten Bildungsweges, den Fachschulen und Höheren Fachschulen. So beliefen sich beispielsweise die Ansätze des Rechnungsjahres 1965 in Niedersachesn für die Realschulen und Gymnasien auf 1 257 000 DM gegenüber 1,61 Millionen DM für alle anderen Schulgattungen zusammen; in Rheinland-Pfalz lauteten die entsprechenden Zahlen 2 083 000 DM gegenüber 1 771 000 DM, im Saarland 357 000 DM gegenüber 267 900 DM, in Schleswig-Holstein (nur Landesmittel) 260 000 DM gegenüber 161 800 DM. Die einzige Ausnahme von dieser Regel bildet Nordrhein-Westfalen, wo die Aufwendungen für Ausbildungsbeihilfen bei den Höheren Fachschulen, Kollegs und Abendgymnasien diejenigen für Schüler der Realschulen und Gymnasien bei weitem überschreiten. Dies geht einerseits auf die große Zahl der in diesem Lande vorhandenen Schulen der genannten Formen, andererseits auf die Hervorhebung ihrer kulturpolitischen Bedeutung zurück.

Unabhängig davon, ob die finanzielle Gewichtigkeit der Ausbildungsförderung bei den allgemeinbildenden weiterführenden Schulen auf kulturpolitische Erwägungen oder auf die beiden Faktoren (was das wahrscheinlichste ist) zurückgeführt ist, wird man davon ausgehen müssen, daß alle Maßnahmen zu einer Änderung von Umfang und Konzeption der Ausbildungsförderung hier vor allem ihre Auswirkungen haben werden.

Zur Verteilung der Aufwendungen für Ausbildungsbeihilfen auf *Länder und Gemeinden* kann im allgemeinen eine starke Dominanz der Länderleistungen festgestellt werden. Eine Ausnahme bilden hier nur Niedersachsen und Schleswig-Holstein, wenn man davon absieht, daß sich die Fragestellung bei den Stadtstaaten erübrigt. Im einzelnen liegen hierzu folgende Angaben vor:

Baden-Württemberg

Die Aufwendungen der Gemeinden sind nicht erfaßt worden, dürften aber verhältnismäßig gering sein.

Bayern

Der Anteil der gemeindlichen Mittel, soweit sie erfaßt werden konnten, lag 1964 bei etwa 4 %.

Hessen

Die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen ist Aufgabe des Landes. Über gegebenenfalls freiwillige von den Gemeinden geleistete Aufwendungen liegen keine Angaben vor.

Niedersachsen

Der Anteil der kommunalen Mittel dürfte sich auf etwa ein Drittel belaufen.

Schleswig-Holstein

Der Anteil der kommunalen bzw. nichtstaatlichen Mittel lag 1964 bei 56 %. (Dazu siehe den Schullastenausgleich nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulunterhaltungs- und Schulverwaltungsgesetz vom 28. März 1957.)

*

Für Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland konnten Angaben nicht gemacht werden.

III. Schülerbeförderungskosten und auswärtige Unterbringung

Bereits in Kapitel I/4 des vorliegenden Berichts wurde darauf hingewiesen, daß eine Reihe von Ländern dazu übergegangen ist, die Belastung infolge der Notwendigkeit, den Weg zu einer Pflicht- oder Wahlschule durch ein Verkehrsmittel zurücklegen zu müssen, durch gesondert ausgewiesene Beihilfen oder durch die kostenlose Bereitstellung entsprechender Verkehrsmittel auszugleichen. Dies gilt zum Teil auch, wenn sich eine auswärtige Unterbringung am Schulort als unumgänglich erweist. (Vgl. im einzelnen dazu Tabelle 2 des Anhangs.) Daneben haben einige Länder bisher davon abgesehen, für diese Zwecke gesonderte Richtlinien zu erlassen und entsprechende Mittel bereitzustellen; diese Länder berücksichtigen eine entsprechende Belastung bei der Bemessung der allgemeinen Ausbildungsbeihilfen oder bei der Festsetzung der den Unterhaltsverpflichteten zumutbaren Eigenbelastung.

Es sei noch einmal daran erinnert, daß die Förderung durch Fahrkostenzuschüsse und Bezuschussung bei auswärtiger Unterbringung aus notwendigem Anlaß im Gegensatz zu der Förderung durch Ausbildungsbeihilfen in allen Länder *von Beginn des Besuchs der betreffenden Schule* an erfolgt. Ferner ist zu erwähnen, daß eine entsprechende Förderung im allgemeinen nur bei den allgemeinbildenden Schulen, den Berufsfachschulen, Berufsaufbauschulen und *vereinzelt* bei den Fachschulen, Kollegs, Abendrealschulen und Abendgymnasien praktiziert wird. In allen anderen Fällen, d. h. in der Regel bei den Fachschulen, Höheren Fachschulen und Kollegs und grundsätzlich bei allen Einrichtungen, die in Entsprechung zu den Richtlinien des Honnefer Modells fördern (insbesondere Ingenieurschulen, Päd-

agogische Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen) wird grundsätzlich so verfahren, daß zunächst auswärtige Unterbringung als gegeben erscheint. Falls eine Möglichkeit besteht, im elterlichen Hause zu wohnen, wird ein entsprechender Abzug von den üblichen Förderungsmeßbeträgen vorgenommen.

Unter Berücksichtigung dieses *beschränkten Anwendungsbereiches* sind die Aufwendungen der Länder für Fahrkostenzuschüsse und auswärtige Unterbringung beträchtlich. Sie haben sich insbesondere in den letzten Jahren infolge neuer großzügiger Regelungen und mit Rücksicht auf die Schulreformmaßnahmen auf dem Lande stark erhöht. Die Leistungen im einzelnen sind für die Schülerbeförderungskosten aus der Tabelle 8 und für die Förderung auswärtiger Unterbringung aus der Tabelle 9 des Anhangs zu ersehen. Bei den Fahrkostenzuschüssen fehlt infolge grundlegender Änderungen in einzelnen Ländern die Basis für einen echten Vergleich zwischen den Erhebungsjahren. So hatten z. B. *Baden-Württemberg* und *Bayern* 1964 noch keine gesondert ausgewiesenen Ansätze für diesen Zweck, während Baden-Württemberg 1965 16 Millionen DM (für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember 1965) und Bayern 4 Millionen DM (für die Zeit vom 1. September 1964 bis 31. Juli 1965) in seinem Haushalt einstellte.

Die Aufwendungen der fünf Länder (Bayern, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein), die besondere Ansätze für die Förderung auswärtiger Unterbringung aufweisen, beliefen sich nach den Haushaltssätzen im Jahre 1966 auf insgesamt 1615,8 Millionen DM (1964 986 Millionen DM, vgl. Tabelle 9). Beträchtlich höher sind die in diesem Bericht nicht erfaßten Mittel für die Bereitstellung von Internaten, Heimschulen etc., die eine auswärtige Unterbringung zu Beiträgen ermöglichen, die bei weitem nicht kostendeckend sind.

Die Zuschüsse der Länder und Gemeinden zu den Schülerbeförderungskosten, soweit sie gesondert ausgewiesen sind, betrugen 1966 insgesamt 44,5 Millionen DM. Davon waren etwa 3,0 Millionen DM Mittel der Kommunen oder anderer nichtstaatlicher Schulträger.

Die Zuschüsse zu den Schülerbeförderungskosten können sowohl in Form individueller Beihilfen als auch durch den Ankauf oder die Anmietung von Schulbussen geleistet werden. Für die einzelnen Länder sind dabei folgende Regelungen zu erwähnen.

Baden-Württemberg

Mit Wirkung vom 1. Mai 1965 ist für den Bereich der öffentlichen und privaten Schulen eine umfassende Neuregelung der Erstattung der Schülerbeförderungskosten eingeführt worden. Danach werden bei den öffentlichen Volksschulen, Realschulen, Gymnasien, Wirtschaftsoberschulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufsaufbauschulen sowie den entsprechenden Sonderschulen *grundsätzlich* die notwendigen Beförderungskosten für die Fahrt von dem und zu dem im Lehrplan vorgesehenen Unterricht ersetzt. Ab 1. April 1966 sind auch die öffentlichen und privaten Schulkindergärten in die Erstattungsregelung einbezogen. In der Regel sind dies die Fahrtkosten für die Fahrt mit *öffentlichen Verkehrsmitteln*. Es können aber auch von den Schulträgern *Zuschüsse an Verkehrsunternehmen* für die Durchführung besonderer Schülerkurse im Rahmen bestehender Omnibuslinien gegeben oder *Schülerfahrzeuge der Schulträger* eingesetzt werden. In Ausnahmefällen kann auch die Beförderung mehrerer Schüler in einem Privatfahrzeug zugelassen werden. Grundsätzlich hat jeder Schüler — ausgenommen Volks- und Sonderschüler — je Beförderungsmonat einen Eigenanteil von 8 DM zu tragen. Bei den *privaten Schulen* hat das Land im Interesse der Gleichbehandlung der Schüler privater Schulen auf freiwilliger Grundlage die für die Schüler öffentlicher Schulen geltende Regelung grundsätzlich auf die entsprechenden Privatschulen im Aufsichtsbereich des Kultusministeriums Baden-Württemberg ausgedehnt. Die Regelung gilt für genehmigte Ersatzschulen, die Waldorfschulen sowie außerdem für Sonderschulen, an denen ein besonderes pädagogisches oder sonstiges staatliches Interesse besteht und an denen der Unterricht nach einem von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Lehrplan erteilt wird.

Das Land trägt die gesamten Kosten für die Schüler öffentlicher und privater Schulen. Es wird damit gerechnet, daß für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Dezember 1965 von dem Haushaltsansatz von insgesamt 16 Millionen etwa 14 Millionen DM auf Schüler öffentlicher Schulen und 2 Millionen DM auf Schüler privater Schulen entfielen.

Bayern

Die angesetzten Haushaltsmittel werden für die Finanzierung der Anschaffung und des Betriebs von *Schulbussen* zur Beförderung von Schülern der *Volks- und Sonderschulen* vorgesehen. Staatliche Zuschüsse werden gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) der Schulbus muß für eine Verbandsschule eingesetzt werden;

b) die Wegstrecke zwischen dem Wohnort des Schulpflichtigen und der Schule (hin und zurück) muß mehr als 4 km betragen;

c) die Fahrten müssen außerhalb des Linienverkehrs ausschließlich zur Beförderung der Schulpflichtigen vorgenommen werden.

Kostenträger der Schulbusse sind im allgemeinen die Schulverbände, in Ausnahmefällen die Gemeinden, u. U. auch Landkreise und Kirchengemeinden. Diese Träger erhalten auf Antrag *Zuschüsse* in Höhe von 60 %, in Ausnahmefällen bis zu 80 % der Kosten des Betriebs eines Schulbusses. Die Erstanschaffung von Schulbussen wird nur dann gefördert, wenn keine Möglichkeit besteht, öffentliche Verkehrsmittel oder einen Omnibus eines öffentlichen oder privaten Verkehrsunternehmers aufgrund eines Vertrages einzusetzen.

Individuelle Beihilfen werden außerdem gewährt den Schülern der 3. Klasse der *Berufsaufbauschulen* (monatlich 40 DM). Für die übrigen Schulgattungen können Fahrkosten bei der Bemessung der indivi-

duell festzusetzenden Ausbildungsbeihilfe berücksichtigt werden.

Im Bayerischen Begabtenförderungsgesetz ist für Schüler, die zum Besuch einer weiterführenden Schule ein öffentliches Verkehrsmittel benutzen, ein Zuschlag zur Grundbeihilfe vorgesehen. Ferner soll Schülern aus schulfernern Gegenden, für die zum Besuch einer weiterführenden Schule auswärtige Unterbringung notwendig wird, ein Zuschlag für die auswärtige Unterbringung gewährt werden. Bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen besteht auf die genannten Zuschläge ein Rechtsanspruch. Anstelle der Geldleistungen kann der Staat auf Antrag Heimfreiplätze oder Teilfreiplätze gewähren. Für die Studierenden des Zweiten Bildungwegs kann an Stelle der genannten Zuschläge ein einheitlicher erhöhter Förderungsbetrag festgelegt werden.

Berlin

Fahrgeldunterstützung wird für *minderbemittelte* Unterhaltungsverpflichtete im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel für alle Vollschüler der öffentlichen Berliner Schule bewilligt.

Bremen

Die Fahrkosten werden sowohl auf dem Wege der *individuellen Beihilfe* als auch durch Übernahme der Kosten für *Schulbusse* übernommen. Schulbusse sind eingesetzt für körperbehinderte Schüler sowie für Schüler von aufgelösten einklassigen Schulen. Kostenträger ist bei Schulen der Stadt Bremen die Stadtgemeinde Bremen, bei Schulen der Stadt Bremerhaven die Stadtgemeinde Bremerhaven. Fahrtkosten werden *nur bedürftigen* Schülern bzw. Unterhaltsverpflichteten gewährt. Bei Schülern von Sonderschulen muß Bedürftigkeit nicht nachgewiesen werden.

Hamburg

Schülerfahrgeld kann den Schülern der Volks- und Realschulen, der Gymnasien und der Förder- und Abschlußklassen sowie der Berufs- und Berufsfachschulen bei nachgewiesener *wirtschaftlicher Bedürftigkeit*, den Schülern der Sonderschulen (mit Ausnahme der Hilfsschulen und Schulen für Sprachkranke) ohne Rücksicht auf die Bedürftigkeit bewilligt werden. Die Höhe der Bewilligung richtet sich außer für die Sonderschulen, in denen sie stets in voller Höhe gewährt wird, nach dem Einkommen der Eltern. Sie kann zwischen voller Bewilligung und Bewilligung von 3/4 bzw. der halben Fahrkosten liegen. Außerdem werden 14 Schulkleinbusse ständig im Einsatz gehalten. Ein weiterer Bus ist in Reserve.

Hessen

Nach § 22 Abs. 3 Nr. 5 des Schulverwaltungsgesetzes vom 28. Juni 1961 haben die kommunalen Schulträger als Sachkosten die Beförderungskosten der Schüler, die bei einer *Zusammenlegung von Volksschulen oder Volksschulklassen* mehrerer Gemeinden zur Verbesserung der Schulverhältnisse oder durch den Besuch von auswärtigen *Sonderschulen* notwendig entstehen, aufzubringen. Das *Land* erstattet den Schulträgern diese Kosten in vollem Umfange. Die kommunalen Schulträger entledigen sich ihrer Verpflichtung in der Regel durch Verträge mit privaten Verkehrsunternehmen, die die Schüler mit Bussen zu den Mittelpunktschulen befördern. Gemeinde- oder schuleigene Busse werden bislang nirgend unterhalten. Fühlbare Fahrkostenbelastungen für förderungswürdige Fahrschüler *weiterführender Schulen* können bei Festsetzung des Staffelsatzes der Ausbildungsbeihilfe angemessen berücksichtigt werden.

Niedersachsen

Nach besonderen Richtlinien werden Zuschüsse für die Beförderung von *Volks-* und *Sonderschülern* zu *Mittelpunktschulen* und Sammelklassen gewährt. Voraussetzung für die Gewährung ist, daß die Erziehungsberechtigten der Schüler keinen Beitrag zu den Kosten zu leisten haben, sondern daß alle Kosten von der öffentlichen Hand getragen werden. Die *Zuschüsse des Landes* werden den Gemeinden oder kommunalen Zusammenschlüssen bzw. ggf. den Landkreisen als Kostenträger in Höhe von 75 % der notwendigen entstehenden Kosten geleistet. Der Zuschuß wird sowohl für die laufenden notwendigen Kosten für die Beförderung von Schülern als auch für die Anschaffungskosten von Schulbussen, die ausschließlich für die Beförderung von Schülern erworben werden, gewährt. Zuschüsse zu den Beförderungskosten für Schüler anderer Schulgattungen können nach den Richtlinien für allgemeine Ausbildungsbeihilfen gewährt werden.

Nordrhein-Westfalen

Eine finanzielle Belastung durch Fahrkosten kann bei der Bemessung der Ausbildungsbeihilfen aus Landesmitteln berücksichtigt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, an Volksschüler und Berufsschüler unabhängig davon, ob die Voraussetzungen, die sonst im Hinblick auf Begabung, Charakter und schulische Leistung erfüllt sein müssen, gegeben sind, Beihilfen zur Deckung der für den Schulbesuch aufzubringenden Fahrkosten zu leisten. Die Höhe der Fahrkostenbeihilfe richtet sich nach der Höhe der tatsächlichen Fahrkosten und dem Maß der *Bedürftigkeit* der Erziehungsberechtigten. Sie ist in der Regel so zu bemessen, daß die tatsächlichen Fahrkosten je nach Bedürftigkeit voll oder teilweise gedeckt werden. Besondere Ansätze im Landeshaushalt bestehen für diesen Zweck nicht. Kosten für Schulbusse werden von den Schulträgern übernommen. Das Land erstattet auf dem Wege der Ergänzungszuschüsse die dadurch entstehenden Aufwendungen teilweise.

Rheinland-Pfalz

Das *Land* trägt die Kosten für die Beförderung der Schüler, die durch die *Zusammenfassung von Schulen oder Klassenstufen* entstehen, und zwar nicht im Wege individueller Beihilfen, sondern auf andere Weise. In erster Linie sollen die vorhandenen *öffentlichen Verkehrsmittel* benutzt werden. Falls dies nicht möglich ist, ist die Anmietung von *Schulbussen* oder, im äußersten Falle, deren Kauf möglich. Die Leistungen des Landes erfolgen nach Verein-

barungen mit den Trägern der Verkehrsunternehmen unmittelbar an diese, sofern kein Kauf landeseigener Schulbusse erfolgt. Für begabte Schüler der höheren Schulen werden *individuelle Beihilfen* gezahlt.

Saarland

In Fällen, in denen eine zu besuchende Schule mit einem Verkehrsmittel nicht zu erreichen ist, kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder auf Vorschlag der Gemeindeverwaltung durch die Schulaufsichtsbehörde ein Unkostenersatz genehmigt werden. Es ist weiterhin möglich, bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Fahrkosten zu erstatten. Bei Inanspruchnahme eines privaten Omnibus-Unternehmens werden die Kosten direkt an den Unternehmer gezahlt, wenn die oberste Schulaufsichtsbehörde vorher die Genehmigung erteilt hat.

Schleswig-Holstein

Nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über Schulgeldfreiheit, Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1952 stellen die *Schulträger* der Aufbauzüge an öffentlichen Volksschulen, der öffentlichen Mittelschulen und höheren Schulen, der öffentlichen Berufsfachschulen, Wirtschaftsoberschulen und Frauenfachschulen Mittel bereit, die es ermöglichen, daß Fahrkostenbeihilfen an *Schüler vom 5. Schuljahr* an gewährt werden können, die außerhalb des Schulortes wohnen und auf die regelmäßige Benutzung von Verkehrsmitteln zur Erreichung des Schulortes angewiesen sind. Vom 10. Schuljahr an werden die Fahrkosten bei der Festsetzung der Höhe der Ausbildungsbeihilfen berücksichtigt. Nach § 11 Abs. 2 desselben Gesetzes stellen die Träger *öffentlicher Volksschulen* Mittel in angemessener Höhe bereit, aus denen Fahrkostenbeihilfen für solche außerhalb des Schulortes wohnende Schüler gewährt werden können, die auf regelmäßige Benutzung von Verkehrsmitteln zur Erreichung des Schulortes angewiesen sind. Bei der zuletzt genannten Gruppe ist, da es sich um den Besuch einer *Pflichtschule* handelt, die Gewährung der Beihilfe nicht von der Begabung, sondern nur von der *wirtschaftlichen Lage* des Erziehungsberechtigten abhängig zu machen. 24 Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer diesbezüglichen Verpflichtungen einen *Schulbus* angekauft, 9 weitere haben entsprechende Verträge mit einem Verkehrsunternehmen. Im übrigen werden individuelle *Beihilfen* gewährt.

Zusammenfassend bleibt darauf hinzuweisen, daß die Zuschüsse zu den Schülerbeförderungskosten und zur auswärtigen Unterbringung aus Mitteln der Länder und Gemeinden, soweit sie gesondert ausgewiesen wurden, sich nach den Ansätzen des Haushaltsjahres 1966 mit fast 46 Millionen DM auf rund zwei Drittel der im selben Jahr veranschlagten Mittel für Ausbildungsbeihilfen beliefen. Es wäre ungerechtfertigt, die kulturpolitische und finanzielle Bedeutung dieser Aufwendungen, die nicht selten gar nicht oder wenig gewürdigt werden, außer acht zu lassen.

IV. Schulgeld- und Lernmittelfreiheit

1. Ausbildungsbeihilfen im engeren Sinne, ferner zum Teil auch die Gewährung von Fahrkostenzuschüssen und die Förderung bei auswärtiger Unterbringung sind auf den Bedarf des einzelnen abgestimmt. Demgegenüber kommen andere Maßnahmen der Ausbildungsförderung allen Schülern ohne besondere Berücksichtigung ihrer Leistungen oder ihrer wirtschaftlichen Lage zugute. Von diesen Maßnahmen hat sich die allgemeine *Schuldgeldfreiheit* in den letzten 10 bis 15 Jahren von den Pflichtschulen (Volks- und Berufsschulen), bei denen sie schon seit langem üblich war, *allgemein auf die weiterführenden Schulen* und die *meisten berufsbildenden Schulen ausgedehnt.* Auch anerkannte private Schulen erhalten unter dem Gesichtspunkt der gleichen Behandlung ihrer Schüler entsprechende Zuschüsse der öffentlichen Hand für die Schulgeldfreiheit. Die Aufwendungen des Staates bzw. der kommunalen Schulträger infolge der allgemeinen Einführung der Schulgeldfreiheit über den Kreis der Pflichtschulen hinaus sind außerordentlich hoch. Weil diese Leistungen den Schülern und ihren Unterhaltsverpflichteten nur *indirekt* zugute kommen, werden sie oft übersehen, doch ist daran zu erinnern, daß in einigen Ländern die volle Verwirklichung der Schulgeldfreiheit, insbesondere bei den allgemeinbildenden weiterführenden Schulen, erst in den letzten Jahren abgeschlossen worden ist und daß insoweit eine spürbare Entlastung der Eltern auch in direkter Form stattgefunden hat.

2. Soweit die Länder über die Einnahmen, die ihnen und den Gemeinden infolge der *Schuldgeldfreiheit* entgangen sind oder über die Zuschüsse, die die anerkannten privaten Schulen zur Gewährung des freien Unterrichts instand setzten, Angaben gemacht haben, sind diese in der Tabelle 6 des Anhangs wiedergegeben.

Nach den Angaben von sieben Ländern ist bei ihnen und den Schulträgern ihres Bereichs 1964 ein Betrag von etwa 165 Millionen DM als direkter Einnahmeausfall bzw. als Zuschuß des Landes für den Ausgleich dieses Ausfalls an kommunale und private Schulträger anzusetzen. Dabei handelt es sich im wesentlichen um die Angaben für Realschulen und Gymnasien, vereinzelt auch für Berufsfach- und Fachschulen.

Zur Ergänzung dieses Bildes wurde für die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg und Nordrhein-Westfalen der ungefähr entsprechende Betrag mit rund 144 Millionen DM errechnet.

Insgesamt können demnach als indirekte Leistung der Ausbildungsförderung für die Gewährung der allgemeinen Schulgeldfreiheit an den Realschulen und Gymnasien 1964 etwa 309 Millionen DM veranschlagt werden.

3. Die *Lernmittelfreiheit* ist gegenwärtig in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen (seit

[1]) zu dem dabei angewandten Verfahren vgl. Tabelle 6, Anmerkung 1

1. April 1966) und Schleswig-Holstein allgemein eingeführt. Die Schulgattungen, für die Lernmittelfreiheit gilt, werden im einzelnen unten angeführt.

Die Bestandsaufnahme hat für diese acht Länder nach den Haushaltsansätzen für das Jahr 1966, z. T. unter Fortschreibung der den kommunalen Schulträgern 1965 entstandenen Aufwendungen einen Betrag von insgesamt rund 106 Millionen DM erbracht.

Zum Umfang der Lernmittelfreiheit und zur Aufbringung der entstehenden Kosten ist für die einzelnen Länder folgendes zu bemerken.

Baden - Württemberg

Lernmittelfreiheit besteht an den Volksschulen, Realschulen, Gymnasien, Berufsschulen, Berufsaufbauschulen, Berufsfachschulen sowie den entsprechenden Sonderschulen. Die notwendigen Lernmittel hat der Schulträger zu beschaffen und den Schülern leihweise zu überlassen. Zum Ausgleich für die von den Schulträgern öffentlicher Schulen aufzuwendenden Beträge ist im Rahmen des Finanzausgleichs zwischen dem Land und den Gemeinden sowie den Gemeindeverbänden eine Regelung getroffen worden.

Private Realschulen, Gymnasien und freie Waldorfschulen erhalten bei Gewährung von Lernmittelfreiheit Ersatz der Aufwendungen in Form eines besonderen staatlichen Zuschusses.

Bayern

Lernmittelfreiheit besteht an den öffentlichen Volksschulen, Sonderschulen, Realschulen, Gymnasien, Berufsschulen, Berufsfachschulen und staatlichen Fachschulen sowie bei den Berufsaufbauschulen. Bei den öffentlichen Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs besteht zwar keine Lernmittelfreiheit im Sinne des Gesetzes, jedoch stellen die Schulträger im allgemeinen die Bücher freiwillig kostenlos zur Verfügung. Träger für die Kosten der Lernmittelfreiheit ist an den öffentlichen Schulen der Träger des Sachaufwandes. Der Staat erstattet den nichtstaatlichen Trägern Zuschüsse bis zu $66^2/_3$ % des erforderlichen Aufwandes.

Berlin

Lernmittelfreiheit besteht für alle Schüler der öffentlichen Schulen und der anerkannten Privatschulen. Die Schulbücher werden den Schülern, sobald sie endgültig aufgenommen worden sind, übereignet.

Bremen

Lernmittelfreiheit besteht für alle Schulen sowie die Ingenieurschulen und die Pädagogische Hochschule. Die Kosten werden bei Schulen der Stadt Bremen von der Stadtgemeinde Bremen, bei Schulen der Stadt Bremerhaven von der Stadtgemeinde Bremerhaven, bei Landesschulen vom Land Bremen getragen. Die Lernmittel werden den Schülern von den Schulen teils leihweise, teils als Eigentum zur Verfügung gestellt. Für die privaten Ersatzschulen stellt das Land die notwendigen Lernmittel.

Hamburg

Lernmittelfreiheit besteht für die Volksschulen, Sonderschulen, Realschulen, Gymnasien, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufsaufbauschulen, Träger der Lernmittelfreiheit ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

Hessen

Lernmittelfreiheit besteht an allen öffentlichen Schulen. Die Lernmittel werden vom Land den Schülern unentgeltlich zum Gebrauch überlassen. Die Kosten trägt demnach allein das Land.

Nordrhein- Westfalen

Das Land trägt vom Beginn des Kurzschuljahres 1966 an die Aufwendungen, die für die Anschaffung von Lernmitteln (Schulbüchern) an den Schulen erforderlich sind, für das Kurzschuljahr 1966 mit der Maßgabe, daß mindestens 3 unterhaltsberechtigte Kinder vorhanden sind. Die Lernmittel werden von den Schülern im freien Handel zu Eigentum erworben. Diese Regelung gilt für die öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, die Ersatzschulen gem. § 37 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens sowie die Konservatorien, soweit sie nach einem von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten oder genehmigten Lehrplan berufsbildenden Unterricht erteilen. Mit Wirkung vom 1. Dezember 1967 nehmen alle Schüler an der Lernmittelfreiheit teil.

Schleswig-Holstein

Lernmittelfreiheit besteht bei den öffentlichen Volksschulen, Realschulen, Gymnasien, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsoberschulen und Frauenfachschulen sowie für Fachschulen, sofern ihre Schüler das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Lernmittel sind frei auszugeben, sofern die Erziehungsberechtigten dies wünschen. Die Lernmittel werden teils leihweise, teils eigentümlich übergeben. Die Kosten trägt der jeweilige Schulträger.

4. *Zur Verteilung der Kosten auf Länder und Gemeinden* bzw. andere Schulträger ergibt die Bestandsaufnahme, daß in Hessen und Nordrhein-Westfalen die Aufwendungen zu 100 % durch die Länder getragen werden, in Bayern zu 60 % durch das Land. In Baden-Württemberg werden die Leistungen der Schulträger zum Teil auf dem Wege des kommunalen Finanzausgleichs abgegolten. Bei den Stadtstaaten sind Land und Gemeinde identisch. In Schleswig-Holstein beträgt der Aufwand des Landes für die von ihm getragenen Schulen reichlich 11 % des Gesamtaufwands.

Zusätzlich ist zu bemerken, daß in den Ländern, die keine allgemeine Lernmittelfreiheit haben, die Schulträger und damit vor allem die Gemeinden beträchtliche Mittel für die Versorgung *bedürftiger* Schüler mit Lernmitteln zur Verfügung stellen. Für Niedersachsen liegen hierzu folgende Angaben vor:

1964: 1 319 000 DM;

1965: 1 934 000 DM.

B. Förderung nach dem Honnefer Modell oder analog zum Honnefer Modell 1964 bis 1966

1. Die Darstellung der direkten Förderung von Studierenden an den Ingenierschulen sowie an den Hochschulen aller Art kann im Gegensatz zur Ausbildungsförderung an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen [bis zur Höheren Fachschule [1]) einschließlich] darauf verzichten, die Situation im allgemeinen und das Verfahren im einzelnen für die Länder nebeneinanderzustellen. Der hier zu behandelnde Bereich ist, ungeachtet der Unterschiedlichkeit der betreffenden Institutionen und des Studienganges, durch Vereinbarungen der Länder untereinander, für die wissenschaftlichen Hochschulen durch Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern einheitlich geregelt worden. Die Förderung erfolgt nach dem Honnefer Modell oder analog zu seinen Grundsätzen und kann daher in einem Abschnitt behandelt werden.

Die Förderung der Studierenden an Ingenieurschulen, an den Kunst- und Musikhochschulen sowie an den Pädagogischen und Berufspädagogischen Hochschulen, Akademien und Instituten ist durch einen Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 6./7. Februar 1959 (Beschlußsammlung Nr. 863) hinsichtlich der *Bemessungsgrundlage* für die Förderung an die Maßstäbe, die in den Richtlinien für die Förderung der Studierenden an den wissenschaftlichen Hochschulen (Honnefer Modell) vorgesehen sind, angepaßt worden. Hinsichtlich der *Eignungskriterien* wurden für die Studierenden an den Ingenierschulen und den Pädagogischen Hochschulen ebenfalls die Voraussetzungen des Honnefer Modells übernommen. Für die Förderung an den Ingenieurschulen ist ferner von Bedeutung Artikel 16 der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz zur Vereinheitlichung des Ingenieurschulwesens vom 16./17. Januar 1964 i. d. F. vom 17./18 Dezember 1964, der lautet:

> „Während der gesamten Studienzeit ist geeigneten Studierenden, die einer wirtschaftlichen Hilfe bedürfen, das Studium durch staatliche Förderungsmaßnahmen zu ermöglichen. Die Förderung ist ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Studierenden von dem Land zu gewähren, in dem sich die Ingenieurschule befindet. Die Höhe der Förderung entspricht derjenigen an wissenschaftlichen Hochschulen; es gilt dieselbe Bemessungsgrundlage."

Bei den Studierenden der staatlichen Kunst- und Musikhochschulen wird demgegenüber eine Förderung nur solchen Studierenden gewährt, die neben der wirtschaftlichen Bedürftigkeit *besonders gute Leistungen* zeigen oder erwarten lassen. Eine weitere Besonderheit in der Förderung der Studierenden der Kunst- und Musikhochschulen ist darin zu sehen, daß in einem Teil der Länder auf die Vergabe von Darlehen mit Rücksicht auf die besondere Situation der Absolventen der Kunst- und Musikhochschulen und die Eigenart des Studiums verzichtet wird.

Im übrigen gelten für Eignung und Bedürftigkeit die Kriterien der allgemeinen Studienförderung an den Wissenschaftlichen Hochschulen. Die vom Bundesministerium des Innern und der Kultusministerkonferenz ausgearbeiteten gemeinsamen Richtlinien für die Durchführung dieser Förderung werden für die Ingenieurschulen, die Kunst- und Musikhochschulen und die Pädagogischen Hochschulen durch besondere Erlasse der Kultusministerien unter sinngemäßer Anwendung auf die jeweiligen Institutionen infolgedessen im Grundsatz übernommen.

Während die allgemeine Studienförderung nach dem Honnefer Modell an den Wissenschaftlichen Hochschulen (einschließlich der Philosophisch-Theologischen Hochschulen) von Bund und Ländern auf Grund des Abkommens über die Förderung von Wissenschaft und Forschung vom 4. Juni 1964 gemeinsam je zur Hälfte finanziert wird, tragen die Länder die Studienförderung an den Ingenieurschulen und den Künstlerischen Hochschulen sowie den Pädagogischen Hochschulen allein. In dem nachfolgenden Überblick sowie in der entsprechenden Tabelle 14 des Anhangs werden nur die Ländermittel berücksichtigt.

2. Die *Grundsätze der allgemeinen Studienförderung* wurden auf der Tagung „Gegenwartsprobleme der deutschen Hochschulen" vom 19.—22. Oktober 1955 in Bad Honnef entwickelt. Die Förderung an den Wissenschaftlichen Hochschulen setzte im Sommersemester 1957 ein. Nach den ersten Richtlinien, deren Formulierung in dieser Beziehung seitdem nur unwesentlich geändert worden ist, konnten „geeignete deutsche Studenten gefördert werden, sofern sie einer wirtschaftlichen Hilfe bedürfen."

Die *wirtschaftliche Bedürftigkeit* wird in der Weise ermittelt, daß für die Unterhaltsverpflichteten nach Berücksichtigung bestimmter Freibeträge eine zumutbare Beteiligung an der Finanzierung der Studien vorausgesetzt wird. Die zumutbare Eigenleistung beläuft sich auf die Hälfte des den Freibetrag übersteigenden Nettoeinkommens.

Seit dem Sommersemester 1964 gelten folgende Freibeträge:

[1]) Für die Höheren Wirtschaftsfachschulen ist nach Abschluß der Arbeiten zu diesem Bericht durch Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 14./15. Juni 1966 eine Förderung vereinbart worden, die in Höhe und Bemessungsgrundlage derjenigen an wissenschaftlichen Hochschulen entspricht.

Für die Eltern 8 400 DM

für den alleinstehenden Unterhaltsverpflichteten 5 400 DM

für jedes unversorgte Kind 2 640 DM.

Die *Eignung* gilt seit dem Sommersemester 1964 in der Regel als gegeben, wenn die Zulassung zum Studium ausgesprochen worden ist. Dies gilt jedoch nur für die Anfangsförderung, während für die Hauptförderung die Eignung durch Eignungsprüfungen oder die Vorlage entsprechender Zwischenprüfungszeugnisse etc. nachgewiesen werden muß.

Der *Förderungsmeßbetrag* lag vom Sommersemester 1964 bis zum 31. Dezember 1965 bei 250 DM einheitlich für die Anfangs- und Hauptförderung. Er wurde mit Beginn des Jahres 1966 auf 290 DM erhöht. Vom 3. Semester an werden 40 % der Förderung als *Darlehen* vergeben, bis ein Darlehensbetrag von 2500 DM erreicht ist. Anschließend wird wieder zu 100 % Förderung durch Stipendien gewährt. Bei erfolgreichem Abschluß des Studiums wird das Darlehen um den 1500 DM übersteigenden Betrag vermindert. (Bremen verzichtet auf eine Vergabe von Darlehen.).

Der Förderungsmeßbetrag wird um 30 DM monatlich gekürzt, wenn der Studierende während der Vorlesungszeit bei seinen Eltern wohnt.

Die Geförderten erhalten allgemein Gebührenerlaß. Die Förderung wird grundsätzlich *ohne Rechtsanspruch* gewährt. Der rechtliche Charakter der Förderung entspricht damit im Grundsatz demjenigen der Förderung durch Ausbildungsbeihilfen an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, wenn auch durch die Richtlinien der Ermessensspielraum noch stärker eingeengt ist.

Im Verhältnis zu *Förderungsmöglichkeiten nach Gesetzen und aus Mitteln des Bundes* gilt folgendes: Die Möglichkeiten der Kategorialförderung haben Vorrang. Eine Beihilfe aus der Kategorialförderung kann jedoch bis zur Höhe der Sätze nach der allgemeinen Studienförderung aufgestockt werden. Die *Ausbildungszulage* nach dem Bundeskindergeldgesetz wird dem Einkommen des Unterhaltsverpflichteten zugeschlagen und insofern nur mittelbar berücksichtigt.

Der *Beginn der Förderung* ist allgemein das 1. Studiensemester. In Schleswig-Holstein setzt bei den *Ingenieurschulen* die Förderung erst im 2. Semester ein.

Anträge auf die Gewährung von Mitteln aus der allgemeinen Studienförderung sind, sofern vorhanden, beim Studentenwerk oder einer entsprechenden Einrichtung der betreffenden Institution, im übrigen bei der Leitung der Institution einzureichen. Über die Bewilligung entscheiden nach einer technischen Vorprüfung durch die Förderungswerke Ausschüsse, in denen regelmäßig Angehörige des Lehrkörpers und der Studentenschaft sowie des Studentenwerks vertreten sind.

Für die Förderung gilt allgemein das *Schulortprinzip.*

3. Bei den *finanziellen Leistungen* der Länder ist zu unterscheiden zwischen der direkten und der indirekten Förderung. Während die hier nachgewiesenen Mittel für die direkte Förderung im wesentlichen die Aufwendungen für Stipendien und Gebührenerlaß umfassen, sind in den Angaben für die indirekte Förderung u. a. enthalten die Länderleistungen für die Studentenwerke, die Zuschüsse zu den Mensen, zum studentischen Gesundheitsdienst, zur studentischen Seelsorge, zu wissenschaftlichen Exkursionen etc. Für die Jahre 1964 bis 1966 zeigt sich hier (jeweils nach den Haushaltsansätzen) die folgende Entwicklung:

a) Ingenieurschulen

Jahr	Direkte Förderung	Sonstige Förderung	insgesamt
	in Millionen DM		
1964	16,5	1,5	18
1965	26,6	3,0	29,6
1966	30,8	3,8	34,6

Bei der direkten Förderung zeigt sich von 1964 bis 1966 eine Steigerung um 86 %. Die Aufwendungen in DM je deutscher Studierender an den Ingenieurschulen stiegen von 330 DM 1964 über 460 DM 1965 auf 550 DM im laufenden Jahr.

b) Kunst- und Musikhochschulen

Jahr	Direkte Förderung	Sonstige Förderung	insgesamt
	in Millionen DM		
1964	3,0	0,468	3,5
1965	3,8	0,495	4,3
1966	4,3	0,564	4,9

Die Steigerung der Aufwendungen für die direkte Förderung belief sich von 1964 bis 1966 auf 43 %. Die Ausgaben in DM je deutscher Studierender stiegen von 400 DM 1964 über 470 DM 1965 auf 570 DM 1966.

c) Pädagogische und Berufspädagogische Hochschulen

Jahr	Direkte Förderung	Sonstige Förderung	insgesamt
	in Millionen DM		
1964	21,1	1,5	22,6
1965	27,4	2,9	30,3
1966	30,8	3,7	34,5

Die Aufwendungen der Länder für die direkte Förderung sind hier von 1964 bis 1966 um 45 % gestiegen. Die Ausgaben in DM je deutscher Studierender stiegen von 490 DM 1964 über 540 DM 1965 auf 640 DM im laufenden Jahr.

d) Wissenschaftliche Hochschulen

Jahr	Direkte Förderung	Sonstige Förderung	insgesamt
	in Millionen DM		
1964	60,2	28,1	88,3
1965	75,5	28,1	103,6
1966	86,7	38,3	125,0

Die Aufwendungen der Länder für die direkte Förderung der Studierenden haben sich von 1964 bis 1966 um 44 % erhöht. Die Ausgaben in DM je deutscher Student stiegen von 1964 mit 282 DM über 1965 mt 335 DM auf 376 DM im Jahr 1966.

4. Die vorstehenden Zahlen für das Bundesgebiet sind eine Addition der in den Tabellen 13 und 14 nachgewiesenen Leistungen der einzelnen Länder. Da bei den hier behandelten Bildungseinrichtungen allgemein nach dem Schulortprinzip gefördert wird, kann eine relativ große Zahl von Institutionen aus diesem Bereich eine überdurchschnittlich hohe Belastung des jeweiligen Landes durch Aufwendungen für die direkte und indirekte Förderung bewirken. Die insoweit zu beobachtende Situation ist auch aus der Tabelle 15 — dem Überblick über die Gesamtaufwendungen der Länder für die einzelnen Bereiche der Ausbildungs- und Studienförderung — zu ersehen.

C. Die Gesamtaufwendungen der Länder und Kommunen für die Ausbildungs- und Studienförderung 1964 bis 1966

Die Gesamtaufwendungen der Länder und Kommunen für die Ausbildungs- und Studienförderung (ohne Berücksichtigung der Belastung durch die Ausdehnung der Schulgeldfreiheit) beliefen sich

1964 auf 251 Millionen DM
1965 auf 337 Millionen DM
1966 auf 415 Millionen DM.

Sie stiegen damit von 1964 bis 1966 um 65 %.

Die Ausdehnung der Schulgeldfreiheit vom Bereich der Pflichtschulen (Volks- und Berufsschule) auf den Kreis der Realschulen und Gymnasien sowie der meisten berufsbildenen Schulen belastete Länder und Kommunen 1964 außerdem mit etwa 300 Millionen DM.

Die Aufwendungen der einzelnen Länder für die Ausbildungs- und Studienförderung sowie die Aufteilung auf die verschiedenen Bereiche der Ausbildungsförderung bzw. die verschiedenen Bildungseinrichtungen sind im Detail für die Rechnungsjahre 1965 und 1966 aus der Tabelle 15 des Anhangs zu ersehen. Von Interesse mögen jedoch zwei weitere Aufschlüsselungen sein, die aus dem vorhandenen Zahlenmaterial abgeleitet werden können:

a) Eine Aufgliederung der Aufwendungen nach Förderungsbereichen, bezogen auf die Zahl der Schüler bzw. Studierenden in den jeweiligen Bereichen;

b) Eine Aufgliederung der Gesamtaufwendungen nach Ländern und Förderungsbereichen (Gruppen von Bildungseinrichtungen).

Hierzu sind die beiden folgenden Tabellen zu vergleichen.

Aufwendungen für Ausbildungs- und Studienförderung nach Förderungsbereichen und Zahl der Schüler/Studierenden

Förderungsbereich	Aufwendungen 1965 (Soll) in Millionen DM	%	Zahl der Schüler/ Studierenden	%
Allgemeinbildende und berufsbildende Schulen [1])	169 462	*50,3*	8 877 349 [1])	*96,12*
Ingenieurschulen	29 658	*8,8*	54 618 [3])	*0,59*
Pädagogische Hochschulen	30 235	*9,0*	46 519 [3])	*0,50*
Kunst- und Musikhochschulen	4 316	*1,3*	7 793 [3])	*0,08*
Wissenschaftliche Hochschulen	103 555	*30,6*	249 563 [3])	*2,71*
insgesamt ...	337 226	*100,0*	9 235 842	*100,00*

[1]) Öffentliche Volksschulen, Sonderschulen, Realschulen, Gymnasien, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Höhere Fachschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien, Kollegs, Berufsaufbauschulen (Stand 1964)

[2]) Aufwendungen für Ausbildungsbeihilfen, Fahrkostenzuschüsse, Förderung bei auswärtiger Unterbringung, Lernmittelfreiheit

[3]) jeweils Wintersemester 1964/65

Aufwendungen für Ausbildungs- und Studienförderung 1966 nach Förderungsbereichen und Ländern

in % der Gesamtaufwendungen

Land	Allgemeinbildende und berufsbildende Schulen [1]) %	Ingenieurschulen %	Pädagogische Hochschulen %	Künstlerische Hochschulen %	Wissenschaftliche Hochschulen %	insgesamt %
Baden-Württemberg	64,9	6,3	6,5	1,1	21,2	100
Bayern	45,6	11,1	9,6	1,3	32,4	100
Berlin	43,7	4,4	3,3	2,4	46,2	100
Bremen	79,1	15,2	5,2	—	0,5	100
Hamburg	45,8	11,8	5,4	3,7	33,3	100
Hessen	54,5	5,0	4,1	0,6	35,8	100
Niedersachsen	40,5	9,4	19,7	1,5	28,9	100
Nordrhein-Westfalen	51,5	10,2	8,2	0,7	29,4	100
Rheinland-Pfalz	40,7	9,1	23,5	—	26,7	100
Saarland	35,7	3,9	11,9	1,0	47,5	100
Schleswig-Holstein	56,6	9,6	8,1	—	16,7	100
Bundesgebiet	52,1	8,3	8,3	1,2	30,1	100

[1]) bis einschließlich Höhere Fachschulen; Aufwendungen für Ausbildungsbeihilfen, Fahrkostenzuschüsse, Förderung bei auswärtiger Unterbringung, Lernmittelfreiheit

Aufwendungen für Ausbildungs- und Studienförderung 1966 [1]) einschließlich der Schulgeldfreiheit nach Förderungsarten

Förderungsart	Millionen DM	%
Ausbildungsbeihilfen	63 638	*8,8*
Fahrkostenzuschüsse	44 536	*6,1*
Förderung bei auswärtiger Unterbringung	1 616	*0,2*
Lernmittelfreiheit	106 761	*14,7*
Förderung an Ingenieurschulen	34 509	*4,8*
Förderung an Pädagogischen Hochschulen	34 441	*4,8*
Förderung an Künstlerischen Hochschulen	4 847	*0,7*
Förderung an Wissenschaftlichen Hochschulen	125 005	*17,3*
Kosten der Schulgeldfreiheit (1964)	308 845	*42,6*
insgesamt	724 198	*100,0*

[1]) Haushaltsansätze

Anhang

Tabellenteil

Tabelle 1

Beginn der Förderung durch Ausbildungsbeihilfen nach Schulgattungen und Ländern

	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Bremen
Grund- und Hauptschule ab Klasse [1])	—	—	9	10
Realschule ab Klasse [1])	9/10 [3])	7 [9])	9	10
Gymnasium ab Klasse [1])	9/10 [3])	5	9	10
Berufsfachschule	ab Anfangsklasse	ab Anfangsklasse	ab Anfangsklasse	ab Anfangsklasse
Fachschule / Höhere Fachschule	ab 1. Semester	ab 1. Semester	ab 1. Semester	ab 1. Semester
Berufsaufbauschule Teilzeit	ab Anfangsklasse	—	—	—
Berufsaufbauschule Vollzeit	ab Anfangsklasse	ab Anfangsklasse	2. Halbjahr	ab Anfangsklasse
Kolleg (analog zu Honnef oder vergleichbar)	ab 1. Semester	ab 1. Semester	ab 4. Monat	ab ab Anfangsklasse
Abendgymnasium (analog zu Honnef oder vergleichbar)	Abschlußjahr	Abschlußjahr [6])	Abschlußjahr	Abschlußjahr
Abendrealschule	letztes Halbjahr	—	[7])	—

[1]) Die Klassen werden von 1 bis 13 durchgezählt.
[2]) A- und B-Kurse der Förderstufe, sonst keine Ausbildungsbeihilfen in der Hauptschule
[3]) je nach Dauer der Vollzeitschulpflicht
[4]) Im 1. Semester kann Ausbildungsbeihilfe zum Regelsatz von 40 DM monatlich gewährt werden.
[5]) im 1. Semester 240 bis 600 DM jährlich als Ausbildungsbeihilfe möglich
[6]) Vorher kann Ausbildungsbeihilfe gewährt werden.
[7]) noch nicht vorhanden
[8]) Vorher kann Ausbildungsbeihilfe zum Regelsatz von 40 DM monatlich gewährt werden.
[9]) Realschule baut auf 6. Grundschuljahr auf.

Tabelle 1

Hamburg	Hessen	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Schleswig-Holstein
10	5 [2])	1	1	1	—	—
10	5	5	5	5	10	10
10	5	5	5	5	10	10
ab Anfangsklasse	ab Anfangsklasse	ab Anfangsklasse	ab Anfangsklasse	ab Anfangsklasse	ab Anfangsklasse	ab Anfangsklasse
ab 1. Semester	ab 1. Semester	ab 1. Semester	ab 1. Semester	ab 1. Semester	ab 1. Semester	ab 1. Semester
—	—	ab Anfangsklasse	ab Anfangsklasse	ab Anfangsklasse	—	—
ab Anfangsklasse	ab Anfangsklasse	2. Halbjahr	ab Anfangsklasse	ab Anfangsklasse	—	—
ab ab Anfangsklasse	ab ab Anfangsklasse	ab ab Anfangsklasse	ab 2. Semester [4])	ab 2. Semester [5])	ab 1. Semester	ab 1. Semester
Abschlußjahr	Abschlußjahr [6])	Abschlußjahr [6])	3 letzte Halbjahr [8])	3 letzte Halbjahre [6])	Abschlußjahr	Abschlußjahr
[7])	[7])	[7])	ab Anfangsklasse	[7])	[7])	[7])

Tabelle 2

Beginn der Förderung durch Zuschüsse zu den Fahrkosten [1]) und bei auswärtiger Unterbringung nach Schulgattungen und Ländern

		Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Bremen
Grund- und Hauptschule ab Klasse [2]) ..	FK	1	1	1	1
Realschule ab Klasse [2])	FK	5	[3]) [4])	7 [5])	7 [5])
	AU	5	[3]) [4])	entfällt	entfällt
Gymnasium ab Klasse [2])	FK	5	[3]) [4])	5	5
	AU	5	[3]) [4])	entfällt	entfällt
Berufsfachschule	FK	ab Anfangsklasse	[3])	ab Anfangsklasse	ab Anfangsklasse
	AU	—	[3])	entfällt	entfällt
Berufsaufbauschule Teilzeit	FK	ab Anfangsklasse	[3]) [4])	—	—
Berufsaufbauschule Vollzeit	FK	ab Anfangsklasse	[3]) [4])	ab Anfangsklasse	— [3])
	AU	—	[3]) [4])	entfällt	entfällt
Abendgymnasium	FK	ab Anfangsklasse	— [3])	—	— [3])
Abendrealschule	FK	ab Anfangsklasse	— [3])	— [6])	—

FK = Fahrkostenzuschüsse AU = Förderung bei auswärtiger Unterbringung

[1]) berücksichtigt werden sowohl individuelle Beihilfen als Aufwendungen für Schulbusse etc.
[2]) Die Klassen werden von 1 bis 13 durchgezählt
[3]) nicht gesondert vergeben
[4]) nach dem Begabtenförderungsgesetz ab Anfangsklasse; z. Z. beschränkte Zahl (1965: 183,5) Heimfreiplätze für Schüler des Gymnasiums
[5]) Realschule baut auf 6. Grundschuljahr auf.
[6]) noch nicht vorhanden
[7]) siehe Tabelle 9, Anmerkung 5

Tabelle 2

Hamburg	Hessen	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Schleswig-Holstein
1	1	1	1	1	—	1
7 [5]	— [3]	— [3]	— [3]	— [3]	5	5
entfällt	—	—	— [3]	— [3]	5	5
5	— [3]	— [3]	— [3]	— [3]	5	5
entfällt	[7]	—	— [3]	— [3]	5	5
ab Anfangsklasse	— [3]	— [3]	— [3]	— [3]	ab Anfangsklasse	— [3]
entfällt	—	—	— [3]	—	ab Anfangsklasse	— [3]
—	ab Anfangsklasse	— [3]	—	—	—	—
—	— [3]	— [3]	— [3]	— [3]	—	—
entfällt	—		— [3]	—	—	—
—	— [3]	— [3]	— [3]	— [3]	—	—
	[6]	[6]	— [3]	[6]	[6]	[6]

Tabelle 3/1

Freibeträge bzw. Einkommensgrenzen, die bei der Förderung durch Ausbildungsbeihilfen zur Prüfung der Bedürftigkeit zugrunde gelegt werden

1. Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen, Berufsaufbauschulen (Vollzeitform)

Nettoeinkommen	Baden-Württemberg	Bayern [1])	Berlin [2])	Bremen
1 verdienender Elternteil	keine festen Sätze	8 400	4 744 +Miete	8 400
2 verdienende Elternteile (sofern höherer Freibetrag)	keine festen Sätze	9 720	—	—
je unversorgtes Kind (ohne Antragsteller)	keine festen Sätze	2 640	528 bis 600	2 640
Anrechnung des überschießenden Einkommens	keine festen Sätze	50 %	in der Regel Ausschlußgrenze	100 %

[1]) Durchführungsverordnung zum Begabtenförderungsgesetz. Gegenwärtig stellen die Beihilfeausschüsse (ohne vorgeschriebene Einkommensgrenzen) die Bedürftigkeit fest.

[2]) Berechnung nach den Richtlinien unter Zugrundelegung der anderthalbfachen Richtsätze für 1 Familie mit 1 verdienendem Elternteil und 2 Kindern. Antragsteller über, 1 Geschwisterteil unter 14 Jahren

[3]) Berechnung nach den Richtlinien unter Zugrundelegung der doppelten Richtsätze für 1 Familie mit 1 verdienendem Elternteil

[4]) je nach Alter

[5]) bei Berufsfachschulen 50 %

[6]) Für den Antragsteller wird als Ausgleich für die 100%ige Anrechnung des überschießenden Einkommens zusätzlich ein Freibetrag von 1200 DM bei Unterbringung zu Hause, von 2040 DM bei auswärtiger Unterbringung gewährt

[7]) Für Berufsaufbauschulen in Vollzeitform gelten die Regelungen des Honnefer Modells: 8400 DM; 9720 DM; 2640 DM; Anrechnung 50 %

[8]) In Schleswig-Holstein ist Voraussetzung für die Gewährung einer Erziehungsbeihilfe Lohnsteuer- bzw. Einkommensteuerfreiheit der Unterhaltsverpflichteten. Die Zahlen beruhen auf folgenden Voraussetzungen: 1 Elternteil verdient, 2 Kinder, davon 1 Antragsteller selbst. Die Steuerpflicht beginnt bei einem Monatseinkommen (Brutto!) von 430 DM, bei einem Kind 530 DM, bei zwei Kindern 670 DM.

Tabelle 3/1

Hamburg [3]	Hessen	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen [7]	Rheinland-Pfalz	Saarland [7]	Schleswig-Holstein [8]
5 040 +Miete	8 400	6 000	keine festen Sätze	7 800	7 200	6 360
—	9 720	7 800	keine festen Sätze	9 000	—	—
1 440 bis 2 448 [4]	2 640	1 800	keine festen Sätze	1 800	1 800	1 680
100 % [5]	100 % [6]	in der Regel Ausschlußgrenze	keine festen Sätze	in der Regel Ausschlußgrenze	in der Regel Ausschlußgrenze	in der Regel Ausschlußgrenze

Tabelle 3/2

Freibeträge bzw. Einkommensgrenzen, die bei der Förderung durch Ausbildungsbeihilfen zur Prüfung der Bedürftigkeit zugrundegelegt werden

2. Fachschulen, Höhere Fachschulen, Abendgymnasien, Kollegs

<table>
<tr><th>Nettoeinkommen</th><th>Baden-Württemberg</th><th>Bayern [2]</th><th>Berlin</th><th>Bremen</th></tr>
<tr><td>1 verdienender Elternteil</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Fachschule</td><td>[1]</td><td>[1]</td><td rowspan="3">8 400</td><td rowspan="3">8 400</td></tr>
<tr><td>Höhere Fachschule</td><td>8 400</td><td rowspan="2">8 400</td></tr>
<tr><td>Abendgymnasium, Kolleg</td><td>[1]</td></tr>
<tr><td>2 verdienende Elternteile</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Fachschule</td><td>[1]</td><td>[1]</td><td rowspan="3">9 720</td><td rowspan="3">9 720</td></tr>
<tr><td>Höhere Fachschule</td><td>9 720</td><td rowspan="2">9 720</td></tr>
<tr><td>Abendgymnasium, Kolleg</td><td>[1]</td></tr>
<tr><td>je unversorgtes Kind</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Fachschule</td><td>[1]</td><td>[1]</td><td rowspan="3">2 640</td><td rowspan="3">2 640</td></tr>
<tr><td>Höhere Fachschule</td><td rowspan="2">2 640</td><td rowspan="2">2 640</td></tr>
<tr><td>Abendgymnasium, Kolleg</td></tr>
<tr><td>Anrechnung des überschießenden Einkommens</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Fachschule</td><td>[1]</td><td>[1]</td><td rowspan="3">50 %</td><td rowspan="3">50 %</td></tr>
<tr><td>Höhere Fachschule</td><td>50 %</td><td rowspan="2">50 %</td></tr>
<tr><td>Abendgymnasium, Kolleg</td><td>[1]</td></tr>
</table>

1) keine festen Sätze
2) Durchführungsverordnung zum Begabtenförderungsgesetz. Gegenwärtig nur bei Kollegs entsprechende Regelung. Im übrigen stellen die Beihilfeausschüsse (ohne vorgeschriebene Einkommensgrenzen) die Bedürftigkeit fest.
3) vgl. Tabelle 3/1
4) Höhere Wirtschaftsfachschule ab 1. April 1966
5) bei Besuchen von Schulen außerhalb des Landes Sätze nach dem Honnefer Modell
6) ab 1. April 1966
7) vgl. auch Tabelle 3/1

Tabelle 3/2

Hamburg	Hessen	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Schleswig-Holstein
6 720	8 400	1) 5 400 8 400	1) 8 400	7 800 8 400 4) 8 400	5 400 bis 8 400 5) 8 400 8 400 6)	6 360 7)
7 920	9 720	1) 6 600 9 720	1) 9 720	9 000 9 720 4) 9 720	6 600 bis 9 720 5) 9 720 9 720 6)	— 7)
2 640	2 640	1) 1 800 2 640	1) 2 640	1 800 2 640 4) 2 640	1 800 bis 2 640 5) 2 640 2 640 6)	1 680 7)
50 %	100 % 3) 50 % 100 % 3)	1) 50 %	1) 50 %	3) 50 %	50 %	3)

Tabelle 4/1

Monatliche Förderungsbeträge nach Ländern und Schulgattungen

1. Grund- und Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien

Schulgattung	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Bremen
Grund- und Hauptschule	—	—	9: 15 bis 30	10: 70
Realschule	ab 9/10: 10 bis 210 [5])	20 bis 50 [6])	9 und 10: 15 bis 30	10: 70
Gymnasium	ab 9/10: 10 bis 210 [5])	20 bis 50 [9])	9 und 10: 15 bis 30 ab 11: 25 bis 50 bei sehr guten und guten Leistungen 11: 90 12: 110 13: 130	10: 70 11: 80 12: 90 13: 100

ab 9: etc. bedeutet: Bei Förderung mit dem jeweils genannten Betrag bezieht sich auf die betreffenden Klassenstufen (von 1 bis 13 durchgezählt), soweit keine Klassenstufe genannt, gilt die Angabe für die gesamte Dauer der betreffenden Schulgattung.

[1]) Förderstufen
[2]) Mindestsatz
[3]) Regelsatz, nur in Ausnahmefällen
[4]) nur in Ausnahmefällen
[5]) Jahresbetrag 120 bis 2500 DM
[6]) Durchführungsverordnung zum Begabtenförderungsgesetz: 7 und 8: 30 DM; 9 und 10: 75 DM
[7]) Höchstsatz in Sonderfällen bis 100 DM
[8]) Regelsatz
[9]) DVO zum Begabtenförderungsgesetz: 5 bis 8: 30 DM; 9 und 10: 75 DM; 11 bis 13: 100 DM

Tabelle 4/1

Hamburg	Hessen	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Schleswig-Holstein
10: 60	20 bis 30 [1])	20 [2])	40 [3])	20 bis 50 [4])	—	
10: 60	5 bis 8: 20 bis 30 9 und 10: 20 bis 40 [7])	20 [2])	40 [8])	20 bis 50	10: 10 bis 50	10: 20 bis 60
10: 60 11: 80 12: 90 13: 100	5 bis 8: 20 bis 30 9 und 10: 20 bis 40 [7]) 11 bis 13: 20 bis 50 [7])	20 [2])	40 [8])	20 bis 50	9 und 10: 10 bis 50 11 bis 13: 20 bis 70	ab 10: 20 bis 60

Tabelle 4/2

Monatliche Förderungsbeträge nach Ländern und Schulgattungen

2. Berufsfachschulen, Fachschulen und Höhere Fachschulen

Schulgattung	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Bremen
Berufsfachschule	10 bis 210 [1])	20 bis 50 [11])	90 bis 130 [2])	10: 70 11: 80 12: 90
Fachschule	10 bis 210 [1])	20 bis 50	1. Hälfte: 180 2. Hälfte: 200	100
Höhere Fachschule	10 bis 250 [5])	20 bis 50 [6])	1. bis 3. Semester: 200 ab 4. Semester: 230	150 bis 250

[1]) Jahresbetrag 120 bis 2500 DM
[2]) nach Schultyp und Semesterzahl unterschiedlich
[3]) Höchstsatz in Sonderfällen bis 100 DM
[4]) 20 DM = Mindestsatz. Für bestimmte Schulen Höchstsatz 200 DM
[5]) Jahresbetrag 120 bis 3000 DM
[6]) Durchführungsverordnung zum Begabtenförderungsgesetz: bis 290 DM.
[7]) Werkkunstschule bis 200; Höhere Wirtschaftsfachschule bis 250 DM; sonst 20 bis 50 DM, in Sonderfällen bis 100 DM
[8]) Höhere Wirtschaftsfachschule ab 1. April 1966: bis 250 DM
[9]) nur Höhere Wirtschaftsfachschule
[10]) Regelsatz
[11]) Die DVO zum Begabtenförderungsgesetz sieht für mindestens 3klassige Handelsschulen und Wirtschaftsaufbauschulen folgende Beträge vor: 7 und 8: 30 DM; 9 und 10: 75 DM.

Tabelle 4/2

Hamburg	Hessen	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Schleswig-Holstein
100	20 bis 40 [3])	20 bis 200 [4])	40 [10])	10 bis 50	10 bis 70	20 bis 60
200	20 bis 50 [3])	20 bis 200 [4])	40 [10])	20 bis 50	20 bis 150	20 bis 60
200	20 bis 250 [7])	Anfangsförderung: [9]) 195 Hauptförderung: 245	250	20 bis 50 [8])	250	20 bis 60

Tabelle 4/3

Monatliche Förderungsbeträge
nach Ländern und Schulgattungen

3. Berufsaufbauschule, Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg

Schulgattung	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Bremen
Berufsaufbauschule Teilzeit	10 bis 210 [1]	— [13]	—	—
Berufsaufbauschule Vollzeit	10 bis 210 [1]	150 [3]	25 bis 50	150
Abendrealschule	letztes Halbjahr 10 bis 210 [1]	— [5]	entfällt	entfällt
Abendgymnasium Abschlußjahr	10 bis 210 [1]	245 [6]	200	250
vorher	—	50 [7]	—	—
Kolleg	150 bis 240	230 [6]	1. bis 3. Semester: 200 ab 4. Semester 230	siehe Hamburg

[1]) Jahresbetrag 120 bis 2500 DM
[2]) Mindestsatz
[3]) ggf. Zuschlag für auswärtige Unterbringung von 80 DM + Fahrtkosten bis zu 40 DM
[4]) Höchstsatz in Sonderfällen 100 DM
[5]) Durchführungsverordnung zum Begabtenförderungsgesetz: 75 DM
[6]) DVO zum Begabtenförderungsgesetz: 260 DM
[7]) DVO zum Begabtenförderungsgesetz: 100 DM
[8]) 3 letzte Halbjahre
[9]) freie Unterbringung und Verpflegung im Hansa-Kolleg und 50 DM Taschengeld
[10]) Regelsatz
[11]) bis 250 DM monatlich während der letzten Halbjahre
[12]) ab 2. Halbjahr, vorher 40 DM monatlicher Regelsatz
[13]) DVO zum Begabtenförderungsgesetz: 50 DM, gegebenenfalls Zuschläge für auswärtige Unterbringung von 80 DM und Fahrkosten bis zu 40 DM
[14]) 270 DM für Verheiratete

Tabelle 4/3

Hamburg	Hessen	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Schleswig-Holstein
—	—	20 [2]	40 [10] [11]	20 bis 50	—	—
100	20 bis 50 [4]	20 [2]	250 [12]	20 bis 50	—	—
entfällt	entfällt	entfällt	40	entfällt	entfällt	entfällt
200	200	200 [14]	250 [8]	250 [8]	250	20 bis 270
—	20 bis 50 [4]	20 [2]	40 [10]	20 bis 50	—	—
[9]	20 bis 200	170	1 Semester: 40 ab 2. Semester: 250	1. Semester: 20 bis 50 ab 2. Semester: 250	250	siehe Hamburg

Tabelle 5

Verhältnis der Förderung aus Landesmitteln zur Förderung aus Mitteln und nach Gesetzen des Bundes

Förderungsart	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Bremen
1. Kategorialförderung	1. ist vorrangig, kann bis zur Höhe der Landesbeihilfe aufgestockt werden	1. ist vorrangig, kann bis zur Höhe der Landesbeihilfe aufgestockt werden [1]	1. ist vorrangig bei allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen; sonst wie Baden-Württemberg	1. ist vorrangig, kann bis zur Höhe der Landesbeihilfe aufgestockt werden
2. Bundessozialhilfegesetz	Landesmittel vorrangig	Landesmittel vorrangig	Landesmittel vorrangig	Landesmittel vorrangig
3. Ausbildungszulage nach dem Bundeskindergeldgesetz	3. wird auf Einkommen des Unterhaltspflichtigen angerechnet	3. wird auf Einkommen des Unterhaltspflichtigen angerechnet	In der Regel wie Baden-Württemberg; bleibt bei allgemeinbildenden Schulen außer Betracht	3. wird auf Einkommen des Unterhaltspflichtigen angerechnet
4. Individuelles Förderungsprogramm (BMA)	4. ist vorrangig, kann bis zur Höhe der Landesmittel aufgestockt werden	[3]	Landesmittel vorrangig	4. ist vorrangig

[1]) Nach dem Begabtenförderungsgesetz jedoch Rechtsanspruch auf Förderung aus Landesmitteln, auf die anderweitig zustehende Ausbildungsbeihilfe voll angerechnet wird.

[2]) Beihilfen des Landes können bis zur vollen Höhe gegeben werden, wenn unter Einbeziehung der Bundesmittel bei den Einkünften die Freigrenzen nicht überschritten werden. Für einige Berufsfachschulen steht Regelung noch aus.

[3]) Nach dem Begabtenförderungsgesetz bei Rechtsanspruch Landesmittel vorrangig, bei Kannleistungen 4. vorrangig.

Tabelle 5

Hamburg	Hessen	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Schleswig-Holstein
1. ist vorrangig, kann bis zur Höhe der Landesbeihilfe aufgestockt werden	1. ist vorrangig, kann bis zur Höhe der Landesbeihilfe aufgestockt werden	1. ist vorrangig, kann bis zur Höhe der Landesbeihilfe aufgestockt werden	1. ist vorrangig, kann bis zur Höhe der Landesbeihilfe aufgestockt werden	1. ist vorrangig [2])	1. ist vorrangig bei allgemeinbildenden Schulen; sonst wie Baden-Württemberg	1. ist vorrangig. Landesbeihilfe kann gezahlt werden, wenn sie höher ist.
Behörde mit höherer Leistung zahlt	Landesmittel vorrangig	Landesmittel vorrangig	Landesmittel vorrangig	2. ist vorrangig [2])	2. ist vorrangig	2. ist vorrangig. Landesbeihilfe kann gezahlt werden, wenn sie höher ist.
3. wird auf Einkommen des Unterhaltspflichtigen angerechnet	3. wird auf Einkommen des Unterhaltspflichtigen angerechnet	3. wird auf Einkommen des Unterhaltspflichtigen angerechnet	Bleibt bei allgemeinbildenden Schulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Abendrealschulen außer Betracht; sonst wie Baden-Württemberg	bleibt in der Regel außer Betracht; bei Einrichtung des 2. Bildungsweges wie Baden-Württemberg	3. wird auf Einkommen des Unterhaltspflichtigen angerechnet	Bleibt außer Betracht
4. ist vorrangig	4. ist vorrangig	4. ist vorrangig	4. ist vorrangig	4. ist vorrangig [2])	4. ist vorrangig	4. ist vorrangig. Landesbeihilfe kann gezahlt werden, wenn sie höher ist.

Tabelle 6

Aufwendungen bzw. Einnahmeausfall der Länder und Kommunen infolge der Ausdehnung der Schulgeldfreiheit

1964

Land	1000 DM
Baden-Württemberg	43 914,0 [1])
Bayern	73 395,6 [2])
Berlin	9 667,2 [1])
Bremen	4 443,2 [3])
Hamburg	7 912,1 [1])
Hessen	31 200,0 [4])
Niedersachsen	28 200,0 [5])
Nordrhein-Westfalen	82 840,8 [1])
Rheinland-Pfalz	10 500,0
Saarland	3 585,4 [6])
Schleswig-Holstein	13 186,0 [7])
Bundesgebiet	308 844,3

[1]) Angaben vom Sekretariat der Kultusministerkonferenz wie folgt errechnet: Schülerzahl an öffentlichen Realschulen und Gymnasien (1964) × 240 DM.

[2]) Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen: a) Staatliche Realschulen und Gymnasien mit 136 978 Schülern am 1. 10. 1964 × 200 DM jährliches Schulgeld (erhobener Satz aus dem Jahre 1949) = 27 395 600 DM; b) Im Haushaltsplan für 1965 vorgesehener Betrag für kommunale Gymnasien, Realschulen und Handelsschulen (nach dem Schulfinanzierungsgesetz) = 25 000 000 DM und für staatlich anerkannte private Gymnasien und Realschulen (nach dem Privatschulleistungsgesetz) 21 000 000 DM, mit denen jeweils auch der Schulgeldausfall erstattet wird. Die Zuschüsse übersteigen den Schulgeldausfall, gemessen am Jahr der Einführung der Schulgeldfreiheit (1949), beträchtlich.

[3]) Aufteilung:
Realschulen (einschließlich Abendrealschule): 930 720 DM;
Gymnasien (einschließlich Abendgymnasien): 2 820 820 DM;
Ingenieurschulen: 336 960 DM;
Wirtschaftsoberschulen: 146 160 DM;
Fachschulen: 208 560 DM.

[4]) Berechnung für Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen und Fachschulen für das Rechnungsjahr 1964 unter Zugrundelegung der Schulgeldsätze von 1949.

[5]) berechnet nach den Schülerzahlen vom 15. November 1964 ohne Berücksichtigung der Geschwisterermäßigung

[6]) nur Realschulen und Gymnasien (1964)

[7]) Für 1964 nach folgender Aufteilung geschätzt:
Realschulen 5 204 000 DM,
Gymnasien 7 128 000 DM,
Berufsfachschulen 280 000 DM,
Fachschulen 574 000 DM.

Tabelle 7

Aufwendungen der Länder und kommunalen Schulträger für die Lernmittelfreiheit

1964 bis 1966

Land	Ausgaben in 1000 DM im Jahre		
	1964	1965	1966
	Ist-Ausgaben	Haushaltsansätze	Haushaltsansätze
Baden-Württemberg	26 000,0 [1]	26 671,3 [2]	27 000,0 [1]
Bayern	8 750,0 [3]	9 280,0 [3]	9 410,0 [3]
Berlin	4 668,6	5 537,5	6 415,0
Bremen	2 941,5	3 137,7	3 402,1
Hamburg	5 462,0	5 991,0	6 421,0
Hessen	18 499,8	18 500,0	18 500,0
Niedersachsen [4] [5]	—	—	—
Nordrhein-Westfalen	— [4]	— [4]	29 000,0 [6]
Rheinland-Pfalz [4]	—	—	—
Saarland [4]	—	—	—
Schleswig-Holstein	6 612,8 [7]	6 613,0	6 613,0
Bundesgebiet	72 934,7	75 730,5	106 761,1

[1]) geschätzt
[2]) Davon 26 Millionen DM (geschätzt) für öffentliche und 671 300 DM für private Schulen.
[3]) Angaben nach folgender Gliederung:
a) Staatliche Ausgaben für Schulen, bei denen der Staat im Rahmen des Sachaufwandes die Kosten voll trägt:
1964 1,4 Millionen DM,
1965 1,8 Millionen DM,
1966 2,0 Millionen DM;
b) Staatliche Ausgaben für öffentliche und private Schulen, deren Sachaufwandsträger der Staat Zuschüsse gewährt:
1964 3,85 Millionen DM,
1965 3,88 Millionen DM,
1966 3,81 Millionen DM;
c) Sonstige öffentliche Ausgaben der Schulträger (Gemeinden, Kreise, Zweckverbände) für die Lernmittelfreiheit:
1964 3,5 Millionen DM,
1965 ca. 3,6 Millionen DM,
1966 ca. 3,6 Millionen DM.
[4]) keine Lernmittelfreiheit
[5]) Lernmittelzuschüsse der Kommunen, insbesondere für bedürftige Schüler:
1964 1 319 000 DM,
1965 1 934 000 DM (geschätzt)
[6]) Die Lernmittelfreiheit wurde mit Wirkung vom 1. April 1966 eingeführt.
[7]) darunter 746 708 DM für Staatliche Schulen

Tabelle 8

Aufwendungen der Länder und Kommunen für Zuschüsse zu den Schülerbeförderungskosten

1964 bis 1966

Land	Ausgaben in 1000 DM im Jahre		
	1964	1965	1966
	Ist-Ausgaben	Haushaltsansätze	Haushaltsansätze
Baden-Württemberg	. [1]	16 000,0 [2]	24 000,0
Bayern	. [3]	4 000,0 [4]	2 700,0 [5]
Berlin	495,4	332,0	674,4
Bremen	225,0	279,2	308,7
Hamburg	507,2	597,0	664,0
Hessen	2 082,0	5 376,2 [6]	5 000,0
Niedersachsen	4 550,0 [7]	7 970,0 [8]	8 380,0 [9]
Nordrhein-Westfalen	. [1]	. [1]	. [1]
Rheinland-Pfalz	403,0 [10]	1 115,0 [10]	1 115,0 [10]
Saarland	576,8	880,0	1 450,0
Schleswig-Holstein	242,3 [11] [12]	244,0 [12] [13]	244,0 [12] [13]
Bundesgebiet	9 081,7	36 793,4	44 536,1

[1] in Ausbildungsbeihilfen enthalten, kein eigener Haushaltsansatz
[2] 1. Mai bis 31. Dezember 1965, da vom 1. Mai 1965 an Neuregelung der Erstattungsrichtlinien
[3] Die Ist-Ausgaben für 1964 können nicht festgestellt werden, weil die Schulbusaktion erst im Laufe des Jahres 1964 anlief und die Kosten für das Schuljahr 1964/65 (1. September 1964 bis 31. Juli 1965) im Haushaltsjahr 1965 abgerechnet wurden.
[4] darunter etwa 1 000 000 DM von Gemeinden, Schulverbänden usw.
[5] darunter ca. 700 000 DM von Gemeinden, Schulverbänden usw.
[6] Ist-Ausgaben (nur für Besucher von Mittelpunkt- und Sonderschulen, sonst in den Ausbildungsbeihilfen enthalten)
[7] darunter etwa 1 150 000 DM kommunale Mittel
[8] darunter etwa 2 000 000 DM kommunale Mittel
[9] darunter etwa 2 095 000 DM kommunale Mittel
[10] Darunter ca. 120 000 DM für begabte Schüler der Höheren Schulen, für die individuelle Beihilfen gezahlt werden; für Schüler Landwirtschaftlicher Fachschulen geben verschiedene Kreise kleinere Zuschüsse in unbekannter Höhe.
[11] darunter 198 000 DM kommunale Mittel
[12] vom 10. Schuljahr an in Ausbildungsbeihilfen enthalten
[13] Davon 44 000 DM Landesmittel. Die kommunalen Mittel wurden auf Grund des Istergebnisses von 1964 auf 200 000 DM geschätzt.

Tabelle 9

Aufwendungen der Länder und Kommunen für besondere Förderung bei auswärtiger Unterbringung

1964 bis 1966

Land	Ausgaben in 1000 DM im Jahre		
	1964	1965	1966
	Ist-Ausgaben	Haushaltsansätze	Haushaltsansätze
Baden-Württemberg	. [1]	27,0 [1]	35,0 [1]
Bayern	100,0 [2]	235,0 [2]	295,0 [2]
Berlin	— [3]	— [3]	— [3]
Bremen	94,2 [4]	135,8 [4]	144,3 [4]
Hamburg	— [3]	— [3]	— [3]
Hessen	300,0 [5]	330,0 [5]	360,0 [5]
Niedersachsen	. [6]	. [6]	. [6]
Nordrhein-Westfalen	. [6]	. [6]	. [6]
Rheinland-Pfalz	482,7	590,3	754,5 [8]
Saarland	. [6]	. [6]	. [6]
Schleswig-Holstein	8,6 [7]	17,0 [7]	17,0 [7]
Bundesgebiet	985,5	1 335,1	1 615,8

[1] Der Aufwand für die besondere Förderung bei auswärtiger Unterbringung ist nicht erfaßbar, da er bei der Bemessung der Ausbildungsbeihilfen lediglich mitberücksichtigt, aber nicht besonders in Ansatz gebracht wird; nur für das seit 1965 bestehende Staatliche Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) in Stuttgart sind besondere Mittel im Haushalt veranschlagt.

[2] Nur Ausgaben für das Heimfreiplatz-Programm; Aufwendungen für die an Sonderheime und an minderbemittelte Jugendliche gewährten Freiplätze und Ermäßigungen sind aus dem Haushalt nicht ausscheidbar.

[3] entfällt

[4] Ausgaben zu den Kosten des Hansa-Kollegs in Hamburg, für welches das Land Bremen einen Zuschuß leistet und zur Unterbringung von Binnenschifferkindern in Heimen; da eine auswärtige Unterbringung in Bremen nur von untergeordneter Bedeutung ist, erfolgt keine weitere Förderung.

[5] Sondermittel für Heimbeihilfen bis zu 720 DM jährlich an würdige und bedürftige Stipendiaten und Kollegiaten in öffentlichen oder privaten Schülerwohnheimen. Daneben erhöhter Freibetrag bei der Ausbildungsbeihilfe (siehe Tabelle 3/1, Anmerkung 6 und Tabelle 3/2, Anmerkung 3).

[6] Keine besonderen Bestimmungen. Spezielle Haushaltsposition nicht vorhanden.

[7] Darunter ca. 7000 DM kommunale Mittel.

[8] Die gesamten Aufwendungen des Landes zur Förderung einer auswärtigen Unterbringung (Aufwendungen für höhere Ausbildungsbeihilfen, für Gewährung freier Unterkunft und Verpflegung in Kollegs, für Zuschüsse zu Internatsschulen etc.) wurden für die Jahre 1964 bis 1965 wie folgt ermittelt:
1964: 4,47 Millionen DM,
1965: 5,85 Millionen DM,
1966: 5,90 Millionen DM.

Tabelle 10

Aufwendungen der Länder und Kommunen für Ausbildungsbeihilfen

1964 bis 1966

Land	Ausgaben in 1000 DM im Jahre 1964 Ist-Ausgaben	1965 Haushaltsansätze	1966 Haushaltsansätze	Meßzahl [16]) (1964 = 100)
Baden-Württemberg	4 828,1 [1])	7 328,0 [2])	5 572,7 [1])	115
Bayern	4 382,0 [3])	5 586,0 [3])	14 981,0 [3])	342
Berlin	8 216,8	8 910,7	9 000,0 [17])	109
Bremen	219,0	907,0	1 283,9	586
Hamburg	1 413,7 [4])	1 721,0 [5])	3 321,0 [6])	235
Hessen	3 585,0 [7])	7 243,0 [8])	5 157,5 [9])	144
Niedersachsen	2 697,0 [10])	2 867,0	2 948,0 [12])	109
Nordrhein-Westfalen	6 641,0	15 432,0	15 002,0	226
Rheinland-Pfalz	1 576,0	3 855,0	4 570,6	290
Saarland	573,2	624,9	672,4	117
Schleswig-Holstein	774,0 [13])	1 128,7 [14])	1 128,7 [15])	146
Bundesgebiet	34 905,8	55 603,3	63 637,8	182

[1]) Landesmittel; kommunale Mittel treten nur in Einzelfällen in verhältnismäßig geringem Umfang hinzu.
[2]) darunter 2 656 400 DM überplanmäßig bewilligte Mittel; vgl. auch Anmerkung 1
[3]) darunter 200 000 DM (geschätzt) kommunale Mittel
[4]) davon Darlehen: 11 850 DM
[5]) davon Darlehen: 40 000 DM
[6]) Davon Darlehen: 452 000 DM. Wesentliche Nachforderungen gegenüber Ansätzen bereits gestellt
[7]) außerdem 207 400 DM für Pädagogische Fachinstitute
[8]) außerdem 523 000 DM für Pädagogische Fachinstitute (Ist-Ausgabe)
[9]) außerdem 500 000 DM für Pädagogische Fachinstitute
[10]) darunter 904 000 DM (geschätzt) kommunale Mittel
[11]) darunter 1 027 000 DM (geschätzt) kommunale Mittel
[12]) darunter 1 030 000 DM (geschätzt) kommunale Mittel
[13]) darunter 467 439 DM kommunale Mittel
[14]) darunter 535 000 DM kommunale Mittel
[15]) Fortschätzung
[16]) In einigen Ländern ist zu beachten, daß die Meßzahlen der tatsächlichen Entwicklung nicht völlig gerecht werden, da die Ansätze für 1966 mit Sicherheit stark überschritten worden sind
[17]) geschätzt

Tabelle 11

Aufwendungen der Länder und Kommunen für Ausbildungsbeihilfen 1964 und 1965 nach Schulgattungen

1000 DM

1964 Ist-Ausgaben 1965 Haushaltsansätze

Schulgattung	Baden-Württemberg		Bayern		Berlin	
	1964	1965	1964	1965	1964	1965
Grund- und Hauptschulen (einschließlich Förderstufen)	—	—	—	—	3 196,2	3 458,3
Sonderschulen	—		—	—	769,0	735,1
Realschulen (einschließlich Aufbauzüge an Volksschulen)	671,0	6 960,0[1]			865,7	1 012,4
Gymnasien (einschließlich Wirtschaftsoberschulen und Frauenoberschulen)	2 432,5		3 337,0	4 536,0[3]	1 165,3[3]	1 385,0[3]
Berufsschulen	—		—	—	—	—
Berufsfachschulen	641,2				819,6[5]	1 073,3[5]
Fachschulen (einschließlich Frauenfachschulen)	389,0					
Höhere Fachschulen	181,0	323,0			1 951,2[7]	2 478,3[7]
Abendrealschulen	—	. [2]			—	—
Abendgymnasien	35,7	. [2]	73,0	. [4]	. [4]	. [4]
Kollegs	—	45,0	367,0	400,0	110,2	175,4
Berufsaufbauschulen	477,8	. [2]	405,0	450,0	. [6]	. [6]

Schulgattung	Rheinland-Pfalz		Saarland		Schleswig-Holstein	
	1964	1965	1964	1965	1964	1965
Grund- und Hauptschulen (einschließlich Förderstufen)	4,0	9,0	—	—	—	—
Sonderschulen	3,9	9,0	—	—	—	—
Realschulen (einschließlich Aufbauzüge an Volksschulen)	245,4	440,0	57,0	57,0	180,1	180,0
Gymnasien (einschließlich Wirtschaftsoberschulen und Frauenoberschulen)	1 341,9	1 643,3	301,1	300,0	393,9	410,0
Berufsschulen	—	—	—	—	—	—
Berufsfachschulen	189,6	300,0	30,2	25,0	89,6	171,8
Fachschulen (einschließlich Frauenfachschulen)	518,4	961,0	90,2[21]	127,8[21]	48,9	171,8
Höhere Fachschulen	10,3	44,0	14,9	18,5	4,2	25,1
Abendrealschulen	.	.	—	—	—	—
Abendgymnasien	7,9	34,7	81,0	98,0	57,4	170,0
Kollegs	231,1	370,0	. [22]	. [22]	—	—
Berufsaufbauschulen	23,7	44,0	—	—	—	—

Tabelle 11

Bremen		Hamburg		Hessen		Niedersachsen		Nordrhein-Westfalen	
1964	1965	1964	1965	1964	1965 (Ist)	1964	1965	1964	1965
				. 14)	. 14)	673,0	713,0	343,4	886,0
58,5 8)	611,5 8)	199,2	253,0	—	—	119,0	131,0		
				1 253,4 13)	2 903,0 13)	353,0	386,0	693,4 17)	924,1 17)
		386,0	466,8	1 386,3 3)	2 337,0 3)	858,0	871,0	2 004,1	2 085,4
—	—	—	—	—	—	157,0	172,0		180,0
. 9)	. 9)	260,9	299,2	652,1 15)	1 363,0 15)	114,0	131,0	1 109,2 19)	633,0
42,3 10)	133,6 10)	197,7	188,0						189,0
52,6 11)	96,0 11)	119,0	159,0	11,7	77,0	16,0	44,0		4 432,0
—	—	—	—	.	.	.	.	. 18)	. 18)
23,6	20,0	140,3	160,0	. 4)	. 4)	114,0	116,0	1 064,8	1 514,1
71,2	112,8 12)	43,5	90,0	281,5	563,0	128,0	124,0	960,6	1 504,4
. 11)	. 11)	67,1	65,0	. 16)	. 16)	9,0	9,0	. 20)	2 849,0

1) einschließlich Abendrealschulen, Abendgymnasien und Berufsaufbauschulen
2) vgl. Anmerkung 1
3) einschließlich Abendgymnasien
4) vgl. Anmerkung 3
5) einschließlich Berufsaufbauschulen
6) vgl. Anmerkung 5
7) einschließlich Ingenieurschulen und gleichrangige Lehranstalten
8) einschließlich Berufsfachschulen
9) vgl. Anmerkung 8
10) einschließlich Höhere Fachschulen für Sozialarbeit und Berufsaufbauschulen in Vollzeitform
11) vgl. Anmerkung 10
12) Zuschuß zu den Kosten des Hansa-Kollegs Hamburg
13) einschließlich Hauptschulen
14) vgl. Anmerkung 13
15) einschließlich Höhere Fachschulen für Sozialarbeit, Seminare für Jugendleiterinnen, Werkkunstschulen und Berufsaufbauschulen; 1965: 300 000 DM für Werkkunstschulen
16) vgl. Anmerkung 15
17) einschließlich Abendrealschulen
18) vgl. Anmerkung 17
19) einschließlich Berufsaufbauschulen
20) vgl. Anmerkung 19
21) einschließlich Kollegs und 1965 einschließlich Höhere Fachschulen für Sozialarbeit
22) vgl. Anmerkung 21

Tabelle 12

Zahl der geförderten Schüler und durchschnittlicher jährlicher Förderungsbetrag nach Schulgattungen

1964

Schulgattung	Baden-Württemberg			
	a	b	c	d
Grund- und Hauptschulen (einschließlich Förderstufen)	—	—	—	—
Sonderschulen	—	—	—	—
Realschulen (einschließlich Aufbauzüge an Volksschulen)	60 427	2 261	*3,7*	297
Gymnasien (einschließlich Wirtschaftsoberschulen und Frauenoberschulen)	126 291	7 060	*5,6*	350
Berufsschulen	—	—	—	—
Berufsfachschulen	26 870	1 999	*7,4*	321
Fachschulen (einschließlich Frauenfachschulen)	5 104	561	*11,0*	693
Höhere Fachschulen	220	152	*69,1*	1 191
Abendrealschulen	.	.	.	.
Abendgymnasien	768	39	*5,1*	914
Kollegs	.	.	.	.
Berufsaufbauschulen	6 533	612	*9,4*	781

Schulgattung	Hamburg			
	a	b	c	d
Grund- und Hauptschulen (einschließlich Förderstufen)	131 104	23	*0*	636
Sonderschulen	8 996	1	*0*	180
Realschulen (einschließlich Aufbauzüge an Volksschulen)	12 652	293	*2,3*	629
Gymnasien (einschließlich Wirtschaftsoberschulen und Frauenoberschulen)	23 394	488	*2,1*	791
Berufsschulen	—	—	—	—
Berufsfachschulen	5 199	350	*6,7*	683
Fachschulen (einschließlich Frauenfachschulen)	1 802	113	*6,3*	788
Höhere Fachschulen	209	66	*31,1*	1 803
Abendrealschulen	.	.	.	.
Abendgymnasien	822	84	*10,2*	836
Kollegs	65	65	*100,0*	669
Berufsaufbauschulen	427	47	*11,0*	761

Schulgattung	Rheinland-Pfalz			
	a	b	c	d
Grund- und Hauptschulen (einschließlich Förderstufen)	392 005	32	*0*	126
Sonderschulen	6 633	26	*0,4*	149
Realschulen (einschließlich Aufbauzüge an Volksschulen)	14 825	1 190	*8,0*	206
Gymnasien (einschließlich Wirtschaftsoberschulen und Frauenoberschulen)	62 152	5 350	*8,6*	251
Berufsschulen	—	—	—	—
Berufsfachschulen	9 460	1 088	*11,5*	174
Fachschulen (einschließlich Frauenfachschulen)	5 917	2 365	*40,0*	215
Höhere Fachschulen	290	21	*7,2*	488
Abendrealschulen	.	.	.	.
Abendgymnasien	125	19	*15,2*	413
Kollegs	286	189	*66,1*	1 217
Berufsaufbauschulen	2 202	135	*6,1*	175

a = Schülerzahl
b = Geförderte
c = b in % von a
d = ⌀ Förderungsbetrag in DM

Tabelle 12

Bayern				Berlin				Bremen			
a	b	c	d	a	b	c	d	a	b	c	d
—	—	—	—	123 593	5 240	4,2	610	—	—	—	—
—	—	—	—	10 772	788	7,3	976	—	—	—	—
				18 947	2 064	10,9	419	5 626	10	0,2	361
				24 835[1])	826[1])	3,3[1])	1 411[1])	9 012	33	0,4	361
				—	—	—	—	—	—	—	—
}234 290	11 159	4,8	300	3 979[4])	400[4])	10,0[4])	2 049[4])	1 085	32	2,9	361
				7 984	805	10,0	1 030	575	43	7,5	703
								.	.	.	.
				.	.	.	.	—	—	—	—
60	43	71,7	1 704	.[2])	.[2])	.[2])	.[2])	72	10	13,9	2 357
311	212	68,2	1 728	206	50	24,3		.	.	.	.
741	354	47,8	1 145	.[5])	.[5])	.[5])	.[5])	—	—	—	—

Hessen				Niedersachsen				Nordrhein-Westfalen			
a	b	c	d	a	b	c	d	a	b	c	d
6 100	76	1,2	240	720 994	2 499	0,3	110	1 585 954	13 448	0,8	26[8])
—	—	—	—	20 781	173	0,8	98				
63 120	4 095	6,5	300	83 161	1 955	2,4	132	144 684[6])	3 474[6])	2,4[6])	199[6])
83 486[1])	3 618[1])	4,3[1])	385[1])	92 783	3 235	3,5	196	251 287	8 923	3,6	225
—	—	—	—	157 532	767	0,5	159				
12 394	1 326	10,7	360	14 843	632	4,3	133	508 084[4])	5 417[4])	1,1[4])	205[4])
2 757	267	9,7	405	13 668	423	3,1	137				
2 484	185	7,4	.	450	37	8,7	432				
.	.	.	.	.	.	.	.	.[7])	.[7])	.[7])	.[7])
.[2])	.[2])	.[2])	.[2])	348	153	44,0	745	2 824	1 081	38,3	985
452	216	47,8	1 300	124	92	74,2	1 391	1 284	808	62,9	1 189
435	56	12,9	450	4 739	44	0,9	.	.[5])	.[5])	.[5])	.[5])

Saarland				Schleswig-Holstein			
a	b	c	d	a	b	c	d
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
5 506	400	7,3	143	40 924	602	1,5	299
18 403	846	4,6	355	32 998	947	2,9	416
—	—	—	—	—	—	—	—
3 143	280	8,9	107	2 545	333	13,1	269
1 177	39	3,3	2 308	2 485	133	5,4	367
81	10	12,3	977	142	32	22,5	129
.	.	.	.	.	.	.	.
315	68	21,6	1 191	170	30	17,6	1 912
56	56	100,0	200	—	—	—	—
2 025[9])	.	.	.	—	—	—	—

1) einschließlich Abendgymnasien
2) vgl. Anmerkung 1
3) nur Landesmittel
4) einschließlich Berufsaufbauschulen
5) vgl. Anmerkung 4
6) einschließlich Abendrealschulen
7) vgl. Anmerkung 6
8) Es handelt sich hierbei meist um Fahrtkostenzuschüsse.
9) private Förderung bei Vollzeitschülern (161) durch die Saargruben

Tabelle 13

Aufwendungen der Länder für die direkte und indirekte Förderung der Studierenden an Ingenieurschulen

1964 bis 1966

Haushaltsansätze in 1000 DM

	1964		
	direkte Förderung	indirekte Förderung	insgesamt
Baden-Württemberg	1 917,5	380,1	2 327,6
Bayern	2 800,0	.	2 800,0
Berlin	1 122,0	230,5	1 352,5
Bremen	396,8	—	396,8
Hamburg	1 041,0	165,4	1 206,4
Hessen	1 750,0	30,1	1 780,1
Niedersachsen	1 880,0	20,0	1 900,0
Nordrhein-Westfalen	4 100,0	584,0	1 684,0
Rheinland-Pfalz	750,0	—	750,0
Saarland	165,0	70,8	235,8
Schleswig-Holstein	597,0	—	597,0
Bundesgebiet	16 549,3	1 480,9	18 030,2

*) Ist-Ausgaben

Tabelle 13

1965			1966			Meßzahl (1964 = 100)
direkte Förderung	indirekte Förderung	insgesamt	direkte Förderung	indirekte Förderung	insgesamt	
3 869,5 *)	808,7 *)	4 678,2	4 464	1 065	5 529	238
4 095,0	.	4 095,0	6 332	335	6 667	238
1 407,0	225,0	1 632,0	1 500	226	1 726	128
953,0 *)	.	953,0	990	—	990	249
1 720,0	622,0	2 343,0	2 054	629	2 683	222
1 605,0	283,0	1 888,0	2 305	362	2 667	157
3 500,0	50,0	3 550,0	2 600	50	2 650	141
7 505,0	1 000,0	8 505,0	7 700	1 050	8 750	520
1 140,0	3,0	1 143,0	1 440	3	1 443	192
169,0	54,0	223,0	197	37	234	99
648,0	—	648,0	1 170	—	1 170	196
26 612,5	3 045,7	29 658,2	30 752	3 757	34 509	191

Tabelle 14/1

Aufwendungen der Länder für die direkte und indirekte Förderung der Studierenden an Kunst- und Musikhochschulen

1964 bis 1966

Haushaltsansätze in 1000 DM

	1964		
	direkte Förderung	indirekte Förderung	insgesamt
Baden-Württemberg	532,4	82,4	614,8
Bayern	486,0	.	486,0
Berlin	696,0	69,3	765,3
Bremen	—	—	—
Hamburg	361,0	171,0	532,0
Hessen	300,6	—	300,6
Niedersachsen	139,0	34,4	173,4
Nordrhein-Westfalen	480,0	40,0	570,0
Rheinland-Pfalz	—	—	—
Saarland	35,7	21,0	56,7
Schleswig-Holstein	—	—	—
Bundesgebiet	3 031,7	468,1	3 499,8

*) Ist-Ausgaben

Tabelle 14/1

1965			1966			Meßzahl (1964 = 100)
direkte Förderung	indirekte Förderung	insgesamt	direkte Förderung	indirekte Förderung	insgesamt	
689,2 *)	102,8 *)	792,0 *)	810	124	934	152
640,0	.	640,0	769	.	769	158
696,0	62,0	758,0	840	80	920	120
—	—	—	—	—	—	—
591,0	202,0	793,0	591	243	834	157
301,0	.	301,0	325	.	325	108
361,0	21,0	382,0	386	28	414	239
500,0	89,0	589,0	520	70	590	104
—	—	—	—	—	—	—
42,0	19,0	61,0	42	19	61	108
—	—	—	—	—	—	—
3 820,2	495,8	4 316,0	4 283	564	4 847	138

Tabelle 14/2

Aufwendungen der Länder für die direkte und indirekte Förderung der Studierenden an Pädagogischen Hochschulen

1964 bis 1966

Haushaltsansätze in 1000 DM

	1964		
	direkte Förderung	indirekte Förderung	insgesamt
Baden-Württemberg	1 711,3	344,6	2 055,9
Bayern	3 965,0	.	3 965,0
Berlin	1 080,0	147,4	1 227,4
Bremen	247,0	7,5	254,5
Hamburg	828,0	22,0	850,0
Hessen	1 978,0	68,5	2 046,5
Niedersachsen	3 760,0	150,0	3 910,0
Nordrhein-Westfalen	5 873,0	300,0	6 173,0
Rheinland-Pfalz	875,0	313,0	1 188,0
Saarland	340,5	134,0	474,5
Schleswig-Holstein	480,0	34,0	514,0
Bundesgebiet	21 137,8	1 521,0	22 658,8

*) Ist-Ausgaben

Tabelle 14/2

1965			1966			Meßzahl (1964 = 100)
direkte Förderung	indirekte Förderung	insgesamt	direkte Förderung	indirekte Förderung	insgesamt	
4 322,9*)	784,3*)	5 107,2	4 315	1 357	5 672	276
4 465,0	.	4 465,0	5 789	.	5 789	146
1 080,0	147,0	1 227,0	1 102	171	1 273	104
315,0*)	8,0	323,0	331	8	339	133
870,0	22,0	892,0	1 210	25	1 235	145
1 978,0	69,0	2 047,0	2 108	71	2 179	106
3 760,0	150,0	3 910,0	5 414	150	5 564	142
8 335,0	180,0	8 515,0	6 750	215	6 965	113
1 300,0	1 322,0	2 622,0	2 140	1 589	3 729	314
376,0	137,0	513,0	591	114	705	149
480,0	34,0	514,0	955	36	991	193
27 381,9	2 853,3	30 235,2	30 705	3 736	34 441	152

Tabelle 14/3

Aufwendungen der Länder für die direkte und indirekte Förderung der Studierenden an den Wissenschaftlichen Hochschulen

1964 bis 1966

Haushaltsansätze in 1000 DM

	1964 *)		
	direkte Förderung	indirekte Förderung	insgesamt
Baden-Württemberg	8 538	4 319	12 857
Bayern	10 872	2 547	13 419
Berlin	9 452	3 105	12 557
Bremen	35	3	38
Hamburg	4 142	1 580	5 722
Hessen	6 060	7 598	13 658
Niedersachsen	5 002	1 679	6 681
Nordrhein-Westfalen	11 620	5 292	16 912
Rheinland-Pfalz	2 153	551	2 704
Saarland	1 132	1 010	2 142
Schleswig-Holstein	1 225	389	1 614
Bundesgebiet	60 231	28 073	88 304

*) Ist-Ausgaben

Tabelle 14/3

1965			1966			Meßzahl (1964 = 100)
direkte Förderung	indirekte Förderung	insgesamt	direkte Förderung	indirekte Förderung	insgesamt	
11 362,9 *)	5 187,0 *)	16 549,9 *)	12 405	6 086	18 491	144
13 728,0	3 489,0	17 217,0	15 650	3 818	19 468	145
15 406,0	1 902,0	17 308,0	15 013	3 042	18 055	144
62,0	4,0	66,0	30	1	31	82
4 326,0	1 679,0	6 005,0	5 441	2 119	7 560	132
6 030,0	8 430,0	14 460,0	10 116	8 982	19 098	140
4 555,0	1 732,0	6 287,0	6 231	1 862	8 093	121
14 229,0	3 810,0	18 039,0	15 095	10 012	25 107	148
3 079,0	802,0	3 881,0	3 529	708	4 237	157
1 256,0	643,0	1 899,0	1 695	1 130	2 825	132
1 453,0	390,0	1 843,0	1 497	543	2 040	126
75 486,9	28 068,0	103 554,9	86 702	38 303	125 005	141

Tabelle 15

Aufwendungen der Länder [1]) für Ausbildungsförderung [2]) und Studienförderung

1965 und 1966

Gesamtübersicht

Haushaltsansätze [3]) in 1000 DM

Land	Ausbildungsbeihilfen		Fahrkostenzuschüsse [4])		Förderung auswärtiger Unterbringung		Lernmittelfreiheit	
	1965	1966	1965	1966	1965	1966	1965	1966
Baden-Württemberg	7 328	5 572	16 000	24 000	27	35	26 671	27 000
Bayern	5 586	14 981	4 000	2 700	235	295	9 280	9 410
Berlin	8 910	9 000	332	674	.	.	5 538	6 415
Bremen	907	1 284	279	309	136	144	3 138	3 402
Hamburg	1 721	3 321	597	664	.	.	5 991	6 421
Hessen	7 243	5 158	5 376	5 000	330	360	18 500	18 500
Niedersachsen	2 867	2 948	7 970	8 380	.	.	—	—
Nordrhein-Westfalen	15 432	15 002	.	.	.	.	—	29 000
Rheinland-Pfalz	3 855	4 571	1 115	1 115	590	755	—	—
Saarland	625	672	880	1 450	.	.	—	—
Schleswig-Holstein	1 129	1 129	244	244	17	17	6 613	6 613
insgesamt	55 603	63 638	36 793	44 536	1 335	1 616	75 731	106 761

[1]) und Kommunen, soweit Angaben vorhanden

[2]) für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen bis zur Höheren Fachschule einschließlich

[3]) für 1965 vereinzelt Ist-Ausgaben.

[4]) Sofern nicht von Ländern angegeben, vom Sekretariat der Kultusministerkonferenz aufgrund der Schülerzahlen von 1964 errechnet.

Tabelle 15

Förderung an Ingenieur-Schulen		Förderung an Künstlerischen Hochschulen		Förderung an Pädagogischen Hochschulen		Förderung an Wissenschaftlichen Hochschulen		insgesamt		Meßzahl (1965 = 100)	Kosten der Schulgeldfreiheit [4])
1965	1966	1965	1966	1965	1966	1965	1966	1965	1966		
4 678	5 529	792	934	5 107	5 672	16 550	18 491	77 153	87 233	113	43 914
4 095	6 667	640	769	4 465	5 789	17 317	19 468	45 618	60 079	132	73 396
1 632	1 726	758	920	1 227	1 273	17 308	18 055	35 705	39 063	109	9 667
953	990	—	—	323	339	66	31	5 802	6 499	112	4 443
2 343	2 683	793	834	896	1 235	6 005	7 560	18 342	22 718	124	7 912
1 888	2 667	301	325	2 047	2 179	14 460	19 098	50 145	53 287	106	31 200
3 550	2 650	382	414	3 910	5 564	6 287	8 093	24 966	28 049	113	28 200
8 505	8 750	589	590	8 515	6 965	18 039	25 107	51 080	85 414	167	82 841
1 143	1 443	—	—	2 622	3 729	3 881	4 237	13 206	15 850	120	10 500
223	234	61	61	513	705	1 899	2 825	4 201	5 947	142	3 586
648	1 170	—	—	514	991	1 843	2 040	11 008	12 204	111	13 186
29 658	34 509	4 316	4 847	30 235	34 441	103 555	125 005	337 226	415 353	121	308 845